

PAPERS

**ASSOCIAZIONE DELLE TALPE
ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG BREMEN (HRSG.)**

**STAATSFragen
EINFÜHRUNGEN
IN DIE MATERIALISTISCHE
STAATSKRITIK**

associazione delle talpe / Rosa Luxemburg Initiative Bremen (Hrsg.):

Staatsfragen

Einführungen in die materialistische Staatskritik

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Associazione delle talpe: Vorwort	2
Moritz Zeiler: Staatsfragen. Die materialistische Staatskritik zwischen der Renaissance klassischer Theorien und aktuellen Herausforderungen	3

Materialistische Theorien über den Staat

Ingo Stütze: Staatstheorien oder „BeckenrandschwimmerInnen aller Länder, vereinigt euch!“	10
Michael Heinrich: Grenzen des ‚idealen Durchschnitts‘ Zum Verhältnis von Ökonomiekritik und Staatsanalyse bei Marx	18
Ingo Elbe: (K)ein Staat zu machen? Die sowjetische Rechts- und Staatsdebatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus	24
John Kannankulam: Zur westdeutschen Staatsableitungsdebatte der siebziger Jahre. Hintergründe, Positionen, Kritiken.	42
Ingo Stütze: Von Stellungs- und Bewegungskriegen – Kämpfe in und um den Staat	58
Birgit Sauer: Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten	66

Historische Transformationen des Staates

Heide Gerstenberger: Der bürgerliche Staat. Zehn Thesen zur historischen Konstitution	79
John Kannankulam: Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus	86
Heide Gerstenberger: Staatsgewalt im globalen Kapitalismus	93
Literaturempfehlungen	101

Vorwort

Hier gilt es, die Utopie, die viel geschmäht von der Assoziation der Freien und Gleichen aus der Verbotszone zu befreien, in die interessierte Ideologen der Ideenlosigkeit, die Vertreter der zweckrationalen Vernunftlosigkeit sie gedrängt haben. Die Maulwurfsarbeit wird untergründig und mühsam bleiben. (Johannes Agnoli 2000)

Die kapitalistischen Verhältnisse und ihre staatliche Vermittlung fordern nach wie vor eine emanzipatorische Kritik heraus – und das nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Krise, sondern auch in Zeiten vermeintlicher kapitalistischer Normalität. Schließlich sind die Krise wie auch die Prosperität und nicht zuletzt der Staat integrale Bestandteile kapitalistischer Totalität, so dass – entgegen der gängigen (Lehr-)Meinungen, wie sie durch die Sozialwissenschaften, die Wirtschaftswissenschaften und den gesunden Menschenverstand vertreten sind – die permanente Akkumulation von Kapital und nicht der allgemeine Wohlstand als eigentliche Triebkraft der kapitalistischen Weltgesellschaft identifiziert werden kann. Mit einer emanzipatorischen Überwindung des Kapitalismus würden auch der „Staat des Kapitals“ und seine Grenzen, Kontrollen etc. obsolet werden. Die Idee einer staaten- und klassenlosen Gesellschaft hat daher nichts an ihrem Reiz verloren. Aber so attraktiv ein postkapitalistischer „Verein freier Menschen“ (MEW 23, S. 92) ist, so fern ist seine Realisierung bei dem bescheidenen gesellschaftlichen Einfluss einer kapitalismus- und staatskritischen Linken momentan. Weder ein radikaler Reformismus, der den Staat strategisch für emanzipatorische Veränderungen nutzen will, noch dem Staat gegenüber distanzierte autonome Bewegungen haben über kurze historische Phasen hinaus größere Erfolge gefeiert. Diese Erfahrungen gilt es für eine aktuelle staatskritische Praxis zu reflektieren, um nicht frühere Fehler zu wiederholen und Illusionen beizubehalten. Dabei bedarf es auch bei der tiefsten Analyse, der pointiertesten Kritik und der brillantesten Polemik an Geduld und Ironie, um

„weder von der Macht der anderen, noch von der eigenen Ohnmacht sich dumm machen zu lassen.“ (Adorno 1998, S. 63).

Um ein weiteres beliebtes Zitat erneut zu strapazieren:

„Der Kommunismus ist für uns nicht ein Zustand, der hergestellt werden soll, ein Ideal, wonach sich die Wirklichkeit zu richten haben wird. Wir nennen Kommunismus die wirkliche Bewegung, welche den jetzigen Zustand aufhebt.“ (MEW 3, S. 35)

Eine solche nach der Aufhebung des jetzigen Zustands strebende staatskritische Bewegung sollte also nicht auf emanzipatorische Veränderungen von staatlichen Institutionen zählen, sondern realisieren, dass diese ausschließlich durch Selbstorganisation und Selbstverwaltung erkämpft werden können. Die kollektive Aneignung, Diskussion und Weiterentwicklung (staats-)kritischen Wissens ist daher gewissermaßen Maulwurfsarbeit, um in Zeiten

fern der befreiten Gesellschaft überwintern zu können und die Waffen der Kritik für künftige Auseinandersetzungen scharf zu halten. Dies ist umso wichtiger, da spontane Proteste alleine noch nie die gesellschaftlichen Verhältnisse emanzipatorisch verändert haben und Geschichtslosigkeit, antiintellektuelle Ressentiments und Theoriefeindlichkeit linke und linksradikale Bewegungen leider immer wieder frühere (und vermeidbare) Fehler haben wiederholen lassen. Unter diesen Bedingungen ist die Perspektive einer staaten- und klassenlosen Gesellschaft eine schöne, aber auch ferne und ungewisse, also ist es für deren Freund_innen unerlässlich, sich bis zu deren Aufhebung ein profundes Wissen der aufhebungswürdigen Verhältnisse anzueignen. Hierzu kann die materialistische Staatskritik einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Beiträge in diesem Sammelband dokumentieren mehrere Diskussionsveranstaltungen, die wir in Kooperation mit der *Rosa Luxemburg Initiative Bremen (RLI)* zu Fragen materialistischer Staatskritik in den Jahren 2007 bis 2009 organisiert haben. Ergänzt sind diese um einige weitere einführende Texte. Wir möchten uns herzlich bei allen Autor_innen, der Redaktion der Zeitschrift *grundrisse*, Günter Thien vom *Dampfsboot Verlag*, Sabine Berghahn vom Internetportal <http://www.gender-politik-online.de> der FU Berlin und Marion Schütrumpf von der *Rosa Luxemburg Stiftung* für die angenehme und unkomplizierte Kooperation und die Erlaubnis zum Nachdruck der bereits erschienenen Texte bedanken.

Literatur

Theodor W. Adorno (1998): *Minima Moralia*. Reflexionen aus dem beschädigten Leben, Gesammelte Schriften Bd. 4, Frankfurt am Main.

Johannes Agnoli (2000): *Die Transformation der Linken*. Der lange Marsch von der Kritik des Politischen zum Glauben an den Staat. Ein Versuch über dritte Wege, den Weltmarkt und die Aktualität der Utopie, in: *Die Zeit*, 17. Februar 2000,

http://www.zeit.de/2000/08/200008.t-agnoli_.xml

Karl Marx/Friedrich Engels (1990): *Die deutsche Ideologie*, MEW 3, Berlin.

Karl Marx (1972): *Das Kapital*. Kritik der politischen Ökonomie. Band 1, MEW 23, Berlin.

Staatsfragen

Die materialistische Staatkritik zwischen der Renaissance klassischer Theorien und aktuellen Herausforderungen

„Die Welt durch den Staat zu verändern: Dieses Paradigma hat das revolutionäre Denken seit mehr als einem Jahrhundert dominiert. (...) Mehr als hundert Jahre lang wurde die revolutionäre Begeisterung junger Menschen dahin gelenkt, eine Partei zu gründen oder zu lernen mit Waffen umzugehen. Über hundert Jahre wurden die Träume derer, die eine menschliche Welt wollten, bürokratisiert und militarisiert, all dies nur zur Übernahme der Staatsmacht durch eine Regierung, die anschließend des „Verrats“ an der Bewegung, die sie dahin gebracht hatte, bezichtigt werden konnte.“ (Holloway 2002, S. 21-23)

I. Die Staatsfrage stellen oder den Staat in Frage stellen?

Dem Staat begegnen wir in den unterschiedlichsten Gestalten: in Rathäusern und Ministerien, in Schulen und Ämtern, aber auch in Form von überwiesenen Renten oder Bußgeldern, Nationalflaggen und Hymnen, Militärparaden und Passkontrollen. In den kapitalistischen Zentren gewähren Staaten ihren Staatsbürger_innen (noch) Renten und Versicherungen, damit auch all jene, an deren Arbeitskraft kein Interesse besteht, zwar zu wenig für ein anständiges Leben, aber auch zuviel zum sterben haben und nicht auf die Idee kommen, gegen die kapitalistischen Verhältnisse zu rebellieren. Auch in der Peripherie des kapitalistischen Weltsystems ist der Staat von Bedeutung: er hat zwar mangels bedeutender Steuereinnahmen weniger zu verteilen als in den hochindustrialisierten Zentren, dafür bietet aber die staatliche Bürokratie die Chance auf Anstellung und Einkommen, welches sich bei Gelegenheit durch Korruption, Beteiligung an Schmuggel von Bodenschätzen, Drogen und Waffen noch aufbessern lässt. Diejenigen, die keine Arbeit auf dem einheimischen Markt oder bei den staatlichen Behörden

finden, sind gezwungen, sich dorthin aufzumachen, wo sie sich noch eine Chance erhoffen, ihre Arbeitskraft profitabel verkaufen zu können. Ihrer Hoffnung auf ein besseres Leben in Europa oder Nordamerika stehen meist fehlende Arbeitserlaubnisse und Reisevisa sowie militärisch abgesicherte staatliche Grenzen im Weg. Auch die Parteien und Bewegungen der Linken in all ihren diversen Facetten agieren mit ihren Praktiken im Kontext des Staates. Einerseits kritisieren sie dessen Ausschlussmechanismen¹ und fordern Rechte, Repräsentation und Teilhabe an materiellen und immateriellen Ressourcen wie Bildung². Andererseits ist linke und linksradikale Praxis immer auch mit einem breiten Repertoire an staatlichen Reaktionen konfrontiert, das beginnend von Befriedung über die Integration ins parlamentarische Spektakel mittels Parteien und Vereinen bis hin zu Repression und Verbot reicht. Das etatistische Paradigma vom Staat als Terrain von Kämpfen und Adressat von Appellen teilen implizit wie explizit die meisten Strömungen der Linken. Aber auch autonome Bewegungen, die weder den Staat reformieren noch übernehmen möchten und auch keine Forderungen an seine Institutionen stellen, sind dennoch mit dem Staat konfrontiert: beispielsweise durch die Übernahme einer antifaschistischen Kritik an neonazistischen Strukturen durch die rotgrüne Regierungskoalition und ihrem proklamierten „Aufstand der Anständigen“ oder durch die Reglementierung und Repression gegenüber autonomer Praxis wie Demonstrationen oder Besetzungen durch staatliche Behörden und Polizei. Die Interpretationen des Staates variieren in der Linken von Idealisierung bis Dämonisierung, die Perspektiven linker Praxis reichen von der Übernahme des Staates bis zu seiner Abschaffung.

Historisch waren in den staatskritischen Diskussionen vor allem drei Tendenzen bedeutend, die auch heute noch Alltagsbewusstsein und -jargon der Linken prägen³:

1 Ein Beispiel für strukturellen Ausschluss ist das restriktive deutsche Staatsbürger_innenrecht, welches Menschen aufgrund ihrer Herkunft und fehlenden Papieren staatliche Leistungen wie Renten und Versicherungen oder den Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen verwehrt und nur wenigen Migrant_innen Pässe gewährt - und das auch nur nach langen Fristen und einem strengen Einbürgerungsverfahren.

2 Bereits amerikanische Revolutionär_innen formulierten im 18. Jahrhundert die Forderung „no taxation without representation“. Konkrete Beispiele für den etatistischen Charakter vieler sozialer Bewegungen wären die antirassistische Forderung nach gleichen Rechten von Migrant_innen oder die Kampagnen für ein bedingungsloses Grundeinkommen. Beide Forderungen setzen den Staat als allgemeinen Souverän voraus, welcher Rechte bzw. materielle Zuwendungen für seine Bürger_innen garantiert.

3 Nach Gerstenberger (2007) existieren „in der Geschichte kapitalismuskritischer Theorieproduktion vier große Stränge der Auseinandersetzung mit dem Staat.“ (Gerstenberger 2007, S. 173). Im einzelnen drehen sich diese Stränge um folgende Fragen: Staat im ...? / Kapitalistischer Staat als bürgerlicher Staat? / Vom „bürgerlichen Staat“ zur „Verdichtung“ gesell-

schaftlicher Verhältnisse? / Kapitalismus und kapitalistische Staaten bzw. die historische Transformation kapitalistischer Geopolitik. Die ersten drei Stränge korrespondieren mit den hier vorgestellten Tendenzen materialistischer Staatkritik, die sich in unterschiedlicher Intensität im linken Alltagsbewusstsein und -jargon niederschlagen. Auch die in den 1970er Jahren vor allem in akademischen Kreisen geführte Ableitungsdebatte hat ein Echo in linksradikalen Gruppen und Bewegungen gefunden, wie beispielsweise aktuell die Broschüre des ...ums Ganze! Bündnisses „Staat, Weltmarkt und die Herrschaft der falschen Freiheit“ (...ums Ganze! 2009) illustriert. Die wichtigen Impulse der Theorieproduktion zur historischen Dynamik kapitalistischer Geopolitik haben eine solche Resonanz in kapitalismuskritischen Bewegungen hingegen leider kaum erfahren. Diese kritischen Anregungen für materialistische Staatkritik werden in diesem Aufsatz nicht weiter diskutiert, einige ihre zentralen Thesen werden aber in den Beiträgen von Heide Gerstenberger in diesem Sammelband vorgestellt.

Der Staat - ein Werkzeug zur Ausbeutung der unterdrückten Klasse (Lenin)

Als erste Variante ist ein instrumenteller Staatsbegriff zu nennen, der den Staat als Werkzeug der Herrschenden versteht, die damit ihre partikularen Interessen durchsetzen. 4 Während revolutionäre Bewegungen sich dieses Herrschaftsinstrument durch eine militante Konfrontation mit dem Staat und seinen Apparaten mit der Perspektive seiner militärischen Eroberung nach dem Vorbild der Russischen Revolution aneignen wollen, um es anschließend durch die Ersetzung des Herrschaftspersonals emanzipatorisch zu nutzen, favorisiert die Sozialdemokratie eine reformistische Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch ihre Akzeptanz und Beteiligung in staatlichen Institutionen und parlamentarischen Vermittlungslogiken wie der Teilnahme an Wahlen. Die populärste Variante des instrumentellen Staatsbegriffs vertritt wohl Lenin in seiner Schrift *Staat und Revolution*, in der er den Staat als „Werkzeug der herrschenden Klasse“ zur Manipulation und Repression der beherrschten Klassen definiert. Die personalisierte Interpretation von der Herrschaft einer kleinen bürgerlichen Klasse über die proletarischen Massen mittels Zwang und Manipulation hat im zaristischen Russland eine gewisse historische Plausibilität, was beispielsweise Korruption oder eine direkte staatliche Intervention im Sinne verschiedener Kapitalfraktionen angeht. Eine Analyse des bürgerlichen Staates „in seinem idealen Durchschnitt“ entsprechend zu der Marxschen Kritik der politischen Ökonomie „in ihrem idealen Durchschnitt“ liefert die Leninsche Staatstheorie aber weniger.

„Mit der „instrumentellen“ Staatsauffassung ist ein grundsätzliches Problem verbunden: Sie unterschlägt die qualitative Differenz von vorbürgerlichen und bürgerlichen Gesellschaftsverhältnissen und betont allein die Spaltung der Gesellschaft in verschiedene Klassen. Worauf es aber für eine Analyse des Staates ankommt, ist die spezifische Form, in der sich diese Klassen aufeinander beziehen und ihr Klassenverhältnis reproduzieren.“ (Heinrich 2004, S. 197)

Warenform und Rechtsform (Paschukanis)

Die Formanalyse des Staates als eine weitere bedeutende Tendenz materialistischer Staatskritik hingegen untersucht eben genau die spezifische Form von Herrschaft in kapitalistischen Gesellschaften. Ausgehend von seiner Lektüre der Marxschen Kritik der politischen Ökonomie versucht der sowjetische Rechtstheoretiker Eugen Paschukanis in den 1920ern die historischen Spezifika von Recht und Staat zu analysieren.

„Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.“ (Paschukanis 2003, S.84)

Ausgehend von dieser Analogie versucht Paschukanis nun die

Rechtsform und die Staatsform aus der Warenform abzuleiten. Ebenso wie Marx mit seiner Kritik der politischen Ökonomie keine alternative Interpretation zu bisherigen liberalen Theorien formuliert, sondern die zentralen Kategorien wie Ware, Wert, Arbeit und Kapital analysieren und kritisieren will, so entwirft Paschukanis keine Definition eines alternativen, sozialistischen Rechts gegenüber bürgerlichen Rechtstheorien. In Kontrast zu den klassenreduktionistischen Staatstheorien von Engels und Lenin sucht Paschukanis eine Antwort auf die Frage nach der abstrakten, subjektlosen Herrschaft des bürgerlichen Staates:

„... warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, das heißt die faktische Unterwerfung eines Teils der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist – warum wird der Apparat des staatlichen Zwangs nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“ (Paschukanis 2003, S. 139)

Nach Paschukanis transformiert die gesellschaftliche Vermittlung über das Kapitalverhältnis die bisherigen personalen Abhängigkeitsverhältnisse des Feudalismus in unpersönliche, strukturelle Zwangsverhältnisse. Die doppelte Freiheit der Menschen – frei von persönlichen Abhängigkeiten und Zwängen, aber auch frei von Grund und Boden – zwingt sie dazu, ihre Reproduktion statt wie bislang durch Subsistenz nun durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft zu sichern. Indem sich die Menschen durch den Austausch von Waren aufeinander beziehen, bedarf es ihrer gegenseitigen Anerkennung als freie und gleiche Warenproduzent_innen und Privateigentümer_innen. Das Recht garantiert den einzelnen Individuen ihre gegenseitige Anerkennung als Privateigentümer_innen und den Schutz ihres Eigentums. Diese formelle rechtliche Gleichheit impliziert aber zugleich die Anerkennung materieller Ungleichheit in der kapitalistischen Klassengesellschaft. Als allgemeiner Souverän garantiert der Staat mittels seines Gewaltmonopols das Recht seiner Staatsbürger_innen ebenso wie das Eigentum an Produktionsmitteln. In seiner Funktion als „Staat des Kapitals“ (Agnoli 1995) dient er der Garantie der Reproduktion kapitalistischer Verhältnisse im allgemeinen (was in konkreten Fällen auch den Interessen einzelner Kapitalist_innen und Kapitalfraktionen widersprechen kann) und ist kein bloßes Instrument weniger mächtiger Monopolherrn. In den 1970er Jahren erfahren diese rechtstheoretischen Überlegungen von Paschukanis in der westdeutschen Staatsableitungsdebatte als Teil einer neuen Marx-Lektüre ein comeback.

Der Staat als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Verhältnisse (Poulantzas)

Die dritte relevante staatskritische Tendenz markieren die Hegemonietheorien des Staates, die vor allem auf Überlegungen von italienischen Marxisten und Mitbegründern der Kommunistischen

4 Vgl. dazu Gerstenberger 2007, S. 173: „Rückblickend können wir die theoretischen Mängel einer derartigen Konzeption konstatieren, im Erfahrungshorizont der frühen Arbeiterbewegung musste sie als eine den realen Verhältnissen angemessene Theorie erscheinen. Denn auch nach dem Ende des Ancien Régime trat „Staat“ Arbeitern und Arbeiterinnen, Gesellen, Mägden und Knechten als „Staat der Bürger“ entgegen. Unglei-

ches Wahlrecht für Männer, völliger Ausschluss von Frauen aus dem „body politic“, Klassenjustiz, Kriminalisierung von Armen, Verbot von Gewerkschaften sowie Einsatz von Militär und Strafjustiz gegen Streikende, dies alles machte deutlich, wer das Sagen hatte und über die Machtmittel verfügte, die bestehende Vorherrschaft abzusichern.“

Partei Italiens, Antonio Gramsci, und später des griechisch-französischen Marxisten Nicos Poulantzas basieren. Unter Hegemonie versteht Gramsci die Fähigkeit der herrschenden Klassen, ihre Herrschaft gegenüber den beherrschten subalternen Klassen zu legitimieren. Die Durchsetzung und Universalisierung der Interessen der herrschenden Klassen durch einen „aktiven Konsens der Regierten“ (Gramsci, zitiert nach Stützle 2004, S.7) benötigt neben repressiven Elementen immer auch konkreter materieller Zugeständnisse. Der entwickelte bürgerliche Staat definiert sich so für Gramsci als „Hegemonie, gepanzert mit Zwang“. Nicos Poulantzas greift diese hegemonietheoretischen Überlegungen auf und entwickelt sie in seinem Werk Staatstheorie zu der These weiter von der „materiellen Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt.“ (Poulantzas 2002, S. 159).

II. Aktuelle Herausforderungen materialistischer Staatskritik

„Der Staat ist ein Palast, in den man hineintritt, der aber keinen Hinterausgang hat. Man kann in diesem Palast höchstens nach oben kommen. Man kann sich in die Institutionen hineinbegeben, aber dann bleibt man drin. Viele fühlen sich dabei glücklich. Das ist die Faszination der gesellschaftlichen, der bürgerlichen Machtverhältnisse. Eine Faszination allerdings, unter der wir im Grunde alle leiden.“ (Agnoli, in Burgmer 2002, S. 21)

Auseinandersetzungen um materialistische Staatstheorien genießen aktuell trotz einer gewissen Renaissance nicht das Interesse, das sie in früheren Zeiten erfahren haben - wie beispielsweise die sehr intensiv geführte und rezipierte westdeutsche Staatsableitungsdebatte in den 1970er Jahren. Ebenso wie die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie weder an den Universitäten noch innerhalb von sozialen Bewegungen und linken Parteien kaum mehr zum obligatorischen theoretischen Repertoire gehört, so wird auch die materialistische Staatskritik in ihren verschiedenen Facetten meist nur in kleinen Kreisen im Stile eines „Untergrundmarxismus“ (Vgl. Elbe 2007) rekonstruiert. Referenzen auf die Texte von Paschuka-

nis und der Staatsableitungsdebatte finden sich vor allem im Rahmen einer Aneignung und Rekonstruktion der Marxschen Kritik der politischen Ökonomie durch die Neue Marx-Lektüre 6. Dabei liegt der Fokus auf der abstrakten Analyse der Form des Staates und weniger auf seinen Transformationen und aktuellen Formationen, die mit den Begriffen Postfordismus, Neoliberalismus und Globalisierung beschrieben werden. Interventionen in soziale Kämpfe und Bewegungen werden in der Tradition des Pessimismus der Kritischen Theorie hingegen eher selten thematisiert oder skeptisch beurteilt. Während die Diskussionen um eine neue Marx-Lektüre und damit verbunden auch die Auseinandersetzung um die Form des Staates und seiner Transformationen meist im akademischen Kontext verbleiben und Praxis dabei eher im Sinne von Kritik, Aufklärung und Diskussion verstanden wird, so resultiert aus dem Aktionismus sozialer Bewegungen oftmals ein geringes Interesse an Geschichte und Theorie. An einer ausformulierten Staatstheorie fehlt es den meisten sozialen Bewegungen, neben Fragmenten von Staatstheorie zeigt sich aber implizit in ihrer Praxis und ihren Proklamationen ihr Verständnis von Staatlichkeit.

Vor allem nach den islamistischen Anschlägen des 11. September und dem darauf folgenden „war on terror“ der Vereinigten Staaten und ihrer Alliierten erfahren antiimperialistische Argumentationsmuster in der Antikriegsbewegung und in der globalisierungskritischen Bewegung der Bewegungen ein Revival 7. Einerseits werden klassische antiimperialistische Positionen tragischerweise wieder diskussions- und konsensfähiger, wie die Unterstützung der palästinensischen Intifada und des „irakischen Widerstands“ keineswegs nur durch marginale Fraktionen der globalisierungskritischen Bewegung zeigt (Vgl. Grigat 2004, sowie Wolter 2004) 8. Andererseits gibt es auch Bemühungen um eine theoretische Aktualisierung des Antiimperialismus 9. Weitere wichtige theoretische Referenzen sind in diesem Spektrum sozialer Bewegungen die staatstheoretischen Reflexionen von Gramsci und Poulantzas. Aufgabe sozialer Bewegungen ist es dieser neogramscianischen Argumentation zufolge, die gegenwärtige neoliberale Hegemonie in Frage zu stellen und perspektivisch eine emanzipatorische Gegenhegemonie zu entwickeln 10.

5 So sind in den letzten Jahren Klassiker marxistischer Staatstheorie neu aufgelegt worden und es sind mehrere Sammelbände und Publikationen zu Fragen materialistischer Staatstheorie erschienen. Siehe Bretthauer/Gallas/Kannakulam/Stützle 2006; Buckel 2007; Buckel/Fischer-Lescano 2007; Hirsch 2005; Hirsch/Kannakulam/Wissel 2008; Kannakulam 2008; Paschukanis 2003; Poulantzas 2002; Salzborn 2009; Ten Brink 2008; Teschke 2007; Wissel 2007; Wissel/Wöhl 2008.

6 Einen guten Überblick zu den Diskussionen der neuen Marx-Lektüre bietet Elbe 2008.

7 Die globalisierungskritische Bewegung der Bewegung ist sicherlich sehr heterogen und besitzt keine für alle Strömungen repräsentativen Sprecher_innen oder Statuten. Während die linksradikale Fraktion eher durch spektakuläre Kostümierungen wie Pink-Silver oder die weißen Overalls der italienischen Tutte Bianche, massenmilitante Demonstrationen des Black Bloc und Aufsehen erregende Aktionen mediale Aufmerksamkeit erfährt und weniger durch ihre Texte und Erklärungen, so werden in der öffentlichen Debatte stärker die Publikationen und Parolen der moderaten Globalisierungskritik registriert. Diese glänzen jedoch eher durch ihr Pathos: „eine andere Welt ist möglich“ (attac) als durch analytische Brillanz. Dieses Faible für Pathos teilt auch die linksradikale Interventionistische Linke: „Ihre Zeit ist abgelaufen, unsere fängt an“ (Erklärung der Interventionistischen Linken zu den Gipfelprotesten von Heiligendamm 2007). Bei allen Differenzen bzgl. Positionen und Aktionsformen eint die globalisierungskritische Bewegung doch ein diffuser Konsens, der vor al-

lem auf Internationalismus, Antiamerikanismus und Antiimperialismus basiert.

8 Zur Kritik des Antiimperialismus vgl. Holloway 2002, S. 27: „Die Vorstellung gesellschaftlichen Wandels, der auf dem Staat basiert, geht von der Idee aus, dass der Staat souverän ist, oder es sein sollte. Um die Gesellschaft durch den Staat zu verändern, ist dessen Souveränität unbedingt erforderlich, so dass der Kampf um gesellschaftliche Veränderung zum Kampf um die Verteidigung der Staatssouveränität wird. Der Kampf gegen das Kapital wird so zum antiimperialistischen Kampf gegen ausländische Herrschaft, in dem Nationalismus und Anti-Kapitalismus miteinander verschmelzen. Selbstbestimmung und Staatssouveränität werden durcheinandergebracht, obgleich tatsächlich die Existenz des Staates selbst, als Form gesellschaftlicher Verhältnisse, der absolute Gegensatz zur Selbstbestimmung ist.“

9 Theoretische Aktualisierungen antiimperialistischer Analysen liefern unter anderem Autoren wie Harvey, Panitch und Gindin. Eine gute Einführung zu Imperialismustheorien bietet Heinrich 2006.

10 Vgl. Cox 1993; Brand 2005, darin vor allem Ulrich Brand: Den Staat als soziales Verhältnis denken. Nicos Poulantzas und die Reformulierung kritischer Internationaler Politischer Ökonomie, S.45-62. Eine Einführung in den Neogramscianismus bieten Bieler/Morton 2003. Zur Kritik siehe Schneider 2004 und Minu 2004.

„Auf Grundlage der Gramsci-Rezeption folgen dann Analysen, nach denen die Neue Weltordnung als neoliberale Hegemonie gefasst wird. Dabei wird unterschieden, ob sich diese Weltordnung unter der Führung des transnationalen Kapitals oder unter Vorherrschaft der USA durchsetzt. Seit dem Irakkrieg aber werden die Internationalen Beziehungen auch in Auseinandersetzung mit neogramscianischen Modellen als US-amerikanischer Ne imperialismus beschrieben. (...) viele linke Kritiker der gegenwärtigen Weltordnung tendieren in der Auseinandersetzung mit neogramscianischen Ansätzen oder in direktem Bezug auf Gramscis Hegemoniebegriff für die Revitalisierung des Imperialismusbegriffs.“ (Schneider 2004, S. 35-37)

Neoliberale Hegemonie wird demnach meist als Dominanz der USA interpretiert. Verschiedenen gegenüber diesen oppositionell eingestellten Nationalstaaten (wie beispielsweise Venezuela unter Hugo Chavez) und Bewegungen wird so ein gegenhegemoniales Potential zugeschrieben, über deren wenig emanzipatorisches Potential aber meist geschwiegen.

„Gegenhegemonie ist also nicht als Projekt zur Überwindung kapitalistischer Verhältnisse misszuverstehen. Schon das Konzept der Hegemonie untersucht nicht gleichermaßen allgemeine Bedingungen der kapitalistischen Reproduktion (z.B. Grundkategorien wie Arbeit, Kapital, Staat) und Gesetzmäßigkeiten (Wertgesetz) oder ihre spezifische Prägung in kapitalistischen Gesellschafts- und Staatsformen. (...) Die Antizipation von Gegenhegemonie gliedert sich dann folgerichtig in eine Auseinandersetzung um verschiedene Kapitalismusvarianten und alternative Weltordnungen ein. Kein Wunder, dass auch Europa so zu einem potentiellen Bündnispartner erklärt wird. (...) Die Schiene der gegenwärtigen Hegemonie-Diskussion endet dort, wo derzeit eigentlich die meisten sowieso schon sind: Beim proeuropäischen Antiamerikanismus und in der Affirmation alternativer kapitalistischer Projekte.“ (Schneider 2004, S. 39)

Neben direkten Bezügen auf antiimperialistische und hegemonietheoretische Analysen dominieren in der globalisierungskritischen Bewegung häufig personalisierende Interpretationen von Herrschaft oder Vorstellungen vom Staat als Garant des Allgemeinwohls. Die Debatten um bedingungsloses Grundeinkommen, globale Rechte und Bewegungsfreiheit implizieren die Instanz eines transnationalen Souveräns, welcher diese Forderungen durchsetzen und garantieren könnte - und vor allem Bewegungen, die diese Rechte erkämpfen und auch verteidigen können. In gegenhegemonialer Manier sollen diese Forderungen vorrangig Alternativen zur herrschenden staatlichen Vermittlung formulieren und diskutierbar machen, ohne dabei aber den Kontext von Staat und Recht zu verlassen.

„Statt alternative Demokratie- und Rechtsmodelle zu erfinden, sollte eine emanzipative Bewegung vielmehr erkennen, dass sich Herrschaft und Ausbeutung im Kapitalismus nicht primär entgegen Recht und Demokratie sondern innerhalb dieser Formen vollziehen. (...) Zu allererst ist damit die klare Absage an ökonomische

und personalisierende (Staats-)Vorstellungen verbunden: Die eine will den Staat unmittelbar als reines Werkzeug der ökonomisch herrschenden Klasse entlarven – um im Zirkelschluss die „richtige“ Anwendung dieses Instruments fürs „Allgemeinwohl“ zu fordern. Die andere begreift den Zustand der Welt primär als Ergebnis individuellen Fehlverhaltens einzelner Kapitalisten und Politiker, die aus Gier, Korruption oder fehlendem Verantwortungssinn handeln. Spielarten dieser ideologischen Formen reichen vom Anti-Amerikanismus bis hin zum antisemitischen Stereotyp.“ (... ums Ganze 2007) 11

Angesichts dieser theoretischen Defizite sozialer Bewegungen ist es die Aufgabe einer materialistischen Staatstheorie, anknüpfend an bisherige Theorien die gegenwärtigen Transformationsprozesse von Staatlichkeit adäquat zu analysieren und mit diesen Analysen über den Mikrokosmos von akademischen Instituten und Diskussionszirkeln hinaus stärker in soziale Bewegungen zu intervenieren. Aktuelle Entwicklungen des Staates könnten entgegen der These vom Souveränitätsverlust der Nationalstaaten durch die dämonisierte Globalisierung eher als Restrukturierung und Transformation von Staatlichkeit bezeichnet werden (Hirsch/Jessop/Poulantzas 2001, S.8-9) 12. Angesichts der idealistischen Vorstellung vieler Globalisierungskritiker_innen, der Staat habe dem Allgemeinwohl zu dienen, woran die herrschenden Staatschef_innen bei den diversen Gipfeltreffen stets erinnert werden, scheint also die Frage nach der Formanalyse des Staates und ihrer „Kritik der Sozialstaatsillusion“ nach wie vor aktuell. Das gilt ebenso für all die Sozialdemokrat_innen (die sich selbst häufig lieber radikale Reformist_innen nennen), die sich anlässlich der gegenwärtigen Krise vom „Staat des Kapitals“ (Agnoli) Verstaatlichung und Umverteilung wünschen, obwohl sie im Gegensatz zu ihren historischen Vorläufer_innen momentan nur über eine sehr bescheidene Organisations- und Verhandlungsmacht verfügen, um solchen Forderungen Relevanz zu verleihen.

Die Kenntnis der verschiedenen materialistischen Staatstheorien ist nach wie vor eine relevante Voraussetzung für eine fundierte Analyse gegenwärtiger kapitalistischer Produktions- und Reproduktionsverhältnisse sowie ihrer staatlichen Vermittlung. Und einer gewissen theoretischen Reflexion über die herrschenden Verhältnisse bedarf es, wollen diese emanzipatorisch verändert oder gar aufgehoben werden. Spontaner Protest war schließlich noch nie ein guter Ratgeber emanzipatorischer Praxis. Vor allem die Thesen der Staatsableitungsdebatte als auch der hegemonietheoretischen Überlegungen bei Gramsci und Poulantzas bieten dafür wichtige Erkenntnisse. Konzentriert sich die Staatsableitungsdebatte vor allem auf die Formanalyse des bürgerlichen Staates, so könnte deren Verknüpfung mit hegemonietheoretischen Ansätzen eine aktuelle Staatstheorie weiterentwickeln.

„Isoliert vom Ansatz einer Formanalyse des Staates bleibt das neo-/gramscianische Paradigma aber unzureichend zur Erfassung der spezifischen Form und Reproduktion bürgerlicher Herrschaft. Eine systematische Verknüpfung beider Theorieebenen bleibt ein Desiderat marxistischer Forschung.“ (Elbe 2006) 13

11 Zu einer ausführlichen Staatskritik des Bündnisses siehe ...ums Ganze 2009.

12 Zu aktuellen Entwicklungen materialistischer Staatstheorie siehe auch Hirsch 2004.

13 Vgl. auch Hirsch 2002, S.22 : „Die Ansätze von Gramsci und Poulantzas können mit den Ergebnissen der Staatsableitung in einiger Hinsicht präzisiert und weiterentwickelt werden. Kurz gesagt, geht es bei Gramsci vor

allem um die Analyse hegemonialer Prozesse und das komplexe Verhältnis von Staat und „ziviler“ Gesellschaft. Bei Poulantzas steht die Bestimmung des bürgerlichen Staates als widersprüchliche Form der Institutionalisierung von Klassenbeziehungen im Vordergrund. Beides spielte in der Staatsableitung überhaupt keine Rolle. Poulantzas erlebt heute vielleicht deshalb ein Revival, weil sein Ansatz am ehesten geeignet ist, die Reformismusdebatte genauer zu führen, ohne Reformillusionen zu verfallen.“

III. Aufbau der Textsammlung

„Es ist bereits alles gesagt, nur noch nicht von allen.“
(Karl Valentin)

Die vorliegende Textsammlung ist eine Dokumentation von Referaten mehrerer Veranstaltungen zum Thema materialistischer Staatskritik, welche in den letzten beiden Jahren von der Gruppe *associazione delle talpe* in Kooperation mit der *Rosa Luxemburg Initiative Bremen* organisiert wurden und die um weitere einführende Texte zu verschiedenen Tendenzen und Diskussionen materialistischer Staatskritik ergänzt wurden. 14 Einige der Beiträge dieser Textsammlung sind bereits in gleicher oder ähnlicher Form in Zeitschriften und Aufsatzsammlungen erschienen, lohnen aber dennoch einer erneuten Veröffentlichung und Lektüre. Die meisten Texte sind daher keine Erstveröffentlichungen – wegen ihrem einführenden Charakter und den oft stolzen Buchpreisen, die auch staatskritische Publikationen schmücken, schadet eine erneute Veröffentlichung keinesfalls, um Interesse an materialistischer Staatskritik wecken und zur Diskussion einladen. Im Anhang finden sich weitere Literaturempfehlungen – auch zu Aspekten materialistischer Staatskritik, die in den vorliegenden Aufsätzen nicht behandelt werden. Bei Bedarf wird die Textsammlung um weitere Ausgaben ergänzt werden.

Zu Beginn liefert Ingo Stütze mit seinem Text *Staatstheorien oder „Beckenrand-schwimmerInnen der Welt vereinigt euch!“* einen Überblick über die verschiedenen Theorien des Staates. Dabei skizziert er die Entwicklung der Staatstheorien von liberalen Vertragstheoretikern wie Hobbes, Locke und Rousseau über Hegel und Marx hin zu sozialdemokratischen und kommunistischen Staatstheoretikern wie Engels, Lassalle, Lenin, Gramsci etc. Sein Beitrag endet mit der westdeutschen Ableitungsdebatte um die Formbestimmung des Staates und den französischen Marxisten Althusser und Poulantzas, welcher den Staat als gesellschaftliches und umkämpftes Verhältnis definiert.

Michael Heinrich thematisiert in seinem Beitrag *Die Grenzen des „idealen Durchschnitts“*. Zum Verhältnis von Ökonomiekritik und Staatsanalyse bei Marx die Konsequenzen des fehlenden Buchs zum Staat bei Karl Marx. Marx wollte mit seiner Kritik der politischen Ökonomie weder eine Analyse des Kapitalismus in einer bestimmten historischen Epoche oder einer bestimmten Region formulieren, sondern die zentralen Begriffe und Dynamiken der kapitalistischen Produktionsweise in ihrem „idealen Durchschnitt“ (MEW 25, S. 839) darstellen. Da er eine seiner Ökonomiekritik entsprechende ähnlich umfassende und abstrakte Staatskritik nicht mehr realisieren konnte, finden sich in seinen Werken lediglich fragmentarische Überlegungen zum Staat. So referieren marxistische Theorien über den Staat auf einzelne Passagen im „Kapital“ und anderen Marxschen Schriften wie seiner Analyse der Pariser Kommune „*Der Bürgerkrieg in Frankreich*“, vor allem aber auf Friedrich Engels und dessen späte Schriften „*Anti-Dühring*“ und speziell „*Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates*“. (Heinrich 2004 S. 193. Siehe auch MEW 13, S.7. Lenin formuliert im Anschluss an

Engels schließlich jenen instrumentellen Staatsbegriff, der für den Marxismus-Leninismus eine große Bedeutung erlangen sollte.

Ingo Elbe zeigt in seinem Beitrag (*K)ein Staat zu machen? Die sowjetische Debatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus*, dass Lenin in seiner Schrift *Staat und Revolution* die fragmentarischen Überlegungen von Marx über den Staat verallgemeinert und im Anschluss an Engels jenen instrumentellen Staatsbegriff formuliert, welcher die Tradition des Marxismus-Leninismus entscheidend prägen sollte. Dagegen formuliert Paschukanis mit seinem juristischen Staatsbegriff, welcher die Kategorien Recht und Staat aus der Warenform ableitet, eine Kritik am instrumentellen Staatsbegriff und Klassenreduktionismus von Lenin, welcher die staatliche Herrschaft allein als repressive Klassenherrschaft versteht. Elbe stellt die zentralen Überlegungen von Paschukanis zum Verhältnis von Warenform und Rechtsform ebenso wie verschiedene Kritiken daran vor.

Auf die staatstheoretischen Überlegungen von Paschukanis beziehen sich in den 1970er Jahren verschiedene westdeutsche Marxist_innen, die mit ihrer Kritik der „Sozialstaatsillusion“ die Staatsableitungsdebatte um die Formbestimmung des kapitalistischen Staates initiierten. Nach der Argumentation der Formanalyse bedarf die Warenproduktion und –zirkulation der gegenseitigen Anerkennung der warenproduzierenden Individuen als freie und gleiche Privateigentümer_innen. John Kannankulam fasst in seinem Beitrag *Zur westdeutschen Staatsableitungsdebatte der Siebziger Jahre. Hintergründe, Positionen, Kritiken* die Diskussionen der Ableitungsdebatte zusammen und stellt ihre wesentlichen Resultate vor.

Konzentrieren sich Paschukanis' Reflexionen über den Staat als Rechtsform und die darauf referierende westdeutsche Staatsableitungsdebatte auf die rechtlichen Spezifika des bürgerlichen Staates, so thematisieren verschiedene Autoren des Westlichen Marxismus (Siehe Anderson 1978) wie Antonio Gramsci, Louis Althusser und Nicos Poulantzas mit dem relationalen Staatsbegriff ihrer Hegemonietheorie die Relevanz kollektiver Subjekte und gesellschaftlicher Kämpfe für die Materialität des Staates. Ingo Stütze präsentiert in seinem Beitrag *Von Stellungen- und Bewegungskriegen – Kämpfe in und um den Staat* die zentralen Thesen von Gramsci, Althusser und Poulantzas. Anknüpfend an die hegemonietheoretischen Überlegungen von Gramsci und Althusser interpretiert Poulantzas in seinem zentralen Werk *Staatstheorie* den Staat als

„materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischen Formen ausdrückt“ (Poulantzas 2002, S. 159).

Der Staat wird somit als Terrain diverser gesellschaftlicher Widersprüche verstanden, das sich als Resultat sozialer Kämpfe in einem dynamischen, undeterminierten Prozess in stets veränderter Form (re)formiert.

Doch der Staat ist nicht nur Terrain antagonistischer Klassenverhältnisse, sondern auch von Geschlechterverhältnissen.

14 Siehe en detail: Einführung in die materialistische Staatskritik. Wochenendseminar mit Ingo Elbe <http://associazione.wordpress.com/2008/08/01/einfuehrung-in-die-materialistische-staatstheorie-seminar/ Staat und Globalisierung. Zur Aktualität materialistischer Staatskritik. Podiumsdiskussion und Tagesseminar mit Ingo Elbe / Heide Gerstenberger / Ingo Stütze>

[com/2008/08/01/staat-und-globalisierung-zur-aktualitaet-materialistischer-staatskritik/](http://associazione.wordpress.com/2008/08/01/staat-und-globalisierung-zur-aktualitaet-materialistischer-staatskritik/) Krise, Staat und emanzipatorische Intervention. Diskussionsveranstaltung mit Heide Gerstenberger und John Kannankulam <http://associazione.wordpress.com/2009/02/17/do26-03-09-krise-staat-und-emanzipatorische-intervention/#more-716>

Die Ignoranz gegenüber patriarchalen Geschlechterverhältnissen teil(t)en viele traditionelle und auch undogmatische Marxist_innen mit dem liberalen und konservativen Mainstream. Ihnen galten Geschlechterverhältnisse lediglich als Nebenwiderspruch zum Hauptwiderspruch von Kapital und Arbeit und wurden meist nur als Fußnote in ihren theoretischen Schriften abgehandelt. Birgit Sauer liefert mit ihrem Beitrag *Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten* einen Überblick über die unterschiedlichen feministischen Überlegungen zum Zusammenhang von Staat und Geschlecht. Die Referenzen feministischer Staatsanalysen variieren enorm: sie reichen von liberalen und sozialdemokratischen bis zu marxistischen Positionen, die sich einerseits auf den instrumentellen Staatsbegriff des traditionellen Marxismus beziehen, andererseits Poulantzas' Definition des Staates als soziales Verhältnis um die Ebene der Geschlechterverhältnisse kritisch weiterentwickeln. Dabei ergänzen feministische Staatstheorien nicht einfach bereits existierende Staatstheorien lediglich um feministische Aspekte, sondern liefern wichtige Impulse zum Verständnis des patriarchalen Charakters des kapitalistischen Staates.

Nach der Präsentation der verschiedenen theoretischen Tendenzen materialistischer Staatstheorie folgen zum Abschluss mehrere Texte zur historischen Entstehung und Transformation des modernen kapitalistischen Staates. Heide Gerstenberger skizziert in ihrem Beitrag *Der bürgerliche Staat. Zehn Thesen zur historischen Konstitution* den historischen Entstehungsprozess des modernen Staates. Mit der historischen Durchsetzung des Kapitalverhältnisses in der ursprünglichen Akkumulation transformierten sich die bisherigen personalen Abhängigkeitsverhältnisse des Feudalismus in unpersönliche, strukturelle Zwangsverhältnisse die durch Recht vermittelt sind. Mit der Allgemeinheit des Rechts und der Souveränität vollendet sich im modernen bürgerlichen Staat die im Ancien Régime begonnene Verallgemeinerung von Herrschaft.

John Kannankulam illustriert in seinem Beitrag *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus* die Aktualität von Nicos Poulantzas These vom autoritären Etatismus. Am Beispiel von Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland zeichnet er nach, wie seit der Krise des Fordismus und dem Zusammenbruch des Bretton Woods Systems mit seinen festen Wechselkursen der Staat neoliberal restrukturiert wurde. Der autoritäre Etatismus ist dabei besonders durch den Abbau sozialstaatlicher Standards und dem Ausbau staatlicher Überwachung und Repression - Phänomene, die auch gegenwärtig staatliches Krisenmanagement bestimmen und somit Kannankulams Charakterisierung des postfordistischen Staates als autoritären Etatismus anschaulich bestätigen.

Heide Gerstenberger skizziert in ihrem Text *Staatsgewalt im globalen Kapitalismus* den Wandel von Souveränität. Die mit dem Westfälischen Frieden von 1648 etablierte europäische Staatenordnung, die auf dynastischer Souveränität basierte, wandelte sich mit der Entstehung moderner bürgerlicher Staaten zu nationaler Souveränität und aus bloßen Territorialstaaten wurden somit Nationalstaaten. Die unter dem Terminus Globalisierung beschriebenen ökonomischen Transformationen der letzten Jahrzehnte - vor allem die zunehmende Internationalisierung von Märkten - haben auch staatliche Souveränität und Recht verändert. So wurden Sphären geschaffen, in denen gewissermaßen „Kapitalismus pur“ herrscht, also von politischen Akteuren staatliche Souveränität außer Kraft gesetzt wurden.

„Folglich gilt es, die zumeist stillschweigend getroffene Annahme, dass Kapitalismus nicht ohne kapitalistische Staatsgewalt funktionieren kann, präzisiert zu fassen.“ (Gerstenberger 2008, S. 16).

Diese Entwicklungen bedeuten einerseits eine theoretische Herausforderung, das Verhältnis kapitalistischer Ökonomie zu Staat und Recht genauer zu definieren, andererseits praktische Konsequenzen in Form eingeschränkter Regulierungsmöglichkeiten des Staates.

IV. Literaturangaben

- Agnoli, Johannes (1995): Der Staat des Kapitals und weitere Schriften zur Kritik der Politik, Freiburg.
- Althusser, Louis (1977): Ideologie und ideologische Staatsapparate, Hamburg.
- Anderson, Perry (1978): Über den Westlichen Marxismus, Frankfurt am Main.
- Bieler, Andreas/Morton, Adam David (2003): Neo-Gramscianische Perspektiven, in: Schieder, Siegfried / Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien internationaler Beziehungen, Opladen, S. 337-362.
- Blanke, Bernhard/Jürgens, Ulrich/Kastendiek, Hans (1974): Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie. In: *Prokla* 14/ 15, S. 51-102.
- Brand, Ulrich (2005): Gegen-Hegemonie. Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, Hamburg.
- Bretthauer, Lars /Gallas, Alexander /Kannankulam, John /Stütze, Ingo (2006): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg.
- Buckel, Sonja (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist.
- Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.) (2007): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden.
- Cox, Robert (1993): Gramsci, Hegemony and International Relations: An Essay in Method, in: Gill, Stephen (Ed.): Gramsci, Historical Materialism and International Relations, Cambridge, S.49-66.
- Elbe, Ingo (2003) : (K)ein Staat zu machen ...? Die sowjetische Rechts- und Staatsdebatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus, http://www.rote-ruhr-uni.com/texte/elbe_marxismus_und_recht.shtml.
- Elbe, Ingo (2006): Thesen zu Staat und Hegemonie in der Linie Gramsci – Poulantzas. http://www.rote-ruhr-uni.com/texte/elbe_staat_hegemonie.shtml.
- Elbe, Ingo (2007): Zwischen Marx, Marxismus und Marxismen. Lesarten der Marxschen Theorie, <http://www.rote-ruhr-uni.com/cms/Zwischen-Marx-Marxismus-und.html>.
- Elbe, Ingo (2008): Marx im Westen. Die neue Marx-Lektüre in der Bundesrepublik seit 1965, Berlin.
- Gerstenberger, Heide (2006): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster.
- Gerstenberger, Heide (2007): Fixierung und Entgrenzung. Theoretische Annäherungen an die politische Form des Kapitalismus, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* Nr. 147, Juni 2007, S. 173-197.
- Gerstenberger, Heide (2008): Staatsgewalt im globalen Kapitalismus, in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte* Nr. 27, 2008, S. 8-17.
- Gramsci, Antonio (1991 ff): Gefängnishefte, Hamburg.
- Grigat, Stephan (2004): Der Hass der Antiglobalisierungsbewegung auf Israel – eine Kritik der No-Globals und ihrer Kritiker,

- in: Asta der Geschwister-Scholl-Universität München (Hrsg.): Spiel ohne Grenzen. Zu- und Gegenstand der Antiglobalisierungsbewegung, Berlin, S. 2295-319.
- Gruber, Alex /Ofenbauer, Tobias (2003): Der Wert des Souveräns. Zur Staatskritik von Eugen Paschukanis, in: Paschukanis, Eugen (2003): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg, S. 7-30.
- Heinrich, Michael (2003): Imperialismustheorie, in: Schindler, Siegfried, Spindler, Manuela (Hrsg.), Theorien der Internationalen Beziehungen, Opladen, S. 279-309.
- Heinrich, Michael (2004): Staat und Kapital. In: ders., Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung, Stuttgart, S. 193-216.
- Hirsch, Joachim / Jesop, Bob / Poulantzas, Nicos (2001): Die Zukunft des Staates, Hamburg.
- Hirsch, Joachim (2002): Tote Hunde wecken. Interview mit Joachim Hirsch, in: *arranca* Nr. 24, Sommer 2002, S. 20-23.
- Hirsch, Joachim (2004): Globalisierung und Internationalisierung des Staates – eine Herausforderung für die materialistische Staatstheorie, in: Kirchhoff, Christine /Meyer, Lars u.a. (Hrsg.): Gesellschaft als Verkehrung. Perspektiven einer neuen Marx-Lektüre, Freiburg, S.291-315.
- Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Weltsystems, Hamburg.
- Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hrsg.) (2008): Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx, Baden-Baden.
- Holloway, John (2002): Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen, Münster.
- Kannankulam, John (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas, Hamburg.
- Lenin, Wladimir I. (1970): Staat und Revolution, Berlin (Erstveröffentlichung 1917).
- Marx, Karl (1972): Das Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 1 (MEW 23), Berlin.
- Marx, Karl (1973): Das Kapital. Zur Kritik der politischen Ökonomie. Band 3 (MEW 25), Berlin.
- Minu, Aurelie (2004): „Good Bye, Gramsci!“ Wie den No-Globals ihr Tafelsilber genommen wird, in: *Phase 2* Nr. 12, Juni 2004, S. 57-60.
- Paschukanis, Eugen (2003): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg (Erstmals auf deutsch erschienen 1929).
- Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg (Erstmals auf deutsch erschienen 1978).
- Salzborn, Samuel (Hrsg.) (2009): Kritische Theorie des Staates. Staat und Recht bei Franz L. Neumann, Baden-Baden.
- Schneider, Udo (2004): Hello Gramsci. Über Sinn und Unsinn des Hegemoniebegriffs für die Kritik der neuen Weltordnung, in: *Phase 2*. 13, September 2004, S.35-39.
- Stützle, Ingo (2003): Staatstheorien oder „BeckenrandschwimmerInnen der Welt, vereinigt Euch!“ In: *grundrisse. zeitschrift für linke theorie & debatte* Nr. 6, 2003, S. 27-38. <http://www.unet.univie.ac.at/~a9709070/grundrisse06/6staatstheorien.htm>.
- Stützle, Ingo (2004): Von Stellungs- und Bewegungskriegen – Kämpfe in und um den Staat. Eine Einführung in die materialistische Staatstheorie. In: *Fantomas. magazin für linke debatte und praxis* Nr. 5, 2004, S. 7-11.
- Ten Brink, Tobias (2008): Geopolitik. Geschichte und Gegenwart kapitalistischer Staatenkonkurrenz, Münster.
- Teschke, Bruno (2007): Mythos 1648. Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems, Münster.
- ... ums Ganze! (2007): smash capitalism. fight the g8 summit, <http://top-berlin.net/?p=3>. (Letzter Zugriff am 1. 7. 2007).
- ... ums Ganze! (2009): Staat, Weltmarkt und die Herrschaft der falschen Freiheit.
- Wissel, Jens/Wöhl, Stefanie (Hrsg.) (2008): Staatstheorien vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik, Münster.
- Wolter, Udo (2004): Zur Kritik des postkolonialen Antiimperialismus, in: : Asta der Geschwister-Scholl-Universität München (Hrsg.): Spiel ohne Grenzen. Zu- und Gegenstand der Antiglobalisierungsbewegung, Berlin, S. 191-229.

Staatstheorien

oder "BeckenrandschwimmerInnen der Welt vereinigt euch!"

*„...und der Staat ist kein Traum, sondern bleibt wie mein Kissen, ein mich gestaltender, die Fäden, die rissen und Welt verwaltender Zustand, der sich durch mich und mich bewegt ...“
Blumfeld*

Bürgerliche Geschichtsschreibung hat es an sich, Begriffe, die aus der modernen Verfasstheit der Gesellschaftsformation entspringen, in die Vergangenheit zu projizieren und somit gesellschaftliche Verhältnisse zu naturalisieren. In linken Auseinandersetzungen wurde dies bisher fast ausschließlich in Bezug auf Nation und Volk ausführlicher diskutiert. Für viele weitere Begriffe des politischen Alltags wurde diese Auseinandersetzung bisher kaum geführt. So für den Begriff der „Arbeit“ und des „Staates“.

„In dem ersten Stein, den der Wilde auf die Bestie wirft, die er verfolgt, in dem ersten Stock, den er ergreift, um die Frucht niederzuziehen, die er nicht mit den Händen fassen kann, sehn wir die Aneignung eines Artikels zum Zweck der Erwerbung eines andren und entdecken so - den Ursprung des Kapitals.“

Diese Bemerkung des englischen Ökonom Robert Torrens nimmt Marx zum Anlass, um, wie so oft, die moderne bürgerliche Theorie zu verhöhnen: „Aus jenem ersten Stock ist wahrscheinlich auch zu erklären, warum stock im Englischen synonym mit Kapital ist.“ (MEW Bd.23: 199, Fn 9) Für das bürgerliche Bewusstsein hat der Mensch immer schon in Formen des Kapitalverhältnisses gewirtschaftet, gearbeitet und auch der Staat ist eigentlich immer schon da – eine dem Menschen natürliche Existenzweise. Nicht ohne Grund wurde Platons Politeia, geschrieben 387 Jahre v.u.Z., mit Titel „Der Staat“ übersetzt. Betrachtet man das, was als „Staat“ bezeichnet wird, etwas genauer, so stellt man fest, dass es „für uns“ vielleicht ein Staat ist. Genaugenommen hat es aber mit all dem, was wir heute als bürgerlichen Staat kennen, nichts zu tun. Bei Marx findet sich im dritten Band des Kapitals die kluge und anregende Bemerkung, dass die Form der Ausbeutung, das Verhältnis der Eigentümer der Produktionsbedingungen zu den unmittelbaren Produzenten, die politische Form der Souveränitäts- und Abhängigkeitsverhältnisse, kurz die spezifische „Staats“form bestimmt (vgl. MEW Bd.25: 799f.).

Im Unterschied zu den mittelalterlichen Leibeigenen, die in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu „ihrem“ Grundherrn standen, der dieses Verhältnis notfalls mittels eigener Gewalt durchsetzte, treten die modernen LohnarbeiterInnen den KapitalistInnen als formell freie und gleiche EigentümerInnen gegenüber. Die vereinzelt Einzelnen sind auf der einen Seite ökonomisch als PrivateigentümerInnen über das Geld und auf der anderen Seite politisch als StaatsbürgerInnen mittels des Rechts Teil der Gesellschaft. Ökonomie und Politik stellen zwei relativ voneinander getrennte Sphären dar, ohne steuerndes oder herrschendes Subjekt. Dennoch sind beide „Sphären“ strukturell aufeinander verwiesen. Kein Kapitalismus ohne bürgerlichen Staat und kein bürgerlicher

Staat ohne Kapitalverhältnis. Aber weder das eine noch das andere sind vom Himmel gefallen, noch ein Ausgeburt einer intellektueller Leistung.

Frühbürgerliche Theorie: Machiavelli

Bürgerliche Staatstheorien reflektieren einen gewissen Durchsetzungsgrad des Kapitalverhältnisses und die damit verbundenen Verhältnisse, die die Gesellschaft als solches strukturieren.

Der Kapitalismus fand u.a. seinen historischen Anfang in den italienischen Stadtrepubliken, die mit ihrer Dominanz in der Region die feudalen Strukturen zersetzten. Wahrgenommen wurde dieser Prozeß als Zerfall und Krise der gesellschaftlichen Ordnung. Zu dieser Zeit formulierte Niccolò Machiavelli (1467-1527) ein „Handbuch“ für politische Herrschaft: „il principe“. Machiavelli ist deshalb so interessant, weil bei ihm davon gesprochen werden kann, dass Gesellschaft und Politik als voneinander relativ getrennten Sphären konzipiert sind. Die Politik tritt in Form der absoluten Macht des Staates, die sich nicht nur aus sich selbst begründet, sondern sich selbst zum Zweck hat, als Souveränität auf. Religiöse und mittelalterliche Weltvorstellungen werden aufgesprengt, keine Heilserwartungen strukturieren die Gesellschaftsordnung und es bedarf keines legitimatorischen Bezugs auf Gott mehr. Vielmehr versucht Machiavelli die politische Macht von Moral zu befreien. Die Welt wird als machtkonstruierte Immanenz verstanden. Da Machiavellis' Schriften anwendungsorientierte Herrschaftspraxis vermitteln will, geht er davon aus, dass die Prinzipien immer den konkreten Umständen adäquat sein müssen. Fuchs und Löwe als emblematische Tiergestalten verbildlichen die Herrschaftspraxis von Gewalt und Zustimmung. Religion spielt hierbei für Machiavelli als Herrschaftsinstrument für die Legitimation des Souveräns eine zentrale Rolle. Eine theoretische Figur, die der Marxist Gramsci später wieder aufnehmen wird. Auch wenn der Fürst das besitzende Bürgertum gegen fremde Mächte und den Papst organisieren soll, gibt es noch kein imaginiertes, mit Naturrechten ausgestattetes Volk als Souverän.

Vertragstheorien: Hobbes, Locke und seine Freunde

Den folgenden bürgerlichen Staatstheorien lag die Konstruktion von Gesellschaftsverträgen zugrunde, die wiederum auf erklärungsbedürftige Voraussetzungen verweisen: Das gleichwertige Individuum und das Individuum überhaupt. Es ist durchaus nicht selbstverständlich, dass sich die Menschen als Subjekte verstehen und obendrein als gleichberechtigte. Nicht nur in der Erkenntnistheorie und der Theologie, sondern auch in der Kunst wurde das Individuum entdeckt. Künstler begannen erstmals ihre Gemälde mit ihrem Namen zu signieren, die Möglichkeit der Erkenntnis wurde in das Bewusstsein isolierter Subjekte verlegt und aus traditionellen Normensystemen herausgelöst. Damit geht die theoretische Trennung von Körper und Geist einher, die erst wieder mit Mer-

leau-Ponty und Foucault den Versuch der Aufhebung erfährt. Mit zunehmender Säkularisierung und Herausbildung des Kapitalismus – Handelskapital in Holland und Landwirtschaft in England – entstand ein neues Subjekt: Der (männliche) Besitzindividualist. Herausgelöst aus traditionellen Formen der Vergesellschaftung setzte eine „negative Vergesellschaftung“ ein, als Bezug auf eine allgemeine Gewalt (Geld und politisch transformierte Form: Staat). Gesellschaft kommt, wie Ralf Dahrendorf es einmal formulierte, erst hinterher als ärgerliches Faktum ins Spiel.

Der erste, der eine Form des Gesellschaftsvertrags formulierte, war Thomas Hobbes (1588-1679). Vor dem Hintergrund des englischen Bürgerkriegs und der Säkularisierung der Herrschaft stellten sich für ihn zwei Probleme: Erstens die Bedingung der Möglichkeit von Frieden, mit welchem, so Hobbes, erst Künste und Wirtschaften möglich seien. Zweitens die Notwendigkeit einer legitimen weltlichen Herrschaft, nachdem in England das aufstrebende Bürgertum zusammen mit dem Königtum den Adel, aber auch die Kirche entmachtete hatte.

Die Grundfigur aller Gesellschaftstheorien ist ein imaginiertes Naturzustand und ein Vertrag der vereinzelt Einzelnen untereinander (Gesellschaftsvertrag) oder mit der allgemeinen Gewalt (Herrschaftsvertrag). Bei Hobbes ist der Naturzustand konstruiert über die Gleichheit der Individuen im Selbsterhaltungstrieb als Konkurrenten. Ganz offensichtlich ist bei Hobbes der Bezug auf das besitzende Bürgertum. In diesem Zustand der Konkurrenz ist jeder Mensch dem anderen ein Wolf. Ein Verweis darauf, dass Hobbes noch in feudalen Verhältnissen steckt, ist, dass nicht nur die ökonomische Konkurrenz, sondern auch die Ruhmsucht als Konfliktursache gewertet wird. Erst die Todesfurcht und das Bedürfnis nach einem angenehmeren Leben bringt die Menschen dazu, aus ihrem „Naturzustand“ herauszutreten und mit Verstand zu reflektieren. Durch Naturalisierung dieses Zustandes ist eine Kritik der Verhältnisse ausgeschlossen. Hobbes schließt daraus vielmehr die Notwendigkeit einer allgemeinen Gewalt: „Verträge ohne Schwert sind bloße Worte“, so Hobbes. Der Staat ist aber nicht Vertragspartner, vielmehr geben die Menschen alle ihre Rechte an ihn ab, der sich erst dadurch konstituiert. Vor dem Staat gibt es weder Recht, Eigentum, noch „gut“ und „böse“. Das einzige Recht ist das über das eigene Leben und damit – und hier ist Hobbes beinahe wieder fortschrittlich – auch das Recht zur Feigheit im Krieg: Desertion. Der Staat ist als geschaffener „sterblicher Gott“ immer Mittel, nicht Selbstzweck und seine „Künstlichkeit“, seine vom Menschen geschaffene Natur offensichtlich. Ist es dem Staat nicht möglich, das Leben der BürgerInnen zu garantieren, haben diese das Recht auf Widerstand. Mit der Unterscheidung von öffentlicher (Staat) und privater (Eigentum) Sphäre, die sich bis heute hält, ist Hobbes im eigentlichen Sinn der erste Theoretiker der bürgerlichen Gesellschaft.

Auch John Locke (1632-1704) rekurriert auf einen Naturzustand. Allerdings vor einem anderen gesellschaftlichen Hintergrund. Das Bürgertum saß bereits fester im Sattel, kapitalistische Warenproduktion, vertiefte gesellschaftliche Arbeitsteilung und Lohnarbeit waren durchgesetzt. Das Kapitalverhältnis und der „stumme Zwang der Verhältnisse“ (Marx) hatten persönliche Abhängigkeitsverhältnisse weitgehend abgelöst. Locke erkennt, dass die Ware Lohnarbeit zirkuliert. Deren Eigentümer sind aber nur Objekt der Handlung von Staat und Bourgeoisie. Prekär war immer noch die Form der weltlichen Herrschaft, weshalb für Locke

Katholiken und Atheisten keine Toleranz verdienten. Diese stellten die politische Herrschaft in Frage. Der Naturzustand bei Locke ist in zwei Phasen unterteilt. In beiden haben die Menschen natürliche Rechte. Zum einen an sich als Person, zum anderen am Resultat ihrer Arbeit: Die Arbeit entreißt das Bearbeitete der Natur und überführt es in individuelles Privateigentum, wobei für Locke klar ist, dass das Resultat fremder Arbeit immer dem Bourgeois gehört. Der Mensch wird naturalisiert als immer schon arbeitender Privatbesitzer. Ebenso die soziale Ungleichheit. Die zweite Phase des Naturzustands ist durch das Geld als stillschweigende Übereinkunft geprägt, welche in der ersten noch nicht existiert. Erst mit ihm kann das Resultat der Arbeit die Zeit überdauern und ist somit die Bedingung der Möglichkeit unbegrenzter Akkumulation, die ohne Wertspeicher nicht möglich war. Im Geld sieht aber Locke auch ein Zerstörungspotential, ein Motiv, dass sich seit den Griechen hält. Das Privateigentum selbst ist zwieschlächtig. Zum einen ist es Grundlage von Freiheit und Gleichheit, auf der anderen Seite Ausgangspunkt der Konkurrenz, vermittelt über das Geld. Die gnadenlose Konkurrenz lässt das Eigentum wiederum prekär werden. Hier kommt der Staat ins Spiel. Anders als bei Hobbes haben bei Locke die Menschen bereits vor dem Gesellschaftsvertrag Rechte, die sie dem Staat in beschränktem Maße übertragen: Der Staat soll im wesentlichen das Eigentum garantieren. Öffentliche Gewalt soll sich nur auf gemeinsames Wohl der Besitzindividualisten erstrecken und keine weiteren Aufgaben übernehmen. Hier wird besonders deutlich, dass die bürgerlichen Verhältnisse bereits gefestigter sind. Neben der Konkurrenz existiert bereits der Staat als Bedrohung willkürlicher und „übermäßiger“ Eingriffe in Eigentumsrechte. Deshalb ist Locke ein radikaler Kritiker der Monarchie, wenn auch kein Demokrat. Die Bourgeoisie soll die Staatsform selbst wählen können, ebenso wie sie das „Recht auf Revolution“ hat, wenn der Staat seinen (beschränkten) Aufgaben nicht nachkommt. Erstmals wird eine Gewaltenteilung gedacht. Neben der Legislative, die die primäre Gewalt darstellt, soll es eine Judikative, aber keine Exekutive geben.

Mit Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) erreicht die Diskussion ein neues Reflexionsniveau und auch erstmals eine radikaldemokratische Wendung, die auch immer wieder in der Linken aufgenommen wurde. Aber auch er kommt nicht ohne imaginierten Naturzustand aus. Im Gegensatz zu Hobbes geht er von einer völlig friedlichen und einträchtigen Menschennatur aus. Trotzdem kommt Rousseau zu seinem berühmt gewordenen Befund: „Der Mensch wird frei geboren, und überall ist er in Ketten“. Mit dieser Ausgangsfeststellung verschiebt sich eine bis dato durchgehaltene Theoriegrammatik: Privateigentum ist aller Übel Anfang und gleichzeitig vom Menschen selbst in die Welt gesetzt. Damit wird Eigentum historisiert, in der gesellschaftlichen Ordnung verortet und der scheinbaren Natürlichkeit entzogen. Ebenso gesellschaftliche Ungleichheit. Ein verstärkter Legitimationsdruck der gesellschaftlichen Stellungen wird freigesetzt. Weder Eigentum noch Ungleichheit sind bei Rousseau einfach gegeben. Damit geht es ihm auch nicht mehr um einen Gesellschaftsvertrag schlechthin, sondern um einen gerechten. Es stellt sich für ihn die Frage, wie der Mensch unter der Bedingung von Knechtschaft als „frei“ vorgestellt werden kann. Deshalb ist Rousseau auch einer der ersten, der das Spannungsfeld problematisiert, das für jede weitere Diskussion um Demokratie prägend sein wird: Der Widerspruch zwischen einem abstrakten Allgemeinwohl und den Einzelinteressen der

1 Für viele Theoretiker dieser Zeit ist anzumerken, dass sie neben dem hier referierten auch ausführlich zu anderen Themen arbeiteten, besonders der politischen Ökonomie. So: Locke, Montesquieu, etc. Rousseau schrieb

sogar den Artikel „Politische Ökonomie“ in Diderots berühmter Enzyklopädie.

Individuen und die damit verbundene Frage, wie Beherrschte und Herrschende zusammenfallen können. Aber um es noch einmal festzuhalten: Hier geht es nicht um den Menschen schlechthin. Partizipation und Demokratie sind noch kein Selbstzweck. Rousseau ist ein aufklärerischer Denker in einer historischen Situation, in der die Bourgeoisie an Selbstbewusstsein gewinnt und die ersten „organischen Intellektuellen“ (Gramsci) herausbildet.² Rousseau ist Sprachrohr des Kleinbürgertums und seine Kritik gilt dem Luxus und politischen Struktur des „Ancien Regime“. „Habenichtse“ werden als politische Subjekte nicht ernst genommen. Da Gemeinwille und individueller Wille zusammenfallen müssen – was er unter Selbstgesetzgebung versteht – darf es keine Parteien geben, keinen Kollektivwillen und keine Repräsentanzverhältnisse. All diese Formen würden die Souveränität zersetzen. Ein Anspruch, der nur in einer Kleinstgemeinschaft zu verwirklichen sei. Diese schwebt Rousseau auch immer vor: Eine politische Gemeinschaft von Kleinstproduzenten und Eigentumsbesitzern³, weshalb er den Staat immer auch als politisches Subjekt, als souveräne Einheit versteht. Die Einheit von Einzelinteressen und Allgemeinwohl denkt Rousseau, indem er einen immer schon tugendhaften Menschen voraussetzt.⁴ Obwohl bei Rousseau die Allgemeinheit nicht über alles greift, gibt es kein Kriterium, wo diese zu enden hat. Denn wer bestimmt, was Allgemeinwohl ist und welche Konsequenzen für die zu ziehen sind, die nicht „identisch“ sind? Für Atheisten wusste Rousseau bereits eine Antwort: die Todesstrafe. Mit Rousseau verändert sich auch der Revolutionsbegriff: Während bei Locke noch Rechte durch eine Revolution erhalten werden sollen, ist hier die Konnotation eindeutig darauf gelegt, etwas Neues zu schaffen.

Im Anschluss an Rousseaus normativer Grundlage verselbstständigte sich unter Robbepiere in der französischen Revolution die Exekutive der Wohlfahrtsausschüsse. Die Vorstellung der Jacobiner einer guten Ordnung und Robbepieres Tugenddiskurs setzte den bekannten Terror gegen alles Nicht-Identische frei. Nicht ganz zu unrecht hieß die Guillotine die „Sichel der Gleichheit“.

Ein Grund, warum selbst begeisterte Anhänger der französischen Revolution wie Hegel das Verhältnis von Besonderem und Allgemeinem neu denken mussten. Dreh- und Angelpunkt ist bei G. W. F. Hegel (1770-1831) der Begriff der Freiheit. Das bedeutet, dass das Besondere im Allgemeinen nicht verloren, sondern sich wiederfinden wird. Frühbürgerliches Denken unterschied nicht explizit zwischen Staat und Gesellschaft, auch wenn einige Anzeichen herauszulesen waren (z.B. bei Machiavelli). Vertragstheorien stellen vor Hegels theoretischer Matrix eine „Willensillusion“ dar. Bei Hegel wird – nicht zuletzt aufgrund seiner Kenntnis der Theorie der politischen Ökonomie – der Staat klar als vermittelndes Prinzip der bürgerlichen Gesellschaft eingeführt, als Sphäre der gegenseitigen Anerkennung der konkurrierenden Individuen. Gleichzeitig wird diese abstrakte Form gesellschaftlicher Allgemeinheit als Herrschaft des Weltgeistes verklärt. An diesem Punkt wird Marx mit seiner Kritik ansetzen.

Vernunftstaat und Klassenstaat – Staat als Subjekt oder Instrument: sozialistische Staatstheorien

Der Hegelianismus als staatstragende Philosophie war intellektueller Zeitgeist Preußens. Aber allein dass Friedrich Wilhelm IV. von Preußen den Hegel-Gegner Schelling nach Berlin auf

den Philosophie-Lehrstuhl rief, um die vermeintlichen Schäden, die Hegels Philosophie verursacht hatte, wieder gut zu machen, zeigt, dass diese nicht im preußischen Staat aufgeht. Gleichzeitig war sie Grundlage des sogenannten Linkshegelianismus und auch Ausgangspunkt Marx' intellektueller Entwicklung. Karl Marx (1818-1883) sah in der offiziellen Auslegung Hegels, der bis zu seinem Tod auf die französische Revolution mit Sekt anstieß, nur eine Apologie des Bestehenden. Die Wirklichkeit wurde mit der Vernunft versöhnt. Dem hielten die Junghegelianer entgegen, dass die Existenz sowohl des Staates als auch der gesellschaftlichen Verhältnisse sich nicht mit der Vernunft decke. Vielmehr sei die Verwirklichung der Philosophie, also der Vernunft, die politische Aufgabe. Hier liegt die Grundlage des frühen Marxschen Denkens. Der Modus war die Kritik: Religionskritik, Kritik der Politik und des Staates. „Es ist die Kritik, die die einzelne Existenz am Wesen, die besondere Wirklichkeit an der Idee misst.“ (MEW Bd.40: 327) Die Theoriematrix von Marx war der Widerspruch zwischen Wesen und Existenz, Idee und Wirklichkeit. Die Kritik sollte dazu dienen, den Wesensbegriffen einen realen Inhalt zu geben. In seinen frühen Jahren teilte er die an Hegel anknüpfende Vorstellung eines über den Klassen stehenden, nur dem Allgemeininteresse verpflichteten Vernunftstaats, in dem sich das Wesen des Menschen, die Freiheit, verwirklichen soll. Ganz euphorisch spricht er von der Demokratie als „das aufgelöste Rätsel aller Verfassungen“ (MEW Bd.1: 231). Die Entdeckung der Objektivität der gesellschaftlichen Verhältnisse brachten Marx dazu, sich mit Ökonomie zu beschäftigen (Debatte um die Landesstände über das Holzdiebstahlggesetz). Damit setzte Marx' erste große theoretische Krise ein. Die Ideen mussten an der Wirklichkeit scheitern. Als Feuerbacherianer, als welcher Marx sich nach dieser Krise verstand, sollte der Staat jetzt nicht einfach die Verwirklichung der menschlichen Freiheit herbeiführen, sondern die Verwirklichung des menschlichen Wesens. Marx' Anthropologie (vor den Thesen über Feuerbach) ging davon aus, dass über die Reform des Bewusstseins das wirklich Vernünftige hervorgebracht werden könnte. Später formuliert Marx es allgemeiner: Es müsse darum gehen, den Menschen von der Entfremdung zu befreien.

Für eine heutige Staatskritik ist außer dem Gestus der radikalen Kritik der bestehenden Verhältnisse nicht weiter daran anschließbar - am ehesten noch in tagespolitischen Auseinandersetzungen, wobei auch hier nicht unmittelbar. Auch darf nicht der Fehler gemacht werden, für konkrete Situationen gefällte Urteile, die Marx meist selbst revidierte, zu allgemein gültigen theoretischen Sätzen zu erheben. So reduzieren Marx und Engels im Manifest der kommunistischen Partei die „moderne Staatsgewalt“ auf einen „Ausschuss, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet“ (MEW Bd.4: 464), wobei sich darüber streiten ließe, in wie weit der Begriff des „Ausschlusses“ wörtlich zu verstehen ist oder vielmehr eine metaphorische Anspielung auf die Wohlfahrtsausschüsse in Frankreich ist.

In der Auseinandersetzung um den Staatsstreich vom Dezember 1851 in Frankreich zeigt sich eine Differenzierung des Bildes. Hier geht Marx in der Analyse der konkreten Verhältnisse von einem Gleichgewicht sozialer Kräfte aus. Die Bourgeoisie verzichte, um ihre soziale Macht zu erhalten, auf die politische Macht. Dadurch verselbständigte sich die Exekutive unter Louis Bonaparte als Diktator. Eine Analyse, die die KPO als Folie für die Analyse des Fa-

² Von einer bourgeois Klasse kann hier aber ebenso wenig die Rede sein wie von einer bürgerlichen Öffentlichkeit. Beide sind Resultat der vollzogenen Revolution, nicht Voraussetzung (vgl. Gerstenberger 1990).

³ Eine Vorstellung, an die utopische Sozialisten wie zum Beispiel Proudhon, immer anknüpften.

⁴ Diese rein normative Grundlage findet heute im Kommunitarismus seine Fortsetzung.

schismus heranzog. Bei der Analyse der Pariser Kommune (März bis Mai 1871) hebt er den historischen Verdienst hervor, die politische Form der Klassenherrschaft zerschlagen zu haben. Hier taucht auch der Begriff der „Diktatur des Proletariats“ auf, der in der Geschichte des Marxismus als formelhafte Phrase tiefere theoretische Reflexion ersetzt. Marx macht in seiner Auseinandersetzung die Unmittelbarkeit der Räte stark, die „endlich entdeckte politische Form, unter der die ökonomische Befreiung der Arbeit sich vollziehen konnte“ (MEW Bd.17: 342). Dies macht deutlich, dass Marx eine einfache Übernahme des Staatsapparats ausschloss.

Im Kapital finden sich nur sporadisch Äußerungen zum Staat, so im achten Kapitel zur englischen Fabrikgesetzgebung zur gesetzlichen Verkürzung des Arbeitstages („erste bewusste und planmäßige Rückwirkung der Gesellschaft auf die naturwüchsige Gestalt ihres Produktionsprozesses“ (MEW Bd.23: 504)) oder im 24. Kapitel zur Rolle staatlicher Zwangsgewalt bei der ursprünglichen Akkumulation. Im dritten Band äußert sich Marx zu Staatspapieren und darüber, aus welchem gesellschaftlichen Verhältnis die spezifisch politische Gestalt entspringt (vgl. MEW Bd.25: 799f.). In den „Grundrissen“ finden sich längere Passagen zur Rolle des Staates bei der Entwicklung der Infrastruktur eines Landes (vgl. MEW Bd.42: 437ff.). Zu einer zusammenhängenden Analyse des bürgerlichen Staates kam es nicht mehr. Daran führen auch keine eklektizistischen Zitatensammlungen vorbei, die der Linken immer wieder Selbstvergewisserung stiften mussten.

Friedrich Engels (1820-1895), Marx' langjähriger Freund, verfasste gegen seinen eigenen Willen den Anti-Dühring, der später zu einer Art „marxistischen Bibel“ wurde. In dieser Schrift und in „Zum Ursprung der Familie“, die er nach Marx Tod schrieb, äußert er sich expliziter zum Staat als Marx. Hier sind auch die verkürzten Vorstellungen von Staat und Sozialismus im allgemeinen „der“ ArbeiterInnenbewegung und später von Lenin angelegt. Nach Engels hat der Staat die Funktion, die Klassengegensätze im Zaum zu halten. Er sei Instrument der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die mittelst ihm auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse. „So war der antike Staat vor allem Staat der Sklavenbesitzer zur Niederhaltung der Sklaven, wie der Feudalstaat Organ des Adels zur Niederhaltung der leibeigenen und hörigen Bauern und der moderne Repräsentativstaat Werkzeug der Ausbeutung der Lohnarbeit durch das Kapital“ (MEW Bd.21: 166f.) ist. Damit geht die Spezifik des bürgerlichen Staates als „subjektlose Gewalt“ (Gerstenberger) verloren. Gleichzeitig müsse der Staat die allgemeinen äußeren Bedingungen der kapitalistischen Produktionsweise aufrechterhalten, gegen alle Klassen als „ideeller Gesamtkapitalist“. Der Staat wird mit weiterer Vergesellschaftung von Produktivkräften und Staatseigentum zum realen Gesamtkapitalist: Ein Stichwort, das Lenin wieder aufnimmt. Bei Engels ist der Hauptwiderspruch der von gesellschaftlicher Produktion und privater Aneignung auf der Grundlage der juristischen Eigentumsverhältnisse, was sich in der marxistischen Tradition ab der Zweiten Internationalen durchhalten wird. „Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staatseigentum.“ (MEW Bd.20: 261) Mit dem Ende der Klassen gibt es auch keinen Staat mehr.

„Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiete nach dem andern überflüssig und schläft

dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen.“ (MEW Bd.20: 262)

Ausgeblendet wird die Frage nach der Organisationsform und damit das Problem, dass aus der Verwaltung selbst Herrschaft entspringen kann. Dies zeigte später Max Weber.

Sozialdemokratischer Vernunftstaat, das Rad der Geschichte und Klassenkampf

Auf Ferdinand Lassalle (1825-1864), den Begründer der Deutschen Sozialdemokratie, geht die Staatszentriertheit und der Umverteilungsdiskurs zurück, den schon Marx in der Kritik des Gothaer Programms kritisierte. Im sich noch nicht vollständig durchgesetzten Kapitalismus wird Kritik an demselben, so auch bei Lassalle, aus vorkapitalistischen Vorstellung gespeist: Angegriffen werden persönliche Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, ständische Schranken und unrechtmäßige Bereicherung.⁵ Dem Staat schreibt Lassalle eine sittliche Natur, die „sittliche Idee des Arbeiterstandes“ zu, dessen Funktion es sei, zur Freiheit zu erziehen. Staatsmacht wird so zum Metasubjekt des gesellschaftlichen Prozesses. Das parlamentarische Wahlrecht bezeichnet er als soziales und als Grundprinzip des demokratischen Kampfes.

Für Eduard Bernstein (1850-1932) war eine Abkehr von der Verelendungs- und Zusammenbruchstheorie von August Bebel (1840-1913) und Karl Kautsky (1854-1938) notwendig. Es dürfe nicht darum gehen, auf den großen „Kladderadatsch“ (Bebel) zu warten oder in einen „revolutionärer Attentismus“ (Groh), wie Kautsky mit seinem ökonomistischen Determinismus, zu verharren. Vielmehr müsse eine evolutionäre Gesellschaftsumwälzung stattfinden. Diese sei gerade aufgrund der Stärke der ArbeiterInnenklasse möglich. Im Mittelpunkt steht die immer weitergehende Demokratisierung und Teilhabe an der Gesellschaft. Dies sei über eine plurale demokratische Gegenmacht qua Stimmzettel und Selbstverwaltung zu erreichen. Die von Marx vorgelegte Demokratiekritik, die Freiheit und Gleichheit gerade als Formprinzip des Kapitalismus dechiffriert, wird für Bernstein Medium und Mittel der Emanzipation.

Rosa Luxemburg (1870-1919) dagegen formulierte eine Theorie des Klassenkampfes. Nicht durch Wahlen, sondern durch die „Ausweitung und Radikalisierung der Massenkämpfe soll die etatistische Integration der Arbeiterbewegung noch einmal aufgebrochen werden und ein systemtranszendierender, kollektiver Lernprozess initiiert werden.“ (Heidt 1998: 405) Gerade durch die Fokussierung auf die politische Form (Staat) sei eine organisatorische und kämpferische Trennung in Partei und Gewerkschaft erfolgt. Das Parlament sei auch durch die Verallgemeinerung von politischen Beteiligungsrechten kein Medium der Gesellschaftsveränderung, vielmehr Tribüne für klassenbewusste Aufklärung der Massen. Im Mittelpunkt müsse – im Gegensatz zu Lenins Vorstellungen – die proletarische Autonomie der Bewegung und die Notwendigkeit der Überwindung von Staatlichkeit in der neuen Gesellschaft stehen. Luxemburg betont hierbei immer den postpolitischen Charakter der sozialen Emanzipation.

Imperialismus, Staatsmonopolistischer Kapitalismus und Revisionismus

Obwohl auch W. I. Lenin (1870-1924) in der bürgerlichen Demokratie nichts anderes als einen Betrugsscharakter zu erkennen

⁵ Ähnlich ging es auch vielen anarchistischen KritikerInnen wie Bakunin, Kropotkin, Proudhon u.a., trotz ihres Gespürs für sich selbstständigende autoritäre Organisationsformen.

glaubt, kommt er aufgrund seiner Analyse des konkreten Kapitalismus zu anderen Einschätzungen in bezug auf den Staat: nämlich Imperialismus. Die These ist, dass Marx nur den Kapitalismus der Manufakturperiode und den Konkurrenzkapitalismus analysiert hätte und erst Lenin den „gegenwärtigen“ Monopolkapitalismus als das höchste und letzte Stadium des Kapitalismus. Über die Herausbildung von Monopolen verwandele sich die freie Konkurrenz in eine monopolistische Konkurrenz. Diese These war innerhalb der Sozialdemokratie weitverbreitet und auch Lenin bezog sich in seinen Ausführungen wesentlich auf Rudolf Hilferdings' (1877-1941) These des Monopolkapitals - wobei dieser von einem geradezu automatischen Hinübergreifen zum Sozialismus ausging. Lenin dagegen teilte zwar die Aussagen zu den strukturellen neuen Qualitäten und damit neuen Voraussetzungen für einen Übergang zum Sozialismus, hielt aber an einem gewaltsamen und revolutionären Umsturz fest. In dieser Phase des monopolistischen Kapitalismus ist die Warenproduktion, „obwohl sie nach wie vor ‚herrscht‘ und als Grundlage der gesamten Wirtschaft gilt, in Wirklichkeit bereits untergraben“. (LAW Bd.2: 666) An die Stelle des Wertgesetzes treten unmittelbare Herrschaftsverhältnisse und die damit verbundene Gewalt (ebd: 667) als Vermittlung der Reproduktion. Damit verschmelze politische und ökonomische Macht in einer spezifischen Weise, die ein neues Verhältnis von Politik und Ökonomie bedeute und eine Steuerungs- und Planungsmöglichkeit freisetze, die es zu erobern gilt. Nicht ohne Grund sah Lenin in der Deutschen Post der damaligen Zeit ein Vorbild für die sozialistische Wirtschaft. Dieser Neutralitätsgedanke der technischen Organisation der Produktion spiegelt sich in der Vorstellung zum Staat wider. Im Anschluss an Engels Ausführungen ist für Lenin in „Staat und Revolution“ (1916) der Staat Werkzeug und Organ der Klassenherrschaft, unabhängig von seiner politischen Form.

Der ambivalente Charakter der Leninschen Theorie resultiert daraus, dass die Texte sich meist auf konkrete und strategische Handlungskontexte bezogen, die im Marxismus-Leninismus dagegen zu allgemeingültigen Formeln wurden. In aller erster Linie war Lenin Revolutionstheoretiker. Erst mit der Notwendigkeit aus der Praxis heraus machte sich Lenin Gedanken zum Verhältnis von Staat und Revolution. Während er vor der Oktoberrevolution durchaus von der Zerschlagung des Staates sprach, was er selbstkritisch als anarchistische Entgleisung bezeichnete, rückte mit den praktischen Erfordernissen der instrumentelle Charakter in den Vordergrund:

„Die Sozialisten treten für die Ausnutzung des modernen Staates und seiner Institutionen im Kampf für die Befreiung der Arbeiterklasse ein sowie für die Notwendigkeit, den Staat als die eigentümliche Form des Übergangs vom Kapitalismus zum Sozialismus auszunutzen. Eine solche Übergangsform, ebenfalls ein Staat, ist die Diktatur des Proletariats.“ (LW Bd.23: 165f.)

Die Debatten in der Weimarer Republik waren – nicht zuletzt auf Grund des Drucks, den die Oktoberrevolution ausübte – geprägt von Kontroverse um die parlamentarische Demokratie und deren Integrationsleistung. Diese Debatten wurden nicht nur innerhalb der radikalen Linken geführt, sondern auch in sozialdemokratischen und linksliberalen Kreisen, die besonders nach der Zerschlagung der ArbeiterInnenklasse im Nationalsozialismus zu Anfang der Bundesrepublik eine wesentliche Rolle spielte, da eine radikale Kritik des Parlamentarismus nicht mehr sozial verankert werden konnte. Stattdessen wurde die Hoffnung auf eine politische und soziale Transformation der Gesellschaft auf der Grundlage des Grundgesetzes gesetzt. So bei Wolfgang Abendroth (1906-1985),

der einige Überlegungen von Hermann Heller (1891-1933) aufnahm. Der demokratische Verfassungsstaats wird hier verstanden als Wirkungseinheit der Konfliktaustragung und -veränderung, als Einheit durch Repräsentanz der Interessensgegensätze. Das Verständnis eines „sozialistischen Rechtsstaates“ sollte eine gerechte Ordnung der Wirtschaft und die Einschränkung des Privateigentums garantieren. Kapitalismus und Demokratie seien nicht vereinbar. Auch hier fand eine Reduzierung des Privatcharakters der kapitalistischen Produktionsweise auf die juristischen Eigentumsverhältnisse statt.

„Die von der modernen Gesellschaft hervorgebrachten demokratischen Verkehrsformen werden in Widerspruch gesetzt zu der ihnen vorausgehenden, der konstituierenden ökonomischen Basisstruktur. In der Verkennung des inneren Zusammenhangs von politischer Freiheit und ökonomischer Zwangsgesetzlichkeit entsteht die illusionäre Hoffnung, durch die Ausweitung der demokratischen Diskursformen und Kontrollmöglichkeiten den Selbstlauf des marktwirtschaftlichen Prozesses durchbrechen zu können.“ (Heid 1998: 414)

Die Theorie des Staatsmonopolistischen Kapitalismus (StaMoKap) schloss nach dem Zweiten Weltkrieg an Lenin an. Allerdings wurde der Begriff erst auf einem Treffen der KPs 1960 in der UdSSR offiziell eingeführt und nach und nach Allgemeingut des Marxismus-Leninismus jeglicher Couleur. Auch in der Bundesrepublik war es ein breites Spektrum, das sich affirmativ, wenn auch unterschiedlich auf diesen Ansatz bezog. Von der DKP und ihren SympathisantInnen, über die Jungsozialisten bei der SPD bis hin zur akademischen Linken wie Jörg Huffs Schmid, Stichwortgeber in der Re-Regulierungsdebatte und Mitbegründer von ATTAC Deutschland (vgl. Huffs Schmid 1995). Selbst der Antonio Negri der siebziger Jahre kann in gewisser Weise hier hinzugezählt werden, wobei als Schlussfolgerung nicht die Eroberung des Staates, sondern mit dem Angriff auf das Herz des Staates zugleich das Gravitationsfeld der ganzen Gesellschaftsverhältnisse getroffen werden sollte. Nach dem Niedergang der westlichen KPs und dem Kollaps des real existierenden Sozialismus sind weitere intensive Auseinandersetzungen ausgeblieben. Wenn auch heute immer noch implizit Vorstellungen des StaMoKap bei politischen Gruppen vorherrschen, ohne dass diese sie bewusst reflektieren. Nicht nur die unterschiedlichste Auslegung, sondern auch dass die Theorie immer wieder modifiziert wurde und werden musste, macht es schwierig, von einem kohärenten Paradigma zu sprechen. Um an Lenins' Konzeption der „Fäulnis“ und des Niedergangs festhalten zu können, wurde von einer immer noch anhaltenden allgemeinen Krise ausgegangen. Kurz: Mit der zunehmenden Monopolisierung kann der Kapitalismus nur noch über politische Herrschaft aufrecht bzw. funktionsfähig gehalten werden. Damit tritt der Staat als „ökonomische Potenz“ auf. Es geht aber nicht einfach nur um die subjektive Steuerungsfähigkeit des Staates, sondern um eine qualitativ neue Form der kapitalistischen Regulierung und letztendlich um ein qualitativ neues Verhältnis von Ökonomie und Politik. Diese schreiben wieder die strukturellen Ausgangsbedingungen für politische Strategien vor: Zum einen entstehen neue Bündnisformen, die sich allein in Opposition zu monopolistischen Kapitalien formieren (antimonopolistische Bündnisse), zum anderen ist in das neue Verhältnis von Ökonomie und Politik der Übergang zum Sozialismus bereits eingeschrieben, da der staatsmonopolistische Kapitalismus ungewollt und objektiv bereits die materielle Vorbereitung des Sozialismus leistet. Damit ist die Eroberung durch die Arbeiterklasse und sei-

ne Instrumentalisierung für deren langfristige sozialistische Ziele prinzipiell möglich. Mit der diskursiven Dominanz des Marxismus-Leninismus wurden aus einigen strategisch-taktischen Aussagen verschiedener Autoren ein kanonisiertes Dogmengebäude. Unklar bleibt das Spezifische des kapitalistischen Klassenstaates gegenüber anderen „Staaten“ und damit die Begründung des Staates als einer Instanz neben und außerhalb der Gesellschaft. Des Weiteren wird der bürgerlichen Wissenschaft die Trennung von Politik und Ökonomie, weil einfach vorausgesetzt reproduziert, die Vorstellungen vom Staat als Instrument und einer voluntaristischen Vorstellung staatlicher Macht Vorschub leistet, vorgeworfen.

Die Staatsableitungsdebatte

Die sogenannte Staatsableitungsdebatte begann Anfang der siebziger Jahre und ist Ausdruck sowohl des Beginns der ökonomischen Krise, als auch der sich transformierenden sozialen Bewegung nach dem Ende der Studentenrevolten. Nach dem Ende des ersten Weltkriegs setzte nicht nur in der BRD ein vermeintlich grenzenloses Wirtschaftswunder ein und die bürgerlichen Wirtschaftstheorie hatte „im keynesianischen Staat ihr Ei des Kolumbus entdeckt“ (Kostede 1976: 151). Nach dem scheinbaren Ende der Klassengesellschaft war die Verblüffung über die repressiven Qualitäten des bundesdeutschen Rechtsstaats und die Grenzen der staatlichen Steuerungsfähigkeit im Zuge der Verschärfung der Krise groß. Die Verschärfung der sozialen Kämpfe und das Ende der StudentInnenbewegung verschoben das politische Terrain. Die parlamentarische Demokratie war in der Lage disziplinierend in die sozialen Widersprüche einzugreifen. Selbst den Demokratietheorien, die einen sukzessiven Übergang von der parlamentarischen Demokratie vorsahen (zum Beispiel Abendroth) waren mit der Notstandsgesetzgebung und dem Ausbau der repressiven Herrschaftsinstrumente objektive Grenzen gesetzt.⁶

„Wo die staatlich garantierten Grenzen gesellschaftlicher Konkurrenzen und Kämpfe nicht mehr zu erweitern waren, wo die Grenzen überschritten wurden und – auf dem Hintergrund erster gravierender ökonomischer Krisen – militante Klassenkämpfe antizipierbar wurden und ihrer Entfaltung vorzubeugen war, war die Staatsgewalt zum Einschreiten gezwungen. Der Tanz der Staatsgewalt regt bekanntlich die Geister an. Jedenfalls war es – entgegen allem Anschein – nicht gelehriges wissenschaftliches Interesse, das erneut die Frage nach jenem dubiosen Charakter des bürgerlichen Staates stellen ließ.“ Kostede 1976: 153f.)

Vor diesem gesellschaftlichen Hintergrund und der Abwesenheit einer Marxschen Staatstheorie, an der kritisch hätte angeschlossen werden können, wurden viele Fragestellungen mit einem politischen Erkenntnisinteresse formuliert, die aber bald in sehr abstrakten akademischen Debatten versanden sollten. Die Trennung von Politik und Ökonomie (= Staat und Gesellschaft), die die Form einer offiziellen, subjektlosen staatlichen Herrschaft annimmt, sollte nicht einfach hingenommen, sondern selbst als erklärungs-würdig erkannt werden. Eine Frage, die sich schon der sowjetische Rechtstheoretiker Paschukanis stellte. Auch die immer wiederkehrende Hoffnung innerhalb emanzipatorischer Bewegungen in den Staat als regulierende neutrale Instanz und Garant des Allgemeinwohls sollte als objektive Bewusstseinsform des Kapitalismus begründet

werden. Nicht zuletzt die Frage, wie das Verhältnis von Rechtsstaat/Sozialstaat und Klassenstaat zu fassen sei. Auch wenn kein „offizielles“ Ende der Debatte zu verzeichnen ist und die sehr intensiven Auseinandersetzungen sich kaum auf einen Nenner bringen lassen, sind doch einige Ergebnisse der Debatte festzuhalten. Diese lassen sich allerdings auf einer sehr allgemeinen und abstrakten Ebene verorten. Damit sind sie aber nicht unwichtig, vielmehr beanspruchen sie aufgrund der Abstraktheit Allgemeingültigkeit für jeden Staat in einer kapitalistischen Gesellschaft: In einer Gesellschaft, in der die kapitalistische Produktionsweise herrscht, verhalten sich die Menschen als Warenbesitzer und damit als Privateigentümer zueinander. Frei von persönlichen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnissen wird ihr Eigentum von einer dritten Instanz garantiert - dem Staat. Das betrifft sowohl die Reproduktion der Ware Arbeitskraft als auch die private Verfügungsgewalt über Produktionsmittel. In diesem Sinne sind die WarenbesitzerInnen als vereinzelt Einzelne vor der »subjektlosen Gewalt« frei und gleich. Klassenstaat ist dieser also nicht, weil er Instrument einer herrschenden Klasse ist, sondern gerade weil sich unter der Form der Neutralität die Ungleichheit rechtmäßig reproduziert.

Analog zu der Vergesellschaftung der privaten Warenbesitzer über den Markt in Bezug auf das Geld nehmen die isolierten StaatsbürgerInnen erst in Bezug auf den Staat eine Form von Gesellschaftlichkeit an. In diese ist das „Allgemeininteresse“ „Freiheit und Gleichheit“ eingeschrieben - als ideologische Form. Herrschaft hat sich somit verdoppelt: sie ist einerseits ökonomische und andererseits politische. In diesen Formen reproduziert sich das Kapitalverhältnis und mit ihm Herrschaft und Ausbeutung. Damit ist die Funktionsbestimmung des Staates, die kapitalistische Akkumulation aufrecht zu erhalten, zugleich notwendige Grundlage seiner eigenen Existenzgrundlage: ausreichende Steuereinnahmen, begrenzte Sozialausgaben und ein „stabiles“ Geld.

Erst in dieser Form entsteht so etwas wie ein allgemeines Interesse des Kapitals, steht es doch als Klasse jenseits des Aushandlungsprozesses der „bürgerlichen Öffentlichkeit“ und dem Diskurs ums „Allgemeinwohl“ in Konkurrenz zueinander. Dieses wird nicht nur gegen, sondern auch mit der Zustimmung der ausgebeuteten Klasse durchgesetzt, weshalb Johannes Agnoli davon spricht, dass eine wesentliche Funktion des Staates die Herstellung des Konsenses der Subalternen zu ihrer Ausbeutung ist (Agnoli 1975).

Mit dieser Formbestimmung wurde gezeigt, dass jeder Staat in einer kapitalistischen Gesellschaft immer „Staat des Kapitals“ (Agnoli) ist. Damit ist er aber kein Instrument einer herrschenden Klasse, sondern ein strukturelles Adäquanzverhältnis ist gemeint. Jeder naiven Variante des Reformismus wurde somit eine Absage erteilt. Staatliche Politik muss sich innerhalb eines in die gesellschaftliche Struktur eingeschriebenen „Handlungskorridors“ vollziehen. Damit kann über die Form Staat überhaupt keine grundlegende Transformation gesellschaftlicher Verhältnisse vollzogen werden. Über den Spielraum staatlicher Politik ist damit jedoch noch nichts ausgesagt. Deshalb versuchen Staatstheoretiker wie Joachim Hirsch die grundlegenden Überlegungen mit Ansätzen von Gramsci und Poulantzas fortzuschreiben. Gleichzeitig entstanden aber auch Vorstellungen, zum Beispiel bei der Marxistische Gruppe (MG) und dem heutigen Organ „Gegenstandspunkt“, dass diese Formbestimmung des Politischen bereits die Durchsetzung, also konkrete Handlungen der Agenten, beschreibe.

⁶ Einen Überblick über links-sozialistische Demokratietheorien bis Ende der achtziger Jahre bietet Demirović 1999

Die Krise des Marxismus und seine Renaissance

1977 rief der französische Marxist Althusser ganz erfreut die „Krise des Marxismus“ aus. Erfreut deshalb, weil er in der Krise die Möglichkeit sah, dass die theoretischen Grundlagen neu reflektiert werden würden. Für die marxistische Staatstheorie war der nicht sich vollziehende Absterbungsprozess des Staates in den realsozialistischen Ländern ein Dorn im Auge, war doch noch immer der Staat ein zentrales Moment für die revolutionäre Strategiediskussion innerhalb der westlichen KPs. Inzwischen war es innerhalb linker Theoriebildung zu einer kritischen Wiederaneignung der Theorie des Leninisten Antonio Gramsci (1891-1937) gekommen. Neben der Kritik des Ökonomismus ging es Gramsci maßgeblich um die Frage, warum es im Gegensatz zu Russland nicht zu einem revolutionären Umsturz der Verhältnisse im westlichen Europa kam. Dies machte er an den „modernen“ Strukturen der Gesellschaft fest, die kein zentrales Machtzentrum wie das zaristische Russland haben. Diesen Umstand versucht er mit der analytischen Kategorie des „erweiterten“ bzw. „integralen“ Staates zu fassen. Den Staat begreift er somit als Einheit einer *società civile* („Zivilgesellschaft“) und *società politica* („politischen Gesellschaft“). Die Zivilgesellschaft, die nicht mit der neutralen Bedeutung, wie sie heute oft verstanden wird, verwechselt werden darf, wird als „Ensemble der gemeinhin ‚privat‘ genannten Organismen“ (GH Bd.7: 1502) verstanden, als eine Sphäre, in der um Hegemonie gerungen wird. In der politischen Gesellschaft wird die direkte Herrschaft im klassischen Sinn durchgesetzt und „die Disziplin derjenigen Gruppen gewährleistet, die weder aktiv noch passiv ‚zustimmen‘“ (ebd.). Der Staat ist somit

„der gesamte Komplex praktischer und theoretischer Aktivitäten [...], womit die führende Klasse ihre Herrschaft nicht nur rechtfertigt und aufrechterhält, sondern es ihr auch gelingt, den aktiven Konsens der Regierten zu erlangen“ (ebd.: 1726).

Diese aktive Zustimmung der Subalternen zu ihrer eigenen gesellschaftlichen Stellung vollzieht sich durch die Hegemonie als „das Umkämpfte und das Medium des Kampfes“ (W.F.Haug). Diese konkrete Modalität staatlicher Macht durchzieht alle gesellschaftlichen Organisationen, institutionalisierte Formen und kulturelle sowie ethische Praktiken. Bevor es also um die Eroberung der Staatsmacht in westlichen Gesellschaften gehen könne, so folgert der Leninist Gramsci, müsse es um den Kampf um und die Sicherung der Hegemonie in der Zivilgesellschaft gehen. Der „Bewegungskrieg“ müsse von einem „Stellungskrieg“ abgelöst werden. Aber auch Gramsci, Kind seiner Zeit, bleibt in leninistischen Vorstellungen verhaftet. Der Staat im engen Sinne wird weiterhin als eine neutrale Instanz begriffen, die, ist sie einmal über einen langatmigen Stellungskrieg erobert, einen „sittlichen Staat“ einer „regulierten Gesellschaft“ (GH Bd.4: 783) darstellt.

Im Anschluss an Gramsci spricht Louis Althusser (1918-1990) ca. vierzig Jahre später von ideologischen und repressiven Staatsapparaten und hebt damit die „Materialität“ der Ideologie bzw. Hegemonie in Apparaten hervor. Während der letztere fast ausschließlich auf Gewalt beruhe, funktionieren die ersteren vornehmlich über die herrschende Ideologie – Hegemonie. Der Staat sei die Bedingung der Möglichkeit, dass Teile der ideologischen Staatsapparate qua bürgerlich recht privat organisiert seien. Althusser stellt also die Trennung von „öffentlich“ und „privat“ als solcher in Frage und stellt selbst deren umkämpften Charakter heraus. In Bezug auf den Staat hebt Althusser die Differenz von Staatsapparat und Staatsmacht hervor. Dies ist vor dem Hintergrund der Enttäuschung über

den realexistierenden Sozialismus zu sehen, in welchem der Staat, entgegen allem Vorhersagen, keine Anstände machte, abzusterben. Während also ersterer selbst unter dem Umstand, dass die Bourgeoisie die politische Herrschaft verloren habe, fortbestehen könne wie in der Sowjetunion, sei die Staatsmacht, „Ziel des politischen Klassenkampfes“ (Althusser 1973: 125), wechselnden politischen Kräften „zugänglich“. Deshalb sei in revolutionärer Perspektive der Apparat zu „zerschlagen“.

Im Anschluss an Louis Althusser und den strukturalen Marxismus sind zwei theoretische Wege eingeschlagen worden. Diese sind mit zwei Theoretikern verbunden: Zum einen mit dem Marxist Nicos Poulantzas, der erstmals versuchte, eine konsistente marxistische Staatstheorie zu formulieren, zum anderen mit Michel Foucault (1926-1984), der sich der Mikrophysik der Macht und Ökonomie der Macht zuwandte.

Nicos Poulantzas (1936-1979) thematisiert den Staat als gesellschaftliches Verhältnis und holt ihn somit als „Instanz“ wieder zurück in die Gesellschaft. Ausgehend von einer Kritik an Althusser und Foucault kommt er zu seiner berühmten Bestimmung des Staates als „als ein sich selbstbegründendes Ganzes [...], wie auch [dem] ‚Kapital‘, als ein Verhältnis, genauer als die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt.“ (Poulantzas 1978: 119). Die Unterscheidung von repressiven und ideologischen Staatsapparaten nimmt Althusser zurück, da diese rein deskriptiven Charakter haben. Poulantzas führt zwei Gründe an, warum das Kategorienpaar repressiv und ideologisch nicht greift: Zum einen lösen sich ökonomische Funktionen in diesen Apparaten auf und werden unsichtbar und damit auch die dahinterstehenden Klassen. Zum zweiten wird es kategorial unmöglich gemacht, dass Apparate sich verschieben und jeweils andere Funktionen übernehmen. Damit grenzt er sich von zwei, hier bereits aufgeführten, Auffassungen ab: Zum einen von der Vorstellung des Staates als neutralem Instrument einer Klasse. Zum anderen von der Sicht auf den Staat als „vernünftigen Subjekt“. Der ersten hält er die strukturelle Selektionsstrukturen entgegen, die in die Materialität des Staates eingeschrieben seien. Die Staatsform bevorzugt systematisch gesellschaftliche Gruppen gegenüber anderen. Diese Strukturen seien in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung der kapitalistischen Produktionsweise eingelassen. Gegenüber dem instrumentalistischen Kurzschluss unterscheidet er ähnlich wie Althusser Staatsapparate und Staatsmacht: die Staatsapparate können nicht auf die Staatsmacht reduziert werden, die im Kapitalismus die Bourgeoisie innehat. „Eine Veränderung der Staatsmacht allein transformiert die Materialität des Staatsapparates nicht.“ (ebd.: 121) Dieser Vorstellung kann Poulantzas also nur entgegen, weil er den Staat als eine soziale Beziehung begreift, der deshalb keine Macht hat und sie deshalb auch nicht ausüben kann. Vielmehr ist er durchzogen von gesellschaftlichen (bei ihm meist Klassen-)Kämpfen, die sich in ihn in einer transformierten Weise einschreiben. Dieser Gedanke ist auch Ansatzpunkt feministischer Staatstheorien, die diesen nicht als einen „Männerbund“, sondern ebenfalls als eine gesellschaftliches Verhältnis auffassen – eine geschlechtsspezifische komplexe materielle Relation (Demirović/Pühl 1997). Somit ist der Staat trotz seiner „relativen“ Autonomie von den gesellschaftlichen Klassen als soziale Beziehung in die gesellschaftliche Verhältnisse „zurückgeholt“. Deshalb gibt es auch keine Materialität des Staates jenseits von Klassenverhältnissen und deren asymmetrischen gesellschaftlichen Kräftekonstellation. Michel Foucault (1926-1984) dagegen, dem Poulantzas vorwirft, dass er den Machtbegriff auf eine universelle, nicht weiter fundierte Technik reduziere, versucht, ausgehend von spezifischen Praktiken und diffusen Formen von Machtbeziehungen den Staat zu ergrün-

den. Nicht im Staat oder gar im „Wesen“ des Staates sei die Macht konzentriert, sondern diese sei in allen sozialen Beziehungen allgegenwärtig. Der Staat wird hier thematisiert als eine autonome Form der politischen Rationalität, die sich in politischen und Staatsprojekten manifestiert: zum Beispiel im Polizeistaat oder Sozialstaat. Die Regierungs- oder Staatskunst kann somit konkret als diskursive Praktik thematisiert und analysiert werden. Damit wird der Staat nicht als ein den Subjekten äußerliches, sondern als sie gerade konstituierendes Moment gefasst. „Insgesamt ging es Foucault in seiner Geschichte der Gouvernementalität um den Nachweis einer Ko-Formierung von modernen souveränen Staaten und modernem autonomen Subjekt.“ (Lemke 2000: 33) Die Regierung ist somit die

„Gesamtheit der Institutionen und Praktiken, mittels deren man die Menschen lenkt, von der Verwaltung bis zur Erziehung [...] Gesamtheit von Prozeduren, Techniken, Methoden, welche die Lenkung der Menschen untereinander gewährleistet“ (Foucault n. Lemke et.al.(2000): 7).

Damit wird der Begriff der Regierung Bindeglied von strategischen Machtbeziehungen und Herrschaftszuständen.

Wie hältst Du es mit dem Staat?

Nachdem seit fast 20 Jahren kaum intensive Debatten um den Staat aus einer politisch-strategischen Absicht geführt wurden, werden mit der zunehmenden Formulierung von Forderungen und Strategiebestimmungen innerhalb der Linken Differenzen offensichtlich, die sich meist an der Debatte um „Reform“ oder „Revolution“ entzündeten. Die den Positionen zu Grunde liegenden Differenzen lassen sich jedoch mit der Frage „Wie hältst Du es mit dem Staat?“ offen legen. Während einige den Staat als Garanten eines „Allgemeinwohls“ begreifen, an dessen Adresse die an die Vernunft appellierenden Forderungen gerichtet werden sollten, meinen die anderen, sich jenseits staatlicher Praktiken zu befinden und erkennen in konkreten staatlichen Aktivitäten ein immer bereits bestehendes Interesse des Kapitals.

Politische Beziehungen sind mehr als die Summe der ökonomischen Beziehungen und der Staat ist somit im umfassenden Sinn ein Gebilde, das komplexe soziale Verhältnisse ausdrückt. Das schließt Klassenverhältnisse, auf die Poulantzas seine Analyse beschränkt, ebenso ein wie Geschlechterverhältnisse. Damit der Staat aber nicht als ein form- und lebloses Gebilde konzeptualisiert wird, besteht Poulantzas darauf, dass der Staat auf die Klassen eine formierende und organisierende Wirkung hat. Der Staat besitzt eine eigene Materialität, in welche sich die Kräfteverhältnisse der Klassen einschreiben müssen. Die Form »Staat« ist aber bei Poulantzas trotz aller Betonung einer »asymmetrischen Form« nichts anderes als ein Kräfteverhältnis. Die Form „Staat“, so wie sie die Staatsableitung versucht hat zu konzeptualisieren, ist theoretische Voraussetzung der konkreteren Bestimmung im Sinne Poulantzas. Wird diese Formbestimmung des Politischen nicht vorgenommen, läuft man Gefahr, diese allein in Kräfteverhältnisse aufzulösen. Für eine politische Strategie müsste klar geworden sein, dass Emanzipation nicht über den Staatapparat erreicht werden kann, da „Menschen nicht mittels Herrschaft und Zwang befreit werden können“ (Hirsch) und dass gleichzeitig der Staat nicht einfach Herrschaftsinstrument einer herrschenden Klasse ist. Damit hat aber eine strategische Auslotung von politischen Handlungsmöglichkeiten erst begonnen.

Der Text von Ingo Stütze: *Staatstheorien oder „BeckenrandschwimmerInnen aller Länder, vereinigt euch!“* erschien erstmals in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte* Nr. 6, 2003, S. 27-38, <http://www.grundrisse.net/grundrisse06/6staatstheorien.htm>

Literatur:

- Agnoli, Johannes (1975): Der Staat des Kapitals. „Zivilgesellschaft“ oder bürgerliche Gesellschaft, in: derselbe (1995): Der Staat des Kapitals und weitere Schriften zur Kritik der Politik, Freiburg, 21 – 89.
- Althusser, Louis (1973): Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: derselbe: *Marxismus und Ideologie. Probleme der Marx-Interpretation*, Westberlin, 111 – 172.
- Butterwegge, Christoph (1977): *Probleme marxistischer Staatsdiskussion*, Köln
- Demirović, Alex / Pühl, Katharina (1997) : Identitätspolitik und die Transformation von Staatlichkeit : Geschlechterverhältnisse und Staat als komplexe materielle Relation, in: Kreisky, Eva / Sauer, Birgit (Hg.) (1997): *Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation*, 38.Jg., SH 28 der PVS, Opladen, 220 – 240.
- Demirović, Alex (1987): *Nicos Poulantzas. Eine kritische Auseinandersetzung*, Berlin
- Demirović, Alex (1997): *Demokratie und Herrschaft. Aspekte kritischer Gesellschaftstheorie*, Münster
- Esser, Josef (1975): *Einführung in die materialistische Staatsanalyse*, Frankfurt – New York
- Gerstenberger, Heide (1990): *Subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*, Münster
- Gramsci, Antonio: „Gefängnishefte“, Hamburg/Berlin 1991ff. (9. Bd.), zit. GH
- Huffschmid, Jörg (1995): Weder toter Hund noch schlafender Löwe. Die Theorie des Staatsmonopolistischen Kapitalismus, in: *spw, Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft*, Heft 2/95
- Heidt, Elisabeth (1998): Staatstheorien: Politische Herrschaft und bürgerliche Gesellschaft, in: Neumann, Franz (Hrsg.): *Handbuch Politische Theorien 1*, Opladen, 381 – 446.
- Hirsch, Joachim/ Reichelt, Helmut / Schäfer, Gerd (Hrsg.) (1974): *Marx, Karl / Engels, Friedrich: Staatstheorie; Materialien zur Rekonstruktion der marxistischen Staatstheorie*, Frankfurt/M. - Berlin – Wien
- Hirsch, Joachim (1995): *Der nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*, Berlin – Amsterdam
- Jessop, Bob (1995): Der Staat im marxistischen Denken der Nachkriegszeit, in: *spw, Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft*, Heft 5/95
- Kostede, Norbert (1976): Die neuere marxistische Diskussion über den bürgerlichen Staat. Einführung – Kritik – Resultate, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie* 8/9, Frankfurt/M., 150 – 198.
- Lemke, Thomas / Krasmann, Susanne / Bröckling, Ulrich (2000): *Gouvernementalität, Neoliberalismus und Selbsttechnologien. Eine Einleitung*, in: dieselben (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*, Frankfurt/M., 7 – 40.
- Lemke, Thomas (2000): *Neoliberalismus, Staat und Selbsttechnologien. Ein kritischer Überblick über die governmentality studies*, in: *Politische Vierteljahresschrift*, 41.Jg., H.1, 31 – 47.
- Müller, Jens Christian / Reinfeldt, Sebastian / Schwatz, Richard / Tuckfeld, Manon (1994): *Der Staat in den Köpfen. Anschlüsse an Louis Althusser und Nicos Poulantzas*, Mainz
- Poulantzas, Nicos (1978): *Staatstheorie – Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie*, Hamburg
- Rotermundt, Rainer (1997): *Staat und Politik*, Münster.

www.grundrisse.net/grundrisse06/6staatstheorien.htm
Dank der freundlichen Genehmigung des Autors und der Redaktion der Zeitschrift *grundrisse* darf er hier erneut veröffentlicht werden.

Die Grenzen des „idealen Durchschnitts“

Zum Verhältnis von Ökonomiekritik und Staatsanalyse bei Marx

Wie Marx am Ende des dritten „Kapital“-Bandes betonte, zielte seine Darstellung auf die kapitalistische Produktionsweise in ihrem „idealen Durchschnitt“ (MEW 25, S. 839): nicht die konkrete Gestalt des englischen Kapitalismus in den 1860er Jahren war Gegenstand seiner Analyse, sondern alles das, was notwendigerweise zu einer voll entfalteten kapitalistischen Produktionsweise gehört. Eine Analyse des bürgerlichen Staates auf einer ähnlich allgemeinen Abstraktionsebene hat Marx allerdings nicht mehr unternommen. Doch finden sich bei ihm nicht nur Untersuchungen von konkreten staatlichen Zuständen, sondern auch eine ganze Reihe von recht grundsätzlichen staatstheoretischen Überlegungen. In den Debatten des 20. Jahrhunderts, dienten diese Überlegungen gerne als Zitatensteinbruch für eine „marxistische“ Staatstheorie. Welchen Stellenwert die jeweiligen Äußerungen aber überhaupt haben, wurde meistens nicht weiter diskutiert. Allenfalls unterschied man zwischen den sehr frühen, in einem eher „philosophischen“ Kontext stehenden Äußerungen und den späteren „materialistischen“ Überlegungen. Nimmt man jedoch ernst, was Marx 1859 im Vorwort von *Zur Kritik der politischen Ökonomie* als seine grundlegende Einsicht beschreibt, dass

„Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln, deren Gesamtheit Hegel, nach dem Vorgang der Engländer und Franzosen des 18. Jahrhunderts, unter dem Namen ‚bürgerliche Gesellschaft‘ zusammenfaßt, daß aber die Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft in der politischen Ökonomie zu suchen sei“ (MEW 13, S. 8),

dann ist diese Einsicht auch auf die Entwicklung seiner eigenen staatstheoretischen Äußerungen zu beziehen und zu fragen, inwieweit sich diese Äußerungen überhaupt einem entwickelten Verständnis der politischen Ökonomie verdanken.

I.

Für die frühen „philosophischen“ Manuskripte, wie etwa die Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie (1843) ist diese Frage leicht zu beantworten: Marx arbeitet sich dort erst zur genannten Einsicht durch, aus der dann die Beschäftigung mit der politischen Ökonomie resultierte.¹ Den ersten Versuch einer kritischen Auseinandersetzung mit der politischen Ökonomie stellen die 1844 entstandenen

Ökonomisch-philosophischen Manuskripte dar. Sie gehen von der Vorstellung aus, dass die Menschen im Kapitalismus von ihrem menschlichen „Gattungswesen“ „entfremdet“ seien. In der am Ende seiner Arbeit an diesem Manuskript verfassten „Vorrede“ kündigte Marx mehrere Broschüren an, welche „die Kritik des Rechts, der Moral, Politik etc.“ (MEGA I/2, S. 314) behandeln sollten.

Im Jahr 1845 verfasst Marx aber nicht solche Broschüren, sondern die *Feuerbachthesen* und danach gemeinsam mit Engels die verschiedenen Manuskripte zur *Deutschen Ideologie*. Hier werden nicht nur die ehemaligen junghegelianischen Mitstreiter einer grundsätzlichen Kritik unterzogen, sondern auch der 1844 von Marx und Engels noch hoch geschätzte Ludwig Feuerbach. Statt einer weiteren Ausarbeitung der 1844 begonnenen Ökonomiekritik folgt die Kritik der konzeptionellen Grundlagen der vormaligen Kritik. Rückblickend schreibt Marx 1859 im Vorwort von *Zur Kritik der politischen Ökonomie*, es sei ihm und Engels darum gegangen „mit unserm ehemaligen philosophischen Gewissen abzurechnen“ (MEW 13, S. 10). In der *Deutschen Ideologie* kritisiert Marx die philosophische „Spekulation“ (zu der er nun auch die Überlegungen über ein menschliches Wesen rechnet) und betont die Notwendigkeit, mit den „wirkliche[n] Voraussetzungen“ zu beginnen, nämlich den „wirklichen Individuen“ und ihren „materiellen Lebensbedingungen“. Immer wieder betont er: „Diese Voraussetzungen sind also auf rein empirischem Wege konstatierbar.“ (MEW 3, S. 20).

Was Marx und Engels im sogenannten „Feuerbachkapitel“ der *Deutschen Ideologie* vorlegten, galt sowohl im Rahmen des Marxismus-Leninismus als auch in vielen, dem Marxismus-Leninismus kritisch gegenüberstehenden Varianten des Marxismus als die erste, grundlegende Formulierung von Marx' „materialistischer Geschichtsauffassung“.² Allerdings war dieses „Feuerbachkapitel“ ein aus Manuskripten verschiedener Bearbeitungsstufen zusammengebautes Konstrukt der verschiedenen Editoren, die die *Deutsche Ideologie* lange nach Marx' Tod publizierten.³ Die im *Marx-Engels-Jahrbuch* 2003 erfolgte Veröffentlichung der Originalmanuskripte, in dem Zustand, wie sie hinterlassen wurden,⁴ macht deutlich, dass Marx und Engels die „idealistische Geschichtsauffassung“ der nachhegelischen Philosophie zwar überzeugend zu kritisieren wussten, dass ihr positiver Gegenentwurf aber noch weitgehend in methodischen Vorüberlegungen stecken blieb. So heißt es über die Untersuchung der politischen Verhältnisse lediglich programmatisch:

„Die Tatsache ist also die: bestimmte Individuen, die auf eine bestimmte Weise produktiv tätig sind, gehen diese bestimmten ge-

1 Einen neuen und interessanten Versuch das Marxsche Verständnis von Staat und Demokratie ausgehend von dessen philosophischen Frühschriften (insbesondere der Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie und der Judenfrage) zu verstehen, machte Jürgen Behre (2004). Dabei wird allerdings stillschweigend unterstellt, dass zentrale staatstheoretische Einsichten auch ohne eine entfaltete Ökonomiekritik zu haben sind.

2 Eine grundsätzliche Kritik dieser verbreiteten Auffassung habe ich in Heinrich (2004) formuliert.

3 1932 erschien die *Deutsche Ideologie* sowohl im Rahmen der ersten MEGA, als auch in einer erheblich abweichenden von Siegfried Landshut und Jakob Peter Mayer herausgegebenen Fassung.

4 Auch die Darbietung im 1972 gedruckten Probeband der MEGA folgt schon weitgehend diesem Prinzip, verzichtet aber noch nicht ganz auf interpretierende editorische Eingriffe (vgl. dazu Marx-Engels-Jahrbuch 2003, S.17* ff.).

sellschaftlichen und politischen Verhältnisse ein. Die empirische Beobachtung muß in jedem einzelnen Fall den Zusammenhang der gesellschaftlichen und politischen Gliederung mit der Produktion empirisch und ohne alle Mystifikation und Spekulation aufweisen.“ (MEW 3, S. 25).

Dass nicht nur die empirische Untersuchung, sondern auch die theoretische Durchdringung der empirischen Ergebnisse erst am Anfang stand, wird deutlich, wenn man die zentrale inhaltliche Bestimmung des Staates betrachtet, die in der *Deutschen Ideologie* vorgenommen wird. Ausgehend von einer gänzlich formunspezifischen Auffassung der Arbeitsteilung wird ein notwendiger Widerspruch zwischen den besonderen und einzelnen Interessen auf der einen Seite und den gemeinschaftlichen Interessen auf der anderen konstatiert, aus dem dann der „Staat“ (womit Marx zu dieser Zeit alle politischen Herrschaftsformen bezeichnete) begründet wird:

„... und eben aus diesem Widerspruch des besondern und gemeinschaftlichen Interesses nimmt das gemeinschaftliche Interesse als Staat eine selbständige Gestaltung, getrennt von den wirklichen Einzel- und Gesamtinteressen, an, und zugleich als illusorische Gemeinschaftlichkeit, aber stets auf der realen Basis der in jedem Familien- und Stamm-Konglomerat vorhandenen Bänder...“ (MEW 3, S. 33).

Dem ahistorischen Konzept der Arbeitsteilung entspricht eine genauso ahistorische Vorstellung vom Staat. Damit soll nicht gesagt werden, dass Marx dem Staat in der *Deutschen Ideologie* keine historische Variabilität zugebilligt hätte, sondern dass sich diese Variabilität lediglich als historische Ausgestaltung einer festen und unveränderlichen Grundkonstellation ergibt, dem Widerspruch von einzelnen und gemeinschaftlichen Interessen. Von der Einsicht, dass zwischen der kapitalistischen und allen vorkapitalistischen Produktionsweisen ein ganz grundsätzlicher Unterschied besteht und dass dieser Unterschied auch Konsequenzen für die politische Gliederung der Gemeinwesen hat, ist Marx in der *Deutschen Ideologie* noch ein ganzes Stück weit entfernt.

II.

Bei der Analyse der ökonomischen Verhältnisse verlässt sich Marx in den nächsten Jahren weitgehend auf die Theorie Ricardos. Sie scheint für Marx das in der *Deutschen Ideologie* geforderte „empirische Konstatieren“ fern von aller philosophischen „Spekulation“ geradezu vorbildlich umzusetzen. Im 1847 erschienenen *Elend der Philosophie*, werden die Einsichten Ricardos gegen Proudhon in Anschlag gebracht und von Marx in den höchsten Tönen gelobt.⁵ An den einzelnen Kategorien Ricardos und an seiner Analyse hat Marx zu dieser Zeit nichts auszusetzen. Er kritisiert lediglich ganz allgemein das unhistorische Vorgehen der bürgerlichen Ökonomie: dass sie etwas historisch Vorübergehendes – die kapitalistische Produktionsweise – absolut setzt.⁶ Doch ist selbst diese Kritik noch beschränkt: Marx ist sich über diesen Ahistorismus zwar als Faktum klar, warum es aber zu ihm kommt, kann er noch längst nicht

angeben. Dies ist erst möglich, nachdem er den Warenfetisch analysiert hat (vgl. dazu insbesondere MEW 23, S. 95 f.).

Auf diesem weitgehend ricardianischen Ökonomieverständnis bauen dann auch Marx' Vorstellungen über Klassen und Staat auf, wie er sie im *Kommunistischen Manifest* äußert. Dort ist die Existenz der Klassen der selbstverständliche und unhinterfragte Ausgangspunkt der Analyse. Bereits der erste Satz des analytischen Teils konstatiert geradezu apodiktisch:

„Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen.“ (MEW 4, S. 462).

Klassen konstituieren hier die Gesellschaft; dass Klassen selbst etwas Konstituiertes sind, ist Marx noch lange nicht klar. Ähnlich wie die politische Ökonomie übernimmt Marx auch die Klassentheorie zunächst von bürgerlichen Wissenschaftlern. Vor allem französische Historiker wie Guizot und Thierry hatten den Verlauf der Französischen Revolution als Ausdruck des Klassenkampfes analysiert. Offen räumt er in einem Brief an Weydemeyer vom 5. März 1852 ein:

„Bürgerliche Geschichtsschreiber hatten längst vor mir die Entwicklung dieses Kampfs der Klassen und bürgerliche Ökonomen die ökonomische Anatomie derselben dargestellt.“ (MEW 28, S.507 f.).

Für sich selbst beansprucht Marx (ganz analog zu seiner damaligen Kritik an der bürgerlichen Ökonomie) lediglich den Nachweis der historisch bloß vorübergehenden Existenz der Klassen gezeigt zu haben (ebd.). Für die erstmals in der Einleitung von 1857 ausgesprochene Einsicht, dass die Darstellung der kapitalistischen Produktionsweise nicht mit der Bevölkerung und den Klassen beginnen kann (vgl. MEW 42, S.34 f.), dass sich diese vielmehr als zusammenfassendes Resultat der kategorialen Analyse erst ergeben, braucht Marx noch eine Weile. Im *Kapital* steht die Analyse der Klassen dann auch nicht am Anfang, sondern am Ende: das letzte Kapitel des dritten Bandes ist ihnen gewidmet, es bricht allerdings nach eineinhalb Seiten ab.

Mit den Klassen wird im *Kommunistischen Manifest* auch umstandslos das Klasseninteresse vorausgesetzt. Dass ein solches gemeinsames Interesse auch der „herrschenden Klasse“ überhaupt erst konstituiert werden muss, ist für Marx hier noch kein Problem. Ihm geht es gleich um eine Instanz, die dieses gemeinsame Interesse umsetzt:

„Die moderne Staatsgewalt ist nur ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet.“ (MEW 4, S.464).

Genausowenig wie die Konstitution des Klasseninteresses reflektiert Marx in welchem Verhältnis dieser „Ausschuss“ zur Klasse steht. Er legt allerdings die Vorstellung nahe, dass sich die „Bourgeoisie“ der Staatsgewalt ganz unmittelbar bemächtigt. In dieselbe Richtung zielt auch eine weitere Aussage im *Manifest*:

„Die politische Gewalt im eigentlichen Sinn ist die organisierte Gewalt

⁵ „Ricardo zeigt uns die wirkliche Bewegung der bürgerlichen Produktion, die den Wert konstituiert. Herr Proudhon abstrahiert von dieser wirklichen Bewegung... Ricardos Theorie der Werte ist die wissenschaftliche Darlegung des gegenwärtigen ökonomischen Lebens; die Werttheorie des Herrn Proudhon ist die utopische Auslegung der Theorie Ricardos. Ricardo konstatiert die Wahrheit seiner Formel, indem er sie aus allen wirtschaftlichen Vorgängen ableitet und auf diese Art alle Erscheinungen

erklärt, selbst diejenigen, welche im ersten Augenblick ihr zu widersprechen scheinen...“ (MEW 4, S. 81 f.).

⁶ Vgl. etwa den Brief an Annenkow vom 28. Dezember 1846, wo vom „Irrtum der bürgerlichen Ökonomen“ die Rede ist, „die in diesen ökonomischen Kategorien ewige Gesetze sehen und nicht historische Gesetze, die nur für eine bestimmte historische Entwicklung, für eine bestimmte Entwicklung der Produktivkräfte gelten“ (MEW 4, S. 552).

einer Klasse zur Unterdrückung einer andern.“ (MEW 4, S.482).

Der Klassencharakter des bürgerlichen Staates scheint für Marx zu dieser Zeit also darin zu bestehen, dass die bürgerliche Klasse den Staat beherrscht und ihn ganz bewusst und gezielt für ihre eigenen Klasseninteressen einsetzt.

III.

Im Jahr 1849 sieht sich Marx zur Emigration nach London gezwungen, wo er bis zu seinem Tode bleiben wird. Diese Emigration war nicht nur ein wichtiges biographischer Ereignis. Auch für die Entwicklung seiner theoretischen Auffassungen markiert Marx' Übersiedelung nach London einen tiefgreifenden Einschnitt. In London befindet sich Marx im Zentrum des damals am weitesten entwickelten kapitalistischen Landes. Nicht nur gab es für die Beobachtung des Kapitalismus keinen besseren Ort. Darüberhinaus verfügte das Britische Museum auch über die damals beste und bei weitem umfangreichste Bibliothek mit ökonomischer Literatur. In dem bereits zitierten Vorwort von 1859 bemerkt Marx, dass er in London beschloss, mit seinen ökonomischen Studien „ganz von vorn wieder anzufangen“ (MEW 13, S.11). Marx nahm sich nun aber nicht nur erneut die Werke von Smith, Ricardo und vielen anderen Autoren (die er zum Teil bis dahin noch gar nicht kannte) vor. Erst jetzt setzt auch eine Kritik an den Grundkategorien der bürgerlichen Ökonomie ein. Marx beginnt erstmals an Ricardos Rententheorie und bald auch an dessen Geldtheorie zu zweifeln (vgl. seine Briefe an Engels vom 7. Januar 1851 und vom 3. Februar 1851, MEW 27, S.157 ff., S. 173 ff.). Später folgt die Kritik an der Werttheorie und schließlich an der methodischen Grundkonstruktion der bürgerlichen Ökonomie, die ihre Gesetze aus dem Wirken der Konkurrenz ableitet. Erst in den 1850er Jahren geht Marx über eine bloß kritische Verwendung der politischen Ökonomie hinaus und entwickelt in einem lang andauernden Prozess, eine wirkliche Kritik der politischen Ökonomie, d.h. eine Kritik ihrer kategorialen und methodischen Voraussetzungen. Ihre erste und noch längst nicht abgeschlossene Formulierung erhält diese Kritik in der Einleitung von 1857 und den Grundrissen von 1857/58.

Die 1850er Jahre markieren nicht nur einen Einschnitt für die Herausbildung der Kritik der politischen Ökonomie, Marx setzt sich auch mit einer bis dahin nicht gekannten Intensität mit konkreten historischen und politischen Entwicklungen in einzelnen Ländern auseinander: 1849/50 schreibt er *Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848-1850* und 1851/52 *Der 18.te Brumaire des Louis Napoleon*. In beiden Schriften analysiert er detailliert die Interessen und Strategien einzelner Klassenfraktionen und deren Verhältnis nicht allgemein zum Staat sondern zu den einzelnen staatlichen Institutionen. Ihre Fortsetzung finden diese Studien vor allem in der 1854 entstandenen Artikelserie *Revolutionary Spain* (die, wie der gerade erschienene Band MEGA IV/12 zeigt, durch umfangreiche Exzerpte zur Geschichte Spaniens vorbereitet wurden), in Marx' verschiedenen Artikeln zur britischen Herrschaft in Indien sowie in den Artikeln zur Geschichte der Diplomatie im 18. Jahrhundert. In diesen Untersuchungen ganz unterschiedlicher konkreter Situationen wird deutlich, dass mit den recht grobschlächtigen Aussagen des *Kommunistischen Manifests* zum Staat nicht allzu viel anzufangen ist.

IV.

1857 beginnt Marx schließlich mit der Ausarbeitung seiner lange geplanten Ökonomiekritik. Es entstehen zunächst die *Einleitung*

und die *Grundrisse*. Diese Texte sind noch keine Entwürfe für den Druck, es sind Forschungsmanuskripte, in denen sich Marx über eine ganze Reihe von Fragen erst klar werden muss. Dabei sind die Lücken, gerade bei der Behandlung der grundlegenden Kategorien, noch ganz erheblich. In den *Grundrissen* weiß Marx z. B, noch nichts vom Doppelcharakter Waren produzierender Arbeit, auch taucht der Warenfetischismus noch nicht auf, allenfalls erste Ahnungen lassen sich im Text erkennen. Ebenso ist der Aufbauplan des Werkes noch keineswegs klar. Erst während der Arbeit an den Grundrissen bildet sich der sogenannte 6-Bücher Plan heraus, wie er von Marx dann auch 1859 im Vorwort von *Zur Kritik der politischen Ökonomie* der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Dieser Plan sieht vor, nach drei Büchern über Kapital, Grundeigentum und Lohnarbeit, welche „die ökonomischen Lebensbedingungen der drei großen Klassen“ (MEW 13, S. 7) behandeln sollen, drei Bücher über Staat, auswärtigen Handel und Weltmarkt folgen zu lassen. Zwar findet sich in den *Grundrissen* keine Skizze dieses geplanten Buches über den Staat, doch Marx wird sich zumindest über zwei Punkte klar, die für die Analyse des Staates von zentraler Bedeutung sind. Zum einen erkennt er klar, dass ein qualitativer Unterschied zwischen der kapitalistischen Produktionsweise auf der einen Seite und allen vorkapitalistischen Produktionsweisen auf der anderen Seite existiert. Die kapitalistische Produktionsweise setzt die rechtliche Freiheit und Gleichheit ihrer Akteure voraus, die vorkapitalistischen Produktionsweisen die Ungleichheit und Unfreiheit der Mehrheit der unmittelbaren Produzenten; Politik und Ökonomie sind unter vorkapitalistischen Bedingungen noch keine zwei unterschiedenen Sphären. Für vorkapitalistische Produktionsweisen sind persönliche Abhängigkeitsverhältnisse konstitutiv, für die voll ausgebildete kapitalistische Produktionsweise sind persönliche Abhängigkeitsverhältnisse dagegen nicht mehr konstitutiv, obwohl sie durchaus noch vorkommen. Erst unter kapitalistischen Bedingungen kann man von einer Trennung von Politik und Ökonomie sprechen (vgl. zur historischen Herausbildung der modernen Staatlichkeit unter diesen Aspekten Gerstenberger 2006). An die Stelle persönlicher Abhängigkeit tritt hier eine allseitige sachliche Abhängigkeit, der nicht nur die beherrschte und ausgebeutete sondern auch die herrschende Klasse unterliegt. Das hat dann auch Konsequenzen für die politische Form des Gemeinwesens: Dieses hat jetzt die formelle Gleichheit und Freiheit der Bürger sowie deren Eigentum zu garantieren hat. Da die Mehrheit der freien Bürger auch frei von Produktions- und Subsistenzmitteln ist, impliziert die vom Staat erzwungene wechselseitige Anerkennung von Freiheit, Gleichheit und Eigentum zugleich Ausbeutung und Klassenherrschaft.

Zum anderen stößt Marx auf eine zentrale Aufgabe des bürgerlichen Staates: er muss diejenigen Voraussetzungen der kapitalistischen Produktion bereit stellen, die von den Einzelkapitalen nicht bereit gestellt werden können, weil deren Produktion nicht profitabel ist, was Marx anhand des Wegebbaus diskutiert (MEW 42, S.434 ff.). Dabei ist ihm auch klar, dass Umfang und Inhalt dieser vom Staat bereit zu stellenden Voraussetzungen nicht ein für allemal gegeben sind, sondern sich mit der Entwicklung und Entfaltung der kapitalistischen Produktionsweise verändern.

Auf der Grundlage der *Grundrisse* erscheint 1859 als Anfang der Realisierung des 6-Bücher Planes *Zur Kritik der politischen Ökonomie. Erstes Heft*. Im Vorwort formuliert Marx ganz kurz jenes „allgemeine Resultat“ seiner Studien, das von späteren Generationen zum zentralen Dokument des „Historischen Materialismus“ (ein Begriff, den Marx nie benutzt hat) gemacht wurde. Dort findet sich auch die oft zitierte Aussage, dass: die Produktionsverhältnisse

die „reale Basis“ bilden, über der sich „ein juristischer und politischer Überbau erhebt“ (MEW 13, S.8). Diese Rede von Basis und Überbau wirkte prägend für einen großen Teil der marxistischen Debatten im 20. Jahrhundert und wurde nicht selten überstrapaziert. So wurde häufig argumentiert, dass die „Basis“ das einzig Entscheidende sei, der „Überbau“ das bloß Abgeleitete, Unselbständige. Dem wurde dann die „relative“ Selbständigkeit des Überbaus entgegengehalten und leidenschaftlich um das Ausmaß des Determiniertheit gestritten. So manche Debatte über „Basis“ und „Überbau“ wäre einem aber vielleicht erspart geblieben, wenn der etwas sarkastische Kommentar, den Marx dazu im *Kapital* geliefert hat, ernst genommen worden wäre. Dort schließt Marx die kurze Auseinandersetzung mit einem Kritiker seiner im Vorwort von 1859 gegebenen Skizze mit dem Satz:

„Andrerseits hat schon Don Quixote den Irrtum gebüßt, daß er die fahrende Ritterschaft mit allen ökonomischen Formen der Gesellschaft gleich verträglich wäunte.“ (MEW 23, S.96)

Die Komik, die sich jedem Leser des Romans von Cervantes sofort erschließt, rührt gerade daher, dass die politischen und normativen Vorstellungen, von denen Don Quixote ausgeht, so gar nicht mit den ökonomischen und sozialen Verhältnissen seiner Zeit zusammenpassen. Beim Verhältnis von „Basis“ und „Überbau“ geht es Marx nicht um die viel diskutierte Determinierung, sondern darum, dass die politischen Institutionen zu den ökonomischen Formen passen.⁷

V.

Als direkte Fortsetzung des 1859 erschienenen ersten Heftes seiner Kritik der politischen Ökonomie entsteht zwischen 1861 und 1863 Marx' umfangreichstes Manuskript. Noch während er an diesem Manuskript arbeitet, entschließt sich Marx jedoch die Fortsetzung als selbständiges Werk unter dem Titel „Das Kapital“ zu publizieren. Über dessen geplanten Inhalt schreibt Marx am 28. Dezember 1862 an Ludwig Kugelmann:

„Es umfaßt in der Tat nur, was das dritte Kapitel der ersten Abtheilung bilden sollte, nämlich ‚Das Kapital im Allgemeinen‘. Es ist also nicht darin eingeschlossen die Konkurrenz der Kapitalien und das Kreditwesen. Was der Engländer ‚the principles of political economy‘ nennt, ist in diesem Band enthalten. Es ist die Quintessenz (zusammen mit dem ersten Teil), und die Entwicklung des Folgenden (mit Ausnahme etwa des Verhältnisses der verschiedenen Staatsformen zu den verschiedenen ökonomischen Strukturen der Gesellschaft) würde auch von an-dern auf Grundlage des Gelieferten leicht auszuführen sein.“ (MEW 30, S.639).

Das *Kapital*, wie Marx es hier skizziert, umfasste weniger als das im Rahmen des 6-Bücher-Plans geplante Buch vom Kapital.⁸ Mit der „Entwicklung des Folgenden“ sind offensichtlich die fehlenden Teile des Kapital-Buches sowie die übrigen fünf Bücher gemeint. Anscheinend begann sich Marx an den Gedanken zu gewöhnen, dass er selbst

⁷ Es ist genau dieser Zusammenhang, den Marx in dem eingangs dieses Textes angeführten Zitat anspricht, dass „Rechtsverhältnisse und Staatsformen ... in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln“.

⁸ Wie aus Marx Briefwechsel hervorgeht, sollte das Buch vom Kapital aus vier Abschnitten bestehen: Kapital im Allgemeinen, Konkurrenz, Kredit, Aktienkapital, vgl. dazu Heinrich (2006, S. 179 ff.).

⁹ Über die „ökonomischen Kompendien“ schreibt er später im *Kapital*, dass sie „mit ihrer brutalen Interessiertheit für den Stoff jeden Formunter-

den 6-Bücher Plan nicht mehr umsetzen könne, er wird in der Folge auch nie wieder erwähnt. Im *Kapital* ist nur noch recht unbestimmt von „speziellen“ Lehren, die „nicht in dieses Werk“ gehören, (MEW 23, S.565, vgl. auch MEW 25, S. 627, 839) und von einer „etwaigen Fortsetzung“ (MEW 25, S. 120) die Rede.

Bemerkenswert ist allerdings die Ausnahme, die Marx hier macht: die Darstellung „des Verhältnisses der verschiedenen Staatsformen zu den verschiedenen ökonomischen Strukturen der Gesellschaft“ traut er den „anderen“ nicht zu. Warum dachte Marx, dass ausgerechnet diesen Punkt nur er selbst ausführen könnte? Wir können nur spekulieren, aber es scheint mir nicht abwegig zu sein, dass der Grund darin liegt, dass hier ein zentraler Bereich der Formanalyse angesprochen ist: Es geht um den Zusammenhang von ökonomischen und politischen Formen und die Formblindheit nicht nur der bürgerlichen Ökonomen⁹, sondern auch der Sozialisten, war ihm durchaus klar.

Ein anderer Aspekt, der anhand dieses Briefes deutlich wird, ist allerdings nicht spekulativ. Marx spricht hier nicht vom „Staat“ (Singular) im Verhältnis zur ökonomischen Grundlage, sondern von den „verschiednen Staatsformen“ (Plural). Neben die Analyse des „Kapitals im Allgemeinen“ wollte er anscheinend keine (zumindest keine besonders umfangreiche) Theorie des „Staats im Allgemeinen“ stellen, als entscheidend sah er hier eher die Formunterschiede an. Vermutlich war dies keine bloß beiläufige Formulierung. Da dies der erste Brief an den ihm bis dahin unbekanntem Kugelmann war, kann man davon ausgehen, dass Marx seine Worte durchaus mit Bedacht wählte.

VI.

1867 erschien schließlich der erste Band des *Kapital*, die Bände zwei und drei konnte Marx nicht mehr selbst veröffentlichen; sie wurden 1885 und 1894 von Engels auf der Grundlage von Marxschen Manuskripten, die seit 1864/65 entstanden sind, herausgegeben. Diese drei Bände des *Kapital* umfassen weit mehr als nur den im Brief an Kugelmann angekündigten Abschnitt über das „Kapital im Allgemeinen“.¹⁰ Nicht nur geht es hier auch um Konkurrenz und Kredit, auch wesentliche Teile des Stoffs, der im Rahmen des 6-Bücher Plans ursprünglich für die Bücher über Grundeigentum und Lohnarbeit vorgesehen war, wird behandelt. Insofern ist es plausibel, dass das *Kapital*, wie es Marx seit 1863 konzipierte, an die Stelle der ersten drei Bücher des 6-Bücher Plans getreten ist. Nicht mit dem *Kapital* abgedeckt sind jedoch die drei letzten Bücher über Staat, Außenhandel und Weltmarkt.

Allerdings wird die Existenz des Staates (genauso wie die des Weltmarktes) stets vorausgesetzt. Doch wird Staat und Weltmarkt nicht systematisch entwickelt. Lediglich im Rahmen der Darstellung anderer Verhältnisse wird auf sie eingegangen, sofern dies notwendig ist. Auf den Staat kommt Marx im ersten Band des *Kapital* vor allem im 8. und im 13. Kapitel anhand der Fabrikgesetzgebung zu sprechen.

Die Festsetzung eines Normalarbeitstages, um den es im 8. Kapitel geht, sieht Marx als Resultat eines beständigen Kampfes zwischen Arbeiter- und Kapitalistenklasse. Der Staat verallgemeinert das

schied vernachlässigen“ (MEW 23, S. 565).

¹⁰ Ob Marx in den *Kapital*-Manuskripten, die ab Mitte 1863 entstanden sind, konzeptionell überhaupt noch vom „Kapital im Allgemeinen“ ausgeht (die Bezeichnung verwendet er nach 1863 jedenfalls nicht mehr: weder in Manuskripten noch in erläuternden Briefen), ist heftig umstritten (vgl. dazu u.a. Heinrich 2006, S. 185 ff. und als Gegenposition Moseley 2007).

Ergebnis dieses Kampfes in Form staatlicher Regelungen. Dabei ist der Staat aber weder der neutrale Dritte, noch einfach nur ein Instrument der Kapitalistenklasse. Vielmehr muss das kapitalistische Gesamtinteresse an einer kontinuierlichen Ausbeutung der Arbeiterklasse, vom Staat gegen den Widerstand der Kapitalisten durchgesetzt werden, die, angetrieben von der Konkurrenz, den Arbeitstag immer weiter ausdehnen und damit die Arbeitskraft vorzeitig zerstören (MEW 23, S. 285 f.). Um die Kapitalverwertung langfristig sicher zu stellen, muss die Ausbeutung begrenzt werden. Setzt der Staat so das kapitalistische Gesamtinteresse durch, verändert er damit auch die Kampfbedingungen der Arbeiterklasse: die kapitalistischen Verhältnisse reifen heran, die Übergangsformen verschwinden und zugleich kann der Kampf gegen das Kapital verallgemeinert werden (MEW 23, S.526).

Der formanalytische Ansatz, den Marx einer Untersuchung des Verhältnisses von Ökonomie und Politik zugrunde legt, kommt sehr deutlich in einer recht grundsätzlichen Bemerkung zum Ausdruck, die sich im Manuskript zum dritten Buch des Kapital findet.

„Die spezifische ökonomische Form, in der unbezahlte Mehrarbeit aus den unmittelbaren Produzenten ausgepumpt wird, bestimmt das Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnis, wie es unmittelbar aus der Produktion selbst hervorwächst und seinerseits bestimmend auf sie zurückwirkt. Hierauf aber gründet sich die ganze Gestaltung des ökonomischen, aus den Produktionsverhältnissen selbst hervorwachsenden Gemeinwesens und damit zugleich seine politische Gestalt.“ (MEW 25, S.799)

Allein die Tatsache, dass sich Klassen gegenüberstehen und dass eine Klasse die „herrschende“ ist, bedingt noch nicht die politische Form des Gemeinwesens; es ist vielmehr die spezifische Formbestimmung der Ausbeutung, welche die „politische Gestalt“ des Gemeinwesens bedingt. Aus dem Kontext dieser Bemerkung geht hervor, dass Marx mit den unterschiedlichen ökonomischen Formen der Ausbeutung, die verschiedenen historischen Produktionsweisen, wie etwa die antike, auf Sklaverei beruhende, die feudale oder die kapitalistische Produktionsweise meint. Die kapitalistische Produktionsweise unterscheidet sich aber grundsätzlich von allen vorkapitalistischen, da sie nicht auf persönlicher Unfreiheit und Ungleichheit beruht, sondern den rechtlich freien Arbeiter voraussetzt, der als formell Gleicher mit dem Kapitalisten einen Arbeitsvertrag abschließt. Der Schutz von Freiheit, Gleichheit und Eigentum wird zur ersten Aufgabe des bürgerlichen Staates, wobei der Umfang des jeweiligen Eigentums zu den bloß individuellen Besonderheiten der einzelnen Bürger und Bürgerinnen gehört. Indem der Staat jedes Eigentum schützt, ist diejenige Klasse, deren einziges Eigentum ihre Arbeitskraft ist, dazu gezwungen sich per Vertrag in ein ökonomisches Ausbeutungsverhältnis zu begeben. Es ist also gerade die formelle Neutralität des Staates, durch welche die kapitalistische Ausbeutung rechtlich abgesichert wird.¹¹ Allerdings ist dabei vorausgesetzt, dass sich eine Arbeiterklasse entwickelt hat, „die aus Erziehung, Tradition, Gewohnheit die Anforderungen jener Produktionsweise als selbstverständliches Naturgesetz anerkennt“. Nur unter dieser Bedingung genügt die „stumme Gewalt der ökonomischen Verhältnisse“ zur Sicherstellung der Herrschaft des Kapitals (MEW 23, S. 765).

Auf dieser allgemeinen Ebene kann die Analyse des Staates aber nicht

stehen bleiben.¹² Nach der oben zitierten Stelle aus dem Manuskript zum dritten Buch des Kapital betont Marx, dass „dieselbe ökonomische Basis – dieselbe den Hauptbedingungen nach“ eine Vielzahl von Variationen zeigen kann, „die nur durch Analyse dieser empirisch gegebenen Umstände zu begreifen sind“ (MEW 25, S. 800). Dasselbe gilt auch von der politischen Gestalt des Gemeinwesens.

VII.

Der Großteil der marxistischen Staatsdiskussionen im 20. Jahrhundert knüpfte an diese form-analytischen Überlegungen von Marx allerdings nicht an. In den Debatten des frühen 20. Jahrhundert spielten vor allem zwei Werke eine wichtige Rolle: Marx' Schrift zur Pariser Kommune *Der Bürgerkrieg in Frankreich* (1871) und Engels Untersuchung *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates* (1884). Im *Bürgerkrieg* schrieb Marx über die Entwicklung der „Staatsmacht“ in Frankreich, sie

„erhielt mehr und mehr den Charakter einer öffentlichen Gewalt zur Unterdrückung der Arbeiterklasse, einer Maschine der Klassenherrschaft.“ (MEW 17, S. 336).

Diesen repressiven Charakter des Staates stellte auch Engels im Schlusskapitel seines Buches heraus. Die Existenz des Staates begründete Engels mit der Entwicklung der Klassengegensätze, die nur noch durch eine der Gesellschaft gegenüberstehende Gewalt im Zaum gehalten werden könnten. Doch sei der Staat nicht neutral, er sei

„in der Regel Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittels seiner auch politisch herrschende Klasse wird.“ (MEW 21, S.166 f.)

Die Betonung des repressiven Charakters des Staates wurde von Lenin aufgenommen und später zum festen Bestandteil des Marxismus-Leninismus. In seiner 1917 entstandenen Schrift *Staat und Revolution* fasst Lenin den Staat ganz explizit als „Werkzeug“ der herrschenden Klasse auf. In einer revolutionären Situation, wo einem der Staat in erster Linie als eine solche Gewaltmaschine begegnet, ist, wie im *Bürgerkrieg in Frankreich*, die Konzentration auf diesen repressiven Charakter durchaus plausibel. Dass sie zur Analyse des bürgerlichen Staates zu kurz greift, wurde aber schon in den 1920er und 1930er Jahren sehr deutlich. Die beherrschten Klassen werden nicht einfach nur durch die Androhung von Gewalt eingeschüchtert. Wie der Staat bzw. der „herrschende Block“ Zustimmung zu seiner Politik organisiert, „Hegemonie“ erzielt, welche Rolle dabei die verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen wie Schule, Kirche und Wissenschaft spielen, wurde insbesondere von Gramsci in seinen Gefängnisheften untersucht. Gramscis Hegemoniekonzept wurde nach dem zweiten Weltkrieg vor allem in den romanischen Ländern und im angelsächsischen Raum rezipiert und zum geradezu selbstverständlichen Bestandteil vieler staatstheoretischer Ansätze. Althusser verallgemeinerte mit seiner Unterscheidung in „ideologische“ und „repressive“ Staatsapparate die beiden vorangegangenen Schwerpunkte marxistischer Debatten. Nicos Poulantzas schließlich stellte den fixen Charakter der Staatsapparate in Frage, er betonte, dass sie stets umkämpft seien, den Staat charakterisierte er als „ma-

¹¹ Daher bemerkt Marx auch sarkastisch, dass die „Sphäre der Zirkulation“ ein „wahres Eden der angeborenen Menschenrechte“ sei (MEW 23, S. 189).

¹² In Heinrich (2007, Kapitel 11) gebe ich eine Zusammenfassung solcher allgemeinen Aussagen über den bürgerlichen Staat.

terielle Verdichtung von Kräfteverhältnissen zwischen Klassen und Klassenfraktionen“ (Poulantzas 1978, S. 159).

Betrachtet man diese Diskussionslinie von Lenin über Gramsci zu Althusser und Poulantzas, dann wurde zwar die einseitige, auf den repressiven Charakter des Staates ausgerichtete Perspektive überwunden, die Herstellung von Konsens, die ideologische Anrufung der Person und der umkämpfte Charakter staatlicher Institutionen thematisiert, die Marxsche Formanalyse blieb aber ausgeblendet.¹³ Von daher ist auch nicht weiter überraschend, dass zentrale, auf der Formanalyse aufbauende Einsichten von Marx, wie etwa seine Fetischismusanalyse (die sich nicht auf den Warenfetisch beschränkt, sondern integraler Bestandteil der Kategorienentwicklung in den drei Bänden des *Kapital* ist und ihren Abschluss erst in der „Trinitarischen Formel“ findet) für die genannten Autoren keine Rolle spielen.

An die Marxsche Formanalyse knüpfte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts lediglich Paschukanis (1929) an. In einer umfassenden Weise wurde eine solche Anknüpfung in der westdeutschen „Staatsableitungsdebatte“ der 1970er Jahre versucht.¹⁴ Allerdings blieb diese Debatte beim Versuch „den“ bürgerlichen Staat abzuleiten in zweierlei Hinsicht stecken: sie kam einerseits über den Versuch, Bestimmungen des bürgerlichen Staat im Allgemeinen zu finden, kaum hinaus, und sie setzte andererseits den in den 1970er Jahren nicht nur in Deutschland existierenden keynesianischen Wohlfahrtsstaat weitgehend mit „dem“ entwickelten bürgerlichen Staat gleich: Der Tendenz nach wurde das, was tatsächlich existierte (und was zum Teil, wie etwa die keynesianische Wirtschaftspolitik, nur einige Jahre später wieder aufgegeben wurde), als notwendiger Bestandteil bürgerlicher Staatlichkeit „abgeleitet“. Im Unterschied zu solchen Übertreibungen kommt es einerseits darauf an, die Marxsche Formanalyse als Grundlage zu nutzen und die von Gramsci bis Poulantzas zu Tage geförderten Ergebnisse vor ihrem Hintergrund zu diskutieren und auch zu kritisieren, andererseits dürfen aber auch die Grenzen der Formanalyse nicht außer Betracht bleiben. Schon Marx stellte heraus, dass die „dialektische Form der Darstellung nur richtig ist, wenn sie ihre Grenzen kennt“ (MEGA II/2, S. 91).¹⁵ Die Logik kategorialer Beziehungen, um die es in der „dialektischen Form der Darstellung“ geht, zielt auf den „idealen Durchschnitt“ (MEW 25, S.839) der kapitalistischen Produktionsweise. Dieser ideale Durchschnitt ist nicht mit der empirischen Gestalt, der „wirklichen Bewegung“ (ebd.) zu verwechseln. Bei den von Marx angesprochenen Grenzen der dialektischen Darstellung geht es jedoch nicht einfach um irgendeine historische Ergänzung oder Konkretisierung jener dialektischen Entwicklung. Die Analyse der ökonomischen und politischen Formen hat vielmehr selbst ihre eigenen Grenzen aufzuzeigen und zu begründen, an welchen Punkten die Darstellung *notwendigerweise* (und nicht bloß als historische Illustration) in eine historische Betrachtung übergehen muss. Marx liefert solche Begründungen in Zusammenhang mit der Darstellung des Kampfs um den Arbeitstag sowie der „ursprünglichen Akkumulation“. Für die Diskussion des Staates steht die Debatte über die Beziehung der allgemeinen Formbestimmungen des bürgerlichen Staates zu dem Verhältnis „der verschiedenen Staatsformen zu den verschiedenen ökonomischen Strukturen der Gesellschaft“ (MEW 30, S. 639) aber erst am Anfang.

Literatur

- Althusser, Louis (1977): *Ideologie und ideologische Staatsapparate*, Hamburg: VSA
- Behre, Jürgen (2004): *Volkssouveränität und Demokratie. Zur Kritik staatszentrierter Demokratievorstellungen*, Hamburg: VSA.
- Bretthauer, Lars; Gallas, Alexander; Kannankulam, John; Stütze, Ingo (Hrsg.) (2006): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg: VSA.
- Gallas, Alexander (2006): „Das Kapital“ mit Poulantzas lesen. Form und Kampf in der Kritik der politischen Ökonomie, in: Bretthauer u.a. (Hrsg.), S. 101-119.
- Gerstenberger, Heide (2006): *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung der bürgerlichen Staatsgewalt*, 2. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Gramsci, Antonio (1929-35): *Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe*, 10 Bde, Hamburg: Argument, 1991-2002.
- Heinrich, Michael (2004): *Praxis und Fetischismus. Eine Anmerkung zu den Marxschen Thesen über Feuerbach und ihrer Verwendung*, in: Christoph Engemann u.a. (Hrsg.), *Gesellschaft als Verkehrung. Perspektiven einer neuen Marx-Lektüre. Festschrift für Helmut Reichelt*, Freiburg: ca ira, S. 249-270.
- Heinrich, Michael (2006): *Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition*, 4. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Heinrich, Michael (2007): *Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung*, 5. Aufl., Stuttgart: Schmetterling.
- Hirsch, Joachim; Kannankulam, John (2006): *Poulantzas und Formanalyse. Zum Verhältnis zweier Ansätze materialistischer Staatstheorie*, in: Bretthauer u.a. (Hrsg.), S. 65-81.
- Internationale Marx Engels Stiftung (Hrsg.) (2004): *Marx-Engels Jahrbuch 2003*, Berlin: Akademie Verlag.
- Kostede, Norbert (1976): *Die neuere marxistische Diskussion über den bürgerlichen Staat. Einführung – Kritik – Resultate*, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie 8/9*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S.150-198.
- Lenin, W. I. (1917): *Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution*, in: *Lenin, Werke Bd. 25*, S.393-507.
- Marx; Karl; Engels, Friedrich (1972): *Gesamtausgabe (MEGA) Proband*, Berlin: Dietz Verlag.
- Moseley, Fred (2007): *Das Kapital im Allgemeinen und Konkurrenz der vielen Kapitalien in der Theorie von Marx. Die quantitative Dimension*, in: *Internationale Marx Engels Stiftung (Hrsg.), Marx-Engels Jahrbuch 2006*, Berlin: Akademie Verlag, S.81-117.
- Paschukanis, Eugen (1929): *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*, Freiburg: ca ira 2003.
- Poulantzas, Nicos (1978): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*, Hamburg: VSA 2002.
- Wolf, Frieder Otto (2006): *Marx' Konzept der ‚Grenzen der dialektischen Darstellung‘*, in: Jan Hoff, Alexis Petrioli, Ingo Stütze, Frieder Otto Wolf (Hrsg.), *Das Kapital neu lesen. Beiträge zur radikalen Philosophie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.

13 Das Verhältnis von Poulantzas zur Formanalyse diskutieren Hirsch/Kannankulam (2006) sowie Gallas (2006).

14 Kostede (1976) liefert ein Überblick über die bis dahin geführte Debatte.

15 Anhand von drei instruktiven Beispielen werden diese Grenzen von Frieder Otto Wolf (2006) diskutiert.

Der Text von Michael Heinrich: *Grenzen des ‚idealen Durchschnitts‘. Zum Verhältnis von Ökonomiekritik und Staatsanalyse bei Marx* erschien erstmals in: Urs Lindner/Jörg Nowak/Pia Paust-Lassen (Hrsg.): *Philosophieren unter anderen. Frieder Otto Wolf zum 65. Geburtstag*, Münster 2009, S. 212-225. Wir danken dem Autor und dem Verlag *Westfälisches Dampfboot* für die freundliche Genehmigung zum Nachdruck.

(K)ein Staat zu machen?

Die sowjetische Debatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus

Johannes Agnoli hat einmal die Negation des Staates und seiner Verfassung als eines der für ihn unverzichtbaren Elemente der Marxschen Theorie bezeichnet. Diese Negation sei Marx' „Erbschaft, die er auf dem Weg hinterlassen hat“, diese Erbschaft „müssen wir antreten“. 1 Der traditionelle Marxismus hat, als partei- und staatsoffizieller, dieses Erbe ausgeschlagen und sich statt dessen – vor dem Hintergrund hier nicht darzustellender spezifischer Rezeptionsmuster 2, historischer Konstellationen und praktischer Zwangslagen – daran gemacht, aus den ‚exoterischen‘ Schichten der Marxschen Theorie eine proletarische Weltanschauung zu basteln und seine theoretischen wie praktischen Bemühungen auf das absurde Projekt eines ‚adjektivischen Sozialismus‘ zu konzentrieren. Im Folgenden soll anhand ausgewählter Positionen der rechts- und staats-theoretischen Debatte vor allem in der Sowjetunion die Entwicklung hin zu einer solchen Sozialismuskonzeption verfolgt werden. Im Anschluss an Engels' (wiederum Hegel entnommener) Formel von der ‚Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit‘ und an dessen Parallelisierung von Naturgesetzen und gesellschaftlichen Prozessen lautet die Grundaussage dieses sozialtechnologischen Emanzipationskonzepts: ‚Die im Kapitalismus anarchisch und unkontrolliert wirkende gesellschaftliche Notwendigkeit wird, mittels des Marxismus als Wissenschaft von den objektiven Gesetzmäßigkeiten in Natur und Gesellschaft, im Sozialismus planmäßig verwaltet und bewusst angewandt.‘ Nicht das *Verschwinden* der kapitalistischen Formbestimmungen, sondern ihre *alternative Nutzung*, nicht die *Dechiffrierung* der Reichtums- und Zwangs-Formen als historisch-spezifische, sondern ihre *Naturalisierung* kennzeichnen den adjektivischen Sozialismus und seine ‚sozialistische politische Ökonomie‘. Was mit Engels' prämonetärer Werttheorie beginnt und im absurden Theorem eines originär sozialistischen Wertgesetzes endet, das setzt sich auch auf rechts- und staats-theoretischem Gebiet durch: Die Kritik der Politik wird - wie die der Ökonomie - in eine Affirmation derselben umgearbeitet.

I. Traditionalistische Kritik des Klasseninhalts von Recht und Staat (Lenin, Stutschka)

Lenins Betrachtungen über ‚Staat und Revolution‘ sind für die Tradition des späteren sog. ‚Marxismus-Leninismus‘ von entscheidender Bedeutung, auch wenn sich – wie noch zu zeigen sein wird – in der Stalinschen Endfassung der leninistischen Orthodoxie der Bedeutungsgehalt einiger Leninscher Begriffe stark verändern wird. Lenin begreift den Staat zunächst als besonderen, von Herrschafts-Spezialisten³ geführten Gewaltapparat, der in „besondere[n] Formationen bewaffneter Menschen“ besteht, „die Gefängnisse und anderes zu ihrer Verfügung haben.“⁴ Als historische Bedingungen für die Besonderung eines derartigen Apparats gelten ihm einerseits ein Produktivitätslevel, das ein Mehrprodukt ermöglicht,⁵ andererseits die Entstehung eines „unversöhnlichen“⁶ Klassenantagonismus, der die Gesellschaft „in Gruppen von Menschen“ spaltet, „von denen die einen sich ständig die Arbeit der anderen aneignen können.“⁷ Die Notwendigkeit *staatlich* regulierter Klassenherrschaft wird nun ausschließlich aus dem ‚unversöhnlichen Klassengegensatz‘ heraus begründet. Dieser scheint, folgt man Lenins vagen Andeutungen, die Subalternen stets zu „Protest und Auflehnung“⁸ zu veranlassen (Umsturz-Implikation), die ohne das staatliche Gewaltmonopol zur ‚selbsttätige[n]‘ Bewaffnung“ und schließlich zum „bewaffneten Kampf“⁹ der Klassen untereinander führen würden. Der Staat wird so als Instrument der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der ausgebeuteten definiert, ¹⁰ er ist, wie Engels, Lenins staats-theoretischer Hauptreferenzpunkt, formuliert, „Staat der mächtigsten, ökonomisch herrschenden Klasse, die vermittelt seiner auch politisch herrschende Klasse wird und so neue Mittel erwirbt zur Niederhaltung und Ausbeutung der unterdrückten Klasse.“¹¹

Hier fällt bereits die universalhistorische Ausrichtung dieses staats-theoretischen Paradigmas auf, die die Konturen zentraler Begriffe verwischen lässt: Insbesondere die Differenz zwischen direkt-gewaltförmiger Ent-/ Aneignung des Mehrprodukts und dessen spezifisch ökonomischer Ent-/ Aneignung sowie der Funktion monopolisierter physischer Gewaltsamkeit dabei geht verloren. Obwohl

1 Agnoli (1998), S. 220.

2 Vgl. dazu Elbe (2000).

3 Vgl. Lenin (1963a), S. 464f.

4 Lenin (1960a), S. 401.

5 Vgl. ebd., S. 469.

6 Ebd., S. 402.

7 Ebd., S. 465.

8 Ebd., S. 476.

9 Beide Zitate: Ebd., S. 402.

10 Vgl. ebd., S. 399, 403f.

11 Engels zit. nach ebd., S. 404. Noch im Jahr 2001 meint Hermann Klenner, Marx erkläre den Staat einseitig aus „strukturellen Antagonismen, also gerade nicht aus vermeintlicher Interessenhomogenität“ (Klenner (2001),

Sp. 623), nur um Marx dann diese leninistische Version der vermeintlichen Marxschen Staats-theorie kritisch vorzuhalten und ihm den Verzicht auf die „Einsatzmöglichkeiten“ von Motiven des klassischen bürgerlichen Kontraktualismus zur Erklärung „erforderliche[r] Organisationsformen eines zivilgesellschaftlichen Miteinanders“ (ebd.) anzukreiden. Wie im letzten Kapitel gezeigt wurde, ist es Marx zufolge aber das gemeinsame Interesse aller Warenbesitzer, ihren jeweiligen Privateigentümerstatus (auch an Arbeitskraft!) mit den Verkehrsformen des Warentauschs staatlich garantieren zu lassen. Dies ist aber ein Moment des kontraktualistischen Legitimitätsmodells, an das Marx kritisch anknüpft, indem er es zugleich als anthropologisierte Variante historisch-spezifischer und herrschaftlich strukturierter Interessenlagen dechiffriert.

auch Lenin Formunterschiede von Klassenherrschaft kennt 12 und für den Kapitalismus die spezifische Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz betont (ohne diese irgendwie zu erklären!), scheint ihm doch die Freiheit in der kapitalistischen Produktionsweise „immer ungefähr die gleiche“ zu sein, „die sie in den antiken griechischen Republiken war: Freiheit für die Sklavenhalter.“ 13 Die spezifisch vermittelte Form der Ausbeutung in der kapitalistischen Produktionsweise, in der physischer Zwang eine ganz andere Rolle spielt als in der Antike, wird so wegdekretiert, bürgerliche Freiheit zum „Vorurteil[...]“ 14 unrealisiert, womit Lenin der frühen Entzauberungsdiagnose von Marx und Engels aus dem ‚Kommunistischen Manifest‘ 15 folgt. Der Begriff Staat bzw. öffentliche Gewalt schließlich, den Lenin Engels entlehnt, ist zur Bezeichnung antiker und feudaler Herrschaftsformen höchst problematisch, da dort trotz der partiellen Ausdifferenzierung von Herrschaftsfunktionären und -apparaten weitgehend die Prinzipien personaler Herrschaft 16 sowie der Einheit von physischer Gewalt(-androhung) und Ent-/ Aneignung von Produkten fremder Arbeit herrschen. Von einem ‚staatlichen‘ Gewaltmonopol, das einer entpolitisierten ‚Gesellschaft‘ gegenübersteht, kann hier keine Rede sein. 17

Der Bezug von Herrschaft auf die Subalternen bleibt in Lenins ‚repressionshypothetischer‘ 18 Konzeption rein äußerlich und gewaltförmig. 19 Die Subalternen werden dabei immer schon als mehr oder weniger offene Feinde der gewaltsam aufrechterhaltenen Ordnung imaginiert. 20 Herrschaft selbst wird extrem personalistisch, als „Macht eines kleinen Häufleins von Milliardären über die ganze Gesellschaft“, 21 als direkte Verfügung einer Minderheit über die Mehrarbeit der Massen und die Staatsgewalt gedacht. Für den strukturellen Zwang und die subjektlose Herrschaft des Kapitals, in deren Rahmen auch die ‚Herrschenden‘ immer nur heteronome Dominanz ausüben können, ist in dieser Betrachtungsweise kein systematischer Platz.

Dass Lenin den bürgerlichen Staat nicht als Staat des Kapitals, sondern der Kapitalisten begreift, wird insbesondere anhand seiner manipulationstheoretischen Erklärung des Klassencharakters bürgerlich-demokratischer Staatsgewalt deutlich. Da Lenin es nirgendwo unternimmt, die *spezifische Form* staatlich regulierter Klassenherrschaft in der kapitalistischen Produktionsweise zu erklären, muss ihm auch der immanente Zusammenhang des Klasseninhalts mit

dieser Form – der öffentlichen, mittels abstrakt-allgemeiner Gesetze herrschenden, außerökonomischen Zwangsgewalt – entgegen. Der Klassencharakter bürgerlicher Staat- und Gesetzlichkeit wird so auch konsequenterweise bloß *unterstellt* bzw. rein personalistisch gedacht: Der Staat sei „durch tausenderlei Fäden mit der Bourgeoisie verknüpft“. 22 Vor allem Korruption, informelle Ausschlussmechanismen, unvollständige formale Partizipationschancen, Verelendung des Proletariats und die „Erfahrungen eines jeden Arbeiters“ 23 mit der offenen Repression des Staates gegenüber Streiks und Aufständen des Proletariats sollen dies plausibilisieren. 24

Wieso dieser Klasseninhalt die Form (evtl. sogar demokratischer) Rechtsstaatlichkeit annimmt, bleibt im Dunkeln. Diese reine Konzentration auf den Klasseninhalt 25 verdankt sich u.a. der völligen Ignoranz gegenüber den staatsrechtlichen Implikationen der Marxschen Ökonomiekritik und dem empiristisch-historizistischen Ansatz 26 der Staatsherleitung. Charakteristisch dafür ist nicht nur der beständige Bezug auf Engels’ ethnologische Spekulationen, statt auf Marx’ Ableitung der Wertformen, sondern vor allem die Anknüpfung an ein Dokument des exoterischen Marx, seine Selbstreflexion über die Innovationen seines Ansatzes aus einem Brief an Joseph Weydemeyer vom 5.3.1852. Die Historisierung des Klassenbegriffs, der ‚Nachweis‘ eines notwendigen Übergangs des Klassenkampfes in die ‚Diktatur des Proletariats‘ sowie deren Bestimmung als notwendiger Übergangsphase in die klassenlose Gesellschaft rechnet sich Marx dort als größte Verdienste an. 27 Für Lenin ist damit der „Haupt- und Grundunterschied seiner [Marx’] Lehre von der Lehre der führenden und tiefsten Denker der Bourgeoisie“ 28 bezeichnet. Irrelevant scheint für Lenin zu sein, dass Marx diese Äußerungen *vor* der Ausarbeitung seiner Ökonomiekritik tat, diese sogar einen Rückfall hinter das Kritikprogramm der ‚Ökonomisch-Philosophischen Manuskripte‘ von 1844 darstellen. Gegen diese frühe Selbsteinschätzung lassen sich z.B. die Thesen in den Briefen an Engels vom 24.8.1867 und 8.1.1868 ins Feld führen, in denen Marx von der Ableitung von Profit und Grundrente aus dem Mehrwert, der Analyse des Doppelcharakters der Arbeit und dem Nachweis des objektiven Scheins der Lohnform als zentralen Punkten seines Werks spricht. 29 Nicht der formanalytische, sondern der soziologisch-geschichtsphilosophische Marx interessiert Lenin also vornehmlich.

12 Vgl. Lenin (1960a), S. 473.

13 Ebd., S. 474.

14 Lenin (1963a), S. 478.

15 Vgl. MEW 4, S. 465, 472. Dies zeigt sich v.a. anhand wörtlicher Bezüge auf das ‚Manifest‘ in Lenin (1963c), S. 396. Hier wird, sowohl von Marx/ Engels im Jahre 1848 als auch von Lenin später, kapitalistische Aneignung noch in Kategorien ‚direkter‘ Ausbeutung gedeutet und diese direkte, ideell: unverblünte, Ausbeutung als Charakteristikum des modernen Kapitalismus ausgemacht. Dies wird sich erst in Marx’ Theorie der Mystifikationen des kapitalistischen Alltagslebens ändern, die Lenin aber schlicht ignoriert hat.

16 Vgl. Hoffmann (1996), S. 532 (FN 9): „Personale Herrschaft meint [...] eine direkte, durch Gewalt aufrechterhaltene Herrschaftsbeziehung zwischen Personen – im Unterschied zu einer ökonomisch (Kauf von Arbeitskraft) oder rechtlich (Herrschaft des Gesetzes) vermittelten Herrschaftsbeziehung.“ Gerstenberger ((1990), S. 500) konstatiert, dass es z.B. im Feudalismus „noch keine Sphäre der Herrschaft gab, die unabhängig von konkreten personalen Beziehungen existierte.“

17 Vgl. Kostede (1980), S. 38ff. sowie Gerstenberger (1990), S. 497-532.

18 Michel Foucault versteht darunter eine spezifische Auffassung der Wirkungsweise von Macht, in der diese im Sinne eines auf den zentralistischen Gewaltapparat gestützten ‚Verbots-Regimes‘ konzipiert wird, das den beherrschten äußerlich als beschränkende und Ohnmacht generie-

rende Instanz gegenübersteht. Vgl. Foucault (1983).

19 Vgl. Lenin (1960a), S. 477.

20 Vgl. Lenin (1963a), S. 472.

21 Vgl. ebd., S. 477. Was zunächst wie eine agitatorische Wendung klingt, erhält im von Lenin mitbegründeten „StamoKap“-Ansatz theoretische Weihen: Substitution der anonymen Herrschaft des Wertgesetzes durch die personale Herrschaft ‚einer Handvoll Monopolkapitalisten‘ über die ganze Gesellschaft. Vgl. kritisch dazu Altvater/ u.a. (1976).

22 Lenin (1960a), S. 419.

23 Ebd..

24 Vgl. zu diesen Punkten Lenin (1959c), S. 245f., Lenin (1960a), S. 404f., 419, 437, 473ff. sowie Lenin (1963a), S. 473f., 477f.

25 Der auf ökonomischem Gebiet die Unfähigkeit früherer Linkskarrieren entspricht, den Zusammenhang zwischen dem Klasseninhalt der Ausbeutung mit deren spezifisch bürgerlicher Form, dem Austausch von Äquivalenten, zu vermitteln. Vgl. dazu auch Arndt (1985), S. 90.

26 Vgl. Lenin (1960a), S. 419 und Lenin (1963a), S. 463.

27 Vgl. MEW 28, S. 507f.

28 Lenin (1960a), S. 424.

29 Vgl. MEW 31, S. 326 und MEW 32, S. 11f.

Die Konzentration auf den vermeintlich einzig wesentlichen Klasseninhalt bürgerlicher Herrschaft, die auch mit deren Bezeichnung als ‚Diktatur der Bourgeoisie‘ einhergeht, zeitigt nun auch Konsequenzen für Lenins Betrachtungen über die Rolle von Recht und Staat im Sozialismus.

Im Rahmen seines, sich weitgehend an Marx' Darlegungen in der ‚Kritik des Gothaer Programms‘ orientierenden, Zwei-Phasen-Modells sozialer Emanzipation (‚Sozialismus‘ als Übergangsgesellschaft zum ‚Kommunismus‘), begründet Lenin eine ‚Diktatur des Proletariats‘ im Sozialismus mit deren politischer wie ökonomischer Notwendigkeit:

„Das Proletariat braucht die Staatsmacht, eine zentralistische Organisation der Macht, eine Organisation der Gewalt sowohl zur Unterdrückung des Widerstands der Ausbeuter als auch zur *Leitung* der ungeheuren Masse der Bevölkerung [...], um die sozialistische Wirtschaft ‚in Gang zu bringen.“³⁰

Der kommunistischen Partei, einer nach dem Prinzip des ‚demokratischen Zentralismus‘³¹ aufgebauten Kaderorganisation, gebührt dabei die führende Rolle im hierarchisch-edukationistischen Entwicklungskonzept Lenins: Die Avantgarde ‚erzieht‘ das Proletariat, dieses die nichtproletarischen Bevölkerungsteile.³²

Über die Form dieser Herrschaft ist damit noch nicht viel ausgesagt. ‚Diktatur‘ soll ja zunächst nur etwas über den Klasseninhalt derselben aussagen, nämlich so viel wie: Eine Herrschaft zugunsten des Proletariats, mit dem Endziel der Aufhebung aller Klassen. Der sozioökonomisch intendierte ‚Inhaltsbegriff‘ der Diktatur³³ wird nun aber von Lenin tendenziell mit dem politischen Begriff der Diktatur, der eine bestimmte Regierungsform bezeichnet, konfundiert, wenn er Diktatur als „eine durch nichts beschränkte, durch keine Gesetze und absolut keine Regeln eingeeengte, sich unmittelbar auf Gewalt stützende Macht“³⁴ definiert. Dieser Begriff soll auch ausdrücklich für die proletarische Diktatur gelten³⁵, die aber zugleich als „proletarische Demokratie“³⁶ ‚Demokratismus für die Massen‘, bezeichnet wird. Da Lenin Freiheit und demokratische Freiheitsrechte in der bürgerlichen Gesellschaft im wesentlichen als Freiheit für die herrschende Klasse versteht, kann er auch für die sozialistische Gesellschaft problemlos formulieren:

„Diktatur bedeutet nicht unbedingt die Aufhebung der Demokratie für die Klasse, die diese Diktatur über die anderen Klassen ausübt; sie bedeutet aber unbedingt die Aufhebung der Demokratie [...] für die Klasse, über welche [...] die Diktatur ausgeübt wird.“³⁷

Die proletarische Diktatur/ Demokratie bedient sich aber nicht einfach des bürgerlichen Staatsapparats, dieser wird vielmehr modifiziert oder, in Lenins Worten: „zerschlagen“. ³⁸ Imperatives Mandat von Abgeordneten, Absetzbarkeit aller Beamten und Richter, unentgeltliche Bildung, Einkommensgleichheit, Aufhebung der Trennung von Exekutive und Legislative, allgemeine Volksbewaffnung, Veröffentlichung aller Regierungs- und Verwaltungsdekrete und Wahlrecht für die Mehrheit der Bevölkerung sollen an seine Stelle treten.³⁹

Dabei sind hinsichtlich der weiteren Entwicklung der sowjetischen Staatsdiskussion v.a. zwei Einschätzungen Lenins von Bedeutung:

- Der ‚proletarische Staat‘, die Diktatur der Arbeiterklasse, ist ein Übergangsphänomen, das „sofort nach seinem Sieg beginnen wird abzusterben.“⁴⁰ Ziel der Übergangsepoche ist es, die ökonomisch bedingte Klassenspaltung aufzuheben und Selbstverwaltungsorgane (Räte) an die Stelle besonderer Verwaltungs- und Zwangsapparate zu setzen. *Politisch* soll die proletarische Diktatur sogar schon kein besonderer Zwangsapparat mehr sein, weil die ‚Mehrheit des Volkes‘ es geradezu problemlos bewerkstelligen könne, die Minderheit der konterrevolutionär Eingestellten niederzuhalten.⁴¹ Da Lenin Demokratie in ihrer politischen Form aufgehen lässt,⁴² er sie mit staatlicher Gewalt, formaler staatsbürgerlicher Gleichheit, Gewaltenteilung und parlamentarisch-repräsentativem Prinzip (v.a. freies Mandat) in Verbindung bringt,⁴³ wird auch die Demokratie – wohlgemerkt nicht das Mehrheitsprinzip und repräsentative Organe per se – als absterbende Form bezeichnet.⁴⁵ Während Aspekte der Pariser Kommune ‚politisch‘ Lenins Vorbild sozialistischer Vergesellschaftung darstellen, freilich mit der entscheidenden Differenz eines mit dem Rätegedanken relativ unvermittelten zentralistischen Parteikonzepts, verfolgt er ‚ökonomisch‘ ein anderes Paradigma. Weil Lenin Verstaatlichung und Vergesellschaftung der Produktionsmittel tendenziell gleichsetzt⁴⁶ und ihm schon der ‚Monopolkapitalismus‘ als Epoche der Auflösung der Herrschaft des Wertgesetzes gilt, stellen sich ihm *ökonomisch* die Institutionen des ‚staatsmonopolistischen Kapitalismus‘, vor allem der kaiserlich-deutsche ‚Kriegskommunismus‘ und die taylorisierte Massenproduktion, als Vorbilder sozialistischen Wirtschaftens dar: Weitgehende staatliche Planung und eine direkte, nicht mehr wertvermittelte Form gesellschaftlicher Arbeitsteilung sowie eine Vereinfachung administrativer Funktionen und dispositiver Tätigkeitsbereiche seien bereits im Kapitalismus feststellbar.⁴⁷ Somit könne Sozialismus schlicht als ein vom Proletariat in Dienst genommener Staatskapitalismus verstanden werden.⁴⁸

- Das (bürgerliche) Recht stirbt im Sozialismus zunächst nur hin-

30 Lenin (1960a), S. 416.

31 Vgl. zum Begriff Lenin (1959b) sowie Johnstone (1995).

32 Vgl. Lenin (1960), S. 416. Zum Leninschen Parteikonzept vgl. Lenin (1958) sowie kritisch Schneider (1996), S. 105-110.

33 Vgl. Lenin (1959c), S. 236.

34 Lenin (1959a), S. 244; vgl. auch Lenin (1959c), S. 234, Lenin (1960a), S. 416, 425, 467.

35 Vgl. Lenin (1959c), S. 234.

36 Ebd., S. 247.

37 Ebd., S. 233.

38 Lenin (1960a), S. 427.

39 Vgl. ebd., S. 419, 412, 427, 430.

40 Ebd., S. 419.

41 Vgl. ebd., S. 432, 477.

42 Vgl. Schäfer (1994), S. 73.

43 Vgl. zu diesen Punkten der Reihe nach: Lenin (1960a), S. 469, 486, 436, 435ff. Bei der Kritik der sog. ‚repräsentativen‘ Demokratie (vgl. ebd., S. 435) bedient sich Lenin deutlich des radikalrepublikanischen Kritikmo-

tivs des nichtrepräsentierbaren Volkswillens bei Rousseau (vgl. Rousseau 2005, S. 167): Alle paar Jahre hat das Volk die Freiheit der Wahl seiner ‚Verteter‘, „dann lebt es wieder in Knechtschaft, ist es nichts“

44 Vgl. Lenin (1960a), S. 437, 469.

45 Vgl. ebd., S. 469.

46 Vgl. u.a. Lenin (1963b), S. 459f. Siehe auch kritisch dazu Schneider (1996), S. 152-161.

47 Vgl. Lenin (1960a), S. 433, 439, 456, 488. Vgl. schon Engels, der die Monopolkapitalismus-Thesen vorwegnimmt (MEW 22, S. 232f.). Kritisch zu Engels: Kittsteiner (1977), S. 44ff.

48 Vgl. Lenin (1960b), S. 332: Deutschland im Jahre 1918 gilt ihm als „das ‚letzte Wort‘ großkapitalistischer Technik und planmäßiger Organisation, die dem *junkerlich-bürgerlichen Imperialismus* unterstellt sind. Man lasse die hervorgehobenen Wörter aus, setze an Stelle des militärischen, junkerlichen, bürgerlichen, imperialistischen Staates *ebenfalls einen Staat*, aber einen Staat von anderem sozialem Typus, mit anderem Klasseninhalt, den Sowjetstaat, d.h. einen proletarischen Staat, und man wird die ganze Summe der Bedingungen erhalten, die den Sozialismus ergibt“.

sichtlich des Privateigentums an den Produktionsmitteln ab. Kann bereits vermeintlich durch die Verstaatlichung derselben die soziale Gleichheit aller Akteure hinsichtlich des Eigentums an den Produktionsmitteln verwirklicht werden, 49 so muss aufgrund eines noch nicht ausreichenden Entwicklungsniveaus der Produktivkräfte 50 und der an die alte Gesellschaft gebundenen Gewohnheiten der Menschen 51 ein Prinzip formaler Gleichheit und inhaltlicher Ungleichheit 52 – das Leistungsprinzip der ‚Entlohnung‘ nach der individuellen Arbeitsleistung – hinsichtlich der Distribution der Konsumtionsmittel unter die Gesellschaftsmitglieder beibehalten werden. Diese staatliche Distributionsnorm, die sich am spezifisch ökonomischen Prinzip der äquivalenten Vergeltung orientieren soll, nennt Lenin, in Anknüpfung an Marx’ ‚Kritik des Gothaer Programms‘, ‚bürgerliches Recht‘ bzw. ‚bürgerlichen Rechtshorizont‘. Dieses bürgerliche Prinzip wird nun, Lenin zufolge, dadurch ein ‚sozialistisches‘, 53 indem es a) auf alle arbeitsfähigen Bürger ausgedehnt wird („Umwandlung aller Bürger in Arbeiter und Angestellte eines großen ‚Syndikats‘, nämlich des ganzen Staates“) 54 und b) vom Staat in Form der Feststellung prämonetärer Arbeitszeitquantita wie der Überwachung des Austauschs zwischen ihm und seinen Angestellten nach Maßgabe dieser Mengen, ‚bewusst angewendet‘ wird („Rechnungsführung und Kontrolle“ darüber, „dass [...] alle gleichermaßen arbeiten, das Maß der Arbeit richtig einhalten und gleichermaßen Lohn bekommen“). 55 Was Lenin hier schildert, ist nichts anderes, als Proudhons paradoxe Stundenzettel-Vision, die rigide zentralstaatliche Planung notwendig impliziert – die von Marx kritisierte „despotische Regierung der Produktion und Verwalterin der Distribution“. 56

Das Verteilungsprinzip in der Übergangsgesellschaft ist also, wie Lenin ausdrücklich betont, bürgerlich, durch seine Universalisierung aber zugleich sozialistisch. Er spricht damit unfreiwillig die Radikalisierung bürgerlicher Prinzipien als das Wesen seines Sozialismuskonzepts aus. 57 Diese Paradoxie gilt auch für Lenins Bestimmung des Charakters der Staatsgewalt im Sozialismus: Das Fortbestehen des bürgerlichen Rechts setzt natürlich auch das eines Staates voraus, „denn Recht ist nichts ohne einen Apparat, der imstande wäre, die Einhaltung der Rechtsnormen zu *erzwingen*.“ 58 Nicht nur das bürgerliche Recht wird so im Sozialismus perpetuiert, „sondern sogar auch der bürgerliche Staat – ohne Bourgeoisie!“ 59

Ziel dieses ‚proletarischen bürgerlichen‘ Rechts und Staats ist allerdings, Lenin zufolge, seine Selbstabschaffung, die Aufhebung jeglicher Zwangsnormierung sozialen Verhaltens, nicht nur hinsichtlich der Produktion und Distribution von Gütern. 60 Allerdings

werden auch im Kommunismus noch kollektive Entscheidungen getroffen, die nach dem Mehrheitsprinzip generiert werden. Auch Lenin verfällt nicht in den Glauben an eine völlig homogene Interessenstruktur der von Staat und Kapital emanzipierten Individuen. Die in solchen Methoden der Entscheidungsfindung implizierte Unterordnung des Willens der Minderheit unter den der Mehrheit soll seitens jener aber gewohnheitsmäßig, freiwillig und zwanglos erfolgen. 61 „Ausschreitungen einzelner Personen“, 62 gelegentliche Verletzungen gesellschaftlicher Grundnormen, werde es allerdings auch im Kommunismus geben und sollen nach dem Prinzip des Selbstschutzes der Gesellschaft 63 auch repressiv unterbunden bzw. bestraft werden.

„Aber erstens bedarf es dazu [...] keines besonderen Unterdrückungsapparates; das wird das bewaffnete Volk selbst mit der gleichen Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit bewerkstelligen, mit der eine beliebige Gruppe zivilisierter Menschen sogar in der heutigen Gesellschaft Raufende auseinander bringt oder eine Frau vor Gewalt schützt.“ 64

Zudem sei mit der Aufhebung von Klassenantagonismen und Elend die Hauptursache dieser ‚Ausschreitungen‘ beseitigt.

Auf rechtstheoretischem Gebiet findet sich eine auf den Klasseninhalt fokussierte Position vor allem in Petr I. Stutschkas (zuerst 1921 veröffentlichtem) Werk ‚Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat‘.

In Analogie zu Lenins Staatskonzeption vertritt Stutschka eine quasi-universalhistorische, für alle Klassengesellschaften geltende Rechtsauffassung. Er intendiert eine „Definition des *gesamten Rechtes*, sei es nun das ‚allgemeine‘ bzw. bürgerliche, sei es das Feudal- oder Sowjetrecht.“ 65 Recht wird von ihm dabei begriffen als „System [...] gesellschaftlicher Verhältnisse, das den Interessen der herrschenden Klasse entspricht und von ihrer organisierten Gewalt aufrechterhalten wird.“ 66 Die drei Elemente dieser Definition sollen im Folgenden näher betrachtet werden:

- Unter einem ‚System gesellschaftlicher Verhältnisse‘ versteht Stutschka vor allem eine Ordnung von Produktions- und Austauschverhältnissen. 67 Diese werden zwar von Marx als vom „Willen unabhängige“ 68 charakterisiert, dürfen aber nicht als „sachlich-dingliche[...]“ 69 begriffen werden, die dem Willen und Bewusstsein der Menschen abstrakt gegenübergestellt werden können. 70 Das Marxsche Diktum soll vielmehr die Vorgegebenheit, den emergenten Status, vielleicht auch die Verselbständigung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse betonen. So hängen diese

49 Vgl. Lenin (1960a), S. 476, 481, 486.

50 Vgl. ebd., S. 481.

51 Vgl. ebd., S. 481 und 483: Die Menschen seien noch mit der „Hartherzigkeit eines Shylock [!] bedacht [...], nur ja nicht eine halbe Stunde länger zu arbeiten als der andere“.

52 Vgl. ebd., S. 479.

53 Vgl. ebd., S. 481: “ [...] für das gleiche Quantum Arbeit das gleiche Quantum Produkte’ – auch dieses sozialistische Prinzip ist schon verwirklicht“.

54 Ebd., S. 484; vgl. auch S. 488.

55 Ebd., S. 488.

56 MEW 42, S. 89.

57 Marx kritisiert diese Konzeption bereits 1844 als „rohen [...] Kommunismus“ (MEW 40, S. 534): „Die Gemeinschaft ist nur eine Gemeinschaft der Arbeit und die Gleichheit des Salairs, den das gemeinschaftliche Kapital, die Gemeinschaft als der allgemeine Kapitalist, auszahlt.“ (MEW 40, S. 535).

58 Lenin (1960a), S. 485.

59 Ebd., S. 485.

60 Vgl. ebd., S. 481, 483.

61 Vgl. ebd., S. 469f.

62 Ebd., S. 478.

63 Vgl. MEW 8, S. 508.

64 Lenin (1960a), S. 478.

65 Stutschka (1969), S. 60. Vgl. auch ebd., S. 71f.

66 Stutschka (1969), S. 65.

67 Vgl. ebd., S. 66, 102.

68 MEW 13, S. 8.

69 Stutschka (1969), S. 104.

70 Diese für einen Leninisten erstaunliche Einsicht wird von Stutschkas handelsüblichem Szientismus und Gesetzesfetischismus hinsichtlich des historischen Materialismus konterkariert. Vgl. nur ebd., S. 109f., 125.

71 MEW 3, S. 311.

zwar „keineswegs von ihrem [der einzelnen Akteure] bloßen Willen ab[...]“, 71 sind aber als „zwischenmenschliche Beziehungen“ 72 immer auch zugleich Willensverhältnisse der Akteure. 73 Der rechtssoziologische Ansatz Stutschkas begreift Rechtsverhältnisse vor diesem Hintergrund als (*ökonomisch*) *situierte Willensverhältnisse*. Recht ist, diesem Ansatz zufolge, nicht durch sich selbst, in einer reinen, überhistorischen Norm oder einem freien Willen, begründbar: Die ökonomischen Verhältnisse leisten als rechtlich regulierte zwar einen „Tribut an den Willen. Nirgendwo tritt er jedoch als freier oder frei bestimmender Wille auf.“ 74 Entgegen normativistischen und psychologistischen Theorien sucht Stutschka also den „*Grundbegriff des Rechtes [...] im System konkreter Verhältnisse*“ 75 und behauptet einen Primat des Rechts als Gesamtheit der *faktischen Rechtsverhältnisse* vor dem Gesetz als Gesamtheit der staatlich fixierten und kodifizierten Rechtsnormen.

Stutschka unterscheidet nun drei Formaspekte des Rechts:

1. Die faktischen Rechtsverhältnisse, die ein Element der ökonomischen Basis darstellen 76, als ‚konkrete Form‘.

2. Die „Zwangsnormen, die von der Staatsgewalt ausgehen und den Rechtsbereich betreffen“, 77 als ‚abstrakte Form‘, wobei ‚abstrakte Rechtsform‘ hier nicht die (bürgerliche) Form des Rechts i.S. seiner abstrakten Allgemeinheit meint, sondern einfach den abgeleiteten und systematisierten Charakter der Rechtsnormen: In der ‚abstrakten Rechtsform‘ werden ‚faktisch geltende‘ oder implizite Rechtsnormen nachträglich positiv-rechtlich fixiert. Diese zweite Form stellt nun einen institutionalisierten Überbaukomplex dar.

3. Das Rechtsbewusstsein als ‚intuitive Form‘, als „innere[s] psychologische[s] ‚Erlebnis‘, das auf Grund eines gesellschaftlichen Verhältnisses im menschlichen Geist erzeugt wird und seinen Ausdruck in der ‚Gerechtigkeit‘, dem ‚inneren Rechtsbewusstsein‘ oder dem ‚Naturrecht‘ [...] findet.“ 78

Zwar stellt Stutschka diese drei Formen in einen Ableitungszusammenhang: Weder kann das Recht aus sich heraus seine ökonomischen Inhalte schaffen (Primat der ökonomischen über die rechtlichen Verhältnisse in Form 1) noch kann die Rechtsnorm die Rechtswirklichkeit aus sich heraus bestimmen (Primat der Form 1 über die Form 2) noch lässt sich das individuelle Rechtsbewusstsein als Quelle eines intersubjektiven, ökonomisch fundierten und staatlich gesicherten Phänomens wie des Rechts begreifen (Primat der Formen 1 und 2 über die Form 3). Dennoch betont er gegen einen ökonomistischen Reduktionismus, dass diese Formen, einmal hervorgebracht, eine relative Autonomie und eigene Wirkmächtigkeit entwickeln, 79 sich somit auch Ungleichzeitigkeiten zwischen ihnen ergeben können. 80 Wäre das Recht bloße Widerspiegelung

der jeweils gegebenen ökonomischen Verhältnisse, könnte weder ein Gesetz unwirksam sein noch umgekehrt ein Gesetz eine vorher nicht existierende Sozialbeziehung veranlassen (was insbesondere für die Kategorie des revolutionären Rechts von Bedeutung ist).

• Die Nichtberücksichtigung des Klassencharakters des Rechts bringt der bürgerlichen Rechtstheorie den Vorwurf Stutschkas ein, sie begnüge sich mit „inhaltslosen Formeln“. 81 Mit Ausnahme des Klasseninhalts seien allerdings auch alle Elemente seiner Rechtsdefinition schon „von bürgerlichen Theoretikern gefunden worden“. 82 Wie bei Lenin ist es auch hier wieder einzig das Abstellen auf den Klasseninhalt, das die *differentia specifica* des marxistischen Ansatzes ausmachen soll. Wie Lenin rekurriert auch Stutschka dabei vor allem auf Marx’ ‚vorkritische‘ Selbsteinschätzung aus dem Jahre 1852. 83 Deutlicher noch als Lenin betont er den vermeintlich revolutionär-systemgefährdenden Charakter des Klassenkampfes, wenn er behauptet

„...dass Marx das Wesen der Klassenwidersprüche nicht in dem Versuch der einen Klasse, *der anderen einen Teil ihrer Revenuen wegzunehmen*, sehen konnte. Kern des Klassenkampfes war für ihn die *Vernichtung der feindlichen Klasse selbst*.“ 84

Wie das Recht – über dessen spezifische Form der abstrakten Allgemeinheit in der bürgerlichen Gesellschaft wir allenfalls Andeutungen erhalten 85 - den Interessen der herrschenden Klasse dient, wie und warum dieser Klasseninhalt jene Rechtsform annimmt, darüber gibt Stutschka keinerlei Auskunft. Allenfalls kann die extreme Umsturz-Implikation seines Klassenkampf-Begriffs („permanenter Bürgerkrieg“) 86 noch eine instrumentalistische Staatsauffassung im Leninschen Sinne plausibilisieren (Staat als „organisierte Macht der herrschenden Klasse [...] zur Unterdrückung der Mehrheit (d.h. der Besitzlosen)“). 87 Die ‚Erklärung‘ des Klassencharakters der drei Formaspekte des Rechts darf getrost als bloße Unterstellung desselben bezeichnet werden. Er ergibt sich in Form 1 „bereits aus der Verteilung der Produktionsmittel als solcher und der dementsprechenden Rollenverteilung der Menschen zueinander.“ 88 In Form 2 aufgrund der ‚Tatsache‘, dass Legislative, Exekutive und Judikative „das *Monopol der im Staat verkörperten Gewalt der [herrschenden] Klasse*“ 89 bilden. In Form 3 schließlich aus der Klassenbestimmtheit des Bewusstseins der Akteure. 90

Das Recht wie die bürgerliche Rechtswissenschaft versuchen allerdings, ihren Klasseninhalt „zu verbergen“. 91 Obwohl (auch) das (bürgerliche) Recht „gerecht [...] nur für die herrschende Klasse“ 92 ist und das kapitalistische System einer Vergesellschaftung über die

72 Stutschka (1969), S. 104.

73 Vgl. ebd., S. 104, 114f., 118.

74 Ebd., S. 118.

75 Ebd., S. 113.

76 Vgl. ebd., S. 112, 115f.

77 Ebd., S. 142.

78 Ebd., S. 115. Den Begriff der intuitiven Rechtsform entlehnt Stutschka der psychologischen Rechtstheorie Petrazickis und Rejsners. Vgl. dazu Reich (1969), S. 48-51.

79 Vgl. Stutschka (1969), S. 118.

80 Vgl. ebd., S. 164.

81 Ebd., S. 66; vgl. auch S. 70.

82 Ebd., S. 66

83 Vgl. ebd., S. 85

84 Ebd., S. 88f. Da mit Marx’ ökonomiekritischer Analyse des Klassenkampfes im 8. Kapitel des ‚Kapital‘ eine solche Auffassung nicht begründ-

bar ist, muss sich Stutschka zu ihrer Stützung auf Marx’ und Engels’ geschichtsmetaphysische Dialektik von Proletariat und Bourgeoisie in der ‚Heiligen Familie‘ berufen. Vgl. Stutschka (1971), S. 437.

85 Vgl. Stutschka (1969), S. 80, 104

86 Ebd., S. 92

87 Ebd., S. 70, 95

88 Ebd., S. 118

89 Ebd., S. 148. Vgl. auch Stutschkas manipulationstheoretischen Begriff der Klassenjustiz in Stutschka (1971), S. 443.

90 Vgl. Stutschka (1969), S. 118.

91 Ebd., S. 148; vgl. auch S. 145.

92 Ebd., S. 148.

93 Ebd., S. 80.

94 Ebd., S. 81.

95 Vgl. ebd., S. 12. Vgl. auch Stutschka (1971), S. 439.

96 Vgl. Stutschka (1969), S. 72, 177.

Vertragsform „dem Arbeiter keine Freiheit“ 93 bringt, „dominiert [in den Produktionsverhältnissen] der Schein über die Wirklichkeit“, 94 ja dringt das bürgerliche Intuitivrecht sogar in die Köpfe der Arbeiter ein. 95 Wie dies geschieht, welche Formbestimmungen der Klassenverhältnisse eine derartige ‚Verschleierung‘ hervorbringen und welche realen Freiheitsspielräume sie über den bloßen ideologischen Effekt hinaus haben, wird in Stutschkas inhaltsfixiertem Werk nicht thematisiert.

• Der Zwangscharakter des Rechts stellt für Stutschkas, vom Primat der ‚konkreten‘ Rechtsverhältnisse wie des Zivilrechts 96 ausgehenden, Ansatz ein besonderes Problem dar. Gegen eine normativistische Zwangstheorie des Rechts wird hier die These vertreten, der Staat fixiere, systematisiere und garantiere zwar das Recht, schaffe es aber nicht aus sich heraus, 97 ja Recht verwirkliche sich „gewöhnlich ohne Zwang, durch Übung, Beharrung, freiwillige Unterwerfung“ 98 und beinhalte sogar hinsichtlich der Frage der Verteilung von Gütern im Sozialismus eine von staatlicher Gewalt relativ unabhängige „ökonomisch determinierte Gerechtigkeitslehre“. 99

Diese Position wird aber nicht konsistent vertreten: Anlass ist Eugen Paschukanis' Vorwurf, der Begriff der konkreten Rechtsform als gesellschaftliches Verhältnis sei zu unspezifisch. Recht figuriere darin „als alle Verhältnisse überhaupt“, 100 Stutschka sei nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, „auf welche Weise sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in Rechtsinstitute verwandelten“. 101 Dieser begegnet der Kritik nun, indem er die staatliche Zwangsgewalt zum rechtskonstituierenden Faktor erhebt, an dieser die *differentia specifica* von Rechtsverhältnissen festmacht: „Das Plus [der rechtlichen gegenüber den sozialen Verhältnissen im allgemeinen] liegt in der organisierten, d.h. der staatlichen Macht der Klasse.“ 102 Wäre dies aber der Fall, könnte Stutschka nicht mehr von einem Primat konkreter *Rechtsverhältnisse* sprechen.

Hinsichtlich der Maßnahmen der ‚proletarischen Diktatur‘ vereindeutigt Stutschka die bei Lenin noch eher unentschiedene Frage über deren Charakter: Er spricht nicht mehr vom bürgerlichen, sondern vom ‚proletarischen‘ Recht im Sozialismus. Zwar sei die ‚abstrakte Rechtsform‘ nur eine abgeleitete, dennoch könne das Gesetz „auch schöpferisch sein. Es kann neue Verhältnisse erlauben, begünstigen oder gar vorschreiben, wenigstens schon als Einzelercheinungen bekannte Verhältnisse verallgemeinern.“ 103 Wie die Armengesetzgebung im Übergang zum Kapitalismus die enteigneten Produzenten in den Lohnarbeiter-Status zwingt oder die Fabrikgesetzgebung im 19. Jahrhundert eine rechtliche Verwertungsschranke errichtet, dabei aus sozialen Interessen und Kräfteverhältnissen hervorgehende Forderungen gesamtgesellschaftlich verbindlich macht und durchsetzt, so müsse die Gesetzgebung auch im Rahmen der sozialistischen Revolution als wichtigstes Umgestaltungsinstrument verstanden werden. Das in diesem Prozess generierte ‚proletarische Recht‘ tritt dabei als „ungeschminktes Klassenrecht“ 104 der Übergangsphase auf, so wenn es Kapitalisten das Wahlrecht entzieht 105 oder das Zivilrecht hinsichtlich seiner so-

zialen Zweckdienlichkeit relativiert. 106

Existiert so etwas wie ein positives proletarisches Recht, so muss auch die marxistische Rechtstheorie eine ‚konstruktiv‘-sozialtechnologische Funktion ausüben. Ihre Aufgabe besteht nun auch darin, zu klären, „wie die abstrakte Form am besten auf die konkrete, d.h. wie das Gesetz auf die Wirklichkeit einwirken kann.“ 107 Sie wird als *sozialistische politische Ökonomie und Rechtstheorie* damit zum verlängerten Arm der Partei als oberstem Sozialtechnologen, der sich aufgrund der „bewusst gewordenen Gesetze der *Gesellschaftsentwicklung*“ 108 seine Ziele setzt und sie mittels adäquater, d.h. an den ‚gesetzmäßigen‘ Verlauf der ökonomischen Entwicklung angepasster, Gesetzgebungsmaßnahmen durchzusetzen bzw. zu beschleunigen trachtet. Die darin implizierte Freiheit ist nichts als das „*Bewusstsein der Notwendigkeit*“. 109

Der noch bei Stutschka und vor allem Lenin zu beobachtende Staats- und Rechts- ‚Nihilismus‘, das Festhalten an der Absterbetheese, wird zwar erst bei Andreij Wyschinski, Josef Stalin und in der poststalinschen sowjetischen Rechts- und Staatstheorie vollends durch eine neue Form von ‚Juristensozialismus‘ 110 getilgt, was auch eine Abkehr vom rechtssoziologischen Ansatz zur Folge haben wird, Anknüpfungspunkte dafür finden sich allerdings schon im hier kurz dargelegten traditionalistischen, auf den Klasseninhalt fixierten, universalhistorisch ausgerichteten Ansatz, der nur noch die Adjektive vor den sozialen Formbestimmungen auszuwechseln braucht, um legitimationswissenschaftlich kompatibel zu werden.

II. Explikation rechts- und staatstheoretischer Gehalte der Marxschen Ökonomiekritik (Paschukanis)

Zunächst aber muss ein Vertreter der frühen sowjetischen Rechtstheorie berücksichtigt werden, dessen Ansatz bis in die späten 60er Jahre hinein als einzigartig gelten darf.

In seinem zuerst 1924 veröffentlichten Werk ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ beansprucht Paschukanis, den paradigmatischen Bruch des Marxschen praktisch-kritischen oder gesellschaftstheoretischen Materialismus mit ‚bürgerlich‘-fetischistischen Deutungsmustern auf rechtstheoretischem Gebiet herauszuarbeiten. Analog zur Differenz zwischen politischer Ökonomie und Kritik derselben lässt sich demnach zeigen, dass Marx, im Gegensatz zur Rechts- bzw. politischen Philosophie, die Phänomene Recht und Staat selbst zum Gegenstand einer ‚kritisch-genetischen‘ Wissenschaft macht, sie als gesellschaftliche Verhältnisse unter bestimmten Bedingungen dechiffriert, statt sie zu enthistorisieren: Geht es jenem um die Klärung der Frage, „kraft welcher Ursachen sich der Mensch als zoologisches Individuum in ein juristisches Subjekt verwandelt“, so geht diese „vom Rechtsverkehr als von einer fertigen, von vornherein gegebenen Form aus.“ 111 Im ahistorischen kategorialen Rahmen der bürgerlichen Ansätze kann sich *Rechtskritik* zudem nur als Konfrontation positiven Rechts mit dem (in der Vernunft oder Natur fundierten) Rechtsbegriff vollziehen. Der Rechtsbegriff selbst ist

96 Vgl. Stutschka (1969), S. 72, 177.

97 Vgl. ebd., S. 98.

98 Ebd., S. 96.

99 Reich (1969), S. 39.

100 Paschukanis (1969), S. 58.

101 Paschukanis (1969), S. 58.

102 Stutschka (1969), S. 167 (FN 8); vgl. auch S. 70.

103 Stutschka (1971), S. 445.

104 Ebd., S. 445.

105 Vgl. Schultz (1972), Sp. 526.

106 Vgl. Stutschka (1969), S. 160 sowie Reich (1969), S. 47.

107 Stutschka (1969), S. 173.

108 Ebd., S. 109.

109 Ebd., S. 125.

110 Zum Begriff vgl. den gleichnamigen Artikel von Kautsky und Engels in MEW 21, S. 491ff. sowie Reich (1969), S. 40-45.

111 Paschukanis (1969), S. 89.

112 Maihofer (1992), S. 51. Eine solche Rechtsinhaltskritik findet sich auch noch in den junghegelianischen Schriften des frühen Marx. Vgl. dazu Heinrich (1999), S. 88-93 sowie Böhm (1998), Kapitel 1.

dort „kein Objekt der Rechtskritik“. 112

Rechts- und politische Philosophie sind also, Paschukanis zufolge, als Theorien sozialer Verhältnisse in bestimmten Formen dem historischen Materialismus als *Theorie dieser Formen als (historisch-spezifischer) Formen selbst* radikal entgegengesetzt.

Der Untertitel von Paschukanis' Werk, „Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe“, ist bewusst an den des ‚Kapitals‘ angelehnt. Kritik bedeutet für ihn Dechiffrierung und Kontextualisierung der rechtlichen Form, die juristischen „Kategorien analysierend, ihre wirkliche Bedeutung dartun, d.h. [...], die historische Bedingtheit der Rechtsform aufdecken.“ 113 Paschukanis will sich aber nicht mit der Dechiffrierung des Rechts als historisch-spezifischer Vergesellschaftungsweise zufrieden geben. Wie Marx intendiert er zugleich die Beantwortung der Frage, wie diese Form ihre Verknennung als Form, ihre Deutung als allgemein-menschlich und natürlich, selbst spontan hervorbringt.

Doch auch das, sich z.B. gegen die neukantianische Transzendentalisierung des Rechtsbegriffs wendende, traditionsmarxistisch-rechtssoziologische Paradigma verfällt Paschukanis' Kritik. So wendet er explizit gegen Stutschkas Rechtsdefinition ein, diese „deck[e] zwar den in den juristischen Formen beschlossenen Klasseninhalt auf, erklär[e] [...] aber nicht, warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt.“ 114 Im bisherigen marxistischen Rechtsdenken bleibt also „die rechtliche Regelung selbst [...] als Norm unanalysiert.“ 115

Aber nicht nur ‚methodisch‘, auch inhaltlich knüpft Paschukanis an die Kritik der politischen Ökonomie an. Er versteht seine Darlegungen als Rekonstruktion der Marxschen Thesen über den Zusammenhang von Warenform und Rechtsform. 116

Ausgangspunkt seiner Bestimmung des Rechtsbegriffes ist weder, wie z.B. bei Kelsen, der „Begriff der Norm als äußeren autoritativen Gebots“ 117 noch, wie bei Stutschka, der Begriff des gesellschaftlichen Verhältnisses überhaupt. 118 Auch die isolierte Charakterisierung als Willensverhältnis reicht ihm zur Erfassung des Rechts nicht aus. 119 Erst unter historisch-spezifischen Vergesellschaftungsbedingungen der Arbeit nehmen gesellschaftliche Verhältnisse rechtlichen Charakter an, so Paschukanis. 120 Die Willensverhältnisse der Akteure erhalten eine juristische Form nur unter der Bedingung des Austauschs von Waren. So wird z.B. nicht das (Klassen-) Verhältnis zwischen Sklavenhalter und Sklave, sondern erst das zwischen Kapitalist und doppelt freiem Lohnarbeiter in der rechtlichen Form des Vertrags geregelt. 121

Der gesellschaftliche Zusammenhang stellt sich unter privat-arbeitsteiligen Produktionsverhältnissen zugleich im Wert (der ‚Werteigenschaft‘ der Produkte) und im Recht (der ‚Subjekteigenschaft‘ der Individuen dar), der ‚ungeheuren Warensammlung‘, als welche der Reichtum im Kapitalismus erscheint, entspricht eine „unendliche

che Kette von Rechtsverhältnissen“. 122 Dieses Prinzip der Rechtssubjektivität, der freien, gleichen und zurechnungsfähigen Persönlichkeit, 123 ist kein bloßes ideologisches Betrugsmanöver der Bourgeoisie, als welches es bei Lenin meist erscheint, sondern reales Prinzip der Verrechtlichung menschlicher Beziehungen in der auf universalisiertem Warentausch beruhenden kapitalistischen Produktionsweise. 124 Tatsächlich stellen sich deren ökonomische Verhältnisse unter dem Aspekt der Übereinstimmung der Willen, der wechselseitigen Anerkennung als Freie und Gleiche, die nötig ist, um ihre Produkte als *Waren auszutauschen* (und nicht etwa als *Güter bloß gewaltsam anzueignen*), als Rechtsverhältnisse dar. 125 Wie in solchen Ware-Geld-Beziehungen faktisch vom Gebrauchswert der Waren abstrahiert wird, tritt in ihnen an die Stelle des konkreten Individuums mit seinen mannigfaltigen Eigenschaften die „Abstraktion des Menschen überhaupt“, 126 das Rechtssubjekt als „Wertform des Menschen“. 127

Das Recht nimmt auf dieser Grundlage seine spezifische abstrakt-allgemeine Form der universellen Anwendbarkeit und Geltung ohne Ansehen der (konkreten) Person an. 128 In der zivilrechtlich fundierten Rechtsauffassung Paschukanis' fallen damit die Form Recht und die bürgerliche Rechtsform zusammen: Nur der Kapitalismus bringt „die am höchsten entwickelte, allseitigste und vollendetste rechtliche Vermittlung“ 129 hervor. Nur „unentwickelte und rudimentäre Formen“ 130 derselben sind in vorkapitalistischen Produktionsweisen zu finden. Im Feudalismus beispielsweise „wird jedes Recht nur als Zubehör eines gegebenen konkreten Subjekts oder einer begrenzten Gruppe von Subjekten gedacht.“ 131 Es existiert kein Recht im ‚ausgebildeten‘ Sinne, sondern nur ein ‚Vorrecht‘, ein Privileg, das Mitgliedern einer (meist Verwandtschafts-) Gruppe gegenüber denen anderer Gruppen zuteil wird. Hier gibt es nur Stadtbürger, Leibeigene, Belehnte, Grundherren usw., nicht ‚den Staatsbürger‘ oder gar ‚den Menschen‘ als Träger von Freiheiten und Adressaten von Pflichten. 132

Das Rechtsverhältnis bringt nun aber, wie das Tauschverhältnis, zugleich seine eigene Verknennung hervor. Die Notwendigkeit, mit der der Mensch im Kapitalismus zum Rechtssubjekt wird, kann der bereits im Warenfetischismus befangenen Vorstellung nur als Naturnotwendigkeit erscheinen. 133 „Von diesem Standpunkte aus ist es dem Menschen als beseeltem und mit einem vernünftigen Willen ausgestatteten Wesen eigen, Rechtssubjekt zu sein.“ 134 Das gesellschaftliche Phänomen der „Herrschaftssphäre, die die Form des subjektiven Rechts angenommen hat“, 135 also Privatautonomie, exklusive Verfügung über Gegenstände als Eigentum und Gleichheit der Akteure, erscheint als Eigenschaft der Individuen als (‚zoologischer‘) Individuen, wie der Wert als Sacheigenschaft der Waren erscheint, womit der „Warenfetischismus [...] durch den Rechtsfe-

113 Paschukanis (1969), S. 37.

114 Ebd., S. 59.

115 Ebd., S. 26.

116 Vgl. ebd., S. 10.

117 Ebd., S. 72.

118 Vgl. ebd., S. 58.

119 Vgl. ebd., S. 57. Dieser Ausagng der Rechtsbestimmung von Willen schlechthin findet sich z.B. bei Hegel (1989), S. 46: „Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt ist der Wille“.

120 Vgl. Paschukanis (1969), S. 53.

121 Vgl. ebd., S. 88.

122 Ebd., S. 60.

123 Vgl. ebd., S. 11f.

124 Vgl. ebd., S. 12.

125 Vgl. ebd., S. 132: „Damit sich menschliche Arbeitsprodukte zueinander verhalten können wie Werte, müssen sich Menschen zueinander verhalten wie unabhängige und gleiche Persönlichkeiten.“

126 Ebd., S. 91.

127 Bruhn (1994), S. 96.

128 Vgl. Paschukanis (1969), S. 100.

129 Ebd., S. 16.

130 Ebd., S. 16.

131 Ebd., S. 98.

132 Vgl. ebd., S. 98f.

133 Vgl. ebd., S. 41.

134 Ebd., S. 95.

135 Ebd., S. 96.

136 Ebd., S. 60.

tischismus ergänzt“ wird.¹³⁶

Von dieser fehlenden Reflexion auf die (historische Spezifität) warengesellschaftlicher Fundiertheit des Menschen als Verträge schließendes, privatautonomes Willenssubjekt, schließt Paschukanis auf eine „allen bürgerlichen Rechtstheorien bewusst oder unbewusst [...] [zugrundeliegende] naturrechtliche Doktrin.“¹³⁷

Er intendiert dagegen eine Ideologiekritik der Rechtsvorstellungen durch Vermittlung der klassischen Rechtskategorien mit der Totalität warenförmiger Vergesellschaftung. Diese Kritik impliziert nicht nur den Versuch einer Historisierung der Rechtsform, sondern auch eine Reflexion auf den Zusammenhang derselben mit gesellschaftlicher Unfreiheit. Bereits auf der begrifflichen Ebene der einfachen Zirkulation ist die Konstituierung des Individuums zum Rechtssubjekt durch die eigentümliche Dialektik privatautonomer Freiheit gekennzeichnet: Der Herrschaft des Menschen über die Sache, dem privatautonomem Eigentumsverhältnis, liegt die Herrschaft der Ware über den Menschen zugrunde:

„Nachdem er in eine sklavische Abhängigkeit von den hinter seinem Rücken in der Gestalt des Wertgesetzes entstehenden ökonomischen Verhältnissen geraten ist, erhält das wirtschaftende Subjekt, sozusagen als Entschädigung, nunmehr als juristisches Subjekt eine seltene Gabe: den juristisch unterstellten Willen, der ihn unter den anderen Warenbesitzern [...] frei und gleich macht.“¹³⁸

Dieses Ineinander von Freiheit und Unfreiheit wird nun perpetuiert und durch das von Gleichheit und Ungleichheit erweitert, wenn staatlich regulierte Klassenverhältnisse in die Betrachtung einbezogen werden.

Auch auf staatstheoretischem Gebiet formuliert Paschukanis als erster Marxist, gegen die auf den bloßen Klasseninhalt des (bürgerlichen) Staates abzielenden, instrumentalistischen Positionen Lenins, die Grundfrage einer Formanalyse des Staates:

„[...] warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“¹³⁹

Nach Marx macht der Widerspruch zwischen Eigen- und Allgemeininteresse im Prozess der Wertvergesellschaftung eine besondere Instanz notwendig, die das gemeinsame Interesse der Tau-

schenden repräsentiert und eventuell auch gewaltsam durchsetzt. Ausgehend vom Warentausch lässt sich auch Paschukanis zufolge auf die Notwendigkeit einer außerökonomischen, Recht setzenden/ fixierenden (legislative Funktion) und garantierenden (exekutive Funktion) Zwangsgewalt schließen. Er konstatiert, dass

„von zwei Tauschern auf dem Markte keiner das Tauschverhältnis eigenmächtig regeln kann, sondern dass hierfür eine dritte Partei erforderlich ist, die die von den Warenbesitzern als Eigentümer einander gegenseitig zu gewährende Garantie verkörpert und dementsprechend die Regeln des Verkehrs zwischen den Warenbesitzern personifiziert.“¹⁴⁰

Außerökonomisch ist die Gewalt, weil der Zwang, den sie auf die Rechtssubjekte ausübt, außerhalb der sachlichen Zwänge der Zirkulation (wechselseitige Abhängigkeit der Akteure in arbeitsteiliger Privatproduktion, objektive Reduktion von individuell-konkreter Arbeit auf das gesellschaftliche Durchschnittsmaß abstrakter Arbeit, Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft usw.) situiert ist und sein muss, damit von Zirkulation, also Austausch, noch die Rede sein kann.¹⁴¹ Die Aneignung darf also nicht selbst gewaltvermittelt verlaufen, die Gewalt muss sich jenseits des Verfügungsbereichs der einzelnen Warenhüter in einer gesonderten Instanz monopolisieren und die Gewaltsubstitution in der Ökonomie notfalls gewaltsam erzwingen.

Die generelle Norm, das allgemeine Gesetz (im Gegensatz zum Privileg im Feudalismus)¹⁴² fungiert dabei als staatliches, den anonymen faktischen Rechtsverhältnissen der Zirkulationssphäre, in der sich die Individuen nur als Repräsentanten gleichwertiger Waren aufeinander beziehen, adäquates Formprinzip: Staatliche Maßnahmen und Regeln müssen eine abstrakt-allgemeine Form annehmen, Gesetze ohne Ansehen der Person gelten.¹⁴³ Erst eine solche, durch Enteignung personalen Herrschaftsbesitzes gekennzeichnete, mittels abstrakt-allgemeiner Normen sich vollziehende Staatsmacht kann ‚öffentliche Gewalt‘ genannt werden, „d.h. eine[...] Gewalt, die keinem im besonderen gehört, über *allen* steht und sich *an alle* richtet.“¹⁴⁵ Der *konsequent* öffentliche Charakter der Staatsgewalt – und damit die vollständige Direktion von Politik und Ökonomie – ist daher aber auch an ein allgemeines Wahlrecht gebunden, wie bereits Marx in ‚Zur Judenfrage‘ darlegt.¹⁴⁶

Traditioneller Marxismus (Lenin u.a.)

- personale soziale Vermittlung/ Herrschaft

137 Ebd., S. 42. Diese sich auf die Verdinglichung des subjektiven Rechts beziehende Fetischismus-Diagnose kann allerdings den Ansatz Hans Kelsens nur bedingt treffen. Vgl. dazu Harms (2000), S. 88f., 171.

Paschukanis (1969), S. 92.

138 Ebd., S. 120.

139 Ebd., S. 130.

140 Vgl. ebd., S. 123: „Der Tauschwert hört auf, Tauschwert zu sein, die Ware hört auf Ware zu sein, wenn die Tauschproportionen von einer außerhalb der immanenten Gesetze des Marktes stehenden Autorität bestimmt werden.“ Vgl. auch Blanke/ u.a. (1975), S. 479 (Anm. 13).

141 Vgl. Kittsteiner (1980), S. 199: „‘Recht‘ ist im Feudalismus [...] nicht das Recht einer formalen Gleichheit vor dem Gesetz, sondern Recht ist ein konkretes Anrecht auf etwas, auf ein Privileg, einen Vorrang, eine Revenue, eine Nutzung.“

142 Vgl. Paschukanis (1969), S. 97, 124 u.a. Vgl. auch Blanke/ u.a. (1975), S. 421.

143 Vgl. Gerstenberger (1990), S. 525f.

144 Paschukanis (1969), S. 126.

145 Vgl. MEW 1, S. 353: „Der Zensus ist die letzte politische Form, das Privateigentum anzuerkennen. Dennoch ist mit der politischen Annullation des Privateigentums das Privateigentum nicht nur nicht aufgehoben, sondern sogar vorausgesetzt. Der Staat hebt den Unterschied der Geburt, des Standes, der Bildung, der Beschäftigung in seiner Weise auf, wenn er Geburt, Stand, Bildung, Beschäftigung für unpolitische Unterschiede erklärt, wenn er ohne Rücksicht auf diese Unterschiede jedes Glied des Volkes zum gleichmäßigen Teilnehmer der Volkssouveränität ausruft.“ Vgl. auch MEW 1, S. 326: „In der unbeschränkten sowohl aktiven als passiven Wahl hat die bürgerliche Gesellschaft sich erst wirklich zu der Abstraktion von sich selbst, zu dem politischen Dasein als ihrem wahren allgemeinen wesentlichen Dasein erhoben.“

146 ‚Rechtsstaat‘ bedeutet hier keinesfalls ‚parlamentarische Demokratie‘. Diese ist aus der Warenform nicht ableitbar.

- Rechtsbestimmungen (Freiheit, Gleichheit) als Illusion
- Staat als Instrument der ökonomisch Herrschenden/ Staat der Kapitalisten

Staatsableitung (Paschukanis)

- sachlich-anonyme soziale Vermittlung
- spezifisch abstrakt-allgemeine Rechtsform (Realität der Anerkennung als Freier und Gleicher)
- spezifisch abstrakt-allgemeine Form Staat (außerökonomische, öffentliche Zwangsgewalt; generelle Norm als staatliches Formprinzip)

So wie Freiheit und Gleichheit (das Prinzip der Rechtssubjektivität) in der einfachen Zirkulation reale Bestimmungen menschlichen Handelns darstellen, garantiert auch der Rechtsstaat 147 *tatsächlich* „im Interesse aller am Rechtsverkehr Beteiligten“ mittels „einer objektiven unparteiischen Norm“ 148 die faktischen Anerkennungsverhältnisse der Warenbesitzer. Das bürgerliche (!) Klassenverhältnis impliziert diese rechtsstaatliche Form notwendig: „Insoweit das Ausbeutungsverhältnis formell als Verhältnis zwischen zwei ‚unabhängigen‘ und ‚gleichen‘ Warenbesitzern verwirklicht wird [...], kann die politische Klassengewalt die Form einer öffentlichen Gewalt annehmen.“ 149 Da sich die einfache Zirkulation als abstrakte Sphäre der kapitalistischen Produktionsverhältnisse entpuppt, Rechtsgleichheit und ‚freier Wille‘, die spezifische Handlungsfreiheit der Vertragsschließenden, sich als Vollzugsform von Ausbeutung und strukturellen Zwängen erweisen, lässt sich leicht einsehen, wie die staatliche Garantie der faktischen Rechtsverhältnisse der einfachen Zirkulation zugleich eine Garantie der Reproduktion der kapitalistischen Produktionsbedingung schlechthin, des Klassenverhältnisses an der Arbeit, darstellt. Der Klassencharakter des bürgerlichen Staates erweist sich also prinzipiell nicht zuerst an der gewaltvermittelten Repression der Arbeiter und ihrer Organisationen oder an der Einflussnahme von Kapitalisten und ihren Verbänden auf die Politikformulierung, sondern an der Garantie des Privateigentums, der Sicherung der Rechtsgleichheit und Wahlfreiheit aller Individuen, der Verhinderung physischer Gewalt im Tauschakt. Der „bürgerliche Staat kann gerade als eine ‚neutrale‘ Anstalt ein bestimmtes Klassen- und Herrschaftsverhältnis sichern.“ 150

Trotz dieser Hervorhebung der Form und Funktion bürgerlicher Staatsgewalt äußert Paschukanis, ähnlich wie Stutschka, fundamentale Bedenken gegen eine Repressionstheorie des Rechts, die den Aspekt der äußeren Zwangsnorm als dessen Grundzug unterstellt. 151 Paschukanis behauptet dagegen ein Primat der Rechtsverhältnisse bzw. implizit im Alltagsleben praktizierten Rechtsnorm vor der als Staatsgesetz kodifizierten, mit Zwangsandrohung

versehenen Rechtsordnung.

Ein formelles Gesetz bzw. die ‚Rechts‘norm als ausdifferenzierte, reflexiv organisierte Ordnung ist demnach noch lange kein wirkliches Recht:

„Haben sich gewisse Verhältnisse tatsächlich gebildet, so heißt das, dass ein entsprechendes Recht entstanden ist; ist aber nur ein Gesetz oder Dekret erlassen worden, aber kein entsprechendes Verhältnis in der Praxis entstanden, so ist wohl ein Versuch zur Schaffung eines Rechts gemacht worden, aber ohne Erfolg.“ 152

Hier folgt Paschukanis durchaus den Ausführungen Stutschkas. Im Verhältnis von objektivem („äußere[...] autoritäre[...] Regelung“) und subjektivem Recht („private[...] Autonomie“) 153 gebührt letzterem der Vorrang, da es im, von der staatlichen Regulation unabhängigen, „materiellen Interesse“ 154 gründet. Die rechtliche Verpflichtung unterscheidet sich zwar von der moralischen dadurch, dass sie als äußere Forderung an das Subjekt herantritt, diese stellt aber zuerst eine „von einem konkreten Subjekt, das zugleich [...] auch Träger eines entsprechenden materiellen Interesses ist, ausgehende Forderung“ 155 dar. Das objektive Recht als staatliche Zwangsnorm regelt nur nachträglich den Verkehr zwischen vorstaatlich als Rechtssubjekte bestimmten Akteuren.

Die „Idee der unbedingten Unterwerfung unter eine äußere normsetzende Autorität“ 156 ist, Paschukanis zufolge, dem Begriff der Rechtsform sogar vollkommen äußerlich. Der rechtliche Charakter von Normen wird einzig durch ihren Bezug auf privat-isolierte Akteure hergestellt, die sich nur ‚indirekt‘ über ‚gesellschaftliche Sachen‘ aufeinander beziehen und dabei ausschließlich ihren eigenen Bedürfnissen folgen. 157 Je weiter sich ein soziales Verhältnis von diesen Bestimmungen entfernt, desto weniger kann ihm ein Rechtscharakter zugebilligt werden: Ist z.B. das Verhältnis zwischen Arbeiter und Kapitalist ein nur vertraglich herzustellendes zwischen privatautonomem Warenbesitzern, so kann das durch eine Zwangsnorm geregelte Verhältnis zwischen Sklavenhalter und Sklave kaum als Rechtsverhältnis bezeichnet werden. Hier haben wir es nicht mit der wechselseitigen, freiwilligen Anerkennung, sondern der gewaltvermittelten Unterordnung eines Willens unter einen anderen zu tun. Ja, der Sklave gilt seinem Herrn als Werkzeug seiner Willkür, als „belebtes Besitztum“. 158 Je konsequenter also

„das Prinzip der autoritären, jeden Hinweis auf einen gesonderten autonomen Willen ausschließenden Regelung durchgeführt ist, desto weniger Boden [bleibt] für die Anwendung der Kategorie des Rechts“. 159

Unklar bleibt, welchen darstellungsstrategischen Status Paschukanis' Äußerungen über ein ‚vorstaatliches‘ Recht haben. Man kann ihm die-

147 ‚Rechtsstaat‘ bedeutet hier keinesfalls ‚parlamentarische Demokratie‘. Diese ist aus der Warenform nicht ableitbar.

148 Beide Zitate: Paschukanis (1969), S. 124.

149 Ebd., S. 121.

150 Heinrich (1999), S. 266.

151 Vgl. als Beispiele für einen solchen Ansatz: Kelsen (1931), S. 464, 516 oder Wesel (1979), S. 235, 251.

152 Paschukanis (1969), S. 63.

153 Beide Zitate: Ebd., S. 73.

154 Ebd., S. 75.

155 Ebd., S. 145. Von daher stellt sich ihm auch das Privatrecht als „Prototyp der Rechtsform überhaupt“ dar (ebd.).

156 Ebd., S. 78.

157 Vgl. ebd., S. 77.

158 Aristoteles (1989), 1254a.

159 Paschukanis (1969), S. 78. Vgl. auch Anatol Rappoport's Formulierung: „Der Gedanke der Gleichberechtigung ist, was das Recht kennzeichnet.“ (Rappoport (1972), S. 151).

sen Mangel an metatheoretischer Reflexion unter dem Gesichtspunkt historischer Fairness zwar nicht vorwerfen, doch bleibt damit die Frage offen, wie eine Darstellung des Rechts aussehen mag, die sich analog zur dialektischen Darstellung von Reichtumsformen positioniert. 160

Paschukanis zufolge offenbart sich nun eine grundlegende Differenz zwischen Recht und technischer Regel. Besteht ersteres in der Übereinstimmung der ‚autonomen‘ Willen von privat-isolierten Warensubjekten, so unterstellt letztere eine vorab koordinierte Einheit des Zwecks *oder* die (repressive) Unterordnung unter einen einzigen Willen. 161 Die technische Regel dient in Form der Anweisung oder Anleitung der Verwirklichung einer Zwecksetzung ohne Berücksichtigung eines anderen Willens. Sie bezieht sich entweder manipulativ auf andere Akteure oder auf Sachen bzw. gegenständliche Prozesse. Sie ist „kein Gesetz im formellen Sinne. Paschukanis begreift sie vielmehr als Wissen um Gesetzmäßigkeiten, die sich aus der Struktur technischer und sozialer Institutionen ergeben, und dessen Transformation zu Zweck-Mittel-Empfehlungen.“ 162

Auch der Sozialismus zeichnet sich nach Paschukanis durch das Absterben von Recht und Staat zugunsten der technischen Regelung von Produktionsprozessen gemäß einem einheitlichen sozial definierten Ziel aus. Grundlage dafür ist die Aufhebung antagonistischer ökonomischer Interessen und der selbstzweckhaften Kapitalverwertung. 163 In der sozialistischen Übergangsepoche existiert allerdings noch die rechtliche Form der Koordination gesellschaftlicher Produktionsprozesse. 164 Eine Charakterisierung dieser Rechtsverhältnisse als ‚proletarische‘ oder genuin sozialistische, wie sie sich bei Lenin oder Stutschka findet, lehnt Paschukanis jedoch kategorisch ab. Gemäß seiner radikalen Rechtsformkritik und Identifizierung von Recht mit bürgerlichem Recht konstatiert er gegen einen adjektivischen Sozialismus, der mittels einer positiven proletarischen Rechtslehre naturalisierte soziale Formen alternativ in Dienst nehmen will, dass das

„Absterben gewisser Kategorien [...] des bürgerlichen Rechts [...] keineswegs ihre Ersetzung durch neue Kategorien des proletarischen Rechts [bedeutet], genau so wie das Absterben der Kategorien des

Wertes, Kapitals, Profits usw. bei dem Übergang zum entfalteten Sozialismus nicht das Auftauchen neuer proletarischer Kategorien des Werts, Kapitals usw. bedeuten wird.“ 165

III. Kritik an Paschukanis

Im folgenden soll ein kursorischer Blick auf zwei charakteristische Kritikpunkte an Paschukanis' Rechtsbegriff geworfen werden. 166

• ‚Reduktion des Rechtsbegriffs‘ (Radbruch):

Gustav Radbruch würdigt zunächst Paschukanis' Bestreben, entgegen den traditionsmarxistischen Versuchen, „den Rechtsinhalt auf das Interesse der herrschenden Klassen oder den Rechtszwang auf bestehende Machtverhältnisse zurückzuführen“, die „ökonomisch-soziale Bedingtheit der Rechtsform selber“ 167 auszuweisen. Auch der Entwicklung des Prinzips der Rechtssubjektivität aus dem Warentausch folgt Radbruch zunächst weitgehend. 168

Dennoch zeichnet sich, ihm zufolge, Paschukanis' Ansatz durch eine folgenschwere Reduktion des Rechtsbegriffs auf das individualistische Privatrecht der bürgerlichen Epoche aus: Recht entsteht nach Radbruch grundlegend qua Erfassung „aus der ökonomischen Sphäre emporsteigende[r]“ Interessen durch die universalhistorische „Kulturform der Allgemeinheit und Gleichheit“. 169 Diese Transformation bewirkt zugleich eine sich verselbständigende Eigendynamik des Rechts, das damit zum relativ autonomen Machtfaktor und Gestaltungsinstrument gesellschaftlicher Verhältnisse wird, schließlich durch seine Mediatisierung von Interesse und Gewalt in der (abstrakt-) allgemeinen Form als Stützpunkt und Schutzfunktion gerade für die Subalternen wirken kann. 170 Wird eine partikulare Forderung der Herrschenden in Form eines Rechtsanspruchs formuliert, kann dessen universelle Form zugleich von den Beherrschten gegen den partikularen Inhalt in Anschlag gebracht werden. Diese können damit ein rationales Interesse an der Verwirklichung eines von jenen gesetzten Rechts haben, womit

160 Lars Meyer versucht die Problematik Paschukanis', den Rechtsbegriff vorstaatlich zu bestimmen, zugleich aber die Garantie des Rechts durch staatliche Zwangsgewalt einbeziehen zu müssen, durch eine Parallelisierung mit der begrifflichen Entfaltung einfacher zu komplexen, unselbständiger zu selbständigen Formen des Werts in der dialektischen Darstellung kapitalistischer Reichtumsformen anzugehen. Damit wird eine objekttheoretische Lücke gefüllt, die bei Paschukanis aus einer methodologischen Unklarheit über den Charakter dialektischer Darstellung von Reichtums- und Rechtsformen resultierte. Hier wie dort müsste dann der Begriff des Anfangs als Einfachem im Sinne eines Unterbestimmten und auf seine notwendigen Voraussetzungen hin zu Befragenden konzeptualisiert werden. Das „Prinzip des Rechts“ (Meyer (2004), S. 340) wird von Meyer analog zu Marx und Paschukanis als im Austausch gesetztes privatautonomes Willensverhältnis begriffen. Dieses gemeinsame Willensverhältnis nimmt die ‚faktische‘ Rechtsform des Vertrages an, als Bindung der besonderen Willen. Dieser Begriff des abstrakten Rechts kann aber aufgrund der besonderen Interessenkonstellation der privatautonomen Produktionseinheiten die Forderung der allgemeinen Geltung nicht einlösen. Das Rechtsprinzip kann hier zwar „ohne Kodifizierung formuliert werden, existiert damit jedoch notwendig bloß verschwindend“ (S. 356), wie der Wert jenseits der Geldform und Kapitalform nur verschwindend existiert. Daher ist die dem Rechtsprinzip angemessene Form, die der „Wirklichkeit der Allgemeinheit des Begriffs“ (S. 342) entspricht, nur durch gesetzliche Kodifizierung und staatliche Zwangsandrohung gegeben. Erst in der staatlichen generellen Norm des Gesetzes entspricht damit die Rechtsform dem Rechtsbegriff: „Unter welchen Bedingungen ist es möglich, daß Verträge

dauerhaft gehalten werden, daß also der identische Wille wirklich gilt? Analog dem Problem der Wertabstraktion und deren Vereinheitlichung in der Preisform existiert das Problem der Rechtsabstraktion und deren Vereinheitlichung in der Rechtsform“ (S. 342). Zur Wirklichkeit des Rechts kommt es „in den Akten der Kodifizierung“ (S. 343).

161 Vgl. Paschukanis (1969), S. 55f., 78.

162 Harms (2000), S. 146.

163 Vgl. Paschukanis (1969), u.a. S. 34, 111f.

164 Paschukanis folgt in deren Begründung Marx' ‚Kritik des Gothaer Programms‘. Vgl. Paschukanis (1969), S. 34-36.

165 Ebd., S. 33.

166 Dabei kann nicht ansatzweise das gesamte Spektrum der Kritiken an Paschukanis' Werk berücksichtigt werden. Dennoch kreist eine Reihe von Stellungnahmen, wenn auch vor dem Hintergrund verschiedenster Rechtskonzeptionen, um die hier skizzierten Kritikpunkte ‚Rechtsnihilismus‘, ‚zivilrechtlicher Reduktionismus‘ und ‚Zirkulationismus‘. Eine Übersicht über die Paschukanis-Rezeption bietet Harms (2000).

167 Beide Zitate: Radbruch (1930), S. 617f.

168 Vgl. ebd., S. 618.

169 Beide Zitate: Radbruch (1929), S. 77.

170 Vgl. ebd., S. 76f.

171 Ebd., S. 77. Es ist allerdings bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen ausschließlich für bürgerliches, abstrakt-allgemeines Recht gelten und von Radbruchs späterer Ausweitung des Rechtsbegriffs konterkariert wird, ohne dass er diese generalisierenden Äußerungen zurücknimmt.

dem Klassenkampf eine juristische Form gegeben wird. Die politischen Vertreter der Bourgeoisie unterliegen sogar einer List der juristischen Vernunft, denn „wer sich im eigenen Interesse auf eine [Rechts-]Idee berufen hat, [ist] genötigt [...], sie zu verwirklichen, auch wenn sie aufhört, ihm zu dienen.“ 171

Obwohl Radbruch Recht als Einheit verschiedenster Elemente begreift, die zueinander in einem widersprüchlichen Verhältnis stehen (generalisierende Gerechtigkeit vs. individualisierende Zweckmäßigkeit; Relativismus der Zwecksetzung vs. universelle Geltung der Norm; positive Setzung mittels Willkür und Macht vs. überpositive Gleichheitsidee), 172 gilt ihm der unableitbare, „absolute[...] Wert“ 173 der Gerechtigkeit als Gleichheit als „artbestimmende Idee des Rechts“, 174 denn „Recht ist nur, was der Gerechtigkeit zu dienen wenigstens bezweckt“. 175 Gerechtigkeit fungiert also als formbestimmendes Element, als alleiniges Abgrenzungskriterium zwischen Recht und Nicht-/ Unrecht, während über den Charakter der Rechtsinhalte Zweckmäßigkeit und Rechtssicherheit mitentscheiden. 176

Im Gegensatz zu Paschukanis versteht Radbruch die Rechtsform als überhistorische, transzendente Rechtsidee. 177 Paschukanis gelingt es nun, Radbruch zufolge, nur, die historische Formung der Rechtsidee in der ‚liberalkapitalistischen‘ Epoche zu erfassen. Er glaube aber, damit die Rechtsform als solche soziologisch abgeleitet zu haben, was ein Irrtum sei. Paschukanis’ zivilrechtlicher Reduktionismus blendet demzufolge das Phänomen des öffentlichen Rechts aus, sein ‚Rechtsnihilismus‘ behauptet mit dem Untergang der abstrakt-allgemeinen Rechtsform des „individualistischen Zeitalters“ 178 zu Unrecht ein Absterben der Rechtsform überhaupt. 179

Das individualistische Recht entspricht der ‚liberalen Phase‘ des Kapitalismus, manifestiert sich im Zivilrecht und repräsentiert den ‚bürgerlichen Rechtshorizont‘. Vorherrschend ist darin die Vorstellung des Privateigentums als Naturrecht und das reale Prinzip der exklusiven Verfügungsgewalt, der Abtrennung des Einzelnen von der Gesellschaft. Das Individuum als unterschiedsloser, egoistischer, isolierter Eigentümer gilt als Objekt rechtlicher Regelungen wie als Subjekt von Rechtsansprüchen. Das Rechtsverhältnis nimmt die abstrakt-allgemeine Form der Geltung ohne Ansehen der Person an und abstrahiert von weiteren sozialen Bestimmungen als der des Wareneigners, damit auch von sozialer Ungleichheit. 180 Es herrscht das Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit. 181 Paschukanis blendet nun aber die Rechtsform des „soziale[n] Rechtszeitalter[s]“ 182 aus, die sich bereits im ‚organisierten‘ Kapitalismus und dessen öffentlichem Recht bzw. als Tendenz zur „Publizierung des Privatrechts“ 183 ankündigt. Diese Form, deren Paradigmen das Arbeits- („Stützung sozial Ohnmächtiger“) und Wirtschaftsrecht („Beschränkung sozialer Übermacht“) 184 sind, vertritt die Vorstellung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und versteht Rechte prinzipiell als staatlich verliehene Rechte auf Wi-

derruf. Gegenstand rechtlicher Regelungen ist das Individuum als ‚Kollektivmensch‘: Das Recht „kennt [...] nicht mehr nur Personen, sondern Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellte“, 185 es vollzieht eine Angleichung an den Rechtsinhalt, indem es das ‚Klassenschicksal‘ der Akteure berücksichtigt. Die Gerechtigkeitsidee des ‚sozialen Rechts‘ ist keine begriffliche Abstraktion des äquivalenten Tauschs, 186 ist nicht kommutative, sondern distributive Gerechtigkeit:

„Ausgleichende Gerechtigkeit bedeutet die Forderung absoluter Gleichheit beim Austausch von Leistungen, z.B. Gleichheit zwischen Arbeit und Lohn, Schade und Ersatz, [...]; austeilende Gerechtigkeit bedeutet die Forderung relativer Gleichheit in der Behandlung von Personen, Verteilung von Lasten und Vorteilen nach Tragfähigkeit und Bedürfnis, nach Schuld und Verdienst. Dort ein Verhältnis zwischen zwei Personen, unter denen ein Austausch stattfindet, hier ein Verhältnis mindestens zweier Personen zu einer dritten, die unter ihnen eine Verteilung vornimmt. Die ausgleichende Gerechtigkeit gilt für den Verkehr zwischen rechtlich gleichgeordneten, d.h. für das Privatrecht, die austeilende Gerechtigkeit dagegen im Verhältnis der Über- und Unterordnung; im öffentlichen Recht.“ 187

Als gleiche Behandlung von Gleichen, ungleiche Behandlung von Ungleichen, ist die ‚soziale‘ Rechtsform für Radbruch nun geradezu das Spezifikum entwickelter sozialistischer Vergesellschaftung, 188 die damit immer auch als staatlich regulierte gedacht werden muss.

Radbruchs Kritik am zivilrechtlichen Reduktionismus Paschukanis’ trifft ein zentrales Problem in dessen Werk. Nicht nur bleibt in diesem der zunehmende Maßnahmecharakter von Gesetzen im ‚organisierten‘ Kapitalismus unterbelichtet, es wird auch die Frage nach dem Rechtscharakter dieser Gesetze nicht gestellt, da Recht primär als Willensverhältnis privatautonomer Warensubjekte aufgefasst wird. Paschukanis scheint sogar wesentliche Aspekte des öffentlichen Rechts mittels der Kategorie der technischen Regel per se aus dem Rechtsbegriff auszuschließen. 189

Dennoch ist Radbruchs Kritikmodus nicht unfragwürdig. Zunächst wirft seine Ausweitung des Rechtsbegriffs immanente Probleme auf: Der überpositive Rechtsbegriff, den er gegen die Rechtspositivisten ins Feld führt, 190 konterkariert seine Äußerungen über das Recht als Stützpunkt und Appellationsinstanz der Subalternen, weil er sich weitgehend vom ‚individualistischen‘ Recht und seiner abstrakt-allgemeinen Form der Geltung ohne Ansehen der Person abgrenzt. Das distributive Gerechtigkeit („jedem das Seine“) 191 in den Mittelpunkt stellende Rechtskonzept kann für die vom öffentlichen Recht als ‚Ungleiche‘ Eingeteilten durchaus zynische Konsequenzen haben und möglicherweise nicht mehr gegen einen

172 Vgl. Radbruch (1993b), S. 462-465.

173 Ebd., S. 461.

174 Ebd., S. 462.

175 Ebd., S. 462. Vgl. auch die bei Harms ((2000), S. 73, FN 345) zitierte ‚Radbruchsche Formel‘: „[...] wo die Gleichheit [...] bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“

176 Vgl. Radbruch (1993b), S. 465.

177 Vgl. Radbruch (1993a), S. 453.

178 Ebd., S. 455.

179 Vgl. Radbruch (1930), S. 619.

180 Vgl. Radbruch (1993a), S. 455 und (1993d), S. 486f.

181 Vgl. Radbruch (1993b), S. 462.

182 Radbruch (1993c), S. 472.

183 Radbruch (1930), S. 619.

184 Vgl. Radbruch (1993d), S. 490.

185 Ebd., S. 488.

186 Wie Paschukanis ((1969), S. 143) für die Gerechtigkeit schlechthin unterstellt.

187 Radbruch (1993b), S. 462.

188 Vgl. Radbruch (1929), S. 79.

189 Vgl. Harms (2000), S. 148.

190 Vgl. Radbruch (1993b), S. 460, 466.

191 Ebd., S. 462.

partikularen Inhalt gewendet werden, weil es diesem ja gerade juristische Weihen verleiht. Schließlich kann auch distributive Gerechtigkeit das Prinzip äquivalenter Leistung und Gegenleistung, das Radbruch einseitig der kommutativen Gerechtigkeit zuordnet, zum (freilich staatlichen) Verteilungsprinzip erheben. Genau gegen diese Form eines radikalisierten Leistungsprinzips, wie gegen den Gedanken staatlicher Zuteilung überhaupt, richtet sich Marx' Kritik in den ‚Randglossen‘ zum Gothaer Programm.

Nicht nur vor diesem Hintergrund wirken Radbruchs Assoziationsketten ‚Privatrecht – ausgleichende Gerechtigkeit – bürgerlicher Rechtshorizont‘ vs. ‚öffentliches Recht – austeilende Gerechtigkeit – sozialistische Rechtsform‘ naiv. Er geht sogar so weit, die zunehmende ‚Publizierung des Privatrechts‘ und die Tendenzen eines fortschreitenden Staatsinterventionismus als „auf dem Wege vom Kapitalismus zum Sozialismus“ 192 liegend zu betrachten. Drei klassische Denkfehler der traditionellen Sozialdemokratie liegen dieser Haltung zugrunde:

1. Die etatistische Tendenz der Identifizierung von Verstaatlichung und Sozialisierung der Eigentumsordnung. 193

2. Der vulgäre Evolutionismus, der damit bereits den Sozialismus im Kapitalismus ‚heranreifen‘ sieht. So folgert Radbruch, „dass Sozialismus und Kapitalismus nicht durch eine revolutionäre Kluft voneinander unterschiedene Gesellschaftszustände, sondern Bewegungen innerhalb der Gesellschaft sind, die als sozialistische Aufwärtsbewegung und kapitalistische Abwärtsbewegung untrennbar ineinandergeflochten sind.“ 194 Diese Entwicklung gilt ihm als geschichtsphilosophisch verbürgte „Selbstverwirklichung einer überbewussten geschichtlichen Notwendigkeit“. 195

3. Die „undurchschaute Ambivalenz der [proletarischen] Rechtsforderungen und der Gesetzgebung des bürgerlichen Staates“, 196 die die Erfolge der Arbeiterbewegung bei Erämpfung sozialer Rechte (z.B. des Normalarbeitstages, des Tarifsystems usw.) nicht in ihrer systemstabilisierenden Funktion durchschaut und sie statt dessen als Schritt zur Überwindung des ‚bürgerlichen Rechtshorizonts‘ feiert. Die Einsicht in die juristische Form des Klassenkampfes wird damit zur Illusion der graduellen rechtsförmigen Überwindung der kapitalistischen Produktionsweise. In diesem Zusammenhang lässt sich auch Radbruchs Stadienmodell kapitalistischer Entwicklung bezweifeln. Von einer zunehmenden *Substituierung* des privaten durch das öffentliche Recht kann keine Rede sein. Vielmehr setzen auch die von ihm als Paradigmen ‚sozialen Rechts‘ angeführten arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Maßnahmen das Privatrecht ebenso voraus, wie sozialstaatliche Eingriffe das Privateigentum nicht grundlegend in Frage stellen können 197, sondern gerade als konstitutiv für dessen Bestandssicherung gelten müssen.

• ‚Zirkulationsfixiertheit‘ (Negt, Tuschling):

Nicht der Vorwurf des Absehens vom öffentlichen Recht, sondern

der der Nichtberücksichtigung der Produktionssphäre bei der Rechtsbestimmung steht im Mittelpunkt von Oskar Negts und Burkhard Tuschlings Auseinandersetzung mit Paschukanis. Dieser Kritik zufolge verortet Paschukanis den Gegenstand und die Quelle des Rechts „ausschließlich in der Zirkulation“. 198 Seine Rechts-theorie ist damit nicht nur unfähig, den rechtlichen Überbau in seiner relativen Autonomie zu erfassen, 199 sie verfängt sich auch in ein ‚krypto-naturrechtliches‘ Argumentationsmuster, indem sie das Recht von Verträge schließenden Einzelnen aus konzipiere, sein Wesen im freien Vertrag zwischen unabhängigen Subjekten verorte. 200 Paschukanis erklärt nicht die Differenz zwischen bürgerlichen und vorbürgerlichen Rechtsverhältnissen, weil er unterschiedslos von der ‚Warenform für sich genommen‘ 201 ausgeht. Diese existiert aber als marginales Verhältnis schon vor der kapitalistischen Produktionsweise. Die Begründung für die Universalisierung der Warenform und damit die „Ausbildung der Rechtsform zu einer *allgemeinen und notwendigen Form*“ 202 gesellschaftlicher Verhältnisse bleibt Paschukanis schuldig.

Dies beruht, Negt zufolge, auf einem Missverständnis des systematischen Stellenwerts der ersten drei Kapitel des ‚Kapital‘, denen die Warenform-Rechtsform-Theorie wesentlich entnommen ist. Paschukanis isoliert die Bestimmungen der Warenbesitzer als freie und gleiche Eigentümer von ihren weiteren sozialen Formbestimmungen als klassenspezifische Produktionsagenten. Werden diese berücksichtigt, wird nicht nur deutlich, dass sich erst auf Grundlage des kapitalistischen Klassenverhältnisses die Warenform zum charakteristischen Sozialverhältnis entwickelt, es lässt sich nur noch der „produktionsvermittelte[...] Austausch“ 203 zwischen Lohnarbeitern und Kapitalisten als Grund der Rechtskonstitution angeben:

„Nicht alle Waren, auch nicht der durch Verträge vermittelte Warenverkehr, sondern ausschließlich die Ware Arbeitskraft ist deshalb Bezugspunkt der [...] Erklärung des Rechts.“ 204

Demgemäß ist auch der Rechtsfetischismus nicht so sehr vom Warenfetisch, als vielmehr vom Fetischismus der Lohnform her zu begreifen. 205 Im Gegensatz zum quasi-‚naturrechtlichen‘ Bezugssystem Paschukanis' werden so die „wechselseitigen Bedingungs- und Abhängigkeitsbeziehungen zwischen kapitalistisch organisierter Produktion und Recht“, 206 die Vermitteltheit der Rechtsverhältnisse durch die Totalität kapitalistischer Produktionsverhältnisse wie die systematische Kontamination des Rechts durch Herrschaft und strukturelle Zwänge berücksichtigt.

Im Unterschied zu Radbruchs Kritik steht hinter den Vorwürfen Negts und Tuschlings kein konkurrierendes Rechtsverständnis, sondern eine bestimmte Deutung von Paschukanis' Methodenverständnis.

Dem Warenform-Rechtsform-Theorem wird eine historizistische oder empiristische Reduktion auf ein Modell zweier Tauschender

192 Radbruch (1930), S. 619.

193 Vgl. Radbruchs Andeutungen (1993d), S. 488f.

194 Radbruch (1930), S. 619f.

195 Radbruch (1993d), S. 495.

196 Negt (1975), S. 58.

197 Vgl. Blanke/ u.a. (1975), S. 429ff., 434ff.

198 Tuschling (1976), S. 12.

199 Vgl. Negt (1975), S. 47, Korsch (1969), S. Xf. sowie Poulantzas (1972), S. 181f.

200 Damit wiederholt sich aus marxistischer Perspektive eine Kritik, die schon Hans Kelsen an Paschukanis geübt hat (vgl. Kelsen (1931), S.

486ff.). Freilich geht es Negt et al. nicht, wie Kelsen, primär um die Betonung des staatlichen Zwangscharakters des Rechts, als vielmehr um dessen Klassenspezifität und Beziehung auf ökonomische Zwänge.

201 Tuschling (1976), S. 14.

202 Ebd.

203 Negt (1975), S. 50.

204 Ebd., S. 52. Vgl. auch ebd., S. 48.

205 Vgl. Negt (1975), S. 54f.

206 Tuschling (1976), S. 14.

207 Vgl. Harms (2000), S. 121.

im Sinne der Fiktion ‚einfacher Warenproduktion‘ 207 unterstellt, damit eine naive Konzeptualisierung von Ware und Recht unter Absehung von deren repressiven Konstitutionsbedingungen. Tatsächlich kann sich eine solche Interpretation auf uneindeutige methodologische Bemerkungen in ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ beziehen, so, wenn dort z.B. von der Skizzierung der „Grundzüge der historischen und dialektischen Entwicklung der Rechtsform“ 208 die Rede ist. Dennoch ist Harms gegen Negt zuzustimmen, dass bei Paschukanis der Begriff der „Rechtssubjektivität und der produktionsvermittelte Austausch [...] implizit zusammen[fallen]“. 209 Trotz historizistischer Andeutungen lässt sich ‚Allgemeine Rechtslehre und Marxismus‘ nämlich in methodologischer Hinsicht als ‚verschwiegene *Heterodoxie*‘ kennzeichnen: Eine logische Rekonstruktion der Rechtsform aus der Warenform ist hier Programm. Demnach geht Paschukanis auch nicht von der ‚einfachen Warenproduktion‘ aus, sondern legt seiner Analyse „die voll entwickelte Rechtsform zugrunde“ 210 und blendet deren Zusammenhang mit kapitalistischen Produktionsverhältnissen, wie oben gezeigt, folglich keineswegs aus: Der „praktische Zweck der rechtlichen Vermittlung“ besteht im „ungehinderte[n] Gang“ der kapitalistischen „Produktion und Reproduktion“. 211 Gegen den Vorwurf der Zirkulationsfixiertheit lässt sich mit Harms zusammenfassend vorbringen:

„Wenn die Rechtsbegriffe als Begriffe der Zirkulation erscheinen, ist dies die spezifische Zirkulation der *kapitalistischen* Warenproduktion, nicht jedoch einer *einfachen* [...] Dies gilt ebenso für die Begriffe Rechtssubjekt und Rechtsverhältnis. Er [Paschukanis] versteht diese nicht als apriorische Begriffe, welche durch eine spezifische Denkform des Rechts vorgegeben sind, sondern als Begriffe, die sich nur in der Totalität des gesellschaftlichen Zusammenhangs klären.“ 212

Schließlich fügt die Kritik der Zirkulationsfixiertheit Paschukanis’ Rechtsbegriff nichts hinzu. Auch sie muss die Zirkulationssphäre als spezifischen Ort der Rechtsgenese verstehen, da sie kein etatistisches Zwangskonzept des Rechts vertritt. Eine Verortung des Rechts im *unmittelbaren* Produktionsprozess dagegen liefe auf eine Theorie der „personal gebundene[n] Funktionalität des Rechts“ 213 hinaus, die dieses ohne Betrachtung seiner spezifischen Form „auf das Partikularinteresse der Kapitaleigner“ 214 zurückführen müsste.

IV. Die stalinistische Wende: Rechtstheorie als Sozialtechnologie (Stalin, Wyschinski)

Tatsächlich knüpft der zur Doktrin ausgearbeitete Marxismus-Le-

ninismus (ML) in wesentlichen Punkten an die traditionsmarxistischen Positionen Lenins an. Dass es sich hierbei dennoch um eine ‚Wende‘ handelt, lässt sich sowohl mit theorieimmanenten Revisionen als auch mit einem grundlegenden politpragmatischen Funktionswandel der Wissenschaft in der Sowjetunion begründen. Vor dem Hintergrund des Scheiterns der Revolutionen im ‚Westen‘ und der daraufhin entstandenen Konzeption des Aufbaus des Sozialismus in einem – zumal ökonomisch unterentwickelten – Land 215, werden inhaltliche Modifikationen am Leninschen Paradigma der Staats- und Revolutionstheorie vorgenommen.

• Von der Absterbe- zur Ausdehnungsthese:

Die etatistischen Züge in Lenins Skizze der sozialistischen Übergangsgesellschaft werden von Stalin zu einer neuen Konzeption der Diktatur des Proletariats ausgebaut. Zwar will auch Lenin den Staat für den gesellschaftlichen Emanzipationsprozess instrumentalisieren, er hält aber an der Zielvorgabe fest, dass dieser sofort nach dem revolutionären Umsturz „beginnen wird abzusterben“, 216 ja aufgrund seiner zunehmenden Verwandlung in ein Selbstverwaltungsorgan der assoziierten Produzenten „eigentlich kein Staat mehr ist“. 217 Diese Position gilt in der stalinistischen Konzeption des ML nun als ‚konterrevolutionär‘. 218 Für Stalin wird

„das Absterben des Staates [...] nicht durch Schwächung der Staatsmacht erfolgen, sondern durch ihre maximale Verstärkung, die notwendig ist, um die Überreste der sterbenden Klassen zu vernichten und die Verteidigung gegen die kapitalistische Umkreisung zu organisieren“. 219

Die Absterbethese Marx’ und Lenins verflüchtigt sich damit zum utopistischen Fernziel, ja zur Spintisiererei. 220

• ‚Verwirklichung‘ der ersten Phase des Kommunismus:

Diese eigentümliche Pseudo-Dialektik, die mit der Redefinition des Inhalts der Diktatur des Proletariats verbunden ist, wird in Stalins Proklamation der Realisierung der ersten Phase des Kommunismus im Jahre 1936 221 fortgeführt. Da er unter Sozialismus vor allem die Verstaatlichung der Produktionsmittel, 222 die Geltung des Leistungsprinzips und ein autoritäres Weisungssystem 223 zum Zwecke technisch-ökonomischer Modernisierung versteht, erhält diese Auffassung sogar eine gewisse Plausibilität. Nur widerspricht sie vollständig dem Leninschen Ansatz, der, wie Marx, den ‚Sozialismus‘ als *Übergangsphase* zur staaten- und klassenlosen Weltgesellschaft begreift. In dieser Übergangsphase werden die Überreste der alten Gesellschaft sukzessive abgebaut und durch selbstbestimmte

208 Paschukanis (1969), S. 18. Vgl. auch ebd., S. 31.

209 Harms (2000), S. 121.

210 Paschukanis (1969), S. 45.

211 Alle Zitate: Ebd., S. 16. Vgl. auch ebd., S. 10, 91f., 121, 123, 160.

212 Harms (2000), S. 122.

213 Ebd., S. 123.

214 Ebd., S. 124.

215 Vgl. Stalin (1979a), S. 373ff.

216 Lenin (1960a), S. 419.

217 Ebd., S. 432. Vgl. auch S. 477.

218 Vgl. Wyschinski (1953), S. 56f.

219 Stalin (1979b), S. 170. Vgl. auch Paschukanis (1979a), S. 406 und (1979b), S. 409. Es mutet schon unfreiwillig komisch an, wenn Wyschin-

ski ((1953), S. 55) eine Lenin-Stelle zur Bestätigung dieser Stalinschen These zitiert, in der das genaue Gegenteil behauptet wird, nämlich das „allmähliche Einschlafen des Staates nach der Expropriation der Bourgeoisie“.

220 Vgl. Perels (1975), S. 351.

221 Vgl. Stalin (1979c), S. 183: „Unsere Sowjetgesellschaft hat erreicht, dass sie den Sozialismus im wesentlichen schon verwirklicht, die sozialistische Gesellschaftsordnung errichtet, d.h., dass sie das verwirklicht hat, was bei dem Marxisten sonst die erste oder untere Phase des Kommunismus genannt wird. Also ist bei uns die erste Phase des Kommunismus, der Sozialismus, im wesentlichen bereits verwirklicht.“

222 Vgl. Stalin (1979c), S. 178f. Vgl. auch Paschukanis (1979c), S. 414.

223 Vgl. Paschukanis (1979a), S. 407.

Formen der Vergesellschaftung ersetzt, die den Formen ‚Klasse‘ und ‚Staat‘ grundlegend widersprechen sollen. Es stellt nun, wie Vranicki darlegt, eine Paradoxie dar, eine solche Übergangsepoche verwirklichen zu wollen: Der Sozialismus ist

„ein Übergang [...] im Sinne des Verschwindens der kapitalistischen Elemente [...] und der gleichzeitigen Entstehung und Entwicklung der Momente des Kommunismus. Den Sozialismus kann man nicht verwirklichen, da er vom siegreichen Ende der Revolution an bis zum Kommunismus als solcher schon verwirklicht ist [...] Aber das, was sich dabei tatsächlich verwirklicht, ist seinem Ursprung wie seinen Perspektiven nach nicht sozialistisch, sondern kommunistisch. Kurz, verwirklichter Sozialismus ist eine *contradictio in adjecto*.“²²⁴

• Gemeinwohlmystifikation und Klassenbegriff:

Eine dritte entscheidende Modifikation der Leninschen Theorie betrifft die Fundamente seines Staats- und Klassenbegriffs. In Stalins ‚Kommentar‘ zur neuen Sowjetverfassung von 1936, wie in den zahlreichen Paraphrasierungen desselben, wird behauptet, die UdSSR bestehe nun, sozialstrukturell betrachtet, nur noch aus „zwei befreundeten Klassen, aus Arbeitern und Bauern“,²²⁵ „deren Interessen einander nicht nur nicht feindlich gegenüberstehen, sondern im Gegenteil miteinander harmonieren“. ²²⁶ Da Kapitalisten und Grundeigentümer als Klassen ‚liquidiert‘ seien, ²²⁷ könne auch von einer „völlig neue[n], von Ausbeutung befreite[n] Arbeiterklasse“ ²²⁸ gesprochen werden. Die Verfassung verkörpere somit den einheitlichen Willen, das Gemeinwohl des gesamten ‚Sowjetvolkes‘ ²²⁹ und der Staat könne als „Volksstaat“ ²³⁰ bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund des Leninschen Staats- und Klassenbegriffs stellen diese Konstruktionen reine Absurditäten dar: Eine Gesellschaft ohne ökonomische Ausbeutung ist für Lenin nicht als Klassengesellschaft bestimmbar, der Staat ist für ihn stets Ausdruck und Instrument von Klassenherrschaft. Der Begriff ‚Klasse‘ verliert somit in der Verwendungsweise des Leninisten Stalin ebenso jeglichen Sinn wie der des Staates als ‚Ausdruck eines einheitlichen Volkswillens nichtantagonistischer Klassen‘. Da der ML nun aber keineswegs vollständig und explizit mit den Leninschen Formeln aus ‚Staat und Revolution‘ bricht, ergeben sich abstruse theorieimmanente Inkonsistenzen, über deren Ursachen nur spekuliert werden kann.

Ein Zusammenhang mit dem Funktionswandel der Wissenschaft im ML kann aber kaum von der Hand gewiesen werden: Tatsächlich markiert dieser sogar das Kernelement der stalinistischen Wende in der Theorie. Im Rahmen der Modernisierungskonzeption des ersten Fünfjahrplans, die eine staatlich dirigierte Hyperindustrialisierung und Zwangskollektivierung im Agrarsektor zum Programm erhebt, wird der ML als spezifische Doktrin geboren. Zwar liegt deren theoretischer Korpus ²³² – entwickelt u.a. von Abram Deborin und Stalin selbst – bereits seit Mitte der 20er Jahre

weitgehend fertig vor, doch erst in den Jahren 1929-31 wird er als ‚umfassende‘ und ‚einheitliche Weltanschauung‘ zur Staatsdoktrin erhoben. ²³³ Der Bruch noch mit den Debatten der 20er Jahre besteht aber keineswegs nur in der Tatsache, dass von nun an jeder Intellektuelle verpflichtet ist, sich affirmativ auf dieses Paradigma zu beziehen. Nicht nur methodisch und politisch abweichende Positionen, auch konzeptive Ideologen des ML, wie die ‚Deborin-Gruppe‘, werden nun öffentlich stigmatisiert und (wissenschafts-)politisch ausgeschaltet. Anhand des Modus der ‚Liquidierung des Deborinismus‘ lässt sich das spezifische Kernelement des ML aufweisen: Nicht inhaltliche Argumente gegen Deborin und seine Schüler sind das Kriterium ihrer Verurteilung, sondern der Vorwurf der ‚Entfernung vom politischen Leben und den Aufgaben der Partei‘. ²³⁴ Es wird die ‚Einheit von Theorie und Praxis‘ im Sinne der totalen ²³⁵ Subordination des wissenschaftlichen (und kulturellen) Feldes unter die staatlichen Weisungsbefugnisse der Partei eingeklagt. ‚Partei-Lichkeit‘, die affirmative Bezugnahme auf den sowjetischen Staat und die jeweilige Tagespolitik der KPdSU (B) wird zum Kriterium der Un-/ Wahrheit intellektueller Positionen. Die „staatliche Produktionsweise“ ²³⁶ wird nun auch in der Theorie eingeführt. Folglich fällt eine inhaltliche Kritik theoretischer Ansätze zugunsten ihrer äußerlichen Zuordnung zu vermeintlichen Klassen- oder Strömungsinteressen weg. In einem Satz: „Der Marxismus-Leninismus ist nichts anderes als die Staatsräson.“ ²³⁷ Auch Eugen Paschukanis wird sich von 1931 bis zu seinem Verschwinden 1937 dieser Rason unterwerfen und seine früheren Ansichten ‚selbstkritisch‘ vollends durch die vorherrschende Stalin-Wyschinski-Doktrin ersetzen. ²³⁸

Die Ersetzung von Argumentation durch Denunziation kennzeichnet insbesondere die Texte des Chefanklägers bei den Moskauer Prozessen (1936-38) und Hauptvertreterers der stalinistischen Rechtsauffassung Andrej Wyschinski. Es soll im folgenden dennoch versucht werden, inhaltliche Kriterien seiner Rechtsauffassung zu skizzieren und sie den vorangegangenen Paradigmen zu kontrastieren.

Wyschinski definiert Recht als „die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie der Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.“ ²³⁹ Diese Rechtsauffassung ist sowohl durch die Fortsetzung spezifischer Elemente des Lenin-Stutschka-Paradigmas als auch durch einen radikalen Bruch mit dem noch von ihnen weitgehend geteilten rechtssoziologischen und –kritischen Ansatz gekennzeichnet:

• Wyschinski abstrahiert weitgehend von ökonomisch-gesellschaftlichen Verhältnissen und vollkommen von der Frage nach der Form des Rechts. Er betrachtet eine voluntative Setzung der jeweils herr-

224 Vranicki (1974), S. 665.

225 Stalin (1979c), S. 185.

226 Ebd., S. 194.

227 Vgl. ebd., S. 194.

228 Ebd., S. 179.

229 Vgl. ebd., S. 185; Wyschinski (1953), S. 78 oder die Zitate bei Perels (1975), S. 343.

230 Paschukanis (1979b), S. 408.

231 Vgl. Schneider (1996), S. 193ff.

232 Vgl. u.a. Labica (1986) sowie Elbe (2006).

233 Vgl. Labica (1986), S. 59.

234 Vgl. ebd., S. 45-48, 63f.

235 Vgl. ebd., S. 58f.

236 Vgl. Schneider (1996), S. 209.

237 Labica (1986), S. 57.

238 Vgl. Paschukanis (1972) und (1979a-c) sowie kommentierend: Blanke (1979).

239 Wyschinski (1953), S. 76.

240 Vgl. auch Stalin (1979c), S. 185.

schenden Klasse, nicht spezifische soziale Verhältnisse, als originäre *Rechtsquelle*. 240 Recht wird damit universalhistorisch auf den direkten Ausdruck eines partikularen Klassenwillens reduziert.

• Es wird zudem ausschließlich von der staatlich fixierten, objektiven Rechtsordnung her gedacht - als Zwangsnorm. Damit stellt sich Wyschinski, gegen Paschukanis und Stutschka, implizit auf die Seite Kelsens. Dieser versteht unter einer Rechtsnorm zunächst ein „hypothetisches Urteil [...], das die spezifische Verknüpfung eines bedingenden Tatbestandes mit einer bedingten Folge ausdrückt.“ 241 Im Gegensatz zum Naturgesetz („Wenn A ist, so muss B sein“) 242 „sagt das Rechtsgesetz: wenn A ist, so soll B sein“. 243 Die an den bedingenden Tatbestand geknüpfte Folge ist dabei stets ein staatlicher Zwangsakt. Es ist für Kelsen allein dieser repressive Charakter, der die Rechtsnorm von anderen Verhaltensregeln unterscheidet. 244 Nach Wyschinskis Definition muss schließlich, wie für Kelsen, „jeder Staat ein Rechtsstaat sein“, 245 da jedes weitere Kriterium der Rechtsbestimmung, wie ‚Gerechtigkeit‘ oder reziproke Anerkennung als Freie und Gleiche, wegfällt. 246 Eine Differenz zum normativistischen 247 Ansatz Kelsens besteht allerdings in Wyschinskis Insistieren auf dem klassenspezifisch-partikularen *Rechtsinhalt* sowie dessen purem Voluntarismus 248. Wie Stutschka gilt auch diesem das Absehen vom Klasseninhalt als alleiniges Abgrenzungskriterium ‚bürgerlicher‘ von ‚proletarischer‘ Rechtstheorie. 249

• Die *Funktion* des Rechts besteht für Wyschinski in der „Niederhaltung der Feinde des arbeitenden Volkes, der Erziehung ungehorsamer Mitglieder der Gesellschaft, der Festigung der Staats- und Gesellschaftsdisziplin“ 250 sowie in der „Kontrolle seitens [...] der [...] herrschenden Klasse über das Maß der Arbeit und des Verbrauchs.“ 251 Recht wird damit, wieder analog zu Kelsen, als Mittel bzw. Sozialtechnik zur Herbeiführung eines erwünschten Zustands gegen die widerstrebenden Interessen der Gesellschaftsmitglieder begriffen 252:

„[...] der erwünschte soziale Zustand wird dadurch herbeigeführt oder herbeizuführen gesucht, dass an das menschliche Verhalten, das das kontradiktorische Gegenteil dieses Zustandes bedeutet, ein Zwangsakt [...] als Folge geknüpft wird.“ 253

241 Kelsen (1931), S. 462.

242 Ebd., S. 463.

243 Ebd., S. 463.

244 Vgl. ebd., S. 464.

245 Ebd., S. 516.

246 Vgl. Reich (1969), S. 26, 39.

247 ‚Normativistisch‘ meint in dieser, in der Rechtstheorie geläufigen, Terminologie ‚von der objektiven Rechtsnorm ausgehend‘, keinesfalls einen moralphilosophischen Standpunkt. Kelsen lehnt denn auch – gegen Radbruch – jede noch so „minimisierte Naturrechtstheorie“ ab (Kelsen (1931), S. 460).

248 Kelsens Repressionstheorie des Rechts ist von einer platten Befehlstheorie bzw. einem puren Voluntarismus zu unterscheiden. Nicht der machtgestützte Wille des Gesetzgebers, sondern die in einer positiv vorausgesetzten Grundnorm fundierte Ermächtigung zur Zwangsnormsetzung sei der Geltungsgrund des Rechts. Diese Grundnorm wird weder aus Macht noch aus Gott oder Natur abgeleitet. Sie wird schlicht als vorhanden postuliert. Vgl. Kelsen (2008), S. 76ff.

249 Vgl. Wyschinski (1953), S. 63f., 76.

250 Vgl. Wyschinski (1972), S. 113.

251 Wyschinski (1953), S. 73.

252 Paschukanis greift diesen Ansatz als Ausdruck der ‚monopolka-

Gemäß dieser Auffassung werden in der Sowjetunion zwischen 1932 und 1940 noch die Aufhebung der Freizügigkeit und die Einführung direkter Zwangsarbeitsverhältnisse (z.B. durch das Inlandspass- und Arbeitspassbuch-System oder das System der staatlichen Arbeitskräftereserven) 254 offen als „mächtige Waffe[n] in den Händen der proletarischen Diktatur, die es ihr ermöglich[en], die Bevölkerung zu kontrollieren und zu organisieren“ bzw. als „mächtige[...] Hebel zur Verstärkung der Arbeitsdisziplin“ 255 gelobt.

• Auf Grundlage des Stalinschen Theorems der Ausdehnung der Staatstätigkeit im Sozialismus fordert Wyschinski eine „maximale Stärkung des Sowjetrechts“. 256 Den Funktions- und Legitimationsbedürfnissen der staatlichen Produktionsweise des Stalinismus entsprechend werden die Absterbetheorie und der rechtskritische Ansatz nun als „schädliche[...] Theorie“, „Schmutz“ und „Hirngespinnste“, die von „ausländische[n] Polizeiagenten und Spione[n]“ 257 in die Welt gesetzt wurden, denunziert. Das sowjetische Recht stirbt aber nicht nur nicht ab, es ist auch eine „Phantasterei“, 258 es als bürgerliches zu bezeichnen. Da dies aber unzweifelhaft Marx' Auffassung ist, die in der sowjetischen Debatte zwar nur von Paschukanis offensiv vertreten wird, aber noch bei Lenin andeutungsweise zu finden ist, muss Wyschinski wahre hermeneutische Kunststücke vollbringen, um seine Auffassung durch einen Bezug auf die ‚Klassiker‘ zu rechtfertigen. Neben hilflosen Wendungen wie, man könne „nicht im direkten Sinne des Wortes sagen [...], das Recht der Übergangsphase sei bürgerliches Recht“, 259 versucht er es mit der Umdeutung der Marxschen These vom bürgerlichen Charakter des Rechts im ‚Sozialismus‘: Erstreckt sich diese Aussage bei Marx unzweifelhaft *auf die Rechtsform als solche*, so reduziert Wyschinski die Kennzeichnung als bürgerlich auf *spezifische Gesetze*, die eine erfolgreiche Revolution „am Tage nach der Machtergreifung“ 260 noch gezwungen sei zu übernehmen. Nach „fünf, zehn, zwanzig Jahren“ 261 verwandelten sich die Rechtsnormen aber in proletarische, ereigne sich eine „Anfüllung mit sozialistischem Inhalt“. 262 Ja für die UdSSR müsse geradezu ein „Triumph des Rechts und [...] der Gesetzlichkeit“ 263 konstatiert werden, während im Monopolkapitalismus, insbesondere im Faschismus, eine „Zerstörung“ bzw. ein „Verfaulen“ beider zu verzeichnen sei. 264

pitalistischen‘ Epoche; vgl. Paschukanis 1969, S. 77f. Dieser Wandel des Rechtsbegriffes, von einem, der eine abstrakt-allgemeine Norm, ausgehend von der Identität der Willen der Warenbesitzer impliziert, hin zu einem Konzept der „technische(n) Rationalität“, die „ausschließlich den Herrschenden zu Diensten steht“ (Kirchheimer (1984), S. 324), wird in ähnlicher Weise von Vertretern der Frankfurter Schule kritisiert.

253 Kelsen (1931), S. 465. Vgl. auch ebd., S. 472.

254 Vgl. Wielenga (2001), Sp. 1101 oder Lorenz (1976), S. 239, 245f.

255 Kommentare aus der *Izvestija*, zitiert nach Wielenga (2001), Sp. 1101.

256 Wyschinski (1953), S. 72.

257 Alle Zitate: Ebd., S. 60.

258 Ebd., S. 60.

259 Ebd., S. 74.

260 Ebd., S. 75.

261 Ebd., S. 75.

262 Wyschinski (1972), S. 117.

263 Wyschinski (1953), S. 69.

264 Ebd., S. 69. Vgl. auch (1972), S. 113, wo er davon spricht, dass die „faschistische Bourgeoisie den Begriff von Recht und Gesetzlichkeit in den Schmutz zieht.“

• Spätestens an diesem Punkt geht jede theoretische Konsistenz verloren. Offenbar verbindet Wyschinski an dieser Stelle mit ‚Recht‘ unausgewiesene normative Implikationen, die seinem repressions-theoretischen Konzept zuwiderlaufen. Wenn Recht nichts anderes als der in einer staatlichen Zwangsnorm materialisierte Klassenwille ist, dann muss auch der Faschismus als rechtsstaatliches System bezeichnet werden. Nur in diesem zynischen Sinn kann auch Wyschinski 1938 die Sowjetunion als solches ausweisen. Ein weiterer gravierender immanenter Widerspruch tut sich auf, wenn Wyschinski von einem *einheitlichen und einmütigen Volkswillen* als „Quelle unseres sozialistischen Rechts“ 265 spricht, was dem Zwangs- und Klassencharakter seines Rechtsbegriffs grundlegend widerspricht. 266

Es bleibt zu erwähnen, dass auch die poststalinsche sowjetische Rechtstheorie nahezu vorbehaltlos an Wyschinskis Vorgaben anknüpft. 267 Die Marxsche Rechtskritik wird auch hier in eine „sozialtechnische Leitungswissenschaft“ 268 umgebogen. So gibt P.O. Chalfina, Mitarbeiterin des Instituts „Staat und Recht“ der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, zufolge die Marxsche Theorie ein „objektives Kriterium für die Beurteilung der ökonomischen Effizienz einer Rechtsnorm“ 269 an die Hand. Die Logik des adjektivischen Sozialismus wird von der ökonomischen auf die juristische Sphäre übertragen: Was im Kapitalismus blind und zufällig wirkt, wird, unter Einsatz der ‚Universalwissenschaft‘ ML, alternativ genutzt und gefügig gemacht. Die Vergesellschaftungsform selbst bleibt unhinterfragt und unangetastet:

„Unter den Bedingungen des Sozialismus können die Rechtsformen auf der Grundlage der Erkenntnis der Entwicklungsgesetze von Natur und Gesellschaft und der bewussten Nutzung ökonomischer Gesetze ausgewählt und geschaffen werden. Die Lehre von Marx über die Rechtsform ökonomischer Verhältnisse, über die Wechselbeziehung von Form und Inhalt in der Rechtsregulierung dieser Verhältnisse ist auch wissenschaftliche Grundlage für die Schaffung der optimalen Rechtsformen bei der Regulierung wirtschaftlicher Verhältnisse in der sozialistischen Gesellschaft.“ 270

Literatur

Agnoli, Johannes (1998): Marx, der Staat, die Anarchie. In: ders.: 1968 und die Folgen, Freiburg, S. 211-221
 Aristoteles (1989): Politik. Schriften zur Staatstheorie, Stuttgart
 Arndt, Andreas (1985): Karl Marx. Versuch über den Zusammenhang seiner Theorie, Bochum
 Blanke, Bernhard/ Jürgens, Ulrich/ Kastendiek, Hans (1975): Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ansatzpunkt einer materialistischen Analyse des bürgerlichen Staates. In: dies. (Hg.): Kritik der politischen Wissenschaft. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft, 2 Bde., Ff/M.- New York, S. 414-444
 Blanke, Thomas (1979): Rechtstheorie und Propaganda. Notizen zu Aufsätzen von E. Paschukanis aus der Stalin-Ära. In: Kritische Justiz, 12. Jg., S. 401-403, 415-432
 Böhm, Andreas (1998): Kritik der Autonomie. Freiheits- und

Moralbegriffe im Frühwerk von Karl Marx, Bodenheim
 Bruhn, Joachim (1994): Unmensch und Übermensch. Über Rassismus und Antisemitismus. In: ders.: Was deutsch ist. Zur kritischen Theorie der Nation, Freiburg, S. 77-110
 Chalfina, P.O. (1972): Das Verhältnis von Recht und Ökonomik. In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 129-142
 Elbe, Ingo (2006): Zwischen Marx, Marxismus und Marxismen. Lesarten der Marxschen Theorie. In: J. Hoff/ A. Petrioli/ I. Stützel/ F.O. Wolf (Hg.): Das Kapital neu lesen. Beiträge zur radikalen Philosophie, Münster, S. 52-71
 Engels, Friedrich: Zur Kritik des sozialdemokratischen Programmentwurfs 1891. In: MEW 22, S. 225-240
 Engels, Friedrich/ Kautsky, Karl: Juristen-Sozialismus. In: MEW 21, Berlin 1984, S. 491-509
 Foucault, Michel (1983): Sexualität und Wahrheit. Der Wille zum Wissen, Ff/M.
 Gerstenberger, Heide (1990): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster
 Harms, Andreas (2000): Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis, Baden-Baden
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1989): Grundlinien der Philosophie des Rechts, 2. Aufl., Ff/M.
 Heinrich, Michael (1999): Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition, 2. überarb. und erw. Aufl., Münster
 Hoffmann, Jürgen (1996): Politisches Handeln und gesellschaftliche Struktur. Grundzüge deutscher Gesellschaftsgeschichte, Münster
 Johnstone, Monty (1995): demokratischer Zentralismus. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 2, Hamburg, Sp. 569-580
 Kelsen, Hans (1931): Allgemeine Rechtslehre im Lichte materialistischer Geschichtsauffassung. In: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 66, S. 449-521
 ders. (2008): Reine Rechtslehre. Studienausgabe der 1. Auflage 1934, Tübingen
 Kirchheimer, Otto (1984): Die Rechtsordnung des Nationalsozialismus. In: H. Dubiel/ A. Söllner (Hg.): Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus. Analysen des Instituts für Sozialforschung 1939-1942, Ff/M., S. 315-336
 Kittsteiner, Heinz Dieter (1977): „Logisch“ und „Historisch“. Über Differenzen des Marxschen und Engellschen Systems der Wissenschaft. In: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, 13. Jg., S. 1-47
 ders. (1980): Naturabsicht und unsichtbare Hand, Ff/M.- Berlin-Wien
 Klenner, Hermann (2001): Gesellschaftsvertrag. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus Bd. 5, Hamburg, Sp. 611-629
 Korsch, Karl (1969): [Rezension von:] E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus; K. Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. In: E. Paschukanis:

265 Wyschinski (1953), S. 78.

266 Betont er doch an anderer Stelle: „Das Recht war niemals Ausdruck der sozialen Solidarität; es war immer Ausdruck der Herrschaft, Ausdruck nicht der Solidarität, sondern des Kampfes und der Widersprüche.“ (ebd., S. 76). Auch die Funktionsbestimmung und die Rede von einem Klassenwillen wollen bei einem ‚einmütigen Volkswillen‘ nicht mehr einleuchten.

Hier führt sich das unbedingte Legitimationsbedürfnis ad absurdum.

267 Einen kritischen Überblick dazu bietet Perels (1975).

268 Ebd., S. 348.

269 Chalfina (1972), S. 134.

270 Ebd., S. 142.

- Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Ff/M., S. I-XI
- Kostede, Norbert (1980a): Das Modell der ursprünglichen Diresmion – Zur historischen Konstitution des modernen Staates. In: ders.: Staat und Demokratie. Studien zur politischen Theorie des Marxismus, Darmstadt-Neuwied, S. 33-115
- Labica, Georges (1986): Der Marxismus-Leninismus. Elemente einer Kritik, Berlin
- Lenin, W.I. (1958): Was tun? Brennende Fragen unserer Bewegung. In: ders.: Werke, Bd. 5, Berlin, S. 355-551
- ders. (1959a): Der Sieg der Kadetten und die Aufgaben der Arbeiterpartei. In: ders.: Werke, Bd. 10, Berlin, S. 193-276
- ders. (1959b): Freiheit der Kritik und Einheit der Aktionen. In: ebd., S. 446-448
- ders. (1959c): Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky. In: ders.: Werke, Bd. 28, Berlin, S. 225-327
- ders. (1960): Staat und Revolution. Die Lehre des Marxismus vom Staat und die Aufgaben des Proletariats in der Revolution. In: ders.: Werke, Bd. 25, Berlin, S. 393-507
- ders. (1960b): Über „linke“ Kinderei und Kleinbürgerlichkeit. In: ders., Werke, Bd. 27, Berlin, S. 317-347
- ders. (1963a): Über den Staat. In: ders.: Werke, Bd. 29, Berlin, S. 460-479
- ders. (1963b): Über das Genossenschaftswesen. In: ders.: Werke, Bd. 33, Berlin, S. 435-461
- ders. (1963c): Der ökonomische Inhalt der Volkstümlerrichtung und die Kritik an ihr in dem Buch des Herrn Struve. In: ders., Werke, Bd. 1, Berlin, S. 339-528
- ders. (1965): Drei Quellen und drei Bestandteile des Marxismus. In: ders.: Werke, Bd. 19, Berlin, S. 3-9
- Lorenz, Richard (1976): Sozialgeschichte der Sowjetunion I: 1917-1945, Ff/M.
- Maihofer, Andrea (1992): Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht, Baden-Baden
- Marx, Karl: Kritik des Hegelschen Staatsrechts. In: MEW 1, Berlin 41961, S. 201-333
- ders.: Zur Judenfrage. In: ebd., S. 347-377
- ders.: Die Todesstrafe. In: MEW 8, Berlin 1960, S. 506-509
- ders.: Zur Kritik der politischen Ökonomie. Erstes Heft. In: MEW 13, Berlin 111990, S. 3-160
- ders.: Brief an Joseph Weydemeyer, 5.3.1852. In: MEW 28, Berlin 31973, S. 503-509
- ders.: Brief an Friedrich Engels, 24.8.1867. In: MEW 31, Berlin 1965, S. 326-327
- ders.: Brief an Friedrich Engels, 8.1.1868. In: MEW 32, Berlin 1965, S. 11-14
- ders.: Ökonomisch-philosophische Manuskripte aus dem Jahre 1844. In: MEW 40, Berlin 21990, S. 465-588
- ders.: Ökonomische Manuskripte 1857/1858 (=sog. Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie/ Rohentwurf) = MEW 42, Berlin 1983
- Marx, Karl/ Engels, Friedrich: Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten. In: MEW, 3, Berlin 81983, S. 9-530
- Meyer, Lars (2004): Arbeit und Eigentum in der Wissensgesellschaft. Überlegungen zum Verhältnis von Ökonomie und moderner Rechtsentwicklung. In: C. Kirchhoff u.a. (Hg.): Gesellschaft als Verkehrung. Perspektiven einer neuen Marx-Lektüre, Freiburg, S. 315-362
- Negt, Oskar (1975): 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie. In: H. Rottleuthner (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Ff/M., S. 10-71
- Paschukanis, Eugen (1969): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 2. Aufl., Ff/M.
- ders. (1972): Für eine marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie (Auszüge): In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 107-111
- ders. (1979a): Die Lehre Lenins und Stalins vom Staate und die neue Etappe der Entwicklung der Sowjetdemokratie. In: *Kritische Justiz*, 12. Jg., S. 404-408
- ders. (1979b): Volksstaat Sowjetunion. In: ebd., S. 408-411
- ders. (1979c): Die politische und wirtschaftliche Grundlage der Sowjetunion. In: ebd., S. 411-415
- Perels, Joachim (1975): Der staatlich verordnete Sozialismus. Thesen zur Verfassungstheorie der Sowjetunion. In: H. Rottleuthner (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Ff/M., S. 338-358.
- Poulantzas, Nicos (1972): Aus Anlass der marxistischen Rechtstheorie. In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 181-199
- Radbruch, Gustav (1929): Klassenrecht und Rechtsidee. In: *Zeitschrift für soziales Recht*, 1. Jg., Nr. 2, S. 75-79
- ders. (1930): [Rezension von:] Paschukanis, E.: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, Bd. 64, S. 617-620
- ders. (1993a): Rechtsidee und Rechtsstoff. Eine Skizze. In: ders.: Gesamtausgabe, Bd. 2: Rechtsphilosophie, Heidelberg, S. 453-460
- ders. (1993b): Die Problematik der Rechtsidee. In: ebd., S. 460-467
- ders. (1993c): Der Mensch im Recht. Heidelberger Antrittsvorlesung. In: ebd., S. 467-476
- ders. (1993d): Vom individualistischen zum sozialen Recht. In: ebd., S. 485-495
- Rappoport, Anatol (1972): Die marxistische Rechtsauffassung (Auszüge). In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 143-167
- Reich, Norbert (1969): Einleitung. In: P.I. Stutschka: Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Ff/M., S. 7-55
- Rousseau, Jean-Jacques (2005): Der Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechtes, Ff/M.
- Schäfer, Gert (1994): Lenin. Bürokratie und Bürokratismus. In: ders.: Gewalt, Ideologie und Bürokratismus. Das Scheitern eines Jahrhundertexperiments, Mainz, S. 48-80
- Schneider, Michael (1996): Das Ende eines Jahrhundertmythos. Eine Bilanz des Staatssozialismus, Köln
- Schultz, Lothar (1972): Rechtsgeschichte. In: C.D. Kernig (Hg.): Sowjetsystem und demokratische Gesellschaft. Eine vergleichende Enzyklopädie, Bd. V, Freiburg-Basel-Wien, Sp. 516-532
- Stalin, Josef (1979a): Zu den Fragen des Leninismus. In: ders.: Ausgewählte Werke, Bd. 1, Dortmund, S. 331-400
- ders. (1979b): Die Ergebnisse des ersten Fünfjahrplans. In: ders.: Ausgewählte Werke, Bd. 2, Dortmund, S. 126-173
- ders. (1979c): Über den Entwurf der Verfassung der Union der SSR. In: ebd., S. 174-207
- ders. (1979d): Über dialektischen und historischen Materialismus. In: ebd., S. 250-285
- ders. (1979e): Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR. In: ebd., S. 405-498

Stutschka, Petr I. (1969): Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Ff/M
ders. (1971): Das Problem des Klassenrechts und der Klassenjustiz. In: K.H. Neumann (Hg.): Marxismus und Politik. Dokumente zur theoretischen Begründung revolutionärer Politik. Aufsätze aus der Marxismus-Diskussion der 20er und 30er Jahre, Ff/M., S. 433-455
Tuschling, Burkhard (1976): Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Zur materialistischen Theorie des Rechtsstaates, Köln-Ff/M.
Vranicki, Predrag (1974): Geschichte des Marxismus, 2 Bde., Ff/M.
Wesel, Uwe (1979): Zur Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften. In: *Kritische Justiz*, 12. Jg., Heft 3, S. 233-252
Wielenga, Bastiaan (2001): GULag. In: W.F. Haug (Hg.): Historisch-Kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 5, Hamburg, Sp. 1094-1104
Wyschinski, Andrej (1953): Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht. In: R. Arzinger (Hg.): Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin, S. 50- 108
ders. (1972): Zur Lage an der theoretischen Rechtsfront (Auszüge). In: N. Reich (Hg.): Marxistische und sozialistische Rechtstheorie, Ff/M., S. 113-117

Der Text von Ingo Elbe: *(K)ein Staat zu machen? Die sowjetische Rechts- und Staatsdebatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus* erschien erstmals unter:

<http://www.rote-ruhr-uni.com/cms/K-ein-Staat-zu-machen.html>
Wir danken dem Autoren und der **roten rubr uni Bochum** für die freundliche Genehmigung zur erneuten Veröffentlichung.

Ingo Elbe hat 2007 und 2008 in Bremen bei folgenden Veranstaltungen referiert:

Einführung in die materialistische Staatstheorie

Wochenendseminar am 10. - 11. März 2007

Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=73>

<http://associazione.wordpress.com/2008/08/01/einfuehrung-in-die-materialistische-staatstheorie-seminar/>

Staat und Globalisierung. Zur Aktualität materialistischer Staatskritik. (zusammen mit Heide Gerstenberger und Ingo Stützle)

Podiumsdiskussion am Freitag den 29. Februar 2008 und Tagesseminar am Samstag 1. März 2008

Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=120>

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=121>

<http://associazione.wordpress.com/2008/08/01/staat-und-globalisierung-zur-aktualitat-materialistischer-staatskritik/>

Zur westdeutschen Staatsableitungsdebatte der siebziger Jahre. Hintergründe, Positionen, Kritiken.

Gut dreißig Jahre nach der Hochphase der bisweilen äußerst polemisch geführten Staatsableitungsdebatte stellt sich die Frage, warum es damals überhaupt ging und was von dieser Debatte heute noch brauchbar ist. Im folgenden Text möchte ich versuchen, mich diesen Fragen anzunähern. Hierzu will ich zum einen den zeithistorischen, polit-ökonomischen Hintergrund dieser Debatte knapp rekonstruieren und zum anderen zentrale Ansätze darstellen.

Hintergründe der Debatte

Zentraler Hintergrund der damaligen, vor allem im akademisch-studentischen Milieu geführten Debatte war die Revolte von 1968 und ihre Ausläufer in verschiedenerlei Organisationen und Diskussionszirkeln. Die letztlich enttäuschte Hoffnung mit '68 zu einem radikalen gesellschaftlichen Wechsel zu gelangen, machte deutlich, so Alex Demirović pointiert, dass der „Mangel einer Theorie des bürgerlichen Staates [...] von der Neuen Linken [...] nach dem unmittelbaren Scheitern der 68er-Bewegung als entscheidender strategischer und theoretischer Mangel angesehen“ werden musste (Demirović 2007, 13). Es wiederholte sich in gewisser Weise die Erfahrung der kommunistischen Linken nach dem Ersten Weltkrieg,

„dass die demokratisch organisierte Herrschaft der westlichen Industrieländer gerade auf Grund ihrer großen Flexibilität sehr stabil ist und über enorme Möglichkeiten verfügt, einen ‚frontalen Angriff‘ (Gramsci) auf die Herrschaftszentren der Bourgeoisie aufzufangen.“ (Ebd.)

Neben dieser so pointiert damals wohl kaum allseits bewussten Problematik, war es sicherlich auch die Erfahrung, dass entgegen dem Wachstums- und Stabilitätsversprechen der Nachkriegsära mit der Krise 1966/67 und spätestens der von 1973 sich mit aller Deutlichkeit abzeichnete, dass der Kapitalismus keinesfalls die „wundersame Maschine“ (Shonfield 1965) geworden war, zu der ihn manche TheoretikerInnen schon fasziniert stilisiert hatten. Vor diesem Hintergrund, der noch dazu mit der Berufung von einigen marxistischen WissenschaftlerInnen an die expandierenden Hochschulen einherging, ging es auch darum, der damaligen sozialdemokratisch-keynesianischen Steuerungseuphorie kritisch entgegenzutreten. Hatten in der Bundesrepublik aufgrund des Ost-West-Konfliktes und des Interesses vor allem der USA den Kapitalismus wieder zu restituieren, keynesianische oder weitergehende kapitalismuskritische Gesellschaftsentwürfe (Ahlemer Programm der CDU von 1947; Sozialisierungs- und „Dritter Weg“ Vorstellungen innerhalb der SPD vor dem Godesberger Programm von 1959) entgegen den Entwicklungen andernorts zunächst kaum eine Chance, war dies mit dem Eintritt der SPD in die Große Koalition seit 1966 und der sozialliberalen Koalition seit 1968 nunmehr deutlich anders. Unter Finanzminister Karl Schiller machte man sich unter der damals als „Schock“ empfundenen, heute als kleine Krise zu betrachten-

den Konjunkturdelle daran, mit antizyklischer Wirtschaftssteuerung bspw. in Form des „Stabilitätsgesetzes“ von 1967, den Kapitalismus zum weitgehend krisenfreien Motor von Wachstum und Wohlstand zu machen (vgl. Kannankulam 2008, 166ff.). Im Zuge dieses wirtschaftspolitischen Paradigmenwechsels und dem damit verbundenen Steuerungsoptimismus wurde die „systematische wissenschaftliche Erfassung staatlicher Funktionen und Instrumente im ökonomischen Lebensprozeß in atemberaubender Parforcejagd vorangetrieben“ da, so Norbert Kostede (1976, 151) „die bürgerliche Wirtschaftstheorie [...] im keynesianischen Staat ihr Ei des Kolumbus entdeckt“ hatte.

Entgegen diesem Glauben, der Krisenhaftigkeit des Kapitalismus mittels des steuernden Staates dauerhaft entgegenwirken zu können, ging es aus kritisch-marxistischer Sicht darum, nicht nur im Kontext der realen Wirtschaftskrise, sondern auch theoretisch auf der Grundlage der marxischen Theorie, nachzuweisen, dass derlei sozialdemokratische Konzepte letztlich „illusorisch“ seien, da ihnen ein falsches, instrumentelles Staatsverständnis zugrundeliegt. Das neben diesen theoretisch-politischen Erwägungen darüber hinaus im Zuge der Studentenproteste und ihrer Ausläufer der „Tanz der Staatsknüppel die Geister anregte“ (Kostede ebd., 153) ist sicherlich nicht auszuschließen.

Vor dieser hier nur knapp skizzierten Situation (ausführlicher: Rudel 1981) machte man sich also daran, den bürgerlich-kapitalistischen Staat aus dem Kontext des marxischen Theoriegebäudes systematisch zu rekonstruieren, wozu Marx selbst bekanntlich entgegen seinen eigenen Plänen ja nicht mehr gekommen war. Ziel war es letztlich zu begründen, weshalb der bürgerlich-kapitalistische Staat keine neutrale Instanz ist, sondern grundlegend mit den kapitalistischen Produktionsverhältnissen verwoben, weshalb auch alle Ansinnen mit diesem Staat den Kapitalismus „zähmen“ zu wollen, letztlich illusorisch seien, wie der die Debatte einleitende Aufsatz von Wolfgang Müller und Christel Neusüß (1970) titelte.

Bevor ich im folgenden zentrale Elemente und Positionen der damaligen Debatte rekapituliere noch ein Wort zum Begriff der ‚Ableitung‘ – was ist damit gemeint?

Norbert Kostede (a.a.O., 156) formuliert die Antwort auf diese Frage wie folgt:

„Wir können diesen schillernden Begriff (...) als begriffliche Entwicklung politischer Grundstrukturen aus der ökonomischen Formation der bürgerlichen Gesellschaft ‚übersetz(en)‘.“

Auch wenn diese Formulierung dem damaligen Selbstanspruch vieler ProtagonistInnen und auch dem damaligen Sprachduktus sicherlich entspricht, bleibt aus heutiger Sicht doch ein Unbehagen bestehen, wenn etwas aus „der ökonomischen Formation“ begrifflich entwickelt oder eben „abgeleitet“ werden soll. Noch deutlicher wird dieses Unbehagen, wenn etwa Gerd Rudel (1981, 12) schreibt, dass die marxistische Theorie „die wichtigsten Bestimmungsle-

mente politischer und gesellschaftlicher Entwicklung in der ‚ökonomischen Basis‘ verortet“.

Was ist denn die *ökonomische Basis* oder die *ökonomische Formation* der Gesellschaft, so ließe sich im Anschluss an diese Formulierung fragen. Entgegen einer solchen Situierung innerhalb der marxischen Basis-Überbau Metapher, die vielfach anzutreffen ist, würde ich dafür plädieren, dass der etwas unglückliche Begriff der „Ableitung“ wenn dann dafür steht, dass die Frage der Produktion und Reproduktion von Gesellschaft zum Ausgangspunkt (gesellschafts-)wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht werden muss, wie dies deutlich schon Marx und Engels in der *Deutschen Ideologie* (MEW 3, 20ff.) gefordert haben. Dies hiesse dann für unseren Zusammenhang, dass unter der Prämisse, dass die Grundlage von Herrschaft in der Verfügung über die materiellen Bedingungen der Produktion und über das Mehrprodukt liegt, die Frage wie dieses Mehrprodukt angeeignet wird, entscheidend für Form und Inhalt der politischen Herrschaft ist. Das heisst dann aber auch, dass die scheinbar rein „ökonomische“ Frage der Produktion immer schon eine eminent politische ist und somit das Bild der „Basis“ auf der ein nachgeordneter „Überbau“ ruht, letztlich in die Irre führt. Somit liesse sich das, was hinter dem Begriff der „Ableitung“ steht, vielleicht präziser mit der Frage umschreiben, theoretisch zu rekonstruieren, welche Bedingungen für die Existenz und die Reproduktion kapitalistischer Produktionsverhältnisse gegeben sein müssen. Oder genauer auf den Gegenstand der Staatsableitung bezogen ist die Frage ob und warum eine außerökonomische Zwangsgewalt für die Existenz und Reproduktion der kapitalistischen Produktionsweise notwendig ist und in welcher Weise jene Zwangsgewalt mit der kapitalistischen Produktionsweise in Verbindung steht.

Kritik der Sozialstaatsillusion

1970 veröffentlichten Wolfgang Müller und Christel Neusüß in der „Sozialistischen Politik“ (SOPO) einen Aufsatz, der sich mit der grundsätzlichen Frage beschäftigte, ob ein über den Staat betriebener Umbau kapitalistischer Gesellschaften möglich ist. Dieser Aufsatz stellte gewissermaßen den Beginn der Staatsableitungsdebatte dar.

Gedacht als Vorbereitung für die Untersuchung konkreter sozialstaatlicher Eingriffe in der Bundesrepublik, erachteten es die AutorInnen für notwendig, zunächst die diesen Eingriffen zugrundeliegenden theoretischen Prämissen systematisch zu beleuchten. Es ergab sich, so Müller/Neusüß, die

„Notwendigkeit, die Kategorien zur Bestimmung des Verhältnisses von Kapitalverwertungsprozess und bürgerlichem Staat zu klären, wobei sich vor allem die Auseinandersetzung mit revisionistischen Theorien zu dieser Frage als notwendig erwies.“ (4).

Eine entscheidende Grundannahme jener Theorien ist, dass sie den Staat zum „Subjekt gesellschaftlicher Änderung“ erheben, allerdings, so Müller/Neusüß, kann eine solche Strategie nur dann für erfolgreich erachtet werden, wenn „der Staat als ein »geheiltes Gefäß« verstanden wird, in das man je nach der historischen Situation einen kapitalistischen oder sozialistischen Inhalt einfüllen kann“ (5). In der Konsequenz beinhaltet eine solche Annahme auch die Ablehnung der Auffassung,

„daß die Aufhebung der kapitalistischen Produktionsweise nicht durch den Staatsapparat, sondern allein von der revolutionären ArbeiterInnenklasse selbst vollzogen werden“

kann, so Müller/Neusüß (4). Derartigen Auffassungen halten sie in Anlehnung an Marx die Aussage entgegen, dass der bürgerliche Staat „das Resultat der entwickelten warenproduzierenden, also der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer auf dieser Form der Produktion beruhenden Widersprüche sei, und daher auch eine durch diese Widersprüche geprägte Institution“ (5). Damit ist besagt, dass der Staat zum einen nicht schon immer existierte und zum andern eben auch nicht neutral ist, sondern unmittelbar verknüpft mit der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft und der sie durchziehenden Widersprüche. Dies bedeutet auch, so Müller/Neusüß, dass die revisionistische These des möglichen Umbaus der kapitalistischen Gesellschaft durch den Staat nicht nur die falschen Mittel hierzu verfolgt, sondern hierin auch die Nichtwahrnehmung bzw. Leugnung der grundlegenden Widersprüche der kapitalistischen Produktionsweise zum Ausdruck kommt (5).

Vor diesem Hintergrund geht es den AutorInnen nicht um „eine allgemeine marxistische Staatstheorie“, sondern

„um die Frage nach den spezifischen Funktionen des Staates für die Sicherung des Kapitalverwertungsprozesses im entwickelten Kapitalismus und um die Schranken dieser staatlichen Funktionen.“ (7)

Denn, so die Argumentation, für die „Entwicklung von (politischen, J.K.) Strategien ist es heute notwendig, Kriterien zu erhalten, wie weit die manipulativen Möglichkeiten des Staatsapparates reichen, wo sie aufhören, wo sie neue Widersprüche hervorbringen, wo sie in kapitalistischer Form Elemente einer wirklichen Vergesellschaftung der Produktion hervorbringen (...) usw.“ (7)

Dementgegen gehen revisionistischen Positionen, so Müller/Neusüß, davon aus,

„daß der Staat im Kapitalismus die Möglichkeit zu umfassender und bewußter Regulierung ökonomischer, gesellschaftlicher und politischer Prozesse hat.“ (9)

Eine solche Auffassung, die davon ausgeht, dass sich über die staatliche Sphäre durch Umverteilung des wachsenden staatlichen Anteils am Sozialprodukt die grundlegenden Widersprüche der kapitalistischen Produktionsweise lösen lassen, muss notwendig davon absehen, so Müller/Neusüß, dass das, was umverteilt werden soll, unter bestimmten Bedingungen produziert wurde. Nicht begriffen wird hierbei, dass die Distribution nur ein Moment im Kreislaufprozess des Kapitals ist; Eingriffe in die Distributionssphäre lassen zunächst einmal die Produktionssphäre unangetastet, was darüberhinaus abstrahiert von den „ökonomischen Gesetzmäßigkeiten der Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft“ (13):

„Wie es für den von Lenin gezeigten Ökonomismus typisch ist, ökonomische Prozesse als letztlich die politische Sphäre determinierend anzusehen, so erscheint die konträre Spielart des Revisionismus als »Politizismus«, der die politischen Möglichkeiten des Staates gegenüber den ökonomischen Gesetzen verabsolutiert, indem er die Totalität der kapitalistischen Gesellschaft säuberlich in Sphären trennt, unter denen die politische hervorrage als diejenige, in der wesentliche gesellschaftliche Veränderungen möglich seien, ohne das an der ökonomischen Sphäre etwas wesentliches geändert würde.“ (10)

Entgegen der Sichtweise revisionistischer Theorien, die den Staat als „selbständiges Wesen“ losgelöst von der Produktion begreifen

(43), verweisen Müller/Neusüß mit Marx noch einmal darauf, dass die "Grundlage des bestehenden Staats, die bestehende Gesellschaft" ist, dieser somit aus den Widersprüchen dieser Gesellschaftsformation zu erklären ist und zwar in ihren jeweiligen historischen Erscheinungsformen (*Kritik des Gothaer Programms*, 28; Müller/Neusüß, 43). Dieses "Basis-Überbau"-Theorem noch weiter ausführend, sprechen die AutorInnen im folgenden auch davon, dass es nicht zufällig sei, dass Marx in den Planungsskizzen seiner Untersuchung der kapitalistischen Gesellschaft von einem "Grundverhältnis" ausgehe, dem Kapitalverhältnis, und

"dass erst für eine etwaige Fortsetzung der Analyse dieser Basis unter anderem auch ein Buch über den Staat vorgesehen war" (43, Hervorhebung v. mir J.K.).

Allerdings überschritt Marx, so die AutorInnen, in seiner allgemeinen Darstellung des "Kapitals im allgemeinen" hier und da auch schon diese Ebene zugunsten konkreterer Ausführungen, um aus den "grundlegenden Widersprüchen des Arbeits- und Verwertungsprozesses bestimmte Formen (zu entwickeln), in denen der bürgerliche Staat tätig wird" (43). Entsprechend wollen Müller/Neusüß exemplarisch Marx' Darstellung der Entstehung und Durchsetzung der Fabrikgesetzgebung im ersten Band des *Kapital* als Entwicklung einer bestimmten staatlichen Funktion resümieren und charakterisieren (43). Es soll also, so die AutorInnen weiter, die "Ableitung des »bestehenden Staates« aus der »bestehenden Gesellschaft« an einem konkreten Beispiel vorgeführt werden, um zu zeigen, was Marx unter »Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft« verstanden hat" (43, Hervorhebung von mir J.K.). Den marxschen Gang der Argumentation – die Darstellungsweise – im *Kapital, Band I* noch einmal darlegend¹, weisen die AutorInnen darauf hin, dass Marx *zuvor* die Grundkategorie der Ware in ihrer Dialektik Trägerin von Wert und Gebrauchswert zu sein entwickelte, und den durch den Übergang von der einfachen Zirkulation des Geldes zu der des Kapitals und den darin liegenden qualitativen Umschlag in der Produktion herausarbeitete, mit der darin liegenden Tendenz des Heißhungers der KapitalistInnenklasse nach Mehrarbeit durch die ArbeiterInnenklasse. Entscheidend hierbei ist die schon angedeutete eigentümliche Differenz der Ware Arbeitskraft in ihrem Wert, der ihr in Form von Lohn entrichtet wird, der sich wie bei jeder anderen Ware auch aus dem Durchschnitt ergibt dessen, was es erfordert sie wieder herzustellen (Durchschnitt als historischer und moralischer Größe) und ihrem Gebrauchswert. Jener hat, wie schon dargestellt, die Eigenart in seiner Anwendung mehr Wert zu erwirtschaften, als für ihn in Form des Lohns verausgabte wurde. Der Kapitalist kaufte die Ware Arbeitskraft ja für die Dauer eines Tages, und wenn der Gegenwert dieser Ware bereits nach vier Stunden durch sie erwirtschaftet wurde, ist es dennoch durchaus rechtens, dass sie für weitere Stunden angewandt wird, wenn der Arbeitstag bspw. mit 10 Stunden festgelegt wurde. Allerdings setzt sich die ArbeiterInnenklasse genauso rechtmäßig gegen die extensive Vernutzung ihrer einzigen Ware Arbeitskraft zur Wehr, was die eigentümliche *Antinomie* der kapitalistischen Produktionsweise darstellt:

"Es findet hier also eine Antinomie statt, Recht wider Recht, beide

gleichmäßig durch das Gesetz des Warenaustausches besiegelt. Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt." (MEW 23, 243)

Dem Kapitalisten stehen in seinem Trachten nach Mehrarbeit grundsätzlich (idealtypisch voneinander getrennt) zwei Möglichkeiten offen: Zum einen kann er versuchen, den Arbeitstag möglichst auszudehnen, die Arbeitskraft möglichst lange anzuwenden, was von Marx mit dem Terminus Schaffung des "ab-oluten Mehrwerts" belegt wurde. Zum andern kann er versuchen, bei einer einmal festgelegten Dauer des Arbeitstages durch eine Produktivitätssteigerung (Maschinen, Arbeitsabläufe etc.) die Arbeitskraft *effektiver* anzuwenden, was für den Arbeiter eine Zunahme der Intensität des Arbeitsprozesses bedeutet und von Marx Produktion des "relativen Mehrwerts" genannt wurde.

Diese Reihenfolge der Darstellung bei Marx erfolgte keinesfalls willkürlich, so Müller/Neusüß, "bis zur gesetzlichen Beschränkung des Arbeitstages ist die absolute Mehrwertproduktion die Hauptform" (44). Diese wird vom Kapital derart extensiv betrieben, "daß das Eingreifen des Staates unvermeidlich wird", wie es direkt im Anschluss heißt. Allerdings erscheint der Staat in dieser Entwicklung durchaus "janusgesichtig" (53): In den Zeiten der gewaltsamen Durchsetzung des Kapitalismus (sog. ursprüngliche Akkumulation) waren es vor allem staatliche Zwangsgesetze, die den Müßiggang bestrafte, Arbeitshäuser einrichteten und den Arbeitstag insgesamt verlängerten (vgl. E.P. Thompson 1980, 48ff.), hierbei ist der Staat, so Müller/Neusüß "von der Kapitalistenklasse unmittelbar als Instrument gebraucht" worden (45). Auf der anderen Seite waren es staatliche Gesetze, die dem maßlosen Heißhunger des Kapitals nach Mehrarbeit Schranken setzten. Hierbei betonen Müller/Neusüß in ihrer Nachzeichnung des achten Kapitels des *Kapital Band I*, dass es keinesfalls die überschauende Vernunftgabe des Staates war, die zu diesen Gesetzen führte, sondern dass diese maßgeblich auf die Kämpfe und Auseinandersetzungen der ArbeiterInnenklasse zurückzuführen sind, die dabei auch auf Fraktionierungen und Spaltungen in der KapitalistInnenklasse bauen konnte und musste (51-52). Auch war dies kein linearer Prozess, wie sie herausstellen, sondern diese Kämpfe und Auseinandersetzungen waren von ständigen Rückschlägen und Unterbrechungen gekennzeichnet (45ff.).

Die Antinomie zwischen der ArbeiterInnenklasse und der Bourgeoisie wird nach Marx durch die Gewalt entschieden; diese konstituiert "zugleich den Staat in einem doppelten Charakter", so Müller/Neusüß (52). Auf der einen Seite werden die sozialpolitischen Funktionen erst durch den Kampf der ArbeiterInnenklasse durchgesetzt, die Existenz des Staates als "ideeller Gesamtkapitalist" und seine "scheinbar selbständige Instanz" wären anders nicht möglich (53). Auf der anderen Seite "konstituieren diese Klassenkämpfe immer auch die Arbeiter als Klasse im Sinne eines handelnden Subjekts", so Müller/Neusüß, in dieser Konstitution liegt zugleich "auch die Tendenz zur Aufhebung des Kapitalverhältnisses und seines Staates" (53). Und

"dieser Tendenz entspricht wiederum die militärische Unterdrückungsaufgabe des Staates. Wäre nicht die ArbeiterInnenklasse von Zeit zu Zeit gezwungen, für ihr Recht als Warenverkäufer zu kämpfen oder damit zu drohen; so wäre Polizei usw. überflüssig." (53)

¹ "Zunächst muß also wenigstens angedeutet werden, an welcher Stelle der systematischen Entwicklung des Kapitalbegriffs Marx auf die gesetzliche Beschränkung des Arbeitstages zu sprechen kommt." (43)

Das Kapital als Bedingung der Besonderung des Staates

Unter dieser Zwischenüberschrift wird von den AutorInnen im weiteren noch einmal unter Berufung auf Marx und Engels herausgestellt, dass der Staat

“weiter nichts als die Form der Organisation (ist), welche sich die Bourgeoisie sowohl nach außen als nach innen hin zur gegenseitigen Garantie ihres Eigentums und ihrer Interessen notwendigerweise geben.” (*Die Deutsche Ideologie*, 62)

Es ist wichtig zu betonen, dass Staat und Kapital nach dieser Analyse nicht in eins fallen und dass diese Gesellschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass sich neben ihr eine fremd und sachlich gegenüberstehende “Form der Organisation” herausbildet, die die gesellschaftlichen Interessen zu vermitteln sucht. Müller/Neusüß betonen, dass diese Besonderung auf der in sich widersprüchlichen Basis der kapitalistischen Produktion stattfindet, d.h. Produkt dieser widersprüchlichen Basis ist und darin eben nicht planmäßig oder willkürlich geschaffen wurde (53). In dieser Besonderung des Staates neben Gesellschaft und Produktion ist letztlich auch die Ursache für die verkehrte Betrachtung des Staates als Subjekt angelegt, wie Müller/Neusüß herausstellen. Der Staat ist letztlich nichts anderes als das Analogon zur verkehrten, fetischisierten Geldform, wie sie aus der Widersprüchlichkeit der kapitalistischen Produktion erwächst (*ibid.*). Der Widerspruch, dass im Kapitalismus nicht für die unmittelbaren Bedürfnisse der Gesellschaft produziert wird – worüber man sich verständigen könnte – sondern blind für einen abstrakten Markt, erzeugt die Notwendigkeit, dass die Nützlichkeit der Waren, die sich erst *ex post* erweisen kann, einen relativ selbständigen Ausdruck in der Geldform erhält. Erst wenn sich die Ware in Geld realisiert hat, hat sich ihre Nützlichkeit erwiesen.

Der gleiche Fetischismus, so Müller/Neusüß, ist bei der Form des Staates feststellbar, auch er wird in den “Robinsonaden” der bürgerlichen Theorie naturalisiert bzw. als entstanden aus Vertrag- oder Übereinkunft dargestellt, was verstellt, dass der Staat – ebenso wie das Geld – die Form ist, die sich die Gesellschaft für die Realisierung ihrer gemeinsamen Interessen geben muss, da sie dies unter den Bedingungen der Privatproduktion, Konkurrenz und dem Zwang zur Profitmaximierung nicht unmittelbar tun kann (54). Entsprechend ist der Staat eben “ideeller”, fiktiver Gesamtkapitalist und nicht reeller; “erst *nachträglich* und angesichts drohenden Untergangs der Grundlage dieser Produktionsweise kann sich das Interesse des Kapitals auf Erhaltung seiner Produktionsbasis durchsetzen”, so die Argumentation (54).

Und da der Staat dem Kapital als äußerliche Instanz auftritt, der die Eingriffe in die Kapitalverwertung über Zwangsgesetze geltend machen muss, muss diese Institution, so Müller/Neusüß,

“mit Kontrollbefugnissen und einer wirklichen Sanktionsgewalt, kurz: mit einem ungeheuer wachsenden bürokratischen Zwangsapparat ausgerüstet sein.” (55)

Abschließend halten die AutorInnen noch einmal fest, dass die Herausbildung und Existenz des Staates keinesfalls selbstverständlich ist “- nicht einmal für Klassengesellschaften.” (55) Die Herausbildung des Staates ist mit der Entstehung des Privateigentums und der Privatsphäre, als Kennzeichen der bürgerlichen Gesellschaft, verknüpft (55ff.):

“Die Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft in der Form

des Staates, ihre Zusammenfassung also in einer Institution, die ihr selbst gegenüber äußerlich erscheint, die über ihr als »besondere Existenz« zu schweben scheint, ist deshalb notwendig, weil nur so die Existenz der Gesellschaft (nämlich als kapitalistischer) überhaupt gewährleistet werden kann.” (57)

Diskussion

Destruiert ist mit den Analysen Müller/Neusüß’ die Neutralität des Staates, destruiert ist darüber hinaus die Autonomie und daraus folgend die Steuerungsfähigkeit des Staates. Grundlage des bestehenden bürgerlichen Staates ist die bestehende kapitalistische Gesellschaft, so die AutorInnen im Anschluss an Marx, als solches ist der Staat untrennbar mit ihren Widersprüchen verwoben und bleibt auf sie bezogen. Gebunden an diese Produktionsweise und deren “ökonomische Gesetze”, ist es eine systematische Unmöglichkeit mit dem Staat die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse radikal transformieren zu können. Der Staat konstituiert sich in seinem “Doppelcharakter” aus der Antinomie der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft heraus; über die Konkurrenz und die Klassenkämpfe konstituiert sich der Staat als “ideeller, fiktiver” Gesamtkapitalist der Gesellschaft und nur durch ihn ist der Zusammenhang der bestehenden Gesellschaft überhaupt möglich.

Problematisch an den Darlegungen von Müller/Neusüß ist jedoch, dass sie zwar betonen, dass die abstrakte Notwendigkeit des Staates sich durch konkrete Aktionen handelnder Subjekte, konkret durch Klassenausinandersetzungen hindurch, vermitteln muss. Allerdings scheinen sie teilweise von dieser abstrakten Grenze der Produktion konkrete gesellschaftliche Phänomene ableiten zu wollen, so etwa, wenn sie davon sprechen, dass die

“besonderen juristischen und organisatorischen Formen des kapitalistischen Produktionsprozesses (...) nichts anderes als der *notwendige* Ausdruck für den Doppelcharakter des Produktionsprozesses im Kapitalismus (sind)” (15)

oder an anderer Stelle polemisch konstatieren, dass revisionistische Positionen staatliche Maßnahmen als

“bloß politische, also von politischen Machtverhältnissen und nicht von den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten der Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft abhängig” (13)

auffassen. Auch die im Anschluss an Marx diskutierte Frage des theoretischen Status bestimmter “Notwendigkeiten” für den Kapitalismus lässt die AutorInnen, trotz aller Vorsicht, doch immer wieder in die offenstehende “funktionalistische Falle” abgleiten, aus einer abstrakten Notwendigkeit (für den Bestand des Kapitalismus) konkrete Phänomene abzuleiten.

Zunächst wird durchaus schlüssig die Frage aufgeworfen, wie es trotz der Konkurrenz, die die

“immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion dem einzelnen Kapitalisten gegenüber als äußerliches Gesetz der kapitalistischen Produktion geltend (macht)” (MEW 23, 282),

dazu kommt, dieser Tendenz durch gesetzliche Beschränkungen Einhalt zu gebieten. Und diese Frage wird, wie schon dargelegt, durchaus schlüssig mit der Aussage von Marx beantwortet:

“Die Schöpfung eines Normalarbeitstags ist (...) das Produkt eines

langwierigen, mehr oder minder versteckten Bürgerkriegs zwischen Kapitalistenklasse und Arbeiterklasse" (MEW 23, 313).

Dennoch gehen die AutorInnen in der Ausführung der vorher dargelegten Aussage von Marx, dass das Kapital "durch sein eigenes Interesse auf einen Normalarbeitstag hingewiesen" (MEW 23, 277) scheint, zu weit, wenn sie davon sprechen, dass die

"Erhaltung der kapitalistischen Produktionsweise selbst (...) die Organisation der Arbeiter als Klasse (erfordert, [...] und von) diesem Punkt aus (...) sowohl die Entstehung sozialpolitischer Funktionen des Staates wie die Ausbildung und die Anerkennung von Gewerkschaften wie auch die Entstehung des Reformismus in der Arbeiterbewegung zu begreifen (ist)" (50).

Selbst wenn konzediert werden kann, dass die aus den Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital sich ergebende Klassenorganisation der ArbeiterInnen ex post betrachtet "die Erhaltung der kapitalistischen Produktionsweise" sicherstellte, führt es definitiv zu weit, diese Organisation aus einer Erfordernis für den Bestand des Kapitalismus erklären zu wollen, wie die Formulierung nahezu legen scheint. Und darüber hinaus, selbst wenn der letzte Aspekt anders verstanden würde, von "diesem Punkt aus (...die) Ausbildung und Anerkennung (Hervorhebung von mir, J.K.) von Gewerkschaften wie auch des Reformismus" begreifen zu wollen, ebenso wie die Entstehung sozialpolitischer Funktionen des Staates. Es scheint sich mir, unter den bestehenden Konkurrenzverhältnissen und der damit verbundenen Kurzsichtigkeit der AkteurInnen, doch keinesfalls der vorraussichtigen Planung zu verdanken, dass Gewerkschaften anerkannt wurden. Dies gilt selbst dann, wenn einzelnen Vertreter des Staatsapparates - das paradigmatischste Beispiel ist wohl Bismarck 2 - diese Einsicht geläufig sein sollte. Auch führt es meiner Ansicht nach zu weit, wenn Müller/Neusüß schreiben, dass

"die Wirkung all der hier aufgezählten Momente auf die Kampfkraft der Arbeiterklasse (...) immer vor dem Hintergrund zu sehen (ist), daß die Fabrikgesetzgebung im damaligen England einerseits notwendig war, um die Arbeiterrasse als Quelle der Kapitalverwertung zu erhalten, und daß sie andererseits dem Kapital auf seinem damaligen Entwicklungsstand erträglich war" (52).

Mag der letztgenannte Aspekt noch einsichtig sein, scheint mir die Einsicht in die Notwendigkeit bestimmter Schritte unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen ein absolut fragwürdiges Indiz für die Umsetzung staatlicher Politik zu sein. Was auch dadurch nicht relativiert wird, dass die AutorInnen schreiben:

"Jedoch ist hier vor der verbreiteten Auffassung zu warnen, der Staat greife als weiser Vertreter der Interessen des Kapitals in sein unerschöpfliche Zaubertasche, um nach Belieben das Proletariat durch Sozialpolitik zu manipulieren." (52).

Und direkt im Anschluss:

"Die Schranken der sozialpolitischen Eingriffe des Staates sind eng gezogen, und selbst die auf einer bestimmten Entwicklungsstufe möglichen Eingriffe (*so weise sie an sich wären*) werden im allgemeinen erst nach langwierigen Aus-einandersetzungen und angesichts

tatsächlicher oder drohender Klassenkämpfe durchgeführt." (52, Hervorhebung von mir, J.K.)

Letztlich erscheint der Staat dann doch als neutrales bzw. vielmehr weises Subjekt, das die Notwendigkeiten für den Bestand kapitalistischer Gesellschaften erkennt, diese allerdings erst durch Klassenkämpfe durchsetzen kann für die Befriedung und Ausgleichung der Gesellschaft.

Auch die These der AutorInnen, dass die beschriebene Antinomie "zugleich den Staat in einem doppelten Charakter (konstituiert)" (52) und "diese Klassenkämpfe immer auch die Arbeiter als Klasse im Sinne eines handelnden Subjekts (konstituieren)" (53), mit der daraus abgeleiteten Konsequenz, dass dem "auch die Tendenz zur *Aufhebung* des Kapitalverhältnisses und seines Staates (entspricht)" (Ibid., Hervorhebung von mir, J.K.), mutet angesichts der faktischen historischen Entwicklung merkwürdig an. Ebenso wenn sie weiter schreiben, dass

"dieser Tendenz wiederum die militärische Unterdrückungsaufgabe des Staates (entspricht). Wäre nicht die Arbeiterklasse von Zeit zu Zeit gezwungen, für ihr Recht als Warenverkäufer zu kämpfen oder damit zu drohen; so wäre Polizei usw. überflüssig." (53)

Hier scheint ein verschwörungstheoretisches Bild des Staates als "Ausschuss der herrschenden Klassen" durch, dass in keiner Weise die klassische Paschukanis-Frage beantworten kann, *weshalb* in der bürgerlichen Gesellschaft Herrschaft diese Form der parlamentarischen Herrschaft annimmt, *weshalb* sie nicht einfach das bleibt was sie ist: Klassenherrschaft (Paschukanis 1966, 119-20).

Allerdings sprechen sie im Anschluss an Marx davon, was redlicher Weise auch gesagt werden muss, dass wenn bspw. die Durchsetzung der einfachsten Hygienebedingungen im Kapitalismus durch ein "Zwangsgesetz von Staats wegen" (MEW 23, 506f.) aufgeherrscht werden musste, dieser Prozess der "Aufherrschtung" und das ist wichtig nochmal zu betonen, durch "Katastrophen und Auseinandersetzungen, Siege und Niederlagen vermittelt" (54) stattfindet, ja diese Prozesse erst den "Sozial-" oder "Interventionsstaat" konstituieren. D.h. der Staat ist nicht mit weiser Voraussicht ausgestattet und setzt diese top-down durch, sondern diese Zwangsgesetze des Staates sind Ausdruck der jedesmaligen (Neu-)Konstitution des Staates aus den gesellschaftlichen Kämpfen und Auseinandersetzungen heraus. Die Frage, die sich hieran anschließt, ist die nach der "Eigenmacht" des Staates. Ist "er" in der Lage, "seine" Sicht auch gegen die herrschenden Interessen durchzusetzen? Gibt es dabei Grenzen und worin liegen diese? Oder ist es, da der Staat nicht über die Mittel der materiellen Produktion verfügt, unzulässig über die Macht des Staates zu sprechen (vgl. Poulantzas 2002)?

Mit Norbert Kostede (1976, 161) ist vorläufig festzuhalten, dass im Aufsatz von Müller/Neusüß alle Themen, die im folgenden die Staatsableitungsdebatte prägten, bereits aufgeworfen werden:

- die Frage nach der Wirksamkeit und Reichweite staatlicher Eingriffe in den kapitalistischen Reproduktionsprozess;
- die Frage nach der Notwendigkeit der "Besonderung" des Staates;
- die Frage nach der Entstehung und Auflösung von "falschem Bewußtsein" über den Staat;

2 Den Müller/Neusüß auch exemplarisch hierbei anführen, vgl. S. 52, Fußnote 158.

- die Frage nach dem Zusammenhang von Sozialstaat und Klassenstaat.

Kurzum, so Kostede, "die entscheidenden Fragen waren gestellt, beantwortet waren sie nicht." (Ibid., 162)

Elmar Altvater (1972): Zu Einigen Problemen des Staatsinterventionismus

Elmar Altvaters Aufsatz ist weniger als kritische Abgrenzung zu Müller/Neusüß zu verstehen, sondern als Betrachtung eines bestimmten Bereiches staatlicher Steuerungspolitik. Altvater untersucht in seinem Aufsatz grundsätzlich die *ökonomischen* Funktionen des bürgerlichen Staates.

Ausgangspunkt der Altvaterschen Analyse des bürgerlichen Staates ist eine kritische Untersuchung der in jener Zeit stark propagierten Politik des "Staatsinterventionismus", mit der, als einer Art keynesianischer Steuerungspolitik, versucht werden sollte, den regelmäßigen Krisenerscheinungen im Kapitalismus entgegenzuwirken. Hierzu schreibt Altvater:

"Schon der Begriff des Staatsinterventionismus ist problematisch. Denn er impliziert in den gängigen Vorstellungen ein *äußerliches* Verhältnis zwischen Gesellschaft, ihrer ökonomischen Struktur und dem Staat. Er erweckt den Eindruck, als ob es sich im Verhältnis von Staat und Ökonomie um ein Verhältnis zwischen steuerndem und reguliertem Subjekt handeln würde. In diesem Aufsatz wird aber gerade versucht, eine solche Vorstellung zu kritisieren." (1, Hervorhebung von mir, J.K.)

Ausgehend von der "politischen Erfahrungstatsache", das der Staat im Kapitalismus "Organ der Herrschaft des Kapitals über die Lohnarbeiterklasse" (5) ist, will sich Altvater jedoch nicht diesem besonderen Problem zuwenden, sondern Ausgangspunkt der Untersuchung sind die staatlichen "Aktionen auf die Einzelkapitale" (5), was Altvaters Gesellschaftsbegriff systematisch und bewusst auf diese beschränkt:

"Entscheidend für unser Problem ist die Frage, in welcher Weise die reale Zusammenfassung *der aus vielen Einzelkapitalen bestehenden Gesellschaft* erfolgt und welche Bedeutung dabei dem Staat zukommt." (5, Hervorhebung von mir, J.K.)

Die Besonderung des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft

Hierbei bildet der Ausgangspunkt der Untersuchung bei Altvater im Anschluss an Rosdolsky (1968) die Ebene des "Kapitals im Allgemeinen". Dieses wiederum stellt deren "Zusammenfassung im Sinne der realen Durchschnittsexistenz der vielen Einzelkapitale" (6) dar, wenngleich auch nicht in bewusster Form. Das "Kapital im Allgemeinen" entsteht, so Altvater im Anschluss an Marx, "hinter ihrem Rücken" aus der Bewegung der vielen Einzelkapitale in ihren Durchschnitt. Die Form, in der sich dieser Durchschnitt als Bewegung der Einzelkapitale durchsetzt, ist die der Konkurrenz, in ihr machen sich die "immanenten Zwangsgesetze der kapitalistischen Produktion geltend" (6).

Entscheidend hierbei ist nun, dass sich aus der Logik dieser Bewegung und dem darin liegenden Zwang zur Profitmaximierung, als kennzeichnendes Merkmal kapitalistischer Gesellschaften, nicht alle Funktionen, die für die Gesellschaft (der Einzelkapitale wohlgeachtet) nötig sind, erfüllt werden können, da sie nicht alle profit-

trächtig sind. Entsprechend heißt es weiter:

"Aus der kapitalistischen Form der Produktion ergibt sich also gleichermaßen notwendig, daß die einzelnen Kapitale sich zum Gesamtkapital in der Konkurrenz konstituieren und daß diese Konstituierung zur kapitalistischen Gesellschaft in Form der Konkurrenz allein gar nicht angelegt sein kann." (7)

Da das Kapital auch in der Summe seiner Bewegungen bestimmte Erfordernisse für seinen eigenen Bestand über die Konkurrenz und den Zwang zur Profitmaximierung, entweder weil sie nicht profitträchtig sind, oder die Kosten zu hoch bzw. die Realisierung der Profite im Verhältnis zum aufgewandten Kapital (Transportwege-Bau bspw.) nicht erbringen kann bzw. diese in einem zu ungünstigen Kosten-Nutzen Verhältnis stehen, "bedarf (es) auf seiner Grundlage einer besonderen Einrichtung, die seinen Grenzen als Kapital nicht unterworfen ist, deren Handeln also nicht von der Mehrwertproduktion bestimmt ist", so Altvater,

"die *in diesem Sinne* eine besondere Einrichtung »neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft« (*Die deutsche Ideologie*, 62. Einfüg. v. mir, J.K.) ist, und die gleichzeitig auf der unangetasteten Grundlage des Kapitals den immanenten Notwendigkeiten nachkommt, die das Kapital vernachlässigt." (7)

Allerdings geschieht dies, so die Argumentation weiter, nicht in einer widerspruchsfreien Weise. Die über die Konkurrenz vermittelte widersprüchliche Stellung der Einzelkapitale bleibt bestehen und kann auch nicht vom Staat aufgehoben, sondern lediglich modifiziert werden (8). In diesem Sinne heißt es dann im Anschluss an Engels, der Staat könne niemals reeller sondern immer bloß "ideeller Gesamtkapitalist" sein (Anti-Dühring, 260). Summa summarum:

"Der Staat nimmt also Funktionen zur Erhaltung der kapitalistischen Gesellschaft wahr, und er kann sie gerade deshalb wahrnehmen, weil er als besondere Institution neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft den Notwendigkeiten der Mehrwertproduktion nicht unterworfen ist, wie das Einzelkapital (...)" (9).

Die Frage, die sich für Altvater hieran anschließt ist, welches denn nun die Funktionen sind, die der Staat zur Erhaltung der kapitalistischen Gesellschaft wahrnimmt. Systematisch identifiziert Altvater hierbei vier Funktionen:

- 1) Die Herstellung allgemeiner materieller Produktionsbedingungen wie z.B. Infrastruktur.
- 2) Die Setzung und Sicherung allgemeiner Rechtsverhältnisse, in denen die Beziehungen der Rechtssubjekte sich abspielen.
- 3) Die Regulierung des Konflikts zwischen Lohnarbeit und Kapital und gegebenenfalls der politischen Unerdrückung der ArbeiterInnenklasse und dies nicht nur mit rechtlichen, sondern auch mit polizeilichen und militärischen Mitteln.
- 4) Die Sicherung der Existenz und Expansion des nationalen Gesamtkapitals auf dem Weltmarkt. (9)

All diese Funktionen, so Altvater, "entwickeln sich auf der historischen Grundlage der Kapitalakkumulation", sie sind also keinesfalls omnihistorisch (9).

Diskussion

Mit Elmar Altvaters Aufsatz wurden zunächst einmal grundlegend die ökonomischen Funktionen des Staates für die miteinander in der Konkurrenz liegenden Einzelkapitale herausgearbeitet. Jene sind aufgrund dieser Konkurrenzbedingungen nicht in der Lage, für sie notwendige Faktoren wahrzunehmen bzw. umzusetzen. Die Konkurrenz ist hierbei die spezifische Form, die den gesellschaftlichen Zusammenhang der Einzelkapitale überhaupt erst herstellt (vgl. Esser 1975, 143). Herausgearbeitet wurde somit, dass diese spezifische Produktionsweise aufgrund der ihr immanenten Widersprüche - auf der Ebene der Einzelkapitale - nicht in der Lage ist, sich selbst zu reproduzieren, sie setzt Funktionen voraus, die sie selbst nicht ohne weiteres erfüllen kann. Diese Funktionen bleiben somit dem neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft stehenden Staat vorbehalten. Dieser ist, da sein Handeln nicht von der Mehrwertproduktion bestimmt ist, zwar prinzipiell dazu in der Lage, allerdings kann er die Widersprüche der Konkurrenz nicht lösen, sondern lediglich modifizieren. Denn die staatlichen Funktionen entwickeln sich auf der Grundlage der Kapitalakkumulation und letztlich vermittelt über die Klassenauseinandersetzungen. Zu kritisieren ist Altvaters Vorgehen im Hinblick darauf, sich lediglich auf die Konkurrenz der Einzelkapitale zu beschränken, was merkwürdig verkürzt anmutet. v.Flatow/Huisken stellen hierzu fest:

“Der Staat erscheint daher bei Altvater präzise gesprochen nicht als »Lückenbüßer« der bürgerlichen *Gesellschaft*, sondern (- da die Gesellschaft in der Altvaterschen Konstruktion um die Nichtkapitalbesitzer »amputiert« wurde -) als »Zusatzorgan« des Gesamtkapitals.” (v.Flatow/Huisken 1973, 92)

Durch diese Beschränkung ist Altvater nicht in der Lage, den Staat aus den Strukturen der gesamten Klassengesellschaft herauszuarbeiten. Heraus kommt ein Bild des Staates als “Ausschuss des Kapitals”, der in dieser Funktion auch die Aufgabe hat, die ArbeiterInnenklasse (gewaltsam) zu unterdrücken. Die Rolle und Funktion der ausgebeuteten Klassen in der Konstitution des Staates kann hierbei nicht in den Blick genommen werden.

Als ein weiteres zeichnet sich Altvaters Ansatz durch einen geradezu exemplarischen Funktionalismus in der Argumentation aus: der Staat, der sowieso schon besteht, greift überall da ein, wo es den in der Konkurrenz befangenen Kapitalen nicht möglich ist, etwas zu tun, die Erfüllung der jeweiligen Funktion für den Bestand der Konkurrenz aber notwendig ist. Hierbei scheint der Staat zunächst einmal mit “scherischen” Fähigkeiten ausgestattet zu sein, was auch durch die im übrigen viel zu spät in die Argumentation eingebrachte These, wonach die staatlichen Eingriffe letztlich immer den Kämpfen und Auseinandersetzungen in der Gesellschaft geschuldet sind, nicht so recht revidiert wird. Auch hierzu v.Flatow/Huisken:

“In eine das Funktionieren der bürgerlichen Gesellschaft erschwerende »Lücke« tritt - pointiert formuliert - einem *deus ex machina* gleich die “Einrichtung” bürgerlicher Staat ein.” (v.Flatow/Huisken 1973, 92)

Oder anders:

“(…) mit dem Nachweis der Schwierigkeiten der Garantie und Herstellung bestimmter Voraussetzungen der Produktion (ist) der Schritt zu einer positiven Bestimmung noch nicht geleistet. Der

Nachweis, *daß* etwas zu geschehen hat, ersetzt nicht den Nachweis *unter welchen allgemeinen Bedingungen* überhaupt etwas geschehen kann.” (Ibid.)

Sybille von Flatow/Freerk Huisken (1973): Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates. Die Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft, der Staat und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Produktion

Im Anschluss an eine Kritik vorangegangener Versuche, den Staat abzuleiten, versuchen Sybille v.Flatow und Freerk Huisken den hierbei ausgemachten Defiziten zu begegnen. So wenden sie sich zunächst gegen die vielfach plattitüdenhafte Beschreibung des bürgerlichen Staates als Klassenstaat, wie er bei einigen marxistischen Theoretikern vorherrscht, wonach bspw. alle sozialpolitischen Funktionen lediglich Betrugs- und Verschleierungsmanöver des Staates darstellen. Jenen bleibt

“(g)egenüber bürgerlichen Vorstellungen vom Staat als wesensmäßig neutraler, allgemeinwohl- bzw. wohlfahrtsorientierter Instanz (...) nur die Aussage, daß es sich bei solchen Theorien um pure Verschleierungen des wahren Kerns handele; vor der entscheidenden Frage, wie es denn zu diesen bürgerlichen Theorien komme, muß ein solcherart methodisch bestimmter Staatsbegriff kapitulieren.” (84)

Auch kritische, gegen dieses simple Argumentationsschema gerichtete Ansätze wie die von Müller/Neusüß oder Altvater können, wenn sie auch den “fortgeschrittensten Stand der Diskussion” (86) darstellen, v.Flatow/Huisken nicht so recht befriedigen. So sehen sie, wie schon dargestellt, Müller/Neusüß nicht in der Lage, den Staat auch “positiv zu bestimmen” (86) und Altvater nicht in der Lage, die “allgemeinen Bedingungen” (92) für die Entstehung der abgeleiteten und systematisierten staatlichen Funktionen nachzuweisen.

Ansatzweise die Erklärungsebene im Blick, auf die sich auch v.Flatow/Huisken in ihrem Ableitungsversuch beziehen, hatte das hier nicht dargestellte Projekt Klassenanalyse (PKA). Jenes verwies in seinem Versuch, die Verdopplung der bürgerlichen Gesellschaft in Gesellschaft und Staat zu erklären auf die Kategorie der “gemeinschaftlichen Aufgaben”, die in einer Gesellschaft zu lösen sind, die aus “gemeinschaftlichen Interessen” resultieren (87). Aufgrund des kapitalistischen Charakters der Gesellschaftlichkeit der Arbeit “als *vermittelte*”, ist diese Gesellschaft nicht imstande ihre Probleme anders als vermittelt über den Staat zu lösen, worin sich letztlich die Verdopplung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat begründet, so das PKA in der Darstellung von v.Flatow/Huisken (87).

Nach v.Flatow/Huisken geht allerdings dadurch, dass das PKA von einer “Gesellschaft der Privaten” spricht, und darin den Gesellschaftsbegriff aufgehen sieht, die Differenz von WarenbesitzerIn und WarenproduzentIn verloren bzw. lässt sich nicht mehr hinreichend bestimmen (87, Fußnote 17). Letztlich verbleibt die Analyse auf der Ebene der einfachen Warenzirkulation, zugespitzt heißt es:

“Die vorher vom Projekt Klassenanalyse entfalteten Besonderheiten der beiden Kategorien von Warenbesitzern, solchen von Kapital und solchen von Arbeitskraft, scheinen für die Staatsableitung folgenlos zu bleiben. Es sein denn, die Privatheit der Gesellschaftsmitglieder umfasse das Privatinteresse der Lohnarbeiter und des Kapitals und diese Privatheit bzw. das aus ihr resultierende Interesse lasse sich in irgendeiner Weise als *gemeinsames Interesse* fassen.” (88)

Woraus die Frage resultiert:

“Worin kann das gemeinsame Interesse dieser zwei verschiedenen Gesellschaftsklassen angehörenden Privaten denn bestehen? Worin besteht das Allgemeine, worunter die besonderen Individuen - und doch wohl jene, welche die Ware Arbeitskraft und jene, welche Produktionsmittel besitzen - gleichermaßen subsumierbar scheinen?” (88)

Diese Frage suchen v.Flatow/Huisken folgendermaßen zu beantworten:

“Die Qualität, welche alle Warenbesitzer (...) zu unterschiedslosen privaten Individuen macht, ist ihr *Gleichgelten im Austausch*.” (88-89)

Als Möglichkeit, gemeinsame Interessen aus dem Gleichgelten im Austausch zu destillieren, deuten v.Flatow/Huisken die staatliche Garantie der Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Bedingungen des Äquivalententausches an, was vom PKA allerdings als Erklärung nicht herangezogen wird. Jenes sieht die gemeinsamen Interessen in den “all-gemeinen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Reproduktion” gegeben, die der Staat unter bestimmten Bedingungen “im Gegensatz zu den Interessen der Arbeiterklasse” erfüllen muss (Projekt Klassenanalyse 1972, 130-31; zit. in v.Flatow/Huisken, 89). Dies wird jedoch nicht vermittelt, “gemeinschaftliche Interessen”, die der Staat durchsetzen soll, und der Klassenantagonismus stehen unvermittelt nebeneinander, so die Kritik (89). Aus all dem lässt sich für v.Flatow/Huisken eine spezielle Frage herausarbeiten:

“Wie ist es logisch möglich, daß die Genese des bürgerlichen Staates als »besondere Existenz neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft« das Resultat der Artikulation der gemeinsamen Interessen aller Warenbesitzer an der Erledigung gemeinschaftlicher Aufgaben ist, wenn diese schließlich als allein im Interesse der herrschenden Klasse, also den Besitzern der besonderen Ware Kapital (...) liegenden Aufgaben gekennzeichnet werden.” (90)

Und direkt weiter heißt es: “

Und: Ausschließlich der Zirkulation soll es geschuldet sein, daß den Besitzern der Ware Arbeitskraft bestimmte notwendige Aufgaben (allgemeine Rahmenbedingungen der Produktion und Reproduktion) als in ihrem Interesse liegende erscheinen, obwohl sie ihren Interessen widersprechen?” (90)

Intendiert ist von den AutorInnen eine “Übertragung” der marxischen Vorgehensweise im Kapital auf die Problematik der Staatsableitung (94). Präzisiert bedeutet das, so v.Flatow/Huisken, dass es weder ausreicht,

“die in der Entwicklung des Kapitalbegriffs implizit enthaltenen allgemeinen Voraussetzungen der Existenz des bürgerlichen Staates zu benennen, noch ihn als Summe seiner faktischen Aktivitäten konstituieren zu wollen, sondern es muß der methodische Ansatzpunkt herausgefunden werden, von dem aus er als reale Existenz notwendig wird: von dem aus – um eine Wendung von Marx aus einem anderen Zusammenhang aufzugreifen - »die innere Tendenz als äußerliche Notwendigkeit« im systematischen Entwicklungsgang zutage tritt.” (94)

Als leitende Fragestellung von v.Flatow/Huisken auf den Punkt gebracht:

“Von welchem Zusammenhang aus begründet sich die Notwendigkeit der expliziten Verdopplung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat?” (94)

Jenen Punkt gilt es aus der marxischen Analyse der bürgerlichen Gesellschaft herauszuarbeiten. Die begriffliche Ebene der einfachen Warenzirkulation scheint ein naheliegender Ansatzpunkt hierfür zu sein, so die AutorInnen. Von dieser Ebene ließe sich das geforderte Gleichgelten ableiten, das dann im gemeinschaftlichen bzw. allgemeinen Interesse zum Ausdruck kommt, denn auf dieser Ebene müssen, da die Waren nach Marx nicht selbst zu Markte gehen können, deren EigentümerInnen sich wechselseitig als PrivateigentümerInnen anerkennen (95). Auf der Ebene der einfachen Warenzirkulation, auf der nach Marx “Freiheit, Gleichheit, Eigentum und Bentham” (MEW 23, 189) herrschen, lassen sich somit zwar gemeinsame Interessen der WarenbesitzerInnen feststellen, da sich die HüterInnen der Waren wechselseitig als PrivateigentümerInnen anerkennen. Es lassen sich jedoch noch nicht die aus der kapitalistischen Form der Produktion resultierenden strukturellen Ungleichheiten mitbegründen, da Gleichheit und Freiheit allein auf die formellen Austausch bezogen bleiben, unter Absehung der Eigentums- und Aneignungsverhältnisse (97). Was also formell als Gleichheit der WarenbesitzerInnen auf der Ebene der Warenzirkulation oder Oberfläche der Gesellschaft erscheint, erweist sich bei genauerer Betrachtung als inhaltliche Ungleichheit, die sich auch beständig reproduziert und sogar ausweitet. Allerdings bildet diese Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft die einzige zur Verfügung stehende Ebene für eine Analyse, sie ist die einzige Ebene, von der aus sich die hinter ihr liegenden Strukturen erkennen lassen; sie ist die reale erscheinende Ebene dieser Gesellschaft. v.Flatow/Huisken führen noch einmal Marx an:

“Im Ganzen der vorhandenen bürgerlichen Gesellschaft erscheint dieses Setzen als Preise und ihre Zirkulation etc. als der oberflächliche Prozeß, unter dem aber in der Tiefe ganz andere Prozesse vorgehen, in denen diese scheinbare Gleichheit und Freiheit der Individuen verschwindet.” (Marx, *Grundrisse*, 159; Hervorhebung von v.Flatow/Huisken, 99)

Jene Differenz hat die marxistische Theorie im Auge, entsprechend formulieren v.Flatow/Huisken:

“Die zentrale These unserer Überlegungen läuft nun darauf hinaus, daß erst von den Bestimmungen der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft aus sich jene Zusammenhänge ergeben, die es erlauben, das Wesen des bürgerlichen Staates in den Griff zu bekommen; und zwar in einer Weise, welche die in den diskutierten Staatsableitungen enthaltenen Schwierigkeiten und Ungereimtheiten auflöst.” (100)

Die Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft

Auf der Oberfläche erscheinen unterschiedslos Arbeit, Boden und Kapital als Quellen von Wert. Für den jeweiligen Eigentümer bilden sie insofern Revenuequellen, die durch ihr Zusammenwirken im Produktionsprozess in dem sie sich verwerten ihre Gleichrangigkeit ja für alle erkennbar beweisen (105). Unterscheidbar sind sie lediglich stofflich voneinander. Auf dieser Ebene erscheinen auch

die BesitzerInnen der jeweiligen Revenuequellen als gleichrangige und unabhängige, wie v.Flatow/Huisken betonen (105). Und auf dieser Ebene erscheint ihr Zusammenwirken in der Produktion auch als Ausdruck ihrer Freiheit, denn sie müssten es ja nicht tun. Darüberhinaus gibt die jeweilige Revenuehöhe, die erwirtschaftet wurde, auch Auskunft darüber, ob die frei getroffene Entscheidung auch die richtige gewesen ist. Dies alles vorausgesetzt lassen sich, so v.Flatow/Huisken drei gleichgerichtete Interessenlinien der jeweiligen Revenuequellen-BesitzerInnen aus-machen:

- a) das Interesse an der Erhaltung der Revenuequelle selbst,
- b) das Interesse an möglichst hoher Revenue, (...)
- c) das Interesse an kontinuierlichem Fluß der Revenue. (106)

In der Verfolgung dieser bei allen Revenuequellen-BesitzerInnen gleichen Interessen reproduziert sich auch jedesmal als Resultat die Position der jeweiligen Klassen zueinander, denn:

“In dem Interesse an Erhaltung der Revenuequelle und in der Anerkennung der gegebenen Formen, mittels Austausch Revenue aus einer Quelle zu ziehen, ist in dem Interesse der Sicherung des eigenen Eigentums zugleich die Anerkennung des anderen Eigentums gegeben.” (107)

Durch die wechselseitige Bedingung der Anerkennung des jeweiligen Eigentums reproduzieren sich im Zusammenwirken der Revenuequellen-BesitzerInnen somit auch jedesmal die ungleichen Eigentumsverhältnisse. Dies ist der Schlüsselpunkt, den v.Flatow/Huisken in den bisherigen Versuchen der Ableitung des Staates vermissen. Auf dieser Ebene, so die Argumentation, lässt sich unter Beibehaltung und Berücksichtigung der Klassenunterschiede aus den gleichen Interessen der AkteurInnen in der Gesellschaft die “Möglichkeit der Entfaltung des bürgerlichen Staates” (107) begründen. Von diesem Standpunkt der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft aus betrachtet, erscheinen alle drei Revenuequellen-BesitzerInnen als gleichrangig, ebenso wie ihre grundlegenden Interessen. Verwischt ist die materielle Ungleichheit, die es der einen Gruppe von Revenuequellen-BesitzerInnen bloß belässt ihre einzige ihr zur Verfügung stehende Ware Arbeitskraft zu verkaufen. Strengennormen sind jene durch die Enteignung und (gewaltsame) Loslösung von den Produktionsmitteln eigentumslos, wohingegen die anderen Revenuequellen-BesitzerInnen durch die Anwendung fremder Arbeitskraft ihr Eigentum beständig vermehren. Die formelle Gleichheit verschleiert die materielle Ungleichheit, sie verwischt die Ausbeutung der Arbeitskraft als Lohnarbeit und lässt alle drei Faktoren als gleichermaßen wertbildend erscheinen. Aus diesen drei Interessenlagen muss nun allerdings, so v.Flatow/Huisken, ihr darin enthaltenes Gleichgelten “explizit die Form des gemeinsamen und allgemeinen Interesses annehmen”, denn nur so kann es die Qualität erreichen, “das Heraussetzen neuer (politischer) Formen aus den ökonomischen Beziehungen, in denen sie schon immer verborgen sind, zu begründen” (116). Diese allgemeinen Interessen lassen sich nun wie folgt spezifizieren:

- Das Interesse an der Erhaltung der jeweiligen Revenuequelle zieht das allgemeine Interesse auf Schutz und Sicherung des Privateigentums vor den Zugriffen anderer nach sich.
- Das Interesse an möglichst hoher Revenue zieht das allgemeine Interesse auf gleichmäßiges Wachsen des gesamten Produktwerts, m.a.W.: auf gesichertes Wirtschaftswachstum nach sich.

- Und aus dem Interesse an kontinuierlichem Fluss der Revenue lässt sich das gemeinsame Interesse am reibungslosen, krisenfreien Funktionieren der Wirtschaft ableiten. (116-17)

Neben diesen drei allgemeinen Interessen der Revenuequellen-BesitzerInnen lässt sich aus der Analyse der Konkurrenzbeziehungen noch die Forderung nach gleichen Konkurrenzbedingungen hinzufügen, so v.Flatow/Huisken (117-18). Diese vier Ebenen sind es, aus denen heraus v.Flatow/Huisken die geforderten “allgemeinen Interessen” (118), jenseits der materiellen Ungleichheiten, hervorgehen sehen. Im Anschluss heißt es:

“Die Sphäre der Entstehung solcherart allgemeiner Interessen ist die Sphäre, in der der bürgerliche Staat entstehen kann.” (118)

Allerdings können die PrivateigentümerInnen in ihrer Konkurrenz zueinander das allgemeine Interesse, dass sie mit den anderen PrivateigentümerInnen verbindet, nur in der Form des jeweils besonderen Interesses wahrnehmen und, so v.Flatow/Huisken, mit der Sicherung des einzelnen Privateigentums ist eben gerade nicht das Privateigentum überhaupt gesichert (118-19). Auf diese Art und Weise lässt sich das allgemeine Interesse nicht realisieren, im Gegenteil, durch die Verfolgung der jeweiligen Privatinteressen in ihrer “besonderen inhaltlichen Bestimmtheit” schließen sie sich “einander in der Bewegung der Konkurrenz aus.” (119) Sofern jedoch die Realisierung der allgemeinen Interessen

“inhaltlich Mittel bzw. Voraussetzung der Verfolgung der jeweils besonderen sind, besteht die Notwendigkeit, die Inhalte jener allgemeinen Interessen in einer anderen als in der durch die Handlungsmöglichkeiten der Privaten gegebenen Weise zu realisieren.” (118)

Aus dieser Unmöglichkeit als Private in der Konkurrenz auch die von allen erforderten Konkurrenzvoraussetzungen herzustellen bzw. durchzusetzen, begründet sich nun der Staat

“neben und außer der Gesellschaft der konkurrierenden Privaten – jetzt nicht mehr nur als Möglichkeit, sondern als Notwendigkeit.” (121)

Dies ist das Resultat des Widerspruchs zwischen besonderem und allgemeinem Interesse:

“Der Staat verkörpert die Loslösung der allgemeinen Interessen aus der Sphäre der Privaten und ihre Verwaltung in der Sphäre des Staates. Mit der Besonderung des Staates werden die allgemeinen Interessen zu seinen *besonderen*, deren Verwaltung allein ihm obliegt.” (121)

Der Staat als Sphäre, der die Verwaltung der allgemeinen Interessen zugewiesen wird, hat allerdings keinesfalls auch immer die materiellen Möglichkeiten bzw. die Basis zur Ausführung derselben. v.Flatow/Huisken betonen, dass die

“Verwaltung allgemeiner Interessen von Privateigentümern (...) zunächst nichts anderes (bedeutet,) als die Konstituierung einer Form, in der man sich mit diesen Interessen beschäftigt.” (122)

Was in der Folge bedeutet, so die Argumentation, dass die Grenze zwischen der Sphäre der Staatlichkeit als Öffentlichkeit und dem Staat selbst verschwimmt (122). Die Frage, wo der Staat anfängt und wo die Gesellschaft aufhört, sei eine theoretische Frage, die von

v.Flatow/Huiskens in der Weise beantwortet wird, dass dort, "wo ein Interesseninhalt (...) in sein legislatives Stadium tritt" das Stadium der Staatsförmigkeit erreicht wird (122).

Diskussion

Der Anspruch von v.Flatow/Huiskens ist es nicht gewesen, die konkreten staatlichen Politiken abzuleiten. Vielmehr ging es ihnen darum, die allgemeine Ebene anzugeben, von der aus die Genese des Staates aus den gleichen Interessen der Akteure erklärbar wird. Dies wurde mit den grundlegend gleichen Interessen der Revenuenquellen-BesitzerInnen, wie es sich auf der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft darstellt, versucht zu leisten. Darüberhinaus versuchte ihr Ansatz der bei Altvater bemängelte These, dass es nicht genügt, den Staat aus abstrakten Notwendigkeiten zu bestimmen, zu begegnen. Angegeben wurde eine Basis, von der aus, unter Beibehaltung der Klassenunterschiede und der Komplexität der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, sich die Genese des Staates aus der gemeinsamen Interessenlage der unterschiedlichen Klassen begründen lässt.

Die auf dieser Basis sich ergebenden konkreten staatlichen Politiken sind nun nicht aus einem derartigen allgemeinen Prinzip ableitbar, so die Argumentation, sie verweisen vielmehr auf die jeweils konkreten historischen gesellschaftlichen Verhältnisse bzw. die "ökonomischen Gesetzmäßigkeiten".

Josef Esser (1975, 150) kritisiert an v.Flatow/Huiskens, aber auch an Altvater, dass in deren Ableitungsversuchen die

"folgschwere Implikation enthalten ist, (...) dass in der anarchischen kapitalistischen Produktionsweise sich überhaupt so etwas wie (...) allgemeine Interessen definieren ließen."

Denn wenn, so Esser weiter,

"es für alle Privatproduzenten gemeinsame, bewußt wahrnehmbare und formulierbare und durch den Staat herstellbare allgemeine Rahmenbedingungen bzw. allgemeine Interessen gäbe" (ibid.),

ist unterstellt, dass es einen Bereich innerhalb dieser Gesellschaften gibt, in dem das Wirken des Wertgesetzes außer Kraft gesetzt ist. Denn Merkmal des Wertgesetzes ist es ja, dass sich die gesellschaftliche Allgemeinheit nur hinter dem Rücken der Privatproduzenten herstellt (ibid.).

Schärfer formuliert erscheint es mir für einigermaßen konstruiert, die Genese des Staates aus den gleichen Interessen von AkteurInnen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft begründen zu wollen. Die Genese, im strikten Wortsinne verstanden als Entstehung, des bürgerlichen Staates lässt sich keinesfalls aus den bewussten Interessen (wenngleich sie illusorisch sind) begründen, denn diese Gesellschaftsformation ist ja gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie ihre Vergesellschaftungsformen unbewusst, hinter dem Rücken der AkteurInnen hervorbringt, wie mit Esser eben noch einmal festgehalten wurde.

Problematisch in diesem Versuch der Ableitung des bürgerlichen Staates bleibt die letztlich unscharfe Trennung zwischen der Basis der *Illusionen* bzgl. des bürgerlichen Staates, wie sie sich aus dem Verharren auf der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft ergeben und dem faktischen Standpunkt der AutorInnen. Dadurch, dass keine reelle Basis für die Genese des Staates angegeben wird, bleibt nur die Oberfläche als Begründungsbasis bestehen, was letztlich völlig unbefriedigend ist. Mit Norbert Kostede (1976, 178) auf den Punkt gebracht:

"Auf die Spitze getrieben, besagt diese Argumentation (v.Flatow/Huiskens, J.K.) nichts anderes, als daß sich die besondere Instanz Staat dem (falschen) Bewußtsein aller Klassenindividuen über ihre gemeinsamen *materiellen* Interessen verdankt (...)."

Bernhard Blanke und Kollegen kritisieren an v.Flatow/Huiskens dass mit deren Versuch, die Verdopplung von Staat und Gesellschaft aus dem Widerspruch zwischen besonderem und allgemeinem Interesse abzuleiten,

"dieser Staat eine bereits funktionell vollkommen bestimmte Form ist; der Staat ist gewissermaßen nur noch auf der Suche nach den allgemeinen Interessen, die er zu realisieren hat." (Blanke et al. 1974, 84)

Auch wenn es richtig ist, so Blanke et al., dass konkrete Staatsfunktionen sich nicht aus dem allgemeinen Kapitalbegriff ableiten lassen, sehen sie bei v.Flatow/Huiskens keine hinreichende Begründungsbasis für diese konkreten Funktionen gegeben. Dadurch, dass die Tätigkeiten des Staates aus dem "*Begriff* des allgemeinen Interesses hervor(gehen), (...) sind sie gewissermaßen (...) nur noch die erscheinenden, historisch-realen Manifestationen des »Wesens« des bürgerlichen Staates." (Ibid.) Hierdurch wird es für v.Flatow/Huiskens insbesondere unmöglich, so Blanke et al., *Widersprüche* der Staatstätigkeit zu erklären (Ibid., 85).

Generell lässt sich mit Blanke et al. festhalten, dass bei allen bisher dargestellten Versuche, den Staat abzuleiten, als "Ableitungsergebnis" immer schon "der Staat" als vollkommen bestimmte Form herauskommt (Blanke et al., 88). Und dies als eine Form, die, so Blanke et al.

"nun ihrerseits mit einem Begriff vom *Wesen* des Staates gefaßt wird, der im Kern bereits alle Funktionen, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten des Staates bereits enthält." (Ibid., 88-89)

Hierdurch, so die Autoren bestechend, wird die Bestimmung der "abgesonderten Form" nicht mehr reflektiert und droht hierdurch zur Floskel zu verkommen und, das ist entscheidend, der Nachweis der "Besonderung" wird weitgehend mit einer Ableitung des konkreten Staates verwechselt (Blanke et al., 61).

Oder anders ausgedrückt, auf die entscheidende Frage, warum Herrschaft unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen diese besondere Form scheinbar annehmen muss, wird keine Antwort gegeben,

"sondern es wird bei der Erklärung auf den bereits existierenden Staat zurückgegriffen, die Trennung von Politik und Ökonomie wird also bereits voraus-gesetzt." (Esser 1975, 150)

Bernhard Blanke, Ulrich Jürgens, Heinz Kastendiek: Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ausgangspunkt einer materialistischen Analyse des bürgerlichen Staates

Es gilt, so die Autoren in ihrem Beitrag zur Staatsableitungsdebatte, nach einem Marxsche Postulat, sich nicht "auf den Standpunkt der fertigen Phänomene" zu stellen, sondern "deren Notwendigkeit aus bestimmten Erfordernissen der kapitalistischen Gesellschaft (zu) begründen." (1974, 58) Diese Erfordernisse sind allgemein von Marx im Kapital entwickelt worden und eine "Ableitung" des Staates hat hier anzusetzen (1975, 417).

Auf Basis dieser theoretischen Voraussetzung formulieren die Au-

toren ihre Untersuchungsfragen:

“Wie vermittelt sich die Herrschaft des Kapitals über den und im Produktionsprozeß in die »Sphäre der Politik« und in die Institution Staat; wie ist das Verhältnis der Bourgeoisie als Klasse zu »ihrem« Staat?” (1975, 416)

Woraus sich als weitere Frage ergibt:

“Wie vermitteln sich die Aktionen der Arbeiter (worunter noch nicht mal die »Klasse für sich« zu verstehen ist) in die »Sphäre der Politik«; verändern politische Siege der Arbeiterklasse (z.B. in Wahlen) eine wie immer zu begreifende Qualität des Staates als Klassenstaat, so daß sich ein Funktionswandel des bürgerlichen Staates zum Instrument gesellschaftlicher Veränderung zugunsten der beherrschten Klasse herausbilden kann?” (1975, 416)

Generell erfasst der allgemeine Begriff des Kapitals, von dem wie gesagt der Staat abzuleiten ist, “die allgemeinen Bewegungsgesetze und Zusammenhänge einer Gesellschaftsformation” (1975, 417), die zum einen historisch vergänglich ist und zum anderen “durch ganz bestimmte, notwendige Verhältnisse charakterisiert ist, welche sie erst zu einer kapitalistischen machen.” (Ibid.) Diese Verhältnisse, so heißt es grundlegend weiter, erhalten “bestimmte *Formen*” (Ibid.) Ware, Geld, Kapital, Lohnarbeit ebenso wie Waren- oder Geldkapital oder der Lohn als “Preis der Arbeit” stellen, so Blanke et al., derartige Formen dar. Dies ausführend heißt es:

“Im Begriff der *Form* ist sowohl das Grundproblem als auch das wesentliche Charakteristikum historisch-materialistischer Methode ausgedrückt: die Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem materiellen Prozeß der Produktion und Reproduktion des Lebens vergesellschafteter Menschen und den Beziehungen zwischen diesen Menschen, die sich in diesem Prozeß der materiellen Reproduktion konstituieren.” (1975, 417)

Die Frage, die sich den Autoren nun stellt ist die, weshalb bestimmte gesellschaftliche Beziehungen im Kapitalismus scheinbar nicht über die beschriebenen Formen der Vergesellschaftung reguliert werden können, weshalb die Warenform oder die Lohnform alleine nicht imstande ist, die Reproduktion kapitalistischer Gesellschaften zu leisten, sondern daneben ganz spezielle Formen wie die des Rechts oder der Politik entstehen müssen (1975, 419). Andersherum besehen heißt das, so die Argumentation, das die Form des Rechts und der Politik zunächst einmal aus der kapitalistischen Produktionsweise zu begründen sind, anstatt sie - wie in bürgerlichen Theorien - einfach als gegeben vorauszusetzen und sie a priori mit bestimmten Fähigkeiten und funktionalen Bestimmungen zu versehen, die dann lediglich aufaddiert zu werden brauchen oder deren Mangelhaftigkeit dann beklagt wird. Allerdings stellen die Autoren diese Vorgehensweise, wie schon dargestellt, auch bei marxistischen Autoren fest. So heißt es:

“Eine solche »Wesensbestimmung« schleicht sich auch in die marxistische Staatsdiskussion ein: indem der Staat vorgängig als das »Allgemeine« bestimmt wird, wird eine *Generalkompetenz* »des Staates« festgestellt, »allgemeine Interessen« zu »verwalten«, die Widersprüche zu »regulieren«. Sind somit alle *Funktionen* »des Staates« im Keime schon in seinem Wesen enthalten, so können Fragen nach den *Gründen* von Staatsfunktionen, vor allem aber nach den *Grenzen* des Staates in der kapitalistischen Gesellschaft

nicht mehr zureichend beantwortet werden.” (1974, 63)

Dementgegen formulieren Blanke et al.:

“Wir meinen, daß das Ziel: »den Staat« in systematischer Analyse zu erklären, nur erreicht werden kann, wenn jeder vorgängige Staatsbegriff aufgegeben wird, wenn Assoziationen und unmittelbar gegebene, aus der Empirie entstandenen Vorstellungen vom »Staat« (...) nicht bereits als Prämissen in die Ausgangsfragen einfließen. Der »Staat« muß gewissermaßen erst einmal für die *theoretische* Rekonstruktion freigegeben werden.” (1974, 64)

Zu beantworten ist somit die von Eugen Paschukanis 1929 aufgeworfene Frage:

“Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, die faktische Unterwerfung eines Teils der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder - was dasselbe ist - warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von den letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?” (Paschukanis 1966, 119/20)

Die Antwort hierauf sehen die Autoren in der Warenform, wie sie von Marx im Kapital entwickelt wurde. Dies ist allerdings bislang nur marxistischen Rechtstheoretikern aufgefallen, so die Autoren, allerdings hat jene ein “vorgefaßter Staatsbegriff” (1974, 69) daran gehindert, diesen Faden weiterzuverfolgen. Diesen Faden wollen die Autoren wieder aufnehmen. Hierzu heißt es:

“Die *Wertbewegung* als sachlich-ökonomischer Vermittlungszusammenhang stellt als Form der *ökonomischen* Vergesellschaftung der Produzenten eine Art der von persönlicher, physischer *Gewalt* freien Vergesellschaftung dar. Die Vergesellschaftungsform des Tausches der ‘Gesellschaftlichkeitsindikator’ Preis und die Sanktionsinstanz *Geld* etablieren allerdings die Herrschaft des rein sachlichen Zusammenhangs.” (1974, 70)

Die Beziehung der Menschen in einer Warenzirkulationsgesellschaft ist nun wesentlich durch zwei Prinzipien strukturiert: Zum einen durch das Verhältnis der Dinge (Waren) zueinander; ihre jeweilige Tauschrelation, die sich von der Oberfläche der kapitalistischen Gesellschaft her betrachtet als rein sachliche (dingliche) Relation darstellt. Hierin ist nur schwerlich erkennbar, dass die Wertrelation ein gesellschaftliches Verhältnis ist, das wie Marx aufgezeigt hat, letztlich auf menschliche Arbeit als Quelle des Werts zurückzuführen ist. Stattdessen erscheinen die gesellschaftlichen Verhältnisse verdinglicht und fetischisiert, schwer durchschaubar spielen sich die Verhältnisse “hinter dem Rücken” der konkreten Menschen ab.

Dies verweist zum anderen darauf, dass die Waren, wie Marx es ausdrückt, nicht selbst zu Markte gehen können, als ihre TrägerInnen fungieren konkrete Menschen mit diversen Bedürfnissen. Unmittelbarer Zweck des Warentausches ist die Befriedigung dieser Bedürfnisse. Der Tausch setzt somit handelnde Menschen voraus, wie Blanke et al. betonen, und *konstituiert* hierin eine Beziehung dieser handelnden Menschen, wenn auch nur als “Zirkulationsagenten” (1974, 71).

Diese Bezugnahme der Menschen aufeinander im Tauschverhältnis setzt, so die Argumentation, ihr prinzipielles Gleichgelten vor-

raus. Die Tauschenden, so die Autoren, müssen als Voraussetzung eine "gleiche gesellschaftliche und formelle Qualität annehmen" (ibid.). Logisch wie historisch ist jedoch ein Tauschverhältnis zwischen Ungleichen durchaus vor- bzw. feststellbar, allerdings liegt dem Tauschverhältnis als Ausformung eines Vertragsverhältnisses grundsätzlich eine Gleichheitsannahme zugrunde, die, so abstrakt sie auch sein mag, auch nicht dadurch hinfällig wird, das faktisch Ungleiche dieses Verhältnis miteinander eingehen. Hierzu Blanke et al.:

"Die *gesellschaftliche* Qualität (die dem Tauschverhältnis als zugrundeliegend angenommen wird, J.K.) ist die, einen Willen zu haben, der sich auf den Tauschakt und somit auf alle anderen Tauschsubjekte bezieht. Diese Beziehung findet in der Form der gegenseitigen Anerkennung als *Privateigentümer*, damit des Privateigentums als *Grundrecht*, und der *Vertragsfreiheit* ihren Ausdruck." (1974, 71)

Aus dem Faktum, dass der Tauschakt ein Willensakt von Menschen ist, lässt sich als Voraussetzung schließen, dass dieser Akt handelnde, d.h. dazu fähige Menschen voraussetzt und in dem Akt sich zugleich eine (grundlegende) Beziehung zwischen diesen Menschen konstituiert. In dieser Beziehung der Menschen zueinander muss es, wiederum als logische Voraussetzung, einen ihnen allen gemeinsamen Bezugspunkt geben, von dem aus sich die Menschen aufeinander beziehen: dieser Bezugspunkt ist der Mensch als *Tauschsubjekt*, wie Blanke et al. herausstellen (1974, 71). Wohinter wiederum die Voraussetzung liegt, dass die Tauschenden eine gleiche gesellschaftliche Qualität - einen (freien) Willen - haben, was wechselseitig respektiert sein muss. Dies drückt sich aus in der gegenseitigen Anerkennung als PrivateigentümerInnen, was bedingt, dass das Recht auf Privateigentum verbürgt ist. In der Folge, so die Argumentation, wird aus dem dem Tauschverhältnis zugrundeliegenden Willensverhältnis ein System von Rechtsbeziehungen; die Menschen erhalten die Form von Rechtssubjekten und die Beziehungen zwischen diesen Menschen werden, so Blanke et al. nach Paschukanis, "willensmässige Beziehungen voneinander unabhängiger, einander gleicher Einheiten, juristischer Subjekte." (1974, 71).

Das Vertragsverhältnis, das die Rechtssubjekte im Tausch miteinander eingehen, verweist schon, so die Autoren, auf die Zwangsförmigkeit, die hinter diesem Verhältnis steht - *pacta sunt servanda* - wengleich dies auch noch nicht auf eine den Subjekten fremd gegenüberstehende Macht verweisen muss. Allerdings, so führen Blanke et al. aus, müssen mit der Ausweitung der Tauschbeziehungen und der zunehmenden Verrechtlichung die Regeln des Tauschverkehrs auch zunehmend verallgemeinert werden,

"damit die im Äquivalententausch gesetzte Notwendigkeit der *Gleichheit der Tauschbedingungen* hergestellt wird. Die *Durchsetzung des Wertgesetzes* konstituiert die *Durchsetzung des Rechtsgesetzes*." (1974, 72)

Folglich konstatieren die Autoren im Anschluss:

"Aus dem Warenverhältnis als spezifische, verdinglichte Form des Zusammenhangs der gesellschaftlichen Arbeit ergibt sich somit die Form des Rechts und des Rechtsverhältnisses als spezifische, scheinbar abgehobene Form der Beziehung zwischen isolierten »Individuen«." (Ibid.)

Aus diesem Argumentationsgang ergibt sich nach Blanke et al. ein erster Anhaltspunkt für eine begriffliche Ableitung der "ausserö-

konmischen Gewalt": die Rechtssetzungsfunktion und die Absicherung dieser Funktion, die "exekutive Funktion", lassen sich aus den Bedingungen und Bestimmungen des Warentausches begrifflich bzw. logisch ableiten. Allerdings, und das stellt die Differenz und den Fortschritt zu den bisherigen Ableitungsversuchen dar, lässt sich aus der Bestimmung der Möglichkeit und Notwendigkeit einer Zwangsgewaltfunktion noch keine konkrete Struktur Staat ableiten (1974, 71; 1975, 421).

Dennoch, so die Autoren weiter, muss sich diese Zwangsgewalt, wie auch immer sie konkret aussieht, soll sie der Warenform adäquat sein, sich entsprechend dieser Formprinzipien verhalten: aus dem doppelten Aspekt kapitalistischer warentauschender Gesellschaften - Beziehung von Dingen und Beziehung von gleichen Willens- bzw. Rechtssubjekten - ergibt sich als notwendiges Komplement, so die Argumentation, die *generelle Norm* bzw. das allgemeine Gesetz als unpersönliche, allgemeine und öffentliche Qualität für die Rechtsform als Zwangsinanz (1974, 72). In der Logik der Gleichheit und Gleichrangigkeit des Warentausches auf sachlicher wie persönlicher Seite liegt es, dass die sanktionierende Instanz nicht auf Willkür oder Ungleichbehandlung beruhen darf; beide Ebenen, sollen sie relativ dauerhaft funktionieren, müssen sich entsprechen. Aufseiten der Subjekte verlangt dies, so Blanke et al. erstens, dass sie sich diesem Zusammenhang gegenüber verhalten "wie einer Sache gegenüber" (1974, 73) und zweitens "sich die Imperative dieser Sache zueigen machen" (ibid.). Ihre bis hierher geleistete "Ableitung" der Rechtssphäre - auch als Zwangsgewalt - zusammenfassend heißt es:

"Als erste Charakterisierung von *Politik* können wir jetzt Willensverhältnisse (Handlungen, »Interaktionen«) zwischen unabhängigen, gleichen Rechtssubjekten identifizieren, die der *Form* nach Kämpfe um die Festlegung von Rechten, Streitigkeiten um Rechtsauslegung sind (die ja erst spät von der »politischen« Sphäre in den separaten Apparat der Justiz verlegt wurden), deren *Inhalt* jedoch »ökonomischer Art« ist, d.h. durch die Bewegung der Produktion und der Wertrealisierung gegeben sind." (1974, 73)

Zum Verhältnis von einfachem Warentausch zu kapitalistischem Warentausch.

Auch wenn dieser Begründungszusammenhang, so die Autoren, für die einfache aber auch intensive Warentauschgesellschaft entwickelt wurde, verschwindet dieser nicht mit der Entwicklung und Betrachtung komplexerer kapitalistischer Gesellschaften. Vielmehr bilden die dargelegten abstrakten Kategorien des (einfachen) Warentausches die allgemeine Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie exemplarisch von v.Flatow/Huisken bei ihrer Staatsableitung zugrundegelegt wurde. So heißt es:

"Auch die Grundform von Politik: Kampf um Recht und um die Instanz, welche das Recht garantiert, die außerökonomische Zwangsgewalt, ist auf der Basis der Klassenbeziehungen nicht eine bloße »Illusion«, sondern die Form, in der sich der *im Rahmen* des Staates bleibende Klassenkampf politisch ausdrücken kann." (1975, 422)

Die durch die Rechtsform geschützten und gewährleisteten Beziehungen des Warentausches - Garantie des Rechts auf Privateigentum, Anerkennung und Gleichheit der Rechtssubjekte in ihren Willens-, d.h. Freiheitshandlungen, allgemein gesprochen des Äquivalententausches (Gebot der Nichtübertreibung) - führt unter kapitalistischen Produktionsbedingungen strukturell dazu,

dass das Äquivalenzprinzip des Warentausches zwar der Form nach beibehalten wird. Dem Inhalt nach ist es jedoch so, dass für die dem Arbeiter einzig zur Verfügung stehende Ware, seine Arbeitskraft, durch den Lohn zwar formal durchaus gerechter Lohn gezahlt wird, darin zugleich aber auch die Differenz verschwindet, die der Kapitalist als Mehrwert einstreicht. Es ist, mit Marx, ein Glück für den Kapitalisten, aber durchaus kein Unrecht gegen den Arbeiter, dass dessen Ware Arbeitskraft als einzige in der Lage ist, mehr Wert zu produzieren, als für ihren Erhalt notwendig ist, kurz: was sie kostet.

Durch die rechtliche Gewährleistung des Privateigentums als Basisrecht wird, systematisch betrachtet, so die Argumentation, mindestens zweierlei gewährleistet:

- 1) Das Recht, mit dem als Ware käuflich erworbenem Privateigentum grundsätzlich tun zu können, was man will.
- 2) Das Recht insbesondere des Kapitals über das Ergebnis der Produktion frei verfügen zu können. (1975, 423)

Hierdurch werden die inhaltlich-strukturellen Ungleichheiten und Ausbeutungsverhältnisse der kapitalistischen Produktionsweise durch die Rechtsform, vermittelt über das Recht auf Privateigentum sanktioniert und abgesichert. Nach Blanke et al.:

“Von der Form des Rechts her ist dem ganzen keinerlei Funktionswandel (vom einfachen Warentausch zum kapitalistischen, J.K.) anzusehen. Formal ist Eigentum = Eigentum (und auch das ist keine »Illusion«! Die außerökonomische Zwangsgewalt schützt auch das Eigentumsrecht und der Arbeitskraft). Inhaltlich bedeutet jedoch der Schutz des *Kapitaleigentums* zugleich Schutz der *Herrschaft* des Kapitals über die Lohnarbeit im Produktionsprozeß von Wert. *Herrschaft hat sich jedoch selbst verdoppelt: in eine rein sachliche Form, nämlich der Produktionsbedingungen (als Kapital) über die Produzenten einerseits (eine vorpolitische Herrschaft) und in abstrakte, allgemeine, öffentliche Herrschaft (politische Herrschaft) andererseits.*” (1975, 423)

Allerdings resultieren aus der inhaltlichen Ungleichheit im Produktionsprozess Konflikte, die sich nicht ohne weiteres durch die formale Rechtsgleichheit ausgleichen lassen, so etwa die schon bei Müller/Neusüß beschriebene Antinomie zwischen Lohnarbeit und Kapital, wie sie sich im Kampf um den Normalarbeitstag darstellt. Hierzu Blanke et al.:

“Der Wert der Ware Arbeitskraft ist nicht in der gleichen Weise bedingt wie der Wert der übrigen Waren. Alle anderen Waren stellen nur ein *bestimmtes Quantum vergegenständlichter Arbeit* dar. Die Reproduktion der Ware Arbeitskraft ist aber der Lebensprozeß des konkreten Menschen mit seinen konkreten Bedürfnissen. Um den Wert der Ware Arbeitskraft, d.h. um das »notwendige Quantum an Lebensmitteln« kann es immer nur den Kampf geben.” (1975, 425)

Ein weiterer Aspekt auf den die Autoren hinweisen, ist der in dem bürgerlichen Recht auf “Freiheit und Gleichheit” liegende und über ihn hinausweisende Aspekt, der schon in der Antinomie gleicher Rechte (Gleichheit) im Kampf um den Arbeitstag sichtbar wurde, worin, wie bei Müller/Neusüß überemphatisch dargestellt, auch ein bewussteinbildendes Moment für die unterdrückten Klassen liegen kann (“Klasse für sich”). “Verstanden als Ansprüche konkreter Menschen (Menschenrechte) sind sie gewissermaßen legiti-

matorische Einbruchsstelle des Klassenkampfes in die »Politik«.” (1975, 426-27)

Nach all diesen Darlegungen sehen die Autoren nun einen Punkt erreicht, in dem die “»Besonderung des Staates« im Kern entwickelt” ist. (1974, 79) Versucht wurde, eine relativ plausible Begründung für die Frage zu geben,

“*warum* der Staat (als konkrete Struktur) im Kern eine allgemeine Zwangsgewalt darstellt, die auch dem einzelnen Bourgeois (...) gegenüber getrennte und neutrale Instanz ist, *zugleich* aber, und *nur durch* diese Trennung, als rechtsgarantierende Zentralgewalt Klassengewalt ist. Gerade um Klassengewalt zu sein, muß der Staat sich von der herrschenden Klasse >besondern<.” (ibid.)

Diesen Ableitungsteil abschließend vergleichen Blanke et al. ihre Ergebnisse mit den bisherigen Versuchen, hierzu heißt es:

“Mit unserer Analyse bis zu diesem Punkt scheint uns ein wesentliches Dilemma der neueren marxistischen Staatsdiskussion gelöst zu sein. In dieser Diskussion ist es üblich geworden, in Anlehnung an die Marxsche Hegelkritik von einem »allgemeinen Begriff des bürgerlichen Staates« auszugehen, der sich der Vorstellung von der Zusammenfassung der in sich selbst zerrissenen bürgerlichen Gesellschaft in der abgesonderten Form des Staates zusammenziehen läßt.” (1975, 427-28)

Dieser Begriff der Besonderung des Staates ist jedoch problematisch. So stellen Blanke et al fest:

„Er verwischt den Unterschied zwischen der ökonomischen und der politischen Bestimmtheit des bürgerlichen Subjekts und hebt den Widerspruch zwischen »besonderen und allgemeinen Interessen« vorschnell in einem - noch wesentlichen naturrechtlich - als legitime Herrschaftsordnung verstandenen Staatsbegriff auf.” (1975, 428)

Aus der rechtlichen Sphäre mit der ihr zugrundeliegenden Gleichheits- und Freiheitsannahmen erscheint, wie gezeigt, die Versöhnung der diversen Interessen durch die rechts-garantierende (Sanktionsgewalt) Staat durchaus möglich. Dies ist jedoch lediglich eine Anschauung, die der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft verhaftet bleibt und die “darunter” liegenden “ökonomischen” Klassendifferenzen und -konflikte nicht zu lösen vermag. Vielmehr wird durch die Rechtsform dieser Widerspruch verdeckt bzw. auf ein anderes Terrain gehoben, worin die wahre Quelle dieser Konflikte nicht mehr (unmittelbar) erkennbar ist. Rechtliche Gleichheit und Freiheit bedeutet keinesfalls auch ökonomische und materielle Gleichheit und Freiheit. Und weiter zu einem zweiten Problem:

“Er schiebt dem Staat gewollt oder ungewollt eine *Generalkompetenz* zu, »all-gemeine Interessen« zu verwalten. Sind somit alle möglichen Funktionen des Staates im Keime auch schon in seinem »Wesen« enthalten, so können Fragen nach den *Gründen und Grenzen* von Staatsfunktionen in der kapitalistischen Gesellschaft nicht mehr zureichend beantwortet werden.” (1975, 428)

Dem halten die Autoren entgegen:

“Unser Vorgehen bestand darin, ausgehend von der gesellschaftlichen Form der Ware in den Bestimmungen des Kapitals, als For-

men gesellschaftlicher Verhältnisse, all jene Momente aufzuzeigen, an denen Funktionen entstehen, die nicht innerhalb des (privaten) Reproduktionsprozesses verarbeitet werden konnten.“ (1975, 428)

Ein weiteres Problem der Allgemeinheit ihrer Aussagen in den Blick nehmend fassen die Autoren wie folgt:

“Hier ergibt sich eine für die Staatsdiskussion u.E. wesentliche Schwierigkeit: zwar haben wir bisher das innere Verhältnis zwischen Produktionsweise und *einer* ihrer Funktionen, die eine Organisation »neben und außer« der Parteien der Käufer und Verkäufer bedingt, angegeben. Wir haben damit aber nicht den Staat, der nach unserem Verständnis eine *Vielzahl von Verbindungen mit und Funktionen für den Reproduktionsprozeß besitzt.*“ (1974, 83)

Dies ist ein Aspekt, der, wie Blanke et al. betonen, in den a priori-Ansätzen, bei denen jene Funktionen ja von vornherein bestehen nicht in den Blick genommen wird bzw. genommen werden kann. Von einer anderen Ebene her betrachtet verwechseln solche Ansätze oftmals die allgemeine Formbestimmung kapitalistischer Gesellschaften in ihrer Möglichkeit und Notwendigkeit mit den konkreten Institutionen und Apparaten. Abstrakte und konkrete Ebene werden hierbei systematisch verwechselt, woraus dann auch der oftmals krude Funktionalismus resultiert.

Diskussion

Mit der Analyse von Blanke et al. ist mehrerlei geleistet. Zum einen überwindet ihr Vorgehen, die bei den bisher dargelegten Ableitungsversuchen dargelegte Tendenz, mit der Ableitung der notwendig besonderen Instanz auch schon den konkreten Staat mit all seinen empirisch auflistbaren Funktionen bestimmt zu haben. Im Anschluss an die Analysen Eugen Paschukanis' wird der Frage nachgegangen, weshalb Herrschaft unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen überhaupt diese Form annehmen muss, und es wird die Frage gestellt, weshalb die anderen Vergesellschaftungsformen wie die Lohn- oder Warenform bspw. scheinbar nicht ausreichen, für die Reproduktion dieser Gesellschaftsformation. Aus der "Ableitung" dieser Form, wie sie sich als Voraussetzung für den Warenaustausch ergibt, sind auch schon die Grenzen des "Machbaren" innerhalb dieser Gesellschaften angedeutet: sowohl die außerökonomische Zwangsgewalt, als auch die ihr unterworfenen Subjekte müssen sich der Form gemäß verhalten. Die Rechtsform dieser Verhältnisse erfordert die prinzipielle Gleichbehandlung aller, aus ihr ergibt sich die Notwendigkeit der allgemeinen Norm bzw. des allgemeinen Gesetzes als Grundform. Auf Seiten der Subjekte erfordert dies, dass sie sich auf die außerökonomische Zwangsgewalt sachlich beziehen, sich ihr wie einer Sache gegenüber verhalten. Die Begründung dieser Argumentation aus der Warenform und dem einfachen Warenaustausch wird mit der Herausbildung kapitalistischer Produktionsverhältnisse nicht hinfällig, auf der Ebene der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft begegnen sich die Subjekte nach wie vor in dieser Weise, auch wenn hierbei die darunter liegenden ökonomisch bestimmten Klassendifferenzen verdeckt werden.

Joachim Hirsch kritisiert an Blanke et al. die Verwechslung der Ableitung der Ebene der Staatsform aus der Rechtsform, denn, so Hirsch, nicht

“die Rechtsform »erzeugt« die Form des Staates, sondern die Eigentümlichkeit der kapitalistischen Reproduktion der Klassenverhältnisse erzeugt eine spezifische Formbestimmung der Klassengewalt und ihre

bestimmte Form des bürgerlichen Rechts.“ (1976, 146, Anmerkung 11) Beide Formen sind komplementär aufeinander bezogen, lassen sich aber keinesfalls voneinander "ableiten", so Hirsch weiter (ibid.). Weiterhin kritisiert Hirsch, dass das was bei Blanke et al. als Rechtsform erscheint, in Wirklichkeit nicht anderes als das bürgerliche Privatrecht meint und das dieser

“Ausgangspunkt (...) zu der unhaltbaren These von einer durchgängigen Rechtsförmigkeit der staatlichen Gewaltausübung (führt)“ (ibid., 147)

Darüberhinaus lässt sich noch ein Argument Hirschs aus einem anderen Zusammenhang gegen die Argumentation von Blanke et al. wenden. Gegen Engels' Argumentation in der Ursprung der Familie gerichtet wendet Hirsch:

“Der Verzicht auf eine die Gesetzmäßigkeiten und den historischen Verlauf des kapitalistischen Akkumulations- Reproduktionsprozesses zum Ansatzpunkt nehmende Analyse führt bei Engels notwendig zu einer quasi verengt »klassentheoretischen« Bestimmung des Staates, bei der der Staat als eine über der Gesellschaft stehende, den Klassenkonflikt regulierende Macht erscheint.“ (1973, 207)

Ähnliches lässt sich auch gegen Blanke et al. richten. Auch bei ihnen erscheint die außerökonomische Zwangsgewalt zunächst von seiner "inhaltlichen" Bestimmung her "neutral", der Klassencharakter offenbart sich erst dadurch, dass diese Gewalt die strukturelle Differenz zwischen Form und Inhalt dieser Rechtsverhältnisse abstützt und sanktioniert. Der Klassencharakter ist somit ein nachträglicher.

Schluss

Die in der Staatsableitungsdebatte verfolgte Frage war diejenige der Begründung des Auseinandertretens von Politik und Ökonomie im Kapitalismus und die daraus resultierenden Konsequenzen. In der Kritik an revisionistischen und politizistischen Theorien wurde grundlegend festgehalten, dass der Staat notwendig auf die Widersprüchlichkeit der kapitalistischen Produktionsweise bezogen bleibt und deshalb keineswegs als auto-nome oder neutrale Instanz zu begreifen ist. Den Ansatzpunkt der Analyse sah man in den von Marx in seiner Kritik der politischen Ökonomie entwickelten Kategorien; wobei hervorgehoben wurde, dass Politik und Ökonomie letztlich Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse sind, die unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen verdinglichte und fetischisierte Formen annehmen müssen und als solche schwer durchschaubar sind.

Müller/Neusüß versuchten dies anhand der historischen Auseinandersetzung um den Arbeitstag zu erklären, wie Marx dies im achten Kapitel des ersten Band des Kapital dargelegt hatte; Altvaater erklärte die Notwendigkeit des Staates und seine Gebundenheit an das Kapital aus dem konkurrenzvermittelten Widerspruch, der zwischen einzelnen Kapitalen und ihren Voraussetzungen besteht, die sie selbst nicht erbringen können; von Flatow/Huisken versuchten die Neutralität des Staates zu destruieren, indem sie den Staat aus den Illusionen erklärten, wie sie sich an der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft ergeben und Blanke und Kollegen trennten zuerst einmal die Bestimmung der außerökonomischen Zwangsgewalt von der der Rechtsform als ihrer Voraussetzung, die sich wiederum aus den Voraussetzungen der Warenform ergibt, was die Handlungsmöglichkeiten der außerökonomischen Zwangsgewalt

einschränkt.

Als Essenz aus all dem lässt sich mit Bob Jessop festhalten, dass die Form bzw. die Besonderung des Staates die *Funktion* der Reproduktion und „Kohäsion“ (Poulantzas 1980) von Gesellschaft *problematisiert* (Jessop 1982, 135; Jessop 1990, 87, passim); darüber hinaus kann mit John Holloway und Sol Picciotto (1978, 26f., 29f.) festgehalten werden, dass die Formanalyse die Voraussetzung und Bedingung für eine historisch-materialistische Analyse des Staates darstellt.

Was sich mit der Formanalyse als fortgeschrittenstem Ergebnis der Staatsableitungsdebatte allerdings nicht bestimmen lässt, ist, wie sich der Zwang zur Form (Hirsch 1994, 174) konkret umsetzt. In ihrer Abstraktheit blieb der Staatsableitungsdebatte oftmals nur der Verweis auf die scheinbar blind wirkenden „ökonomischen Gesetzmäßigkeiten“, die dafür sorgen, dass die „richtige“ Politik gemacht wird. Auch wenn dies negiert wird, und die konkreten Politiken als Ergebnis von Klassenkämpfen begriffen werden, bleibt immer noch unklar wie und warum sich bestimmte Klasseninteressen im Staat durchsetzen können und andere nicht (vgl. Gerstenberger 1977, 36, 44f., 47f.; Jessop 1990, 38).

Die Antworten auf diese Fragen ließen sich scheinbar innerhalb dieser Debatte und ihren Kategorien nicht finden, mögliche Lösungswege lieferten im Anschluss an Antonio Gramsci die Ansätze von Louis Althusser und Nicos Poulantzas, die hier nicht mehr dargestellt werden können (vgl. Kannankulam 2000, 73ff.; Hirsch/Kannankulam/Wissel 2008). Abschließend ist mit Jessop (1982, 140) jedoch festzuhalten:

“It is correct to accuse different theorists (der Staatsableitungsdebatte, J.K.) of attempting to absolutise their respective starting points but wrong to overlook how collectively they have advanced our understanding of the capitalist state.”

Literatur:

Altwater, Elmar 1972: „Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus“, in: *Probleme des Klassenkampfes (Prokla)* 3, 1-54.

Blanke, Bernhard 1977: „Formen und Funktionswandel des politischen Systems in der bürgerlichen Gesellschaft“, in: Brandes, Volker (Hrsg.): *Handbücher zur Kritik der politischen Ökonomie*. Band 5 – Staat. Frankfurt/M. u.a., 121-160.

Blanke, Bernhard; Jürgens, Ulrich; Kastendiek, Heinz 1974: „Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie“, in: *Probleme des Klassenkampfes (Prokla)* 14/15, 51-102.

Blanke, Bernhard; Jürgens, Ulrich; Kastendiek, Heinz 1975: „Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ausgangspunkt einer materialistischen Analyse des bürgerlichen Staates“, in: Blanke, Bernhard; Jürgens, Ulrich; Kastendiek, Heinz: *Kritik der Politischen Wissenschaft 2. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft*. Frankfurt/M. u.a., 414-444.

Braunmühl, Claudia v.; Funken, Klaus; Cogoy, Mario; Hirsch, Joachim 1973: *Probleme einer materialistischen Staatstheorie*. Frankfurt/M.

Clarke, Simon (Ed.) 1991: *The State Debate*. Houndmills.

Demirovic, Alex 2007: *Nicos Poulantzas. Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie*. Münster. (Erstaufgabe Hamburg 1987)

Engels, Friedrich: *Herrn Eugen Dührings große theoretische*

Umwälzung der Wissen-schaft. MEW 20. Zitiert im Text als: *Anti-Dühring*.

Esser, Josef 1975: *Einführung in die materialistische Staatsanalyse*. Frankfurt/M. u.a.

Esser, Josef 1985: „Staat und Markt“, in: Fetscher, Iring; Münkler, Herfried (Hrsg.): *Politikwissenschaft*. Reinbeck, 201ff.

Flatow, Sybille v.; Huisken, Freerk 1973: „Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates. Die Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft, der Staat und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Produktion“, in: *Probleme des Klassenkampfes (Prokla)* 7.

Gerstenberger, Heide 1977: „Zur Theorie des bürgerlichen Staates. Der gegenwärtige Stand der Debatte“, in: Brandes, Volker (Hrsg.): *Handbücher zur Kritik der politischen Ökonomie*. Band 5 – Staat. Frankfurt/M. u.a., 21-49.

Hennig, Eike; Hirsch, Joachim; Reichelt, Helmut und Schäfer, Gert (Hrsg.) 1974: *Karl Marx/Friedrich Engels. Staatstheorie. Materialien zur Rekonstruktion der marxistischen Staatstheorie*. Frankfurt/M. u.a.

Hirsch, Joachim 1973: „Elemente einer materialistischen Staatstheorie“, in: v. Braunmühl, Claudia; Funken, Klaus; Cogoy, Mario; Hirsch, Joachim: *Probleme einer materialistischen Staatstheorie*. Frankfurt/M., 199-266.

Hirsch, Joachim 1974: „Zum Problem einer Form- und Funktionsbestimmung des bürgerlichen Staates“, in: Hennig, Eike; Hirsch, Joachim; Reichelt, Helmut und Schäfer, Gert (Hrsg.): *Karl Marx/Friedrich Engels. Staatstheorie. Materialien zur Rekonstruktion der marxistischen Staatstheorie*. Frankfurt/M. u.a., CXXXIX-CLIII.

Hirsch, Joachim 1976: „Bemerkungen zum theoretischen Ansatz einer Analyse des bürgerlichen Staates“, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie* 8/9. Frankfurt/M., 99-149.

Hirsch, Joachim 1977: „Kapitalreproduktion, Klassenauseinandersetzungen und Widersprüche im Staatsapparat“, in: Brandes, Volker (Hrsg.): *Handbücher zur Kritik der politischen Ökonomie*. Band 5 – Staat. Frankfurt/M. u.a., 161-181.

Hirsch, Joachim 1983: „Nach der Staatsableitung“, in: *Argument Sonderband* 100. Hamburg, 158-170.

Hirsch, Joachim 1994: „Politische Form, Politische Institutionen und Staat“, in: Esser/Görg/Hirsch (Hg.): *Politik, Institutionen und Staat*, Hamburg, 157-212.

Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens 2008: „Die Staatstheorie des ‚westlichen Marxismus‘. Gramsci, Althusser, Poulantzas und die sogenannte Staatsableitung“, in: Dies. (Hg.): *Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx*. Baden-Baden, 92-116.

Hochberger, Hunno 1974: „Probleme einer materialistischen Bestimmung des Staates“, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie* 2. Frankfurt/M., 155-203.

Holloway, John; Picciotto, Sol 1978: *State and Capital. A Marxist Debate*. London.

Jessop, Bob 1982: *The Capitalist State. Marxist Theories and Methods*. Oxford.

Jessop, Bob 1990: *State theory. Putting capitalist states in their place*. University Park, Pennsylvania.

Kannankulam, John 2000: *Zwischen Staatsableitung und strukturelem Marxismus. Zur Rekonstruktion der staats-theoretischen Debatten der siebziger Jahre*. Magisterarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität, Frankfurt/M. (Online auf: www.kannankulam.de)

Kannankulam, John 2008: *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*. Hamburg.

Kostede, Norbert 1976: "Die neuere marxistische Diskussion über den bürgerlichen Staat. Einführung – Kritik – Resultate", in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie* 8/9. Frankfurt/M., 150-197.

Marx Karl: Kritik des Gothaer Programms, MEW 19, Berlin.

Marx Karl; Engels, Friedrich: Die Deutsche Ideologie, MEW 3, Berlin.

Marx, Karl 1953: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie. Berlin.

Marx, Karl: Das Kapital I-III, MEW 23-25, Berlin.

Marx, Karl: Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte, MEW 8, Berlin. Marx, Karl: Die Klassenkämpfe in Frankreich, MEW 7, Berlin.

Marx, Karl: Einleitung zur Kritik der politischen Ökonomie, MEW 13, Berlin.

Marx, Karl: Zur Kritik der politischen Ökonomie, Vorwort, MEW 13, Berlin.

Müller, Thomas; Schäfer, Heinz 1971: "Bemerkungen zum Artikel »Die Sozialstaatsillusion« und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital" in: *Sozialistische Politik (SOPO)* 12, Juli, 69-74.

Müller, Wolfgang; Neusüß, Christel 1970: "Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital", in: *Sozialistische Politik (SOPO)* 6/7, 4-67.

Paschukanis, Eugen 1966: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Frankfurt/M. (Original: Moskau: 1929)

Poulantzas, Nicos 1980: Politische Macht und gesellschaftliche Klassen. Frankfurt/M. (Original: Pouvoir politiques et classes sociales. Paris: 1968.)

Poulantzas 2002: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus. Hamburg. (Original: L'état, le pouvoir, le socialisme. Paris: 1977.)

Projekt Klassenanalyse 1971: "Zur Kritik der »Sozialstaatsillusion«" in: *Sozialistische Politik (SOPO)* 14/15, Dezember, 193-210.

Projekt Klassenanalyse 1972: Zur Taktik der proletarischen Partei. Marxsche Klassenanalyse Frankreichs von 1848-1871. Berlin (West).

Reichelt, Helmut 1974: "Einige Anmerkungen zu Sybille v. Flatows und Freerk Huiskens Aufsatz Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates", in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marxschen Theorie* 1, 12-29.

Rudel, Gerd 1981: Die Entwicklung der marxistischen Staatstheorie in der Bundesrepublik. Frankfurt/M. u.a.

Shonfield, Andrew 1965: Modern Capitalism. London u.a.: Oxford University Press.

Thompson, E.P. 1980: Zeit, Arbeitsdisziplin, Industriekapitalismus. Frankfurt/M.

Weber, Max 1956: Wirtschaft und Gesellschaft. Band 2. Tübingen.

Von Stellungs- und Bewegungskriegen

Kämpfe in und um den Staat. Eine Einführung in die materialistische Staatstheorie

„Und wo sind die Marschierer durch die Institutionen? Sie haben sich angepasst oder sind gefeuert worden. Verändert haben sich nur die Marschierer, der Apparat dient der Reaktion wie eh und je. Was wahrscheinlich das einzig Voraussehbare war. Denn wer von innen an die Schaltstellen der Institutionen gelangen will, muss erst einmal die Aufgaben des Apparates erfüllen – und er muss sie besser erfüllen als andere. Die Genossen übersehen, dass der Staat ein Instrument mit ganz bestimmten Funktionen ist. Die Funktion des bürgerlichen Staates ist es eben, die kapitalistische Gesellschaftsordnung zu schützen und aufrechtzuerhalten.“ (aus: Peter Paul Zahl: Die Glücklichen. Ein Schelmenroman, geschrieben zwischen 1973 und 1979)

Dem Staat begegnet man meist in der Form des Repressionsapparats: Bei Castor-Transporten, auf Demos oder – wenn wir nicht ganz boniert im gegenwärtigen Deutschland verharren – bei der Niederschlagung von Revolten oder Revolutionen. Aber auch im Alltag – in der Ausbildung, auf dem Sozialamt oder bei Zwangsdiensten – begegnen wir „dem Staat“.1 Es scheint fast wie in der Geschichte von Hase und Igel. Der Hase kann noch so schnell laufen - der Igel begrüßt ihn immer mit: „Bin schon da!“

Der Staat ist mit den herrschenden Verhältnissen tief verwoben und strukturiert und limitiert das Terrain sozialer und gesellschaftlicher Kämpfe auf allen Ebenen. Oder anders gesagt: Wer eine emanzipatorische Politik entwickeln will kommt um grundlegende Überlegungen zum Staat nicht herum.

Deshalb haben wir immer schon bestimmte Vorstellungen darüber, was der Staat ist, welche Funktionen er hat und wie er zu anderen gesellschaftlichen Momenten in Beziehung steht. Auch wenn er nicht explizit ins Feld geführt wird: Wenn der Krieg gegen den Irak darauf zurückgeführt wird, dass bestimmte Regierungsfunktionäre in der Ölindustrie beschäftigt sind oder waren, so steckt dahinter die Vorstellung, dass bestimmte Einzelkapitale unmittelbaren Einfluss auf die Staatsregierung haben und die Regierungsgeschicke lenken. Wenn in der globalisierungskritischen Bewegung eingeklagt wird, dass der Staat endlich seiner Funktion als Garant des Allgemeinwohls für alle BürgerInnen nachkommen soll, dann wird dem Staat eine Funktion unterstellt, die es nur zu verwirklichen gilt: wenn nötig durch Druck von der Straße.

Das sind nur zwei Beispiele, die durchaus nicht unbekannt sind. Das bedeutet, dass das politische Bewusstsein die gesellschaftliche

Wirklichkeit nach bestimmten Vorstellungen von Staat ordnet, auch wenn keine Theorie vom Staat zugrund liegt. Kurz: Eine vorbegriffliche Auseinandersetzungen nach dem Motto „der Staat ist, was er macht“ ist unmöglich.

Genau das ist der Einsatzpunkt für die theoretische Beschäftigungen mit der Form Staat und seinen Funktionen. Ein Überblick kann helfen, bestimmte Argumentationsmuster besser zu verstehen und schon bei ihren impliziten Voraussetzungen zu hinterfragen. Damit ist die Auseinandersetzung mit Staatstheorien kein Glasperlenspiel. Vielmehr ist sie notwendige theoretische Reflexion innerhalb emanzipatorischer Kämpfe.

Im Folgenden wird anhand einiger weniger Beiträge ein Überblick über materialistische Staatstheorie gegeben.² Dabei werden den Kämpfen, die immer wieder zu Brüchen mit bestimmten Traditionen führten, eine wesentliche Rolle zugesprochen. Die Geschichte der Theorien sind weder die Geschichte kluger Köpfe, noch setzt sich einfach ein besseres Argument durch. Vielmehr zeugt ein Bruch mit einer Theorie immer auf Antinomien in der Praxis, die mit einem bestimmten Paradigma nicht mehr zu lösen bzw. zu denken waren.³

1. Der Staat: Der weiße Fleck der Marxschen Theorie

Bei Marx ist trotz allem, was uns in den letzten Jahrzehnten vorgeführt wurde, keine Theorie vom Staat zu finden. Was zu finden ist, ist eine „Kritik des Hegelschen Staatsrechts“ (MEW Bd.1: 201 – 333.), in der Marx einer wesensphilosophischen und idealistischen Problematik verhaftet bleibt, gleichzeitig als radikaler Demokrat argumentiert. Der Staat als „höchste soziale Wirklichkeit des Menschen“ (MEW Bd.1: 240) könne nur von der Demokratie eingelöst werden. Diese Idee wird gegenüber der Wirklichkeit eingeklagt. Nur unter diesen Bedingungen könne, so Marx, die Wirklichkeit des Menschen seinem Wesen entsprechen. Außer dem radikal-demokratischen Anspruch ist für Überlegungen zum Staat hier allerdings nicht viel fruchtbar zu machen.⁴

Die propagandistische Schriften, die ebenso zu finden sind, sind durch die Abgrenzung von ‚Anarchisten‘ überdeterminiert. Wie Proudhon glaubt über eine Reform des Geldsystems die kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu ändern, sitzen die Anarchisten, so Marx, der Illusion auf, mit der Zerstörung des Staates die zentrale Herrschaft beseitigen zu können. Hier verbleiben sie in der

1 Die arranca!-Redaktion (2002) hat das Verhältnis an mehreren Punkten durchdiskutiert: Organisationsfrage, Existenzgeld, Staats-Antifa und Globalisierungskritik.

2 Einen Überblick mit Einbezug bürgerlicher Theorien habe ich an einer anderen Stelle gegeben (Stütze 2003).

3 Hier sei auf die Geschlechtsblindheit der Staatstheorien hingewiesen, die in dieser kurzen Einführung nicht weiter behandelt werden kann, obwohl eine staatsstrukturierende Bedeutung des Geschlechts sowie eine

das Geschlechterverhältnis gestaltende Kraft des Staates zu konstatieren ist und mit den dargestellten Theoremen das Geschlecht durchaus als konstitutive Kategorie mitgedacht werden kann. Es sei auf die Artikel im Heft ebenso verwiesen wie auf Genetti (2001; 2002), Demirovic/Pühl (1998), und Sauer (2001).

4 Eine sehr gute Einführung in Marx' Kritik der politischen Ökonomie, die alle drei Bände des Kapital behandelt und ein Kapitel zu Staat und Imperialismus umfasst bietet Heinrich (2004).

Realität vorbürgerlicher Vergesellschaftungsformen, unmittelbarer und personaler Herrschaft verhaftet. Demgegenüber geht es Marx darum – wie beim Geld – die Ursache zu bekämpfen: die kapitalistische Produktionsverhältnisse und der ihr entsprechenden Verkehrsformen.

Weiter finden sich von Marx jede Menge „journalistischer“ Arbeiten, die sich mit konkreten politischen Konflikten auseinandersetzen.⁵ Die Aussagen die dort getroffen werden, sind weder einfach aus dem analysierten Zusammenhang zu reißen, noch verallgemeinerbar.

Erst mit dem theoretischen Bruch (Heinrich 1991) mit herrschenden Problematiken in Philosophie und der Politischen Ökonomie mit „Das Kapital“ (MEW Bde.23-25), werden ein paar Einsatzpunkte für staatstheoretische Überlegungen sichtbar.⁶

Hierbei steht die Form der Politik im Mittelpunkt, die der subjektlosen Herrschaft des Kapitals als ‚subjektlose Gewalt‘ (Gerstenberger 1990) adäquat sein muss und deren Funktion es ist, die Voraussetzungen zu garantieren, die der prozessierende Widerspruch zwischen Kapital und Arbeit nicht aus sich heraus herstellen kann: Garantie der Lohnarbeiter als Lohnarbeiter (Sozialpolitik und Begrenzung des Arbeitstages), Garantie von Verwertungsvoraussetzungen wie Eigentum, Infrastruktur, Geldmünzung etc. (vgl. Krätke 1998). Aber die von Marx immer wieder angedeutete, aber nie durchgeführte Kritik der Politik (MEW Bd.3: 537; Bd.1: 379), ist nicht einfach aus vorhandenen Texten zu entziffern oder durch genaue Lektüre zu entdecken. Vielmehr muss das Marxsche Projekt selbst durchgeführt werden.⁷

2. Gramsci – Die Kinderschuhe des „Westlicher Marxismus“

Für die heutigen Auseinandersetzungen gilt es dort anzusetzen, wo Reflexion revolutionärer Politik stattgefunden hat: Bei der theoretischen Verarbeitung der Oktoberrevolution und der Niederlage der revolutionären Prozesse in Westeuropa, d.h. bei Antonio Gramsci. Antonio Gramsci (1891-1937) kann als ‚posthumer Autor‘ bezeichnet werden. Der faschistische Staatsanwalt erklärte beim Prozess gegen Gramsci, 18 Monate nach seiner Verhaftung Anfang November 1926: „Für die nächsten zwanzig Jahre müssen wir verhindern, dass dieses Gehirn funktioniert“ (n. Fiori 1979: 212). Das Gegenteil war der Fall. Gramsci hinterließ mit den Gefängnisheften einen der innovativsten politischen Texte marxistischer Provenienz des 20. Jahrhunderts.

Andersons‘ Begriff des „westlichen Marxismus“ (Anderson 1978) findet bei Gramsci seinen Ausgangspunkt. Gramsci muss unter den Faschisten die Niederlage der italienischen Arbeiterbewegung am eigenen Leib erfahren und ist einer der ersten marxistischen Denker, der sich das Scheitern aus der Unzulänglichkeit der Theorie selbst erklärt.

Die Unzulänglichkeit trifft mehrere Punkte. Zum einen war die II. Internationale stark von einem „revolutionärer Attentismus“ (Groh) durchzogen, d.h. von einer abwartenden Haltung, die auf den großen und alles entscheidenden Kladderadasch (Bebel) war-

tete. Dem gegenüber hatte Gramsci einen starken volutaristischen Einschlag. Dieser Volutarismus drückt sich in dem oft zitierten „Pessimismus des Verstandes und Optimismus des Willens aus“ (u.a. GH 1: 136). Nicht ohne Grund bezeichnete er die Oktoberrevolution eine „Revolution gegen das ‚KAPITAL‘“ (Gramsci 1917). Dort heißt es:

Das marxistische Denken „stellt stets als den wichtigsten Faktor nicht die ökonomischen Tatsachen [...], sondern [...] die Menschen, die sich zusammenfinden, sich untereinander verständigen [...] und ein kollektives soziales Wollen hervorbringen, die die ökonomischen Tatbestände begreifen, bewerten und diese mit ihrem Wollen in Übereinstimmung bringen, bis dieses (Wollen) zur Triebkraft der Ökonomie, zum Modell der objektiven Realität wird“ (ebd.: 32).

Des weiteren rezipierte er die späten Briefe von Engels, in welchen er sich gegen eine mechanische Auslegung der Metapher von Basis und Überbau wendet und die Thesen über Feuerbach, in welchen Praxis ein zentrales Moment für Erkenntnis zugesprochen wird. Damit wendet sich Gramsci gegen den Ökonomismus und Determinismus der II. Internationalen, in welchen er bereits die Unzulänglichkeiten für einen revolutionären Umsturz sieht. Weiter geht er davon aus, dass die Theorien zu unterkomplex für das westliche Europa ist. Diesen Vorwurf sollte er spätestens nach dem Sieg des Faschismus weiter ausbauen. Ein wesentlicher Punkt war hier, dass dem Bewusstsein und den ‚Überbauten‘ (Kultur etc.) nach Gramsci eine zu geringe Rolle eingeräumt wurde.⁸ Er trägt diesen Gedanken dadurch Rechnung, dass er die begriffliche Apparatur der damaligen marxistischen Theorie erweitert und bereits bestehende Begriffe inhaltlich reformuliert. Dabei hebt sich Gramsci von Lenin theoretisch und politisch ab – auch wenn sich Gramsci selbst als sein glühender Verehrer begriff.

Mit dem Begriff der Hegemonie erweiterte Gramsci den Begriff des Staats. *Hegemonie* wird verstanden als die Fähigkeit der herrschenden Klasse, ihre Interessen dahingehend durchzusetzen, dass sie von den subalternen Klassen als Allgemeininteressen anerkannt werden und sich ein „aktiver Konsens der Regierten“ (vgl. GH 2: 411) in einem historischen Block materialisiert (s.u.). Damit ist die eine Klasse auf zweierlei Weise herrschend. Führend gegenüber anderen Klassen in einem Bündnis und herrschend gegenüber gegnerischen Klassen. Die erste ist nach Gramsci die Bedingung der zweiten Form der Herrschaft (GH 1: 101f.). Diese Form der Hegemonie als Grundlage des historischen Blocks bedarf eines realen, materiellen Kompromisses und ist kein ideologischer Schein. Herrschaft ist also immer politisch, ökonomisch und ideologisch und entsprechend sind Konsens und Hegemonie nicht nur innerhalb des Machtblocks, sondern gesamtgesellschaftlich entscheidend.

Das Moment der Hegemonie ist also für Gramscis Staatsauffassung wesentlich (vgl. GH 6: 1239). Sie kann als Führung der im Staat dominanten Gruppen über andere Gesellschaftsgruppen, mit denen ein Konsens (über die Berechtigung des Bestehenden) geschlossen wird, verstanden werden.

⁵ „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte“ (MEW Bd.8: 111 – 207) sowie „Bürgerkrieg in Frankreich“ (MEW Bd.17: 313 – 365). Einige Überlegungen aus dem „achtzehnten Brumaire“ haben unter dem Begriff der Bonapartismustheorie in die Faschismustheorie Einzug gefunden: Die Bourgeoisie gibt ihre politische Macht an einen Despoten ab, um ihre soziale Macht zu sichern.

⁶ Diese Punkte sollten in der sogenannten Staatsableitungsdebatte in den

70er aufgegriffen werden (vgl. u.a. Kostede 1976; Rudel 1981: 97ff.). Einer der wenigen, die sich heute noch positiv darauf beziehen sind Hirsch (u.a. 2002) und Holloway (2002: 112ff.).

⁷ Diese Aufgabe stellte sich immer wieder auf neue Johannes Agnoli (u.a. 1987; 1995)

⁸ Für eine weitere Auseinandersetzungen mit politischen und historischen Kontext siehe Deppe (2003: 207ff.).

Der ‚Ort‘ an welchem die sozialen Kräfte ‚wirken‘ und um Hegemonie ringen bezeichnet Gramsci als *Zivilgesellschaft*. Im Gegensatz zum Begriff der ‚Zivilgesellschaft‘, der gegenwärtig gepflegt wird, versteht Gramsci Zivilgesellschaft weder als neutrales Terrain, noch als herrschaftsfrei. Die Zivilgesellschaft „ist keine vermittelnde Instanz zwischen Gesellschaft und Staat, sondern stellt dessen Erweiterung dar. Sie wird von Gramsci als Bereich der Ausübung von Hegemonie verstanden, durch die eine soziale Gruppe für ihre Herrschaft bei den Herrschaftsunterworfenen Zustimmung erzeugt und auf diese Weise ihre Art der Lebensführung verallgemeinert“ (Demirovic 1999: 20).

Mit der Einführung des Begriffs Zivilgesellschaft werden zwei verschiedene Modalitäten staatlicher Macht unterschieden. Der *integrale* Staat, also der „erweiterte Staat“ („politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft“; GH 4: 783) und der Staat im *engeren* Sinne, welcher mit Regierungsapparat und der politisch-juridischen Organisation zusammenfällt. Staatsmacht, so Gramsci, beruht in westlichen kapitalistischen Gesellschaften auf „Hegemonie, gepanzert mit Zwang“ (GH 4: 783). Damit ist es Gramsci möglich, die Niederlage der Revolution in Westeuropa begrifflich zu fassen. Während in Russland noch ein Zentrum der Macht erstürmt werden konnte, konstatiert Gramsci für die westlichen Industriegesellschaften nach dem ersten Weltkrieg:

„(I)m Westen bestand zwischen Staat und Zivilgesellschaft ein richtiges Verhältnis, und beim Wanken des Staates gewahrte man sogleich eine robuste Struktur der Zivilgesellschaft. Der Staat war nur ein vorgeschobener Schützengraben, hinter welchem sich eine robuste Kette von Festungen und Kasematten befand“ (GH4: 874).

Diese „widerstandsfähige Struktur“ (GH 7: 1589) strukturiert die Bedingungen des Kampfes neu: Der *Bewegungskrieg*, der noch in Gesellschaft möglich war, der keine ausgeprägte Zivilgesellschaft hatte, muss von einem *Stellungskrieg* abgelöst werden. Die ‚Stellungen‘ in der Zivilgesellschaft müssten nach und nach eingenommen werden (vgl. GH 2: 373). Dabei spielt der Begriff des Intellektuellen eine zentrale Rolle – die Funktionäre der Superstruktur. Im Rahmen seiner Überlegungen kommt Gramsci immer wieder auf Intellektuelle zurück. Gruppen oder Klassenfraktionen, die auf Grundlage einer Funktion in der ökonomischen Arbeitsteilung entstehen, schaffen sich nach Gramsci ‚organisch‘ eine Schicht von Intellektuellen. Diese haben innerhalb dieser Arbeitsteilung die Funktion, Homogenität und Bewusstsein im gesellschaftlichen und politischen Bereich herzustellen (GH 7: 1497). Obwohl für Gramsci Intellektuelle keine eigene Schicht oder Klasse darstellen, ist der Bezug zur Produktion kein unmittelbarer, sondern in unterschiedlichem Grad durch den Komplex der Superstrukturen vermittelt (GH 7: 1502). Die Beziehung zur Produktion ist strukturiert nach der Funktion innerhalb der Superstruktur. Dabei unterscheidet Gramsci zwei Ebenen:

zum einen die Zivilgesellschaft, d.h. das Ensemble der gemeinhin privat genannter Organismen (hier wird Hegemonie organisiert) und zum anderen die der politischen Gesellschaft (hier wird direkte Herrschaft und Zwang über diejenigen ausgeübt, die weder aktiv noch passiv zustimmen) (ebd.).

Mit dem Begriff des geschichtlichen Blocks versucht Gramsci Struktur, Superstruktur und Ideologie sowohl in ihrem Zusammenhang

als auch in ihrer Wirkmächtigkeit und subjektive, praktische Momente zu verarbeiten. Strukturkonflikte, so betont Gramsci werden den Akteuren immer auf dem Terrain der Ideologie bewusst (GH 6: 1264). Er schließt die beiden Momente zusammen, mit einem aktiven und praktischen Vorzeichen, das, was er aktiven Konsens nennt (s.o.). Die Ideologie materialisiert sich in Institutionen, einer ideologischen Struktur:

„(A)ll das, was die öffentliche Meinung direkt oder indirekt beeinflusst oder beeinflussen kann, gehört zu ihr: die Bibliotheken, die Schulen, die Zirkel und Clubs unterschiedlicher Art, bis hin zur Architektur, zur Anlage der Straßen und zu den Namen derselben“ (GH 2: 373).

Der geschichtliche Block beschreibt diesen Zusammenschluss von zuvor analytisch getrennten Momenten bzw. Funktionsweisen, eine Metapher für den Zusammenschluss, der *quer zu den gesellschaftlichen Klassen* verläuft, weil Widersprüche und Konflikte kleingearbeitet sind: materielle Zugeständnisse und Verallgemeinerungen von Partikularinteressen in Form von Ideologien und Alltagsvorstellungen, bei dessen Ausarbeitung, Formulierung und Verbreitung die Intellektuellen wesentlichen Anteil haben. Deshalb bezeichnet Gramsci den Konsens, auf dem die Hegemonie beruht, als Form des geschichtlichen Blocks (GH 6: 1228, 1249). Der Prozess der im geschichtlichen Block seinen Ausdruck findet und ein „gewisses Gleichgewicht“ (GH 7: 1567) herstellt, bezeichnet Gramsci als Katharsis (GH 6: 1259). Im Bewusstsein der Menschen arbeite sich die Struktur in die Superstruktur. Damit transformiert sich das Objektive zum Subjektiven und die Notwendigkeit zur Freiheit. Bei den sozialen Auseinandersetzungen und den Kämpfen um Verallgemeinerungen von Partikularinteressen ist Hegemonie sowohl Voraussetzung als auch umkämpftes Resultat, sie ist „das Umkämpfte und das Medium des Kampfes“ zugleich (Haug 1985: 174). Damit ist Gramsci im Stande, mehrere Fragen zu beantworten, vor welche ihn die Niederlage der ArbeiterInnenbewegung gestellt haben.

3. Die Krise des Marxismus und der Althusser-Effekt

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges strukturierten mehr Entwicklung den Ausgangspunkt kommunistischer Politik in Westeuropa. Zum einen vollzog sich mit dem Beginn des kalten Krieges in rasanter Geschwindigkeit eine Restauration kapitalistischer Verhältnisse. Gleichzeitig standen die etablierten kommunistischen Parteien unter der Hegemonie der KPdSU und damit des Stalinismus. In Frankreich kamen weitere Momente hinzu. Die Entstalinisierung nach dem XX. Parteitag der KPdSU traf bei der KPF auf Widerstand und wurde lange verzögert. Gleichzeitig formulierte sie in Bezug auf die antikolonialen Kämpfe in Algerien keine klare Position. Die Stagnation der traditionellen ArbeiterInnenbewegung traf somit auf der einen Seite auf nationale Befreiungsbewegungen und einen aktivistischen Marxismus, der auf subjektives Handeln und revolutionäre Praxis setzte, wie ihn zum Beispiel Sartre vertrat. Die KPF öffnete sich erst spät in internen Debatten mit einem Rückgriff auf den frühen und humanistischen Marx. Dies sollte der Einsatzpunkt für Althusser sein, der nicht wie andere Genossen der KPF „an die Luft gesetzt“ wurde.⁹ Ohne die Geschichte der KPF und dem tief verankerten Stalinismus sind Al-

⁹ Das zeichnet ihn aber nicht gerade aus. Er beschränkte die Auseinandersetzung und Konfrontation meist auf das Gebiet der Theorie. Seine

Schüler dagegen, die die praktischen Konsequenzen zogen, brachen mit der KPF.

thussers Texte kaum zu verstehen.

Althusser selbst hat dazu aufgefordert, seine Schriften, die in einer bestimmten „historischen Konjunktur entstanden“ und „Datum und Stempel ihrer Geburt bis in ihre Variationen hinein“ tragen als „philosophische Essays, deren Gegenstand theoretische Forschungen sind und deren Ziel es ist, in die existierende theoretisch-ideologische Situation einzugreifen, um gegengefährliche Tendenzen zu reagieren“ zu lesen. „Es sind gleichzeitig Eingriffe in eine bestimmte Lage“, also politische Eingriffe (Althusser 1965: 17, 11, 7).¹⁰ Althusser (1918 – 1990) ist wohl eher über den „Zeitgeist-Effekt“ bekannt, den er ab Anfang der 60er Jahre ausgelöst, als über seine eigenen Schriften. Nach dem 20. Parteitag der KPdSU (1956) wendete sich Althusser gegen die allgemeine Tendenz Marx durch Hegel und den frühen und humanistischen Marx zu rehabilitieren. Althusser setzte dagegen den Versuch, ohne alte Dogmen weiter zu konservieren, Marx mit Erkenntnissen aus Psychoanalyse und Strukturalismus erneut zu lesen.¹¹ Dabei stand eine schulemachende Neulektüre des Kapitals im Mittelpunkt (Althusser 1977a; Althusser/Balibar 1972), sowie ideologie- und subjekttheoretische Arbeiten, die Gramscis Konzeption des Staates weiterentwickelte (Althusser 1977c).¹²

I. Ideologie und ideologische Staatsapparate

In der „Anmerkung zu einer Untersuchung“, wie der programmatische Aufsatz „Ideologie und ideologische Staatsapparate“ von Althusser unterschrieben ist, greift Althusser die Ideen Gramscis auf. Im Mittelpunkt steht die Frage nach der (nicht nur) ideologischen Reproduktion der kapitalistischen Produktionsverhältnisse. Wichtig ist ihm neben dem „Standpunkt der Reproduktion“ die relative Autonomie der Überbauten, zu dem in der marxistischen Orthodoxie auch der Staat gehört. Deshalb kann diese Schrift, wie viele andere bei Althusser als eine polit-theoretische Intervention bezeichnet werden: gegen den Ökonomismus und Dogmatismus des kanonisierten Marxismus-Leninismus der westeuropäischen KPs. Auch wenn er Gramsci für die Erweiterung des Staates als integralen Staat positiv hervorhebt, ist Althusser's Konzeption mehr als eine Fortführung oder Präzisierung.

Nach Althusser ist es vor allem nötig, über die deskriptive Ebene des Staates hinauszukommen. Die erste begriffliche Unterscheidung, die er einführt ist die zwischen Staatsmacht und Staatsapparat (1977c: 117f.). Bei der Staatsmacht gehe es im wesentlichen um den Besitz derselben. Auch wenn damit Einfluss auf den Staatsapparat einher geht, ist dieser von der Macht relativ autonom. Ziel müsse daher immer die Zerschlagung des Apparats sein. Allerdings kommt zu dem nach Althusser offensichtlich repressiven Moment des Staatsapparats eine „andere Realität“ (ebd.: 119) des Staates: die ideologischen Staatsapparate (ISA). Während der erste den Staat, die Regierung und Verwaltung als Mittel der Exekutive, sowie die Streitkräfte, die Polizei, die Justiz, die Gerichte und ihre Organe (Gefängnisse) umfasst, gehören Kirche, Schule, Familie und Justiz zu den ideologischen Staatsapparaten, auch wenn ihr Funktion darin weder aufgehen (Familie), noch allein auf Grundlage von Ideologie, sondern auch von Repression funktionieren (Justiz). Weiter

zählt Althusser zu den ISAs Parteien, Gewerkschaften, Presse und kulturelle Institutionen. Einem repressiven Staatsapparat (RSA), der im wesentlichen auf der Grundlage von Gewalt funktioniert, stellt Althusser somit eine Vielzahl ideologischer Staatsapparate gegenüber, die auf der Grundlage von Ideologie funktionieren. Den Begriff der Hegemonie von Gramsci gibt Althusser zugunsten der Ideologie auf, welche ihm zufolge aber nur in Form von Apparaten und ihren Produktionsweisen existieren kann. Die scharfe Unterscheidung zwischen den Apparaten nimmt Althusser in soweit zurück, als dass er hervorhebt, dass es keine „reinen“ Apparate gebe, sondern die Unterscheidung auf der *dominanten Funktionsweise* beruhe, also ob ein Apparat „in erster Linie“ (ebd.: 121) auf der Grundlage von Gewalt oder Ideologie funktioniere. Weil es unterschiedliche Funktionsweisen sind, stehen sie miteinander im Konflikt und müssen hierarchisch organisiert sein.

Die Trennung, die Gramsci noch in Hegelscher Manier zwischen Staat und bürgerlicher Gesellschaft macht, nimmt Althusser in dem Sinne zurück, dass er betont, dass der Staat erst die Bedingung der Möglichkeit ist, zwischen privaten und öffentlichen Institutionen und Apparaten zu unterscheiden. Weiter sei diese Unterscheidung selbst eine bürgerliche, die dem bürgerlichen Recht innewohnt und somit nicht unreflektiert reproduziert werden sollte. Dies ermöglicht zugleich diese Grenze immer als umkämpfte zu denken.

Weiter ist es Althusser möglich, mit dem Begriff des Apparats die Differenz zu denken und nicht wie Gramsci einfach den Geltungsbereich des Staates ausdehnt. Für Althusser existiert keine substantielle Verbindung zwischen den Apparaten, die damit den Staat ausmachen. Althusser denkt den Staat nicht wie Gramsci von seiner Einheit – als integralen Staat – aus, sondern von der Differenz, d.h. von der eigenen Materialität und Funktionsweise der Apparate. Das bedeutet zum einen, dass jeder ISA eine eigene Logik und Praxis hat und gleichzeitig die einzige Existenzform der Ideologie darstellt. Die Funktion der ISA ist obligatorische Verhaltensweisen hervorzubringen. Das konzipiert Althusser als Anrufung der Individuen als Subjekte. Mit der Anrufung durch die Apparate gibt es einen Subjekt-Effekt. Das Subjekt ‚ist‘ indem es sich der Anrufung freiwillig unterwirft und den Ritualen etc. folgt. Gerade weil es sich als Subjekt glaubt, fühlt es sich als frei.

Auch die Parteien der ArbeiterInnenbewegung seien Moment der ISA, aber hätten eine grundlegend andere Funktion: Die Ideologie der Arbeiterparteien rufen die Mitglieder als „Kämpfer-Subjekte“ an (Althusser 1977b: 164). In der Partei werde die spontane Ideologie des Proletariats u.a. mit „objektiven Erkenntnissen“ verarbeitet (ebd.: 165). Die proletarische Ideologie „ist zwar eine Ideologie, denn auf der Ebene der Massen funktioniert sie wie jede Ideologie (indem sie die Subjekte anruft), aber sie ist gleichzeitig durchdrungen von historischer Erfahrung, die durch wissenschaftliche Prinzipien der Analyse erhellt werden“ (ebd.). Formal mag die Arbeiterpartei wie alle anderen wirken. Real ist sie das nicht, weil sie anderen Spielregeln folge (ebd.: 167). Gleichzeitig ist immer die Gefahr, die herrschenden Spielregeln zu übernehmen: „Das ‚Formale‘ kann unter Einwirkung des Klassenkampfes also zum ‚Realen‘ werden“ (ebd.).

10 Für eine detailliertere Auseinandersetzung zu den Hintergründen vgl. Schoch (1980: 168ff., 190ff., 223ff., 242ff., 291ff.).

11 Damit zogen Begriffe wie Überdetermination, Verschiebung, Verdichtung und Instanzen in die theoretische Grammatik ein.

12 Eine allgemeine Auseinandersetzung mit Althusser bietet der Sammelband von Böke et. al. (1994). Eine minutiöse Auseinandersetzung mit seinen ideologie- und staats-theoretischen Überlegungen bietet Charim (2002). Eine Einführung in die „Staatstheorie“ – auch bei Poulantzas – bietet Müller et. al. (1994).

II. Krise des Marxismus

Während Althusser in IISA selbst von einer marxistischen Staatstheorie spricht, tritt er im Rahmen einer Konferenz, die sich mit der „Krise des Marxismus“ herumschlägt, die Flucht nach Vorne an:

„Wir können es offen sagen: es gibt eigentlich keine tatsächliche ‚marxistische Staatstheorie‘“ (Althusser 1978: 65).

Auch bei Gramsci sei es nicht mehr gewesen, als die Suche nach Möglichkeiten zur Eroberung der Staatsmacht. Was war geschehen? Die letzten Jahre drängte sich eine Diskussion um den Staat geradezu auf. Der Staat war in den realsozialistischen Staaten alles andere als abgestorben und durch die Konfrontation mit dem stalinischen Erbe standen die kommunistischen Parteien – allen voran die KPI und KPF – unter Legitimationsdruck. Nicht zuletzt auch aufgrund der neuen sozialen Bewegungen, die die Form Partei als solche in Frage stellten. Die Frage nach Staat, Ideologie, Politik und Organisation sei ein „toter Winkel“ (ebd.: 72) in der Marxschen und marxistischen Theorie. Althusser kommt damit auf das theoretische Programm von Marx zurück (s.o.):

„Die Tatsache, dass der Staat bereits jetzt der Einsatzpunkt des [...] Klassenkampfes ist, bedeutet keineswegs, dass die Politik sich im Hinblick aus den Staat definieren kann. So wie Marx ‚Das Kapital‘ bewusst als ‚Kritik der Politischen Ökonomie‘ konzipiert hat, müssen wir dahin gelangen, das zu denken, was er nicht entwickelt hat: eine ‚Kritik der Politik‘, wie sie von der Konzeption, der Ideologie und der Praxis der Bourgeoisie durchgesetzt wird.“ (ebd.: 73)

Der Staat sei damit keine abgetrennte Sphäre, sondern sei tief in die bürgerliche Gesellschaft eingedrungen: Geld, Recht, Ideologie, repressive Apparate. Damit gehe aber die Gefahr einher, ökonomistischen und juristischen Illusionen aufzusitzen, die den Begriff der Politik verengen. Dafür seien politische Initiativen jenseits der Arbeiterbewegung wichtig, die das Verständnis von Politik erweitern (ebd.: 75). Gleichzeitig hält er aber an der Form der Partei und der Zerschlagung des Staates fest, was nur mit der Unabhängigkeit der Partei vom Staat garantiert werden könne (ebd.: 76). Dabei kommt er Poulantzas (s.u.) schon recht nahe:

„Die Zerschlagung des bürgerlichen Staates bedeutet nicht die Beseitigung jeder Spielregel, sondern die tiefgreifende Transformation seiner Apparate, von denen einige beseitigt, andere neu geschaffen, aber alle revolutioniert werden“ (ebd.: 77).

4. Nicos Poulantzas – Staat als materielle Verdichtung sozialer Kräfte

Während Althusser mit der Krise des Marxismus eine produktive Verarbeitung theoretischer Defizite erhofft, hatte Nicos Poulantzas (1936 – 1979) sich bereits daran gemacht, eine Staatstheorie *auszuformulieren*, die auf wesentliche Fragen eine Antwort darstellt (Poulantzas 1978).¹³

Anfang der 60er Jahre kam der in Griechenland geborene Poulantzas (1936 – 1979) nach München, um zu promovieren. Wegen der dort noch sehr von nationalsozialistischen Ideen geprägten Atmosphäre siedelte er schon bald nach Paris über. War er zu dieser Zeit noch vom existenzialistischen Marxismus Sartres geprägt, weil dieser Handlung, Subjekt und soziale Auseinandersetzungen ins Zentrum rückte, näherte er sich ab Mitte des Jahrzehnts den Positionen Althussters an und entwickelt schließlich immer stärker eigene Positionen. Nach den Mairevolten von 1968 rezipierte er nicht nur Schriften, die die Frage von Massenbewegung und Kulturrevolution einbezogen, sondern beschäftigte sich auch mit anderen Theorien – vor allem mit den Arbeiten Foucaults.

Im Gegensatz zu Althussters' sind Poulantzas' Arbeiten stärker von *strategische Fragestellungen* durchzogen. Im Mittelpunkt stehen bei ihm immer wieder Klassenkämpfe in Bezug auf konkrete Staatlichkeit: im Faschismus, in Diktaturen oder in den parlamentarischen Demokratien. Seine theoretische Anstrengung gilt vor allem letzteren und der Frage nach einer adäquaten kommunistischen Praxis. Dies vor allem deshalb, weil er allen revolutionären Versuchen in Rechnung stellt, dass bürgerliche Freiheitsrechte beseitigt wurden und diese für eine emanzipatorische Linke nicht leichtfertig zur Disposition gestellt werden dürften. Aber dieses Kriterium ist auch für den Kampf in den westlichen Staaten deshalb wichtig, weil seiner Meinung nach im Zuge der Herausbildung eines „autoritären Etatismus“ seit Mitte den 70er Jahren nicht nur Gesellschaften zunehmend durchstaatlicht werden, sondern sich die Macht von der Legislative zur Exekutive verschiebe. Auch wenn er selbst eine Osmose, eine viel ausgeprägtere Wechselbeziehung zwischen normalen, demokratischen Elementen und den Ausnahme-Elementen der staatlichen Funktionsweise konstatiert, lehnt er das Theorem der ‚Faschisierung‘ für diesen Prozess ab (Poulantzas 1979: 129). Des weiteren sind bei Poulantzas die neuen soziale Bewegungen und die Krise der kommunistischen Parteien bereits viel stärker in der theoretischen Ausarbeitung aufgearbeitet als bei Althusser. So ist ein zentraler Vorwurf, dass die Konzeption der Organisationsform der Arbeiterparteien die Gesellschaft auf die Fabrik reduzieren würde (ebd.: 134). Poulantzas vollzog somit einen viel konsequenteren Bruch mit dem immer noch verbreiteten marxistischen Dogmatismus. Das lässt sich zum Beispiel auch an seiner Ablehnung zentraler Begriffe wie Basis/Überbau oder „Diktatur des Proletariats“ ablesen.¹⁴ Während andere zeitgenössische Theoretiker noch versuchten, die Begriffe durch eine inhaltliche Reformulierung zu retten, lehnt er sie als theoretische und politische Sackgassen ab.

Der Staat als materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse

Ausgangspunkt von Poulantzas' Staatstheorie ist die Kritik an zwei grundlegenden und weit verbreiteten Vorstellungen: Der Staat als Sache/Instrument und als Subjekt. Die letztere schreibt dem Staat eine eigene Rationalität zu oder konzipiert diesen als Träger und Durchsetzungsform der Vernunft. Damit glaubt Poulantzas nicht nur Hegel, sondern auch die Sozialdemokratie im Geiste von Lassalle, aber auch Max Weber im Sack zu haben. Eine größere Rolle spielen aber die Vorstellungen, die den Staat als neutrale Sache kon-

¹³ Poulantzas' Staatstheorie war lange vergriffen und ist seit kurzem wieder in einer Neuauflage (2002) erhältlich. Eine kurze und dichte Einführung bietet Demirovic (1987). Wer sich grundlegend mit Poulantzas auseinandersetzen will, kommt um das Buch von Jessop (1985) nicht herum.

¹⁴ „Man kann nur gewinnen, wenn man dieser Konzeption (Basis/Überbau; IS) kein Vertrauen mehr schenkt; was mich betrifft, so benutze ich sie bei der Analyse des Staates seit langem nicht mehr.“ (Poulantzas 1978: 14)

zipieren, deren Gebrauch nur vom Willen des Besitzers abhängig ist. Der Staat kann somit theoretisch sowohl von der Bourgeoisie als auch von der ArbeiterInnenklasse nach gut Dünken verwendet werden. Diesem Kurzschluss entgeht Poulantzas, indem er im Anschluss an Althusser zwischen Staatsapparaten und Staatsmacht unterscheidet. Der in materiellen Apparaten existierende Staat könne nicht auf den Besitz der Staatsmacht reduziert werden. Gleichzeitig lehnt er aber Althusser's Vorstellung des Staatapparats als Festung ab:

„Der Staat ist keine Festung, wie Althusser sagt, sondern die ‚materiell geronnene Gestalt der Kräfteverhältnisse‘ und er besitzt als solcher eine spezifische Substantialität.“ (Poulantzas 1979: 140)

Derart liest sich auch das zentrale Theorem von Poulantzas: Der kapitalistische Staat dürfe nicht begriffen werden

„als ein sich selbstbegründendes Ganzes [...], sondern, wie auch das ‚Kapital‘, als ein Verhältnis, genauer als die *materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt*“ (Poulantzas 1978: 119).

Der Staat ist somit ein Kampffeld, verkörpert in formierten Institutionen. Lehnt Poulantzas die Vorstellung vom Staat als Instrument ab, dann darf er den Klassencharakter des Staates nicht über den Besitz der Staatsmacht erklären. Genauer: er muss ihn aus der Struktur und der Materialität des Staates selbst erklären können, aus den eigenen Routinen und Formalstrukturen der staatlichen Organisation. Gleichzeitig versucht Poulantzas dem Staat kein Wesen zuzuschreiben, sondern radikal aus der Immanenz von Machtbeziehungen zu erklären. Damit muss er das „strukturelle Gerüst“ des Staates erklären ohne gleichzeitig den Staat auf ein Kräfteverhältnis zu reduzieren (Poulantzas 1978: 121).

Nach Poulantzas ist dies mit der Ausdifferenzierung von Ökonomie und Politik zu begründen, deren Ursache in den kapitalistischen Produktionsverhältnissen und dem Ausschluss der Subalternen von den Produktionsmitteln zu finden ist, d.h. in den spezifisch kapitalistischen Eigentums- und Besitzverhältnissen. In kapitalistischen Gesellschaften bildet rechtlich garantierte Privateigentumsverhältnisse und Konkurrenz unter den Marktteilnehmern die Voraussetzung für den über Geld vermittelte Warentausch, der die verallgemeinerte Form ökonomischen Interaktion darstellt. Arbeit ist zudem als Lohnarbeit organisiert, was die Existenz des doppelt ‚freien‘ Lohnarbeiters voraussetzt: frei von Produktionsmitteln, aber auch frei als Rechtsperson, die Verträge abschließen und ihre Arbeitskraft verkaufen kann. Damit sind direkte, persönliche Abhängigkeitsverhältnisse und die unmittelbare Anwendung der physischen Gewalt zur Organisation der gesellschaftlichen Arbeitsteilung ausgeschlossen. Dies geht mit der Verrechtlichung der Beziehungen und die Zentralisierung der Gewaltmittel bei einer vom System der Marktbeziehungen getrennten Instanz, dem Staat, als dem Garanten der Verträge und dem Monopolisten der legitimen Gewaltanwendung einher. Für Poulantzas ist dieser Zusammenhang immer eine wechselseitige Konstitution der beiden „Sphären“ oder wie Poulantzas es formuliert: der Staat ist durch seine Abwesenheit in der Ökonomie anwesend. Gerade der Staat

ermöglicht durch seine Abwesenheit die Konstitution einer autonom ökonomischen Sphäre. Dabei kommt der Politik gegenüber der Ökonomie ein Primat zu, da der Staat die zentrale Funktion des Kohäsionsfaktors zu erfüllen hat. Nur der kann die langfristige Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft garantieren. Damit sind die grundlegenden Widersprüche der kapitalistische Produktionsweise und die Krisenhaftigkeit nicht beseitigt, aber der Staat stellt die Form dar, in der sich u.a. der zentrale Widerspruch von Kapital und Lohnarbeit bewegt. Die Beziehung zwischen Staat und Ökonomie ist somit keine äußerliche und der Staat ist in allen Kämpfen immer schon als *Struktur* anwesend.

Wie kann der Staat als Klassenstaat diese Funktion wahrnehmen? Hier kommt der Begriff der „relativen Autonomie“ ins Spiel. Der Staat ist nach Poulantzas selbst das zentrale Feld (strategisches Feld) der gesellschaftlichen Widersprüche. Er ist der „Ort“, an dem von allen Klassen relativ unabhängig ein herrschaftsförmiges Kompromissgleichgewicht organisiert wird. Dieser „Kompromiss“ bezieht sich auf verschiedene Kräfte. Zum einen auf die zwischen den Kapitalfraktionen selbst. Erst der Staat organisiert Poulantzas zufolge die Bourgeoisie als Klasse. Zuvor stehen sie in Konkurrenz zueinander. Diese stellt den Kompromiss auch ständig in Frage. Die Widersprüche werden damit nicht beseitigt, sondern erhalten eine bestimmte Form. Diese Konstitution des Blocks an der Macht vollzieht sich immer unter der Hegemonie einer Klassenfraktion. Je stärker die Widersprüche zwischen den Fraktionen ist, desto stärker ist die Autonomie des Staates, die notwendig ist, den Kompromiss zu organisieren. Aber nicht nur die Interessen der herrschenden Klasse sind Poulantzas zufolge im Staat präsent. Auch mit den subalternen Klassen muss ein Kompromiss organisiert werden, der sich unter anderem in materiellen Zugeständnissen ausdrückt. Den Subalternen gegenüber wirkt der Staat aber fragmentierend und spaltend. Zum einen organisiert der Staat den Ausschluss von den Produktionsmitteln. Zum anderen setzt der Staat durch bestimmte Machttechniken – u.a. durch das Recht – ein Isolationseffekt frei und ruft den vereinzelt Einzelnen gleichzeitig als Nationalsubjekte an und fasst sie über die Ideologie ‚Nation‘ wieder zusammen.¹⁵ Die Kämpfe drücken sich aber nie unmittelbar im Staat aus. Die Vermittlung der Kämpfe denkt Poulantzas immer im Sinne einer Repräsentation: etwas das vorhanden ist wird durch die Repräsentation politisch neu formatiert, d.h. modifiziert, organisiert und damit erweitert.

Im Unterschied zur relativen Trennung von Staat und Ökonomie im Kapitalismus, ist die relative Autonomie gegenüber den Klassen ohne jede räumliche Dimension; sie ist keine *gegenüber* den Klassen, sondern „Resultat dessen, was sich *im* Staat abspielt“. (Poulantzas 1978: 125) Der Staat – sagt Poulantzas – ist kein „monolithischer Block ohne Risse“ (ebd.: 122); er ist durch Klassenwidersprüche gespalten, die Klassen sind in unterschiedlicher Weise in ihn eingeschrieben. Und weiter:

„Eine Veränderung des Kräfteverhältnisses zwischen Klassen hat sicherlich immer Auswirkungen innerhalb des Staates, sie überträgt sich jedoch nicht direkt und unmittelbar. Sie passt sich der Materialität der verschiedenen Apparate an und kristallisiert sich im Staat nur in gebrochener und differenzierter, den Apparaten entsprechender Form.“ (ebd.: 121)

¹⁵ Die hier genannten „Formelemente“ des Staates sind ein paar von bei Poulantzas vier angeführten Beispielen: Trennung von manueller und intellektueller Arbeit, Individualisierung, Gesetz und Nation

Die unterschiedlichen Kräfte drücken somit auch in unterschiedlichem Gewicht und den Grenzlinien zwischen den Apparaten aus.¹⁶

Klassen und soziale Bewegungen

In allen bisherigen Ansätzen wurde der Staat im wesentlichen als Klassenstaat konzipiert. Aber bereits Althusser ist u.a. durch die Krise der KP und dem Aufkommen neuer sozialer Bewegungen gezwungen, weitere sozialen Kräfte wahrzunehmen. Auch hier ist Poulantzas mit seiner Kritik einen Schritt weiter. Er kritisiert, dass die Arbeiterparteien organisatorisch derart aufgebaut sind, als könne man die Gesellschaft auf die Fabrik reduzieren (Poulantzas 1979: 134). Demgegenüber hebt er in der Staatstheorie hervor, dass die Klassenkämpfe kein Primat über den Staat hätten:

„Die Machtbeziehungen erstrecken sich nicht ausschließlich auf die Klassenbeziehungen, sie können ebenfalls über sie hinausgehen. Daraus folgt nicht, dass sie keinen Klassencharakter besäßen oder nichts mit politischer Herrschaft zu tun hätten, sondern dass sie nicht auf derselben Grundlage wie die gesellschaftliche Arbeitsteilung in Klassen beruhen.“ (Poulantzas 1978: 39f.)

Explizit nennt er hier die Geschlechterverhältnisse, ohne jedoch im weiteren genauer darauf einzugehen.¹⁷ Gleichzeitig betont er aber, dass jede Macht immer einen Klassencharakter besitzt (ebd.: 40). Auch wenn er wie viele andere die Probleme erkennt, vor welche die sozialen Bewegungen die politischen Parteien stellen, setzt er nicht auf die Autonomie der Bewegungen. Gebe es keinen Moment von politischer Verallgemeinerung, würde sich neokorporatistische Vorstellung breit machen und die Bewegungen wären schnell in der Sphäre des Staates eingeschlossen und für diesen eingespant.

„Ich halte es durchaus für notwendig, dass diese sozialen Bewegungen eine reale Autonomie besitzen, aber zugleich müssen die Parteien der Linken in ihnen auf geeignete Weise präsent sein. Allerdings macht gerade diese Forderung eine radikale Umwandlung eben dieser Parteien erforderlich, ob nun der sozialistischen oder der kommunistischen: in allen Punkten ihrer Strategie, in der Autonomie dieser Bewegungen viel mehr Raum zu lassen muss, ebenso wie in ihren inneren Strukturen, die sich ganz erheblich demokratisieren müssen, wie schließlich hinsichtlich ihrer Neigung zur ‚Arbeitertümelei‘ (‘obrerismo’), die sie ganz einfach abstreifen müssen.“ (Poulantzas 1979: 135)

5. Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass materialistische Staatstheorie kein kumulativer Erkenntnisprozess ist. Vielmehr wurde vor dem Hintergrund konkreter Kämpfe und Verfasstheit kapitalistische Produktionsweise Probleme emanzipatorischer Praxis bearbeitet. Das bedeutet, dass zum einen die spezifischen Erkenntnisse nicht einfach verallgemeinert werden dürfen. Vielmehr sollten sie in ihrer Besonderheit behandelt werden und immer nach ihren Konstitutionsbedingungen und ihrer Verallgemeinerbarkeit hin befragt werden. Zum anderen sollten die verschiedenen Antworten nicht einfach als richtige Reflexionen für eine bestimmte histori-

sche Konstellation behandelt werden. So ist es geradezu erstaunlich, dass weder Hardt und Negri (2002) noch Holloway (2002) auf Poulantzas eingehen, der als der erste und einzige gelten kann, der versucht hat, eine Staatstheorie auszuformulieren. Holloway versucht die Formen sozialer Verhältnisse, die im Kapitalismus als Dingliche erscheinen, wie Geld, Waren oder den Staat in seinen Apparaten, vom Standpunkt der ständigen Herstellung zu denken. Vom Begriff des Fetischs – der bei ihm ziemlich überzogen wird – versucht er sich den Formen kritisch zu nähern. Staat ist bei ihm ein Prozess der Formierung gesellschaftlicher Verhältnisse, die die Reproduktion der kapitalistische Produktionsweise garantiert. Damit entstehen zwei Sphären, die die gesellschaftlichen Kämpfe in getrennte und unterschiedliche Logiken der Bearbeitung kanalisieren. „Der Staat ist ein Prozess der Staatswerdung gesellschaftlichen Konflikts“ (ebd.: 114). Damit reproduziert aber jeder Kampf, der sich auf die Eroberung der Staatsmacht oder überhaupt den Staat als Orientierungspunkt (Stützpunkt) der Politik konzentriert, die Formen herrschender Politik. Die Differenzierungen, die Poulantzas einführte, gehen mit dem Staat als monolithischer Block wieder verloren. Bei Hardt und Negri schlägt dagegen die Vorstellung des Staats als Instrument immer dann durch, wenn das ‚Empire‘ in seiner Durchsetzung Rückschläge erleiden muss. So verweist Negri im Zusammenhang mit dem Irakkrieg auf die Interessen der „republikanischen Gruppe“ um Bush. Auch stellen für ihn die globalen Institutionen wie IWF und WTO einfach „Instrumente“ für TNCs dar (subtropen, Nr 23). Unabhängig davon, wie die Thesen zu ‚Empire‘ zu bewerten sind, sollten instrumentalistische Staatsvorstellung, wie die seit Lenin tradiert werden, aus der theoretischen Grammatik verbannt werden. Gerade hierfür können sich Diskussion umstaatstheoretische „Klassiker“ als nützlich erweisen. Aber auch die neuen Diskussionen um Foucaults Gouvernamentalität sind recht geschichtsvergessen. Bei dem bereits erwähnten Kongress, auf welchem Althusser seine Thesen zur Krise des Marxismus zur Diskussion stellte, also vor über 25 Jahren, wurde die Frage nach der Subjektivität eingeklagt.

„Die Vorstellung von der Macht als einer kompakten repressiven Maschine ist ebenso unangemessen wie diejenige eines Raumes, den man besetzen, einnehmen oder mit dem Feind teilen kann. Diese Vorstellung treffen die heutigen Rationalitäten der Macht nicht, die weder eine reine Kontrollmaschine noch ein Raum ist, dem, an einfach besetzen kann, sondern ein engmaschiges Netz von Beziehungen, ein vielschichtiger Prozess, der tendenziell von der Kontrolle zur Selbstkontrolle, zur Selbstregulierung und Selbstbeschränkung der Subjekte übergeht, der sich aufgliedert und sich überall festsetzt und dabei immer mehr in die Individualität der Subjekte eingreift. So entstehen gesellschaftliche Beziehungen, in denen die Verhältnisse von Wissen, die Kontrolle und Selbstkontrolle der Verhaltensweisen immer mehr internalisiert und damit funktional zur Rationalität der Macht werden.“ (Rovatti 1979: 92f.)¹⁸

Für die weitere Debatte gilt also an vielen Punkten wieder anzusetzen, an welchen die linke Theorieproduktion vor vielen Jahren stehen und stecken geblieben ist. Denn seit dem scheint sich nicht viel bewegt zu haben. Aber vielleicht ist es auch wichtiger eine Form zu finden, in der die theoretischen Erfahrungen verarbeitet, vermittelt und weiter gegeben werden können.

¹⁶ Plastisch lässt sich zum Beispiel sagen, dass mit dem Übergang der Hegemonie des industriellen Kapitals zum Finanzkapital das Finanzministerium gegenüber dem Wirtschaftsministerium an Gewicht gewonnen hat.

¹⁷ Hier setzen u.a. Demirovic/Pühl (1998) an.

¹⁸ Für den Versuch, Foucault für eine Staatstheorie fruchtbar zu machen vgl. Jäger (1980) und Buci-Glucksmann (1982).

Literatur:

Agnoli, Johannes (1987): Von der kritischen Politologie zur Kritik der Politik, in: Die Transformation der Demokratie und andere Schriften zur Kritik der Politik (Gesammelte Schriften, Bd.1), Freiburg/Br., 1990, 11 - 20.

Agnoli, Johannes (1995): Der Staat des Kapitals, Freiburg/Br.

Althusser, Louis (1965): Für Marx, Frankfurt/M., 1968

Althusser, Louis (1977a): Marx' Denken im Kapital, in: Prokla 50, 13.Jg., H.1, 1983, 130 - 147.

Althusser, Louis (1977b): Anmerkungen über die Ideologischen Staatsapparate, in: Ideologie und ideologische Staatsapparate, Hamburg, 154 - 168.

Althusser, Louis (1977c): Ideologie und ideologische Staatsapparate, in: Ideologie und ideologische Staatsapparate, Hamburg, 108 - 153.

Althusser, Louis (1978): Die Krise des Marxismus, Hamburg

Althusser, Louis / Balibar, Etienne (1972): Das Kapital lesen, 2 Bde., Reinbek bei Hamburg

Anderson, Perry (1978): Über den westlichen Marxismus, Frankfurt/M.

arranca!-Redaktion (2002): Staatsangelegenheiten, in: *arranca! Für eine linke Strömung*, Nr. 24, 10 -15.

Böke, Henning / Müller, Jens Christian / Reinfeldt, Sebastian (Hg.) (1994): Denk-Prozesse nach Althusser, Berlin

Buci-Glucksmann, Christine (1982): Formen der Politik und Konzeptionen der Macht, in: Haug, Wolfgang Fritz / Elfferding, Wieland (Hg.): Neue soziale Bewegungen und Marxismus (*Argument Sonderband 78*), Berlin, 39 - 63.

Charim, Isolde (2002): Der Althusser-Effekt. Entwurf einer Ideologietheorie, Wien

Demirovic, Alex (1987): Nicos Poulantzas. Eine kritische Auseinandersetzung, Berlin

Demirovic, Alex (1999): Der nonkonformistische Intellektuelle. Die Entwicklung der Kritischen Theorie zur Frankfurter Schule, Frankfurt/M.

Demirovic, Alex / Pühl, Katharina (1998): Identitätspolitik und Transformation von Staatlichkeit: Geschlechterverhältnisse und Staat als komplexe materielle Relation, in: Kreisky, Eva / Sauer, Birgit (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation, Opladen, 220 -240.

Deppe, Frank (2003): Politisches Denken zwischen den Weltkriegen, Hamburg

Fiori, Giuseppe (1979): Das Leben des Antonio Gramsci, Berlin

Genetti, Evi (2001): Das Geschlecht des modernen Staates.

Überlegungen zur neueren Staatsdebatte, in: *Sinn-Haft*, Nr. 11, November, (hier unter: www.sinnhaft.action.at/nr_11/nr11_genetti_geschlecht_staat.html, Zugriff: 12.11.2003).

Genetti, Evi (2002): Staat, Kapital und Geschlecht. Eine Bestandsaufnahme feministischer Staatskritik, in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte*, Nr. 4, 6 - 13.

Gerstenberger, Heide (1990): Die subjektlose Gewalt. Theorie der

Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster

Gramsci, Antonio (1917): Die Revolution gegen das 'Kapital', in: Neubert, Harald (Hg.): Antonio Gramsci - vergessener Humanist? Eine Anthologie, Berlin, 1991, 31 - 35.

Gramsci, Antonio (1990ff.): Gefängnishefte, 10 Bde., zitiert: GH, Hamburg

Hardt, Michael / Negri, Antonio (2002): Empire. Die neue Weltordnung, Darmstadt

Haug, Wolfgang Fritz (1985): Pluraler Marxismus. Beiträge zur politischen Kultur, Berlin

Heinrich, Michael (1991): Die Wissenschaft vom Wert. Die Marx'sche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition, Münster, 1999

Heinrich, Michael (2004): Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung, Stuttgart (vgl. <http://www.oekonomiekritik.de>)

Hirsch, Joachim (2002): Herrschaft, Hegemonie und politische Alternativen, Hamburg

Holloway, John (2002): Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen, Münster

Jäger, Michael (1980): Marxistische Staatstheorie, in: *Das Argument*, 22.Jg., H.6, 795 - 808.

Jessop, Bob (1985): Nicos Poulantzas. Marxist theory and political strategy, London

Kostede, Norbert (1976): Die neuere marxistische Diskussion über den bürgerlichen Staat. Einführung - Kritik - Resultate, in: *Gesellschaft. Beiträge zur Marx'schen Theorie*, 8/9, 150 - 198.

Krätke, Michael R. (1998): Wie politisch ist Marx' Politische Ökonomie?, in: *Z. Zeitschrift für marxistische Erneuerung*, 33 & 34, 114 - 127 + 146 - 161.

Müller, Jens Christian / Reinfeldt, Sebastian / Schwarz, Richard / Tuckfeld, Manon (1994): Der Staat in den Köpfen. Anschlüsse an Louis Althusser und Nicos Poulantzas, Mainz

Poulantzas, Nicos (1978): Staatstheorie - Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg

Poulantzas, Nicos (1979): 'Es geht darum, mit der stalinistischen Tradition zu brechen!' Interview mit N. Poulantzas zum autoritären Etatismus in Westeuropa und die Strategien der Arbeiterbewegung, durchgeführt von Rodrigo Vaques-Prada, in: *Prokla 37*, 9.Jg., H.4, 127 -140.

Rovatti, Pier Aldo (1979): Formen der Subjektivität und Formen der Macht, in: Altvater, Elmar / Kallscheuer, Otto (Hg.): Den Staat diskutieren. Kontroversen über eine These von Althusser, Berlin, 90 - 95.

Rudel, Gerd (1981): Die Entwicklung der marxistischen Staatstheorie in der Bundesrepublik, Frankfurt/M.

Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt/M. - New York

Schoch, Bruno (1980): Marxismus in Frankreich seit 1945, Frankfurt/M. - New York

Stützle, Ingo (2003): Staatstheorien oder >BeckenrandschwimmerInnen der Welt vereinigt euch!<, in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte*, Nr.6, 27 - 38.

Dieser Text ist eine erweiterte Fassung von: Ingo Stützle: *Von Stellungs- und Bewegungskriegen – Kämpfe in und um den Staat*, in: *Fantomas*, Nr. 5, 2004, S. 7-10, und wird hier dank der freundlichen Genehmigung des Autors erneut veröffentlicht.

Ingo Stützle hat 2008 in Bremen bei folgenden Veranstaltungen referiert:

Staat und Globalisierung. Zur Aktualität materialistischer Staats-

kritik. (zusammen mit Ingo Elbe und Heide Gerstenberger) Podiumsdiskussion am Freitag den 29. Februar 2008 und Tagesseminar am Samstag 1. März 2008

Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=120>

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=121>

<http://associazione.wordpress.com/2008/08/01/staat-und-globalisierung-zur-aktualitat-materialistischer-staatskritik/>

Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten

1. Zum Zusammenhang von Staat und Demokratie. Eine geschlechterkritische Einführung

Die Kritik der Neuen Frauenbewegung entzündete sich in den 1970er Jahren an der begrenzten Leistungsfähigkeit formaldemokratischer Institutionen für die Durchsetzung gleichberechtigter Teilhabe von Männern und Frauen an allen gesellschaftlichen Ressourcen. Der Staat als "Hauptquartier" des Patriarchats und die Institutionen der "Realdemokratie" (Wolf-Dieter Narr) als Herrschaftsinstitutionen, die Frauen marginalisierten und zu Klientinnen entmündigten. "Autonomie statt Institution" lautete deshalb das mobilisierende Motto der frühen bundesdeutschen Frauenbewegung. Die "Erfindung" feministischer Institutionen wurde im Bereich der Zivilgesellschaft, also jenseits etablierter politischer Institutionen wie Parteien und Gewerkschaften, angesiedelt. Direkte politische "Einmischung" (Rossana Rossanda) und politische Selbstvertretung in gleichberechtigten, nicht-hierarchischen Foren galten als basisdemokratische Alternativen zur staatlichen Politik. Diese frauenbewegte Orientierung führte zu einer Art "Tabuisierung" des Staates und der "Formaldemokratie" in der deutschsprachigen Frauenforschung, die in engem Zusammenhang mit der frauenbewegten Praxis in den frühen 1980er Jahren entstand. Untersuchungsfelder waren Arbeit, Familie, Bildung, Sozialisation und – zunächst vornehmlich in historischer Perspektive – das Recht (vgl. Gerhard 1981), nicht aber der Staat und demokratische Institutionen. Zu Beginn der 1990er Jahre diagnostizierte deshalb die Politologin Birgit Meyer (1992b: 63f.), dass der westdeutschen Frauenforschung "eine feministische Demokratietheorie" fehle, ja dass das Verhältnis zwischen Feminismus und Demokratie "unhistorisch", "herrschaftsdämonisierend", "instrumentell" und "perspektivlos" sei. Schon einige Jahre zuvor hatte die kanadische Rechtswissenschaftlerin Catharine MacKinnon (1983: 635) moniert, dass der Feminismus keine Staatstheorie habe.

Diese Leerstellen der Frauenforschung erwiesen sich angesichts sozialer und politischer Veränderungen in den 1980er Jahren als problematisch: Im Zuge der "partizipatorischen Revolution" durch die Neuen sozialen Bewegungen nahmen auch Frauen aktiv an Politik teil und wurden selbst in den Institutionen der Formaldemokratie sichtbar. Dies nicht zuletzt deshalb, weil Teile der Frauenbewegung seit Mitte der 1980er Jahre doppelstrategisch verfahren und durch eine forcierte Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik die staatlichen Institutionen für Frauen zu öffnen suchten. Seit Beginn der 1990er Jahren nahmen deshalb staats-, vor allem aber demokratietheoretische Ansätze in der Geschlechterforschung eine rasante Entwicklung (vgl. u.a. Young 1993; Phillips 1995; Yeatman 1996; Biester/Holland-Cunz/Sauer 1994, Holland-Cunz 1998; Abels/Siff 1999; Squires 2001). In den aktuellen Diskussionen um "Geschlechterdemokratie" (vgl. Weiblick 1997) manifestiert sich dies in einer eigenen Begriffsbildung.

Demokratie ist heute freilich nicht nur bei Frauenforscherinnen "ins Gerede gekommen". Einerseits gibt es nach dem Zusammen-

bruch des Staatssozialismus einen Konsens in der westlichen Welt, dass die liberale Demokratie zwar nicht optimal, aber doch die beste Form sei, die Freiheit des Individuums zu garantieren. Andererseits sind Phänomene wie sinkende Wahlbeteiligung, fehlendes Vertrauen in die politischen RepräsentantInnen und wachsende Unzufriedenheit mit der Leistungsfähigkeit (Performanz) demokratischer Institutionen – die viel beklagte Politik- und Parteienverdrossenheit – Indizien für ein Demokratiedefizit westlicher Staaten. Ein gewachsener Beteiligungswille der BürgerInnen deutet aber darauf hin, dass kein generell mangelndes Interesse an Politik existiert, sondern dass etablierte Politikformen verdrücklich machen. Aktuelle Demokratiekritik mündet deshalb in die Forderungen, die Reflexivität und Komplexität von politischen Entscheidungsverfahren zu erhöhen, um sowohl den gewachsenen Ansprüchen der BürgerInnen nach Partizipation und Entscheidungsmacht gerecht zu werden als auch die unterkomplexen Lösungen des Parteienstaats zu relativieren (Stichwort bürgerschaftliches Engagement; vgl. Enquete-Kommission 2002).

Die westlichen Demokratien geraten darüber hinaus durch internationale Entwicklungen "unter Druck". Aktuelle politische wie auch politikwissenschaftliche Debatten um Staat und Demokratie zeichnen sich durch ein Vokabular des Übergangs, der politischen, sozialen und ökonomischen Transformationen aus. Der Umbau von Sozialstaatlichkeit und die Reduktion staatlicher Souveränität im Zuge von Internationalisierung und Globalisierung legen die Vermutung nahe, dass sich die nationalstaatlich eingehegten Verfahren und Legitimationsgrundlagen repräsentativer Demokratie grundlegend verändern. Die Transformation von (National-)Staatlichkeit könnte einerseits eine Chance bieten, die nationale Demokratie "erlahmung" auf internationaler Ebene zu beheben (Stichwort "Global Governance"). Andererseits sehen SkeptikerInnen in der "Entgrenzung der Staatenwelt" und dem damit verbundenen der Abbau sozialstaatlicher Sicherungen eine "Gefährdung der Demokratie" (vgl. Brock 1998; Mahnkopf 1998).

Die aktuellen Diskussionen um das vermeintliche "Ende" des (National-)Staates (vgl. Held 1995: 95) lenken den politikwissenschaftlichen Blick unmittelbar auf den Zusammenhang von Staat und Demokratie. Dies ist aber in der Politikwissenschaft keine gängige Sichtweise. Demokratie- und staats-theoretische Debatten der 1990er Jahre verliefen berührungslos parallel: Ulrich Rödel, Günther Frankenberg und Helmuth Dubiel (1989) stießen am Ende der 1980er Jahre eine lebhaft demokratietheoretische Debatte im deutschsprachigen Raum an, doch der Staat war und ist kaum Gegenstand dieser Diskussionen. Dies liegt ohne Zweifel daran, dass die Politikwissenschaft die Kategorie Staat seit den 1970er Jahren vernachlässigte und konzeptuell wenig entwickelte. Umgekehrt aber ist die politikwissenschaftliche Rückkehr "des Staates" (vgl. Almond 1988; Voigt 1993) seit den späten 1980er Jahren ebenso wenig wie die Konzepte des Verhandlungs- und Netzwerkstaats mit demokratietheoretischen Überlegungen unterlegt.

Dieser Befund trifft auch auf die politikwissenschaftliche Ge-

schlechterforschung zu: Die demokratietheoretische Orientierung an der Zivilgesellschaft blendete den Staat als Untersuchungs- und Theoriegegenstand aus. Kurzum: In dieser theoretischen Parallelaktion von Staats- und Demokratietheorien braucht es angesichts der nationalstaatlichen "Entbettung" von Demokratie eine wechselseitige Konzeptualisierung. Denn die geschlechtssensible Arbeit an der Kategorie "Staat" ist auch immer die Suche nach einer radikalen Staats- und Herrschaftskritik.

2. Feministische Staatstheorien. Ein Überblick

Was ist nun "der" Staat? Wenn "Politik" einen Raum der Debatte und gemeinsamen Handelns bezeichnet, so ist "Staat" der Raum der verbindlichen Entscheidungen zur Aufrechterhaltung von gesellschaftlicher Ordnung. Der Staat ist dabei von anderen innenwie außenpolitischen Mächten vergleichsweise unabhängig (Souveränität). Der Staat ist zudem jene politische Gemeinschaft, in dem die staatsbürgerlichen Rechte (Citizenship) realisiert werden können (vgl. Giddens 1985: 29). In der klassischen dreigliedrigen Definition ist der moderne (National-)Staat durch seine Territorialität, sein Staatsgebiet, durch das Staatsvolk sowie durch die Staatsgewalt bestimmt (vgl. für viele: Isensee 1985). Die Staatsgewalt ist die legitime Fähigkeit des Staates, Herrschaft über Menschen auszuüben. Dazu sind dem Staat spezifische Mittel eigen – der Staatsapparat, die Bürokratie, Gesetze, Geld und die BeamtInnen. Max Weber (1980: 824) bezeichnete den Staat deshalb als einen "anstaltsmäßigen Herrschaftsverband". Der Begriff "Staatlichkeit" hebt weniger auf konkrete Formen wie National- oder Sozialstaat ab, sondern auf das Prinzip gesellschaftlicher Ordnung und politischer Regulierung.

Staatstheorien bieten weitere Definitionen an (vgl. Held 1989; Jänicke 1995): Der Philosoph Georg Friedrich Wilhelm Hegel (1770-1831) definierte den Staat als "sittliche Idee", Max Weber bestimmte ihn nach seiner Struktur und Organisationsform (Bürokratie) (vgl. Weber 1980: 824f.). Der Staat wird darüber hinaus über seinen Zweck, z.B. als Rechts- und Sozialstaat, begriffen sowie über seine Beziehung zur Gesellschaft – z.B. als Instrument der herrschenden Klasse in den Theorien von Karl Marx (1818-1883) und Friedrich Engels (1820-1895) oder als "gesellschaftliches Verhältnis" (Poulantzas 1978). Pluralistische Ansätze gehen in aller Regel von einem engen Staatsbegriff aus, der den Staat auf den bürokratischen Apparat bzw. auf die Regierung begrenzt (vgl. bspw. Evans/Rueschemeyer/Skocpol 1985). Sie fassen ihn zudem als neutrale Instanz des gesellschaftlichen Interessenausgleichs und der Herstellung von Gemeinwohl, auch von Geschlechtergerechtigkeit (vgl. z.B. Skocpol 1992) auf. Politikwissenschaftliche Staatskonzepte beschreiben überdies die Genese und den Wandel des modernen Staates vom "Westfälischen Staat", dem Idealtyp des Nationalstaates, über den "regulatorischen" Staat, den Sozialstaat des 20. Jahrhunderts, hin zum "postmodernen" Staat, der dezentriert und entterritorialisiert die Form von "Governance" annimmt (Caporaso 1996: 34).

Birgit Seemann (1996: 20) und Ursula Vogel (1998: 319) konstatierten noch in den 1990er Jahren, dass der Staat in feministischen Arbeiten eine "theoretische black-box" bzw. vergleichsweise "unsichtbar" sei. Dennoch ist in der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung nicht unumstritten, ob es überhaupt einer Auseinandersetzung mit "dem" Staat bedarf, und ob nicht andere Kategorien wie Regulierung, Bürokratie und Recht besser geeignet seien, die Benachteiligung von Frauen in und durch den Staat zu analysieren (vgl. z.B. Allen 1990: 22f.). Doch nicht zuletzt die

geschlechtsblind wahrgenommenen Transformationen von (National-)Staaten legen eine geschlechterkritische Auseinandersetzung mit dem Staat nahe. Darüber hinaus hat eine Konzeptualisierung des Staates deshalb ihre feministische Berechtigung, weil es staatliche Frauen- und Gleichstellungspolitik zu evaluieren und im globalisierten Kontext zu überdenken gilt. Schließlich müssen auch internationale (Frauen-)Bewegungen jenseits der bipolaren Begrifflichkeiten Staat versus Zivilgesellschaft untersucht werden.

Ein geschlechtssensibles Staatskonzept sollte m.E. die paradoxe Integration von Frauen in den Staat erklären. Es sollte also einerseits die Herrschaftlichkeit und die Maskulinität des Staates analytisch verorten und andererseits seine "Frauenfreundlichkeit", d.h. die Möglichkeiten des Staates zur Veränderung von Geschlechterverhältnissen, aufzeigen (vgl. Kulawik/Sauer 1996: 32f.). Ziel einer feministischen Konzeptualisierung von Staatlichkeit ist es deshalb, das "Geschlecht des Staates" sichtbar zu machen, d.h. die staatlich-institutionelle Hervorbringung von hierarchisierter Zweigeschlechtlichkeit zu analysieren, zu dekonstruieren und zu verändern.

2.1 Kurze Geschichte feministischer Staatsdebatten

Die ersten soziologischen Analysen des "patriarchalen" Wohlfahrtsstaats im deutschsprachigen Raum widmeten sich in den 1980er Jahren den Wirkungen sozialstaatlicher Maßnahmen (vgl. Kickbusch/Riedmüller 1984). Die geschlechterkritischen Revisionen des Politikfelds Sozialpolitik konnten zeigen, dass westliche Sozialstaaten Wohlfahrt nicht geschlechtsneutral garantieren, sondern dass sozialstaatliche Leistungen die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und mithin die soziale Ungleichheit zwischen Männern und Frauen zementieren. Der Wohlfahrtsstaat, eigentlich mit sozialen Ausgleichs- und Umverteilungsaufgaben betraut, hat aktiv Anteil an der Perpetuierung der hierarchischen Geschlechterordnung mit ihren ungleich verteilten Lebenschancen. Für diese Frühphase der Frauenforschung lässt sich aber ein unterkomplexes Staatskonzept diagnostizieren. Der Staat wurde als monolithischer Akteur mit einem deutlich ausmachbarem Interesse der Kontrolle und Unterdrückung von Frauen gezeichnet (vgl. dazu kritisch Showstack Sassoon 1987: 17ff.).

Theoretisch unterfüttert wurde diese Staatssicht durch die Rezeption marxistischer Staatstheorien (vgl. Hartmann 1981). Der patriarchale Staat habe die Funktion, kapitalistische Produktions- und ungleiche Geschlechterverhältnisse aufrecht zu halten. Die "dual system analysis" vertrat die These, der Staat müsse zwischen kapitalistischen und patriarchalen Interessen vermitteln und diese auf Kosten von Frauen durchsetzen (vgl. Eisenstein 1979). Die Ursache patriarchaler Unterdrückung liege in der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung, die der Staat u.a. durch die patriarchal-kapitalistische Kleinfamilie garantiere (vgl. z.B. McIntosh 1978). Catharine MacKinnon griff am Ende der 1980er Jahre in ihren rechtswissenschaftlichen Arbeiten die marxistisch-feministische Perspektive auf und parallelisierte männliche und staatliche Herrschaft: "Male Power is systemic. Coercive, legitimized, and epistemic, it is the regime" (MacKinnon 1989: 170).

Der liberal-feministische Strang feministischer Staatsanalysen der 1980er Jahre fokussierte demgegenüber zwar positiv auf den Staat (vgl. Eisenstein 1981), basierte aber auch auf einem schlichten Staatsbegriff: Der Staat galt als neutraler Vermittler zwischen unterschiedlichen Interessen. Zwar sei der Staatsapparat von Männern besetzt gehalten, doch daraus wurde die Gegenstrategie gefolgert: "Capture it back". Die Öffnung staatlicher Institutionen für

Frauen wurde somit zu einer zentralen politischen Strategie, die aus diesem Staatsansatz folgte.

Im Unterschied zur (sozial-)staatskritischen Tradition der Frauenforschung im deutschsprachigen Raum rückten angloamerikanische und skandinavische Wissenschaftlerinnen (vgl. u.a. Hernes 1987; Siim 1991; Franzway/Court/Connell 1989) die frauenfördernden Aspekte wohlfahrtsstaatlicher Politik in den Vordergrund. Anette Borchorst und Birte Siim (1987) konstatieren in ihrer Analyse des dänischen und schwedischen Sozialstaats eine Schwächung des "Familienpatriarchats" bei gleichzeitiger Stärkung des "öffentlichen Patriarchats". Zwar geraten Frauen dadurch tendenziell in Abhängigkeit von staatlichen Institutionen, doch sei diese öffentliche Abhängigkeit leichter politisierbar und damit überwindbar als die persönliche. "Starke" Sozialstaaten wie die skandinavischen seien "frauenfreundlicher" als "schwache" Sozialstaaten, da eine eigenständige soziale Sicherung von Frauen nicht nur die soziale Gleichheit zwischen den Geschlechtern fördere, sondern Frauen auch die Chance eröffne, an der politischen Definition und Lösung von Problemen zu partizipieren, also den Staat zu gestalten und zu verändern.

Die politikwissenschaftliche Frauenforschung hat die Geschlechtlichkeit des Staates auf den folgenden fünf Ebenen thematisiert:

- Erstens wies Carole Pateman (1988) darauf hin, dass die liberale Idee des Staates, seine Entstehung aus einem Gesellschaftsvertrag, nur die halbe Wahrheit ist. Dem Gesellschaftsvertrag liege ein verheimlichter Geschlechtervertrag zugrunde, der Frauen aus dem Staatswesen ausschließt. Gabriele Wilde (2001: 122) prägte für dieses ambivalente Konstrukt den Begriff der "Geschlechtsbürgerin".

- Zweitens wurde der Staat als Rechtssystem kritisch ins Visier genommen (vgl. Baer/Berghahn 1996; Berghahn 1993, 1997, 1999; Berghahn/Wilde 1996; Gerhard 1981, 1990).

- Drittens gibt es eine Gruppe von Arbeiten über die Genese moderner Nationalstaaten, die nachweisen, dass die damit verknüpfte "Universalisierung" von Staatsbürgerschaft partikular, d.h. männliche Projekte und Projektionen, und das staatliche Gewaltmonopol ein schierer Mythos waren (vgl. Rumpf 1995).

- Viertens betreffen staatliche Policies Frauen und Männer in unterschiedlicher Weise. Politiken wirken wie geschlechtsselektive Filter.

- Fünftens schließlich verweist die Geschlechtlichkeit des Staates auf die Eingeschlechtlichkeit des Staatsapparates, auf die "männerbündische" Verfasstheit staatlicher Bürokratie (vgl. Kreisky 1994, 1995 a und b). Im folgenden sollen die elaboriertesten feministischen Konzeptualisierungen des Staates – Sozialstaat, Gewaltstaat, Männerbund und Geschlechterverhältnis – skizziert werden, um die Entwicklung und Kontroversen der geschlechtssensiblen Staatsdebatte zu vertiefen.

2.2 Die vergleichende feministische Wohlfahrtsstaatsdebatte

Vergleichende feministische Wohlfahrtsstaatsanalysen der 1990er Jahre (vgl. u.a. Kulawik 1999) richteten den Blick weniger auf die Effekte von Sozialstaaten als auf ihre Funktionsweisen, ihre geschlechtsspezifischen institutionellen Settings und politischen Aushandlungsprozesse. Die Gemeinsamkeit und Patriarchalität der Wohlfahrtsstaaten liegt in ihrer Erwerbszentrierung begründet. Alle Sozialstaaten sind historisch zur Absicherung männlicher, organisierbarer Interessen zum Schutz vor den Risiken der Erwerbsarbeit entstanden. Die Arbeitskraft musste nicht mehr als "Ware"

auf einem "freien" Markt verkauft werden, sondern die Arbeiter erhielten garantierten staatlichen Schutz bei Unfall, Krankheit und im Alter. Der schwedische Sozialwissenschaftler Gösta Esping-Andersen (1990) spricht deshalb von der "Dekommodifizierung" der Arbeitskraft. Der sogenannte wohlfahrtsstaatliche Kompromiss zwischen Arbeiterparteien, Gewerkschaften, Arbeitgebern und staatlicher Administration sollte so den "Klassenkonflikt", nicht aber den Geschlechterkonflikt befrieden. Vom männlichen Familienernährer ("male breadwinner") blieben nämlich alle anderen Familienangehörigen abhängig; Ehefrauen besaßen nur abgeleitete soziale (anfänglich sogar politische) Rechte und Ansprüche. Weibliche Lebenssituationen, d.h. Reproduktions- und "Care"-Arbeit, blieben aus sozialpolitischen Regulierungen zunächst ausgeschlossen, weil Sozialpolitik nur an der Lohnarbeit ausgerichtet war. Erst später wurden die "Risiken" des weiblichen Lebens wie Mutterschaft sozialstaatlich abgesichert; freilich auch weiterhin im Vergleich zur Erwerbsarbeit nur suboptimal.

Die offensichtlichen Unterschiede zwischen den Sozialstaaten wurden in der Geschlechterforschung der 1990er Jahre nicht nur als "frauenfeindlich" oder "-freundlich" konstatiert, sondern selbst zum Untersuchungsproblem gemacht. In kritischer Auseinandersetzung mit Esping-Andersens (1990) Konzept des "Wohlfahrtskapitalismus" gerieten die institutionellen Arrangements und die Akteure wohlfahrtsstaatlicher Regulierungen in den Blick (vgl. z.B. Orloff 1993): Wohlfahrtsregime – d.h. die Regulierungsmuster des Verhältnisses von Markt, Staat und Familie – sind eingebettet in länderspezifische Geschlechterregime, also die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die Organisation der Kinderbetreuung oder die Rolle von Frauen(-bewegungen) im politischen System. Westliche Sozialstaaten lassen sich dann beispielsweise in "schwache" Ernährermodelle (Skandinavien), in "modifizierte" (Frankreich) oder "starke" (Deutschland, Österreich) (Langan/Ostner 1991: 306ff.) bzw. in ernährerzentrierte und in universalistische, d.h. auf individueller Staatsbürgerschaft basierende Modelle unterscheiden (vgl. Sainsbury 1996: 4).

2.3 Der Mythos vom staatlichen Gewaltmonopol

Nationalstaaten zogen nicht nur Grenzen an ihren territorialen Rändern und exkludierten andere Ethnien von der Staatsbürgerschaft; Grenzziehungen verliefen auch quer durch das Staatsvolk selbst: Frauen waren zwar Staatsangehörige, fundamentale staatsbürgerrechtliche Rechte wurden aber als Männerrechte fest geschrieben (vgl. Lister 1997). Zum politischen Vollbürger und Wahlberechtigten taugten nur "Waffenfähige", sprich Männer. Darüber hinaus blieb das Zentralprojekt des modernen Staates – nämlich die Monopolisierung der physischen Gewalt – geschlechtsspezifisch "unvollendet". Das staatliche Gewaltmonopol ließ private männliche Gewaltoligopole bzw. entstehen. Moderne Staatlichkeit lässt sich in historischer Perspektive als ein geschlechtsspezifisches Gewaltverhältnis begreifen. Der Staat delegierte nicht nur die Verfügungsgewalt, sondern auch das Recht auf physische Gewaltanwendung gegenüber Familienangehörigen an den "Pater familias", so dass Gewalt in der Familie bis in die jüngsten Jahre eine staatlich tolerierte Gewaltform blieb. Die Soziologin Mechtild Rumpf (1995: 235) spricht deshalb vom "Mythos des staatlichen Gewaltmonopols".

Wie kam es dazu? Die Idee staatlicher Souveränität war in Europa seit dem 18. Jahrhundert unmittelbar mit der Idee des Gewaltmonopols verbunden. Die Staatsbildungsprozesse waren kriegerische Abgrenzungsprozesse nach außen und Prozesse gewaltsamer Zen-

tralisierung nach innen (vgl. Weber 1993: 6f.). Das Ergebnis dieses Zentralisierungsprozesses der Gewalt sollte Gewaltverzicht bzw. Gewaltminimierung nach innen sein. Der Staat transformierte Gewalt in Recht und versprach Sicherheit und "inneren Frieden" (Thomas Hobbes). Doch das staatliche Gewaltmonopol entstand nicht nur in Auseinandersetzung mit den "Soldatenbanden", sondern auch mit den "Haushalten" (Weber 1993: 6f.). Einerseits bündelte der moderne Staat die Gewalt der "Soldatenbanden" und band sie an sich, andererseits dezentralisierte er Gewalt und delegierte sie an die Hausväter. Damit war staatliche Stabilität doppelt abgesichert (vgl. Benhabib/Nicholson 1987): Das seiner Gewalt in der öffentlichen Sphäre enteignete männliche Subjekt erhielt von der Amtsgewalt Verfügungs- und physische Gewalt im Privatbereich übertragen (Rumpf 1994). So aber legitimierte der souveräne Staat die Unsicherheit männlicher Gewaltoligopole.

Der moderne entpersonalisierte Staat führte mithin das Projekt männlicher Dominanz und weiblicher Abhängigkeit fort und ließ männliche Herrschaft und Verfügungs"gewalt" über familiarisierte Personen als sein Organisationsprinzip bestehen. Das Geschlechterverhältnis blieb ein persönliches Herrschafts-, Unterordnungs- und Gewaltverhältnis. Zweigeschlechtlichkeit stellt somit einerseits die staatliche Illusion von Souveränität und Sicherheit her, sie produziert aber andererseits Unsicherheit qua Geschlecht und entzieht familiarisierte Personen staatlicher Fürsorge und staatlichem Schutz.

Auch der Rechtsstaat, der den Schutz des Individuums vor dem Staat und seinen Organen ins Recht setzt, führte diese Tradition fort. Er ließ "staatsfreie" Zonen der Unsicherheit und Gewalt in jenem Raum bestehen, aus dem er sich vermeintlich zurückzog – der Privatheit der Familie. Die geschlechtsspezifische familiäre "Sicherheitslücke" wurde systematisch zum Passepartout für die politische Reproduktion geschlechtsspezifischer Herrschaftsverhältnisse, denn der liberale Rechtsstaat verwehrte Frauen zunächst den Zugang zu demokratischer Partizipation und Selbstbestimmung; dies ist als eine notwendige Bedingung für Sicherheit und Schutz vor Gewalt zu verstehen.

2.4 Der Staat als "Männerbund"

Das Problem, wie denn die "Männlichkeit" des Staates konzeptuell zu fassen sei, ist bei weitem noch nicht erschöpfend geklärt. Die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung hat auf der Grundlage von Bürokratieforschung und Organisationssoziologie in der vergangenen Dekade das Verhältnis von Staat, Bürokratie und Männlichkeit präzisiert. Die "Männlichkeit" von staatlichen Institutionen kann auf drei Ebenen bestimmt werden: Erstens als "positionale" (Lovenduski 1996: 5) bzw. "nominale" Männlichkeit (Witz/Savage 1992: 37), als eine an den Männerquoten in staatlichen Institutionen, also am biologischen Geschlecht orientierte Größe. Die "Staats-Männlichkeit" aber allein an der "Bemanntheit" des Staatsapparats festzumachen, wäre eine biologistische Engführung. Deshalb wird "Staats-Männlichkeit" zweitens als eine Input- und Output-bezogenen "Policy-Geschlechtlichkeit" (Lovenduski 1996: 5) gefasst; Policies nehmen – wie die Sozialstaatsanalyse zeigt –, spezifische Interessen auf, schmettern andere aber ab oder dethematisieren sie. Drittens ist davon eine "organisationelle" (ebd.) bzw. "substantielle Männlichkeit" (Witz/Savage 1992: 37) zu unterscheiden. Diese bezeichnet die Tatsache männlich definierter Regeln, Werte, Normen und Strukturen innerhalb staatlicher Institutionen. Was ist nun unter organisationeller oder "versachlichter" Männlichkeit (Sauer 2001: 54) zu verstehen?

Bürokratische Institutionen, so ein gemeinsamer Nenner solcher Konzeptualisierungen (vgl. Ferguson 1984; Kanter 1993; Pringle 1992), produzieren eine institutioneninterne, aber auch eine -externe geschlechtliche Arbeitsteilung. Die unteren Ränge in Bürokratien sind "feminisiert", d.h. mit Frauen besetzt und machtlos, die Führungsebenen sind hingegen "maskulinisiert", d.h. von Männern besetzt und "machtvoll". So entsteht ein doppeltes System ungleicher Geschlechterrepräsentation: Frauenbelange sind marginalisiert, und Frauen werden innerhalb staatlicher Bürokratien eher dem reproduktiven Sektor zugeschrieben. "Frauenressorts" sind peripher, "Männerressorts" sind zentral. Die männliche Struktur staatlicher Institutionen entsteht weiterhin aus der Kombination eines versachlichten, vermeintlich ent-emotionalisierten Regelsystems, des Senioritätsprinzips, persönlicher Netzwerke von Männern sowie eines spezifischen "Denkstils" (Douglas 1991).

Das Konzept Männerbund im deutschsprachigen Raum zu einer politikwissenschaftlich brauchbaren Analysekatégorie gemacht zu haben, ist das Verdienst Eva Kreiskys (vgl. 1994, 1995a und b). Ihr reformulierter Männerbundbegriff will über ein "positionales" Männlichkeitsverständnis hinaus staatlich-institutionellen Maskulinismus als Organisationsstruktur konzeptualisieren. Der Begriff zielt analytisch auf die im Staatsapparat historisch eingeschriebene "Männlichkeit als System" (Kreisky 1995a: 215): "Die staatlichen Institutionen sind also ihrer Provenienz nach nichts anderes als sedimentierte männliche Interessen und Lebenserfahrungen." (ebd.; Hervorhebung im Original) Das "Bündische" moderner Staaten bzw. Demokratien bestehe nicht mehr in einer verschworenen Gemeinschaft, sondern im gemeinsamen Bezug auf hegemoniale Männlichkeit (zum Begriff Connell 1996). Methodisch folgt aus dem Männerbund-Ansatz eine "feministische Institutionenarchäologie", die die "camouffierte(n) Schichten männerbündischer Strukturen" ins Bewusstsein hebt (Kreisky 1995b: 89).

Problematisch ist das Männerbundkonzept, das vielfach rezipiert, aber auch missinterpretiert wurde, dort, wo es davon ausgeht, dass es jenseits des Politischen entstandene Interessen und gelebte Erfahrungen (von Männern) gibt, die sich dann im Staat "nieder schlagen". Hier besteht die Gefahr essentialistischer Reduktion, der aber durch eine diskursive Erweiterung, d.h. durch das Konzept der gegenseitigen Hervorbringung von Geschlecht, Staat und Institutionen, begegnet werden kann. Dies soll im folgenden Abschnitt erläutert werden.

2.5 Die Entstehung des Staates aus den Geschlechterverhältnissen

Der Staat der Jahrtausendwende ist widersprüchlicher geworden, seine hierarchische Zweigeschlechtlichkeit hat sich ausdifferenziert. Deshalb sind totalisierende Konzepte von "den" staatlichen Institutionen – beispielsweise in Gegenüberstellung zur zivilgesellschaftlichen "Autonomie" – oder von "dem" patriarchalen Staat in ihrem Erklärungs- und Analysepotenzial fragwürdig. Der Staat kann folglich nicht mehr als "geschäftsführender Ausschuss" (Karl Marx/Friedrich Engels) der Männer, also nicht mehr als eine monolithische Einrichtung begriffen werden, sondern muss als die Verdichtung von sozialen Widersprüchen, auch des Geschlechterwiderspruchs, konzeptualisiert werden (vgl. Sauer 2001). Mit dem von Poulantzas (1978) übernommenen Bild der "Verdichtung" soll deutlich werden, dass der Staat weder ein kohärenter Agent einer spezifischen gesellschaftlichen Gruppe – der Männer beispielsweise –, noch mit patriarchaler Intentionalität – Kontrolle von Frauen – ausgestattet ist (vgl. Pringle/Watson 1990). Er ist vielmehr eine

Arena politischer Praxen und Diskurse – also der (kollektiven) Aktivität von Menschen (vgl. Watson 1990: 112; Demirovic/Pühl 1998).

Wenn der Staat eine vorgängige Geschlechterstruktur nicht einfach reflektiert, sondern das Ergebnis "mächtiger" Netzwerke ist (Waylen: 1998: 7), dann ist er ein gegenüber Geschlechterverhältnissen relativ autonomer Akteur, der eigene Interessen und Strategien verfolgen kann, die patriarchalen Verhältnissen durchaus widersprechen können. "Die Entstehung des Staates aus den Geschlechterverhältnissen" ist mithin staats-theoretisches Programm (vgl. ausführlich Sauer 2001: 155ff.): Staatlichkeit entsteht aus Geschlechterverhältnissen, und Zweigeschlechtlichkeit wird in unterschiedlichen Arenen und mit unterschiedlichen Mitteln im und durch den Staat hervor gebracht. Anders gesagt: Geschlechter(un)gleichheit im und durch den Staat ist das Ergebnis von Auseinandersetzungen zwischen sozialen Gruppen, von Männern und Frauen, also von sozialer Praxis. Staatlichkeit als Praxis von Menschen zu fassen, macht darüber hinaus deutlich, dass der Staat von den Menschen "gelebt" werden muss. Sein Ordnungsprinzip und Herrschaftsanspruch müssen den BürgerInnen selbstverständlich sein, sie müssen in den Köpfen und Körpern sitzen – sonst kann Staatlichkeit nicht funktionieren. Gerade diese Perspektive birgt auch die Möglichkeit, die Praxis der Veränderung ungleicher Staats- und Geschlechterverhältnisse zu denken.

Neuere geschlechtssensible Ansätze fassen Staatlichkeit auch als einen Diskurs: Wendy Brown (1992: 14, 17ff.) unterscheidet vier staatliche Machtdiskurse, die die Geschlechtlichkeit des Staates ausmachen: die liberal-rechtliche Dimension, die kapitalistische Dimension, die prärogative, d.h. die Gewaltdimension und die bürokratische Dimension. Auch nach Nancy Fraser (1994: 240, 268f.) ist der Staat in diskursiven Kämpfen bestrebt, "dialogische, partizipatorische Prozesse der Bedürfnisinterpretation" durch "monologische, administrative Prozesse" zu ersetzen und die Alltagsbedürfnisse der BürgerInnen in administrative, juristische und therapeutische Diskurse zu transformieren (ebd.: 224f.). Hegemoniale Staatsdiskurse präferieren im Kapitalismus beispielsweise männliche Lebensentwürfe – oder besser: Sie "normalisieren" erwerbszentrierte Biographien und bevorzugen damit die erwerbsarbeitende Gruppe von Menschen – im Gegensatz zu nicht-erwerbstätigen Menschen. Sie kreieren damit weibliche "Subjekte": Frauen werden nicht als Individuen, sondern im Kontext von Beziehungen – als Prostituierte, Ehefrauen, Mütter, Witwen und Töchter, als Gefährtinnen – definiert. Staat und Geschlecht sind also sich gegenseitig konstituierende Diskurse und Praxen. Staatlichkeit zeichnet sich durch die Macht aus, Phänomene zu vergeschlechtlichen – und zwar in explizit geschlechtlicher oder in geschlechtsneutraler Weise.

1 Vgl. den Titel des von Elke Biester, Barbara Holland-Cunz und mir edierten Bandes über feministische Demokratietheorie (vgl. Biester/Holland-Cunz/Sauer 1994).

2 Eva-Maria Kenngott (1995) differenziert beispielsweise in standpunkttheoretische Zugänge und in republikanische Modelle. Beate Rössler trennt die beiden grundsätzlich unterschiedlichen feministischen Strategien der "Gruppenrepräsentation" Iris Marion Youngs und gleicher demokratischer Partizipation von Anne Phillips (vgl. Rössler 1996: 281).

3. Demokratie oder Androkratie? 1 Ansätze feministischer Demokratietheorie

Sowohl liberale, aber auch radikale, partizipatorische oder sozialistische Demokratietheorien begreifen Geschlecht nicht als politische Strukturkategorie. Sie perpetuieren damit aber die politische Marginalisierung von Frauen, weil beispielsweise der "Demos", das Volk, unbewusst noch immer männlich imaginiert werden kann. – Der Begriff "Androkratie" (= Männerherrschaft) soll diese unterschwellige Männerzentriertheit der Demokratie (= Volksherrschaft) zum Ausdruck bringen. Feministische Demokratietheorie versteht sich deshalb als transformative Theorie, die auf die Veränderung tradierter androzentrischer Politikformen abzielt und beide Geschlechter in Demokratietheorien einschreiben will.

Wer eine feministische Großtheorie der Demokratie erwartet, wird enttäuscht. Inzwischen existieren eine Vielzahl von Konzepten, die in der Kritik der "Androkratie" ähnliche Einschätzungen teilen, in der Perspektivierung einer demokratischen geschlechtersensiblen Strategie und Alternative allerdings erheblich differieren. 2 Folgt man der Systematisierung Manfred G. Schmidts (1996: 189), lassen sich standpunkttheoretische, diskursorientierte, differenzbezogene und republikanische feministische Demokratieansätze 3 am ehesten den partizipativen Demokratietheorien zurechnen. Sie beleuchten Probleme des politischen Inputs – beispielsweise die Voraussetzungen für die Entwicklung zur Citoyenne oder die Ermöglichung gleichberechtigter Partizipation und herrschaftsfreier öffentlicher Debatte. Doch feministische Demokratietheorien zielen nicht nur auf den partizipativen Aspekt, sondern verknüpfen Input-Aspekte mit dem institutionellen Setting politischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse sowie dem Output, der Leistungsfähigkeit, z.B. der "Frauenfreundlichkeit", politischer Organe. Feministische Demokratietheorie leistet also einen Beitrag zur "reflexiven Wendung" der Demokratietheorie, indem sie den Zusammenhang von zivilgesellschaftlicher und staatlicher Willensbildung zum Fokus ihrer Demokratisierungsüberlegungen macht (Schmalz-Bruns 1995). – Im folgenden möchte ich ausgewählte Aspekte feministischer Demokratietheorien skizzieren.

3.1 Gleichheit und/oder Differenz

Ausgangs- und Zielpunkt feministischer Demokratietheorie ist das Problem, wie die Geschlechterdifferenz, also die sozial hergestellte Unterschiedlichkeit von Erfahrungen, Identitäten und Interessen, politisch sichtbar und repräsentierbar gemacht werden kann, ohne dass der Anspruch der Gleichheit preisgegeben wird. Differenz soll also nicht in Ungleichheit und politische Benachteiligung umschlagen (vgl. Maihofer 1998). Politische Differenz meint in Demokratietheorien somit keine Zuschreibung, sondern bildet ein Erkenntnisinstrument, um den männlichen Partikularismus vermeintlicher Universalität sowie die Verengung und die Abstraktheit eines entsexualisierten Individualismus sichtbar zu

3 Ohne auf Vollständigkeit bedacht zu sein, sind damit die wichtigsten Ansätze benannt: Standpunkttheoretische Ansätze gehen von erfahrungsbedingten unterschiedlichen politischen Werten von Frauen und Männern aus, diskurstheoretische Konzepte orientieren sich an der Habermas'schen Theorie kommunikativer Öffentlichkeit, differenzbezogene Ansätze stehen in postmoderner Tradition, während republikanische Ansätze sich auf die Vorstellung einer distinkten Sphäre des Politischen berufen.

machen (vgl. Benhabib 1996: 5). Unter dem unschuldigen Rubrum der "Geschlechtsneutralität" und des Universalismus wurde Männlichkeit in der Moderne nämlich als eine zentrale politische Form festgelegt (vgl. Phillips 1991: 5). Die Ignoranz gegenüber dieser Art der Geschlechterdifferenz führt aber in einer hierarchisierten zweigeschlechtlichen Gesellschaft zur politischen Unterrepräsentation und Benachteiligung von Frauen. Die Vorstellung des politischen Individuums "ohne Eigenschaften" impliziert beispielsweise eine vereinheitlichende Idee menschlicher Bedürfnisse und Interessen, die in Wirklichkeit an der männlichen Lebens- und Arbeitsrealität orientiert sind. Dieser Universalisierungsmechanismus marginalisiert Gruppen, die nicht einer implizit angenommenen männlichen Norm entsprechen.

Der Differenzgedanke verknüpft also politische mit sozialer Gleichheit: Nur wenn Frauen den Männern nicht gleich gemacht werden, wenn beispielsweise die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung politische Bedeutsamkeit und Relevanz erhält – so wie die Differenz zwischen Kapital und Arbeit in sozialstaatlichen Regulierungsformen "politisch" wurde –, ist die Voraussetzung auch für politische Gleichheit von Männern und Frauen gegeben (vgl. Rowbotham 1986: 80f.).

Feministische Demokratietheorien begeben sich mit der Idee der Differenz allerdings auf schwieriges Terrain, besteht doch die Gefahr, dass an die Stelle eines universell verbrämten männlichen Partikularismus ein Partikularismus mit weiblichem Angesicht tritt. Eine weitere Schwierigkeit des Differenzdenkens besteht darin, wie der Geschlechterunterschied repräsentiert werden soll, ohne dass es zu biologistischen Zuschreibungen weiblicher Wesensmerkmale ("weibliche Politik") oder von essentialistischen Gruppenvorstellungen ("die" Frauen) kommt. Sowohl Standpunkt- wie auch republikanische Feministinnen lösen dieses Spannungsverhältnis zwischen Gleichheit und Differenz in unbefriedigender Weise zu der einen bzw. zu der anderen Seite hin auf: Der Standpunktfeminismus hebt darauf ab, die weibliche Andersartigkeit – aus den sozialen Erfahrungen von Frauen resultierende "andere" Bedürfnisse und Werte – in den Raum des Politischen zu integrieren (so z.B. Hartsock 1984; vgl. dazu Mansbridge 1996: 121). Auf diese Weise könne das politische System feminisiert bzw. von seinen maskulinen Zügen befreit werden. Republikanische Feministinnen argumentieren demgegenüber, dass das Politische eine Sphäre mit eigenen Gesetzen und eigener Dignität bilde, die nicht mit privaten Erfahrungen vermischt werden dürfe. Mary Dietz beispielsweise sieht die Gefahr der Kolonisierung von Öffentlichkeit durch die Integration "privater" Tugenden in den politischen Raum (vgl. Dietz 1992: 75; ähnlich: Holland-Cunz 1994). Auch Eva-Maria Kennigott pocht auf das "universalistische Universum" gegenüber einer "weiblichen Differenz" (Kennigott 1995: 352).

Birgt nun das vorausgesetzte weibliche Wesen der Standpunkttheorie die Gefahr einer Essentialisierung von Weiblichkeit sowie einer Subsumtion aller Frauen unter eine "virtuelle Gesamtfrau", so ignoriert die hierarchisch polarisierende Sicht des feministischen Republikanismus die politischen Konsequenzen von Geschlechterungleichheit und vertieft damit die Spaltung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit. Die feministische Thematisierung von Differenz sollte m.E. vornehmlich als heuristisches Moment begriffen werden. Die institutionelle Umsetzung einer politischen Geschlechterdifferenz muss sich des Spannungsverhältnisses zum Gleichheitsanspruch sowie der Gefahr der essentialisierenden Festschreibung stets bewusst sein. Nur so kann der maskulinistischen Geschlechterindifferenz begegnet werden.

3.2 StaatsbürgerInnenschaft und Citizenship

"Citizenship", der treffendere englische Begriff für den staatsbezogenen StaatsbürgerInnenschafts-Begriff, bezeichnet zunächst den Status politischer Mitgliedschaft in einem Gemeinwesen sowie die daraus ableitbaren Rechte und Chancen, diese Rechte aktiv in Anspruch zu nehmen. Politikwissenschaftliche Geschlechterforschung fragt nach den Ursachen dafür, weshalb Frauen trotz formal gleicher politischer Rechte nur einen marginalisierten staatsbürgerlichen Status besitzen. Frauen können ihre politischen Rechte – wie beispielsweise das aktive und passive Wahlrecht, politische Interessenformulierung und -bündelung sowie Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess – nicht im gleichen Maße wie Männer realisieren. Dafür gibt es mehrere Ursachen: Erstens wirken die Zuständigkeit für Reproduktionsarbeiten und das dadurch reduzierte Zeitbudget als mächtige Barrieren politischen Engagements. Social Citizenship als Bedingung politischer Partizipation wird Frauen nur reduziert gewährt. Zweitens sind neben der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung auch die Arbeitsbedingungen im Berufsfeld Politik mit der Lebensplanung von Frauen nicht kompatibel. Drittens sind es schließlich die Strukturen von Parteien, die politisches Engagement von Frauen und ihre staatsbürgerliche Vollmitgliedschaft behindern. Darüber hinaus wirkt viertens das kulturelle Muster der unpolitischen und politisch desinteressierten Frau.

Doch nicht nur die politischen Strukturen und Institutionen der Realdemokratie lassen einen zweitklassigen, feminisierten Citizenship-Status entstehen; die klassisch-liberale Vorstellung von StaatsbürgerInnenschaft selbst ist zutiefst geschlechtsspezifisch: Der Staatsbürgerstatus ist an männlich gedachten Lebens- und Politikerfahrungen orientiert. Historisch war es die Waffenfähigkeit, die politische Staatsbürgerrechte verlieh: Carole Pateman (1992) hat gezeigt, dass politische Mitgliedschaft für Männer durch ihren Status als Soldaten, für Frauen hingegen durch ihren Status als Mütter gekennzeichnet war. Nur jene Personen aber, die als bereit und in der Lage galten, den Staat mit der Waffe zu verteidigen – davon waren die nicht-waffenfähigen Frauen und anderen Staaten verpflichtete Personen, also Nicht-Staatsangehörige, ausgeschlossen –, wurden zum politischen Gemeinwesen gerechnet und erhielten das Recht auf politische Mitwirkung.

Mit der historischen Ausdehnung ziviler, politischer und sozialer Staatsbürgerschaft auf immer mehr Personengruppen eines politischen Gemeinwesens (vgl. Marshall 1992) ist zwar der Gedanke der "Universalisierung" von Citizenship verknüpft, doch produziert gerade die Idee eines universellen, für alle gleich gültigen Staatsbürgerstatus politische Ungleichheit, da weitere maskulinistische Grundannahmen politischer Staatsbürgerschaft keineswegs beseitigt wurden.

Hierfür seien zwei Beispiele genannt: Erstens wird der vermeintlich geschlechtslose Staatsbürger als Nutzen maximierendes und "rational" agierendes, d.h. allein im Sinne seiner Interessenrealisierung entscheidendes, unabhängiges Individuum gedacht. Der Aktivbürger ist mithin von jeglichen sozialen Bezügen und Kontexten entkoppelt. Die Negation von "Abhängigkeit" aber, die eigentlich als Condition humaine begriffen werden muss, ist eine männliche Fiktion, die darauf basiert, dass es ein Komplement gibt – nämlich die abhängige und deshalb öffentlichkeits- und politik-untaugliche Frau. Zweitens werden Interessen im Citizenship-Konzept als gegeben gefasst; sie werden nur repräsentiert bzw. durchgesetzt. Diese essentialisierende Interessen-Idee setzt nun aber genau jene Bedürfnisse, die dem männlichen Individuum zu eigen sind – nämlich ökonomische Interessen in einer von der Privatheit geschiedenen

Sphäre – als universale Interessen voraus. Demgegenüber ist die Herausbildung von Interessen selbst als ein zutiefst politischer und geschlechtsspezifischer Prozess zu sehen, der durch gegebene staatsbürgerliche Rechte – insbesondere durch den Wahlakt – überhaupt kein politisches Gewicht erhält.

Politische und soziale Staatsbürgerschaft hängen also, wie bereits T.H. Marshall (1992) herausarbeitete, unmittelbar zusammen. Die Bestimmung des politischen Status sollte mithin die Geschlechterdifferenz einbeziehen. Eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für eine antipatriarchale Theorie des Staatsbürgers (vgl. u.a. Yeatman 1996) impliziert die Konzeptualisierung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung. Politisch formuliert: Volle StaatsbürgerInnenschaft für Frauen ist nur durch die Überwindung der Arbeits- und der Sphärentrennung zwischen öffentlich und privat möglich.

3.3 Partizipation

Das konventionelle Partizipationsverhalten von Frauen und Männern hat sich seit den 1980er Jahren sukzessive angepasst, so dass heute von einem grundsätzlichen "Gender gap" in der Häufigkeit politischer Teilnahme kaum noch die Rede sein kann (vgl. Westle 2001: 2). Längst kann man Frauen nicht mehr als die "schlechteren Demokratinnen" bezeichnen (kritisch: Meyer 1992a). Allerdings bleiben geschlechtsspezifische Unterschiede bestehen, beispielsweise in der Form politischer Partizipation: Männer beteiligen sich stärker an öffentlichen politischen Diskussionen und in der Parteipolitik, während in der Gruppe der sogenannten jüngeren "Initiativen" (bis 42 Jahren), die in Bürgerbewegungen aktiv sind, Frauen gleich, wenn nicht gar überrepräsentiert sind (vgl. Plasser/Ullram 2002). Dieser Befund führt zur These, dass Frauen möglicherweise ein "anderes" Verständnis von Politik besitzen (vgl. dazu Meyer 1992a).

Im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts hat sich eine weitere Geschlechterdifferenz in bezug auf die Wahlpräferenz herausgebildet: Frauen wählen in den meisten westlichen Industriestaaten "linker" als Männer, weil die linken, i.e. sozialdemokratischen und grün-alternativen Parteien die gestiegenen Emanzipationsansprüche und die veränderten Werte und Normen von Frauen besser aufgreifen und repräsentieren (vgl. Inglehart/Norris 2000: 442, 454).

Nach wie vor aber existieren signifikante Unterschiede der Geschlechter im "Politikinteresse": Frauen äußern ein deutlich geringeres Interesse an der Politik (vgl. Westle 2001: 3). Freilich ist damit die Frage, warum Frauen geringeres Politikinteresse bekunden, noch nicht geklärt. Die feministische Politikwissenschaft fragt deshalb, ob die politische Partizipation von Frauen ein Problem ist oder ob Frauen mit der spezifischen Ausformung politischer Partizipation ein Problem haben.

Feministische Demokratiekritik setzt in der Folge primär an den fehlenden partizipativen Möglichkeiten für Frauen an: Partizipation ist in repräsentativen Demokratien auf turnusmäßig verknappte Momente der Wahl politischer RepräsentantInnen reduziert. Dieser Modus der Wahl ermöglicht aber keine angemessene Repräsentation von Frauen in politischen Entscheidungspositionen und ist keine Garantie dafür, dass "Frauenthemen" von den gewählten RepräsentantInnen auf die politische Agenda gesetzt werden. Das

"mangelnde Interesse" von Frauen an der Politik entpuppt sich somit als Effekt des "Männerberufs" Politik (vgl. z.B. Molitor 1992; Sauer 1994; Hoecker 1995; Meyer 1997).

Das feministische Partizipationsverständnis hat nun zwei Bezugspunkte: Zum einen die Steigerung der Partizipationschancen für Frauen innerhalb repräsentativer Institutionen und zum anderen das basis- bzw. versammlungsdemokratische Ideal der Frauenbewegung jenseits etablierter Politikstrukturen. Feministische Demokratietheorie fordert deshalb erstens neben formal-rechtlichen Partizipationschancen wie Quoten auch die strukturelle Ermöglichung von Partizipation wie beispielsweise bessere Bildungs- und Aufstiegs Optionen, aber auch die Verfügung über materielle Ressourcen (vgl. Lang 1998: 109). Mit dem frauenbewegten Politik-Ideal ist zweitens ein normativer, nicht-instrumenteller Partizipationsbegriff verbunden: Partizipation wird im Gegensatz zur rituellen Vergewisserung staatlich-administrativer Institutionen in Wahlen und im Unterschied zur bloß interessenorientierten Beeinflussung der politischen Entscheidungsträger als Teilnahme am politischen Gemeinwesen mit dem Ziel einer gerechteren Gesellschaft konzipiert. Partizipation als Kern von Bürgerschaftlichkeit soll ein gemeinsamer, interaktiver Lernprozess sein. Die aktive Schaffung von Orten und Zeiten für politische Beteiligung wäre mithin eine *Conditio sine qua non* für die Citoyenne – und auch den Citoyen.

3.4 Repräsentation

Entgegen der Vorstellung, dass die geringe politische Repräsentanz von Frauen auf ihrer geringeren Partizipationsneigung basiert, arbeitete die politikwissenschaftliche Geschlechterforschung die direkten und indirekten strukturellen Repräsentationsverhinderungen heraus. Die "Parteien-systemthese" besagt, dass die Personalrekrutierungsmuster der Parteien die größte Barriere für eine geschlechtergerechte Repräsentation sind (vgl. Höcker 1987; Lovenduski/Norris 1993; Schöler-Macher 1994; Meyer 1997). Männliche Seilschaften oder die "Verhinderungsstrategien" der politischen Insider gegenüber den politischen Outsidern (weiblichen Geschlechts) bilden neben der Besetzung von Wahllisten 4 und innerparteilichen Aufstiegsmechanismen die höchsten Barrieren für weibliche Repräsentation. Auch Wahlsysteme können zu direkten Diskriminierungsstrukturen werden (Wahlssystemthese). Forschungsergebnisse zeigen, dass das Verhältniswahlrecht die Chancen von Frauen auf ein politisches Mandat erhöht, während das Mehrheitswahlrecht ihre Chancen mindert (Personalisierung).

Der Demokratietheoretiker Giovanni Sartori (1997: 40) bezeichnet nun das Repräsentationsprinzip überhaupt als die "Achillesferse" der Demokratie. Und in der Tat sind mit dem Repräsentationsgedanken fundamentale Defizite westlicher Demokratien verknüpft: Das Prinzip der Repräsentation überlässt politische Entscheidungen einer kleinen Elite und damit häufig dem Machtkalkül von Parteien. Darüber hinaus verengt die Idee der Repräsentation den partizipativen Gedanken: Der Souverän kann nur Personalentscheidungen treffen, ein generelles Selbstregierungsrecht ist ihm entzogen.

Aus feministischer Perspektive stellt sich das Repräsentationsproblem folgendermaßen: Die über gewählte Repräsentanten nur mittelbare Möglichkeit der Entscheidung erzeugt Verluste auf Kosten von Frauen. Der Repräsentationsprozess ist ein Herrschaftsmecha-

4 Lovenduski und Norris (1993) sprechen hier vom "gender gerrymander", von einer geschlechtsspezifischen Verzerrung ähnlich wie die Wahlkreismanipulation.

nismus, weil er gegenüber der Vielheit der Bedürfnis- und Interessenlagen selektiv und exklusiv ist: Der Prozess des Sprechens für jemanden ist ein Herrschaftsmechanismus. Repräsentations- und Wahlverfahren setzen eher (männliche) Partikularinteressen durch, als dass sie Universalität und Chancengleichheit realisieren helfen. Demokratisch-repräsentative Verfahren übertragen herrschenden Gruppen Macht, marginalisieren zugleich stimmlose Gruppen und kaschieren aber diesen Herrschaftsmechanismus mit dem Mantel der Universalität (vgl. Phillips 1994: 105).

Politikpraktisch wirft nun die Repräsentationskritik erhebliche Probleme auf, die auch in der feministischen Debatte keineswegs geklärt sind. So geht das Spiegelmodell der Repräsentation davon aus, dass die RepräsentantInnen den Repräsentierten möglichst ähnlich sein müssen, dass Frauen also nur von Frauen repräsentiert werden können (vgl. Pitkin 1972: 80f.). Dieses Modell birgt aber die Gefahr eines kruden Biologismus und einer identitären Vorstellung von "Frausein". So ist füglich zu bezweifeln, dass Frauen qua Biologie besser in der Lage sind, typische, sich aus der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ergebende Interessenlagen von Frauen zu repräsentieren, als sensibilisierte und antipatriarchal politisierte Männer. Ein anderes Repräsentationskonzept umfasst deshalb eine Handlungsdimension, d.h. Repräsentieren heißt nicht nur widerspiegeln, sondern für jemanden handeln (vgl. ebd.). Auf der Grundlage relativer individueller Autonomie und eines Vertrauensverhältnisses zwischen Repräsentierten und Repräsentierenden wird Repräsentation als ein kommunikativer Prozess, in dem Differenzen ausgehandelt werden können, begriffen.

Iris Marion Youngs (1993) Modell der "Gruppenrepräsentation" stellt dem androzentrischen Universalismus einen korrigierenden und transformierenden Mechanismus an die Seite. Politische Gleichheit könne nur dann realisiert werden, wenn es Mechanismen der Repräsentation von Gruppenunterschieden gebe. Young schlägt deshalb Verfahren der politischen Selbstorganisation und Selbstrepräsentation von marginalisierten Gruppen, ihre öffentliche Finanzierung sowie ein Vetorecht für solche Gruppen vor allem bei Politiken, die sie in besonderer Weise betreffen, vor. Ziel einer Politik der Gruppenrepräsentation ist es, den Input von marginalisierten Gruppen in den Politikprozess zu stärken (vgl. ebd.: 279).

Die Identitätspolitik sozialer Bewegungen in den 1970er und 1980er Jahren waren Versuche, eine solche Gruppenrepräsentation zu etablieren, die Frauenbewegung der Versuch, eine politische Gruppe "Frau" zu bilden und zu repräsentieren. In den 1990er Jahren wurden die problematischen Seiten eines solchen Repräsentationsgedankens diskutiert: Identitätspolitik impliziert Homogenisierungen von Frauen⁵ und formuliert Ansprüche, die die Verschiedenartigkeit feministischer Gruppen ebenso planieren wie die repräsentativen Institutionen (vgl. Cohen 1996: 187f.). Das Sprechen von einem kollektiven "Wir" und einer einheitlichen Kategorie "Frau" wurde als Herrschaftsform entlarvt (vgl. Phillips 1994: 105).

Anne Phillips kommt deshalb zum Ergebnis, dass das Prinzip der Gruppenrepräsentation dem Problem von "Demokratie und Differenz" zwar besser begegnen könne als repräsentative Institutionen, dass es das Repräsentationsproblem aber keineswegs zufriedenstellend löst (vgl. Phillips 1993: 14; Phillips 1994: 106). Sie schlägt vor, sich von der Vorstellung einer homogenen Einheit, die es zu reprä-

sentieren gelte, zu verabschieden (vgl. Phillips 1993: 4). Wie könnte dann eine differenzdemokratische Perspektive aussehen, die weder Partikularität und Gruppendifferenz negiert, noch vor ihnen kapituliert? Die Antwort auf diese Frage kann nur eine sein, die die Balance zwischen Partikularität und Universalität, zwischen Gruppenidentität und öffentlich-politischer Identität, zwischen Gruppeninteressen und einem wie auch immer gearteten Gemeinwohl⁶ halten kann (vgl. Phillips 1993: 5). So gilt es gewissermaßen die Spannung zwischen einer Identitätspolitik, die möglicherweise ihre eigenen Ausschließungsmechanismen produziert, und dem Ausschluss von Frauen beispielsweise durch das Repräsentationsprinzip auszuhalten und ihn immer wieder kommunikativ aufzulösen.

Anne Phillips versucht, diese Spannung mit ihrem Konzept einer "Politik der Präsenz", die weder separatistisch noch essentialistisch sei, auf Dauer zu stellen (vgl. Phillips 1996: 142). Pluralität und Differenz sind in der liberalen Theorie nur auf der Ebene der Ideen, Meinungen und Präferenzen denkbar ("politics of ideas"), aber alle Differenzen, die aus unterschiedlichen Erfahrungen herrühren ("politics of presence") sind nicht konzeptualisierbar und repräsentierbar und werden mithin ausgeschlossen (vgl. ebd.: 140). Politischer Exklusion qua Repräsentation könne deshalb begegnet werden, wenn "Ideen" und "Erfahrung" nicht separiert werden (vgl. ebd.: 141): Die Politik der Präsenz repräsentiert nicht nur Interessen und Ideen, sondern Menschen.

Phillips plädiert deshalb für ein transitorisches Modell politischer Repräsentation von Geschlechterdifferenz, nämlich von Mechanismen zur Integration von Frauen in politische Institutionen (vgl. Phillips 1991: 7). Sie schlägt vor, die Idee der Gruppenrepräsentation (qualitative Repräsentation) fallen zu lassen und unter Repräsentation zunächst nur die Erhöhung des Frauenanteils in politischen Gremien – die Präsenz und Sichtbarkeit von Frauen (quantitative Repräsentation) – zu verstehen. Quotenregelungen in Parteien und politischen Institutionen bieten zwar keine befriedigende Balance zwischen einer Politik der Ideen und einer Politik der Präsenz, sie repräsentieren aber dennoch Differenz durch Präsenz (vgl. Phillips 1996: 146f.).

Die Frage nach geschlechtergerechter Repräsentation kann dann auch als Frage nach der Responsivität und Verantwortlichkeit von Regierungen und politischen Institutionen für Frauen bzw. Geschlechterfragen formuliert werden (vgl. Sawer 2000: 364). Neben der Erhöhung der quantitativen Repräsentation muss die Erhöhung frauenpolitischer Responsivität, d.h. die gezielte Bearbeitung von "Frauthemen", angestrebt werden.

3.5 Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft

Privatheit und Öffentlichkeit sind im politikwissenschaftlichen Sprachgebrauch Komplementärbegriffe oder "korrespondierende Fluchtpunkte" (Hauser 1987: 53). Die Kritik der fiktiven Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre war einer der Ausgangspunkte der Neuen Frauenbewegung und politikwissenschaftlicher Geschlechterkritik. Das Motto "Das Private ist politisch" war ein bewusster Tabubruch der Politisierung des Privaten und der Entgrenzung des Politischen (vgl. für viele Rosenberger 1998: 128f.). Mit dieser Provokation sollte die Begrenztheit des modernen Po-

⁵ Insbesondere Lesben und Schwarze Frauen spürten diesen exkludierenden Homogenitätsdruck.

⁶ Auch wenn die klassisch-liberale Vorstellung, dass aus autonomen, indi-

vidualisierten Einzelinteressen sich gleichsam automatisch ein Gemeinwohl herausbilde, fehlgeschlagen ist, kann dies nicht heißen, die Idee eines Gemeinwohls insgesamt ad acta zu legen.

litikbegriffs und sein Potential, Frauen der Privatheit zuzuordnen und zu exkludieren, sichtbar werden.

Die Trennung und geschlechtshierarchische Kodierung der beiden gesellschaftlichen Sphären wurden als der zentrale patriarchale Herrschaftsmodus erkannt. Eine Reihe von Konventionen, Regeln und Institutionen ordnen Frauen der Privatheit, Männer hingegen der Öffentlichkeit und der Politik zu (vgl. Sauer 2001). Zwar ist diese Trennung durchaus als Errungenschaft des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates zu verstehen, der die Intimsphäre des Bürgers und – wenn auch in geringerem Maße – der Bürgerin vor staatlichen Eingriffen schützt, doch blieb sie eine geschlechtsspezifische Fiktion: Die Bürgerin wurde beispielsweise durch Abtreibungsgesetze bis in die Gebärmutter hinein unter der Maßgabe bevölkerungspolitischer Rason kontrolliert. Gleichzeitig wurden aber all jene Beziehungen zur Privatheit erklärt, die dem öffentlichen Diskurs entzogen bleiben sollten: Die Regelung der familiären Arbeitsteilung gilt beispielsweise als „Privatangelegenheit“ der Ehepartner, obwohl die Freistellung der (Ehe-)Männer von Reproduktions- und Hausarbeiten durch ehe- und arbeitsrechtliche Regelungen (Stichwort: Familienernährermodell) politisch-öffentlich abgesichert ist.

Historisch war die „Geburt bürgerlicher Öffentlichkeit“ bzw. der Zivilgesellschaft (Lang 1995: 88) als Bereich jenseits von Staat und Markt eine maskuline Selbstgeburt. Bürgerliche Öffentlichkeit war exklusiv, der Zugang war nicht „öffentlich“ im Sinne von allgemein, sondern an Besitz und Status geknüpft. Frauen blieben qua Familien-Status ausgeschlossen. Mit der Privatheit als Gegenpol zur Öffentlichkeit wurde ein politisch entleertes, naturalisiertes und machtloses Terrain jenseits des Staates und ohne Handlungspotenzial in bezug auf den Staat geschaffen, in dem ganz spezifische Arten von Beziehungen, Werthaltungen und Verhaltensweisen zuhause sein sollten, nämlich Freundschaft, familiäre Bande, Liebe und Sexualität.

Feministische Öffentlichkeitskritik zielt in doppelter Weise auf die Exklusivität dieser männerzentrierten Öffentlichkeit: Sie nimmt die Ausschlussmechanismen für Frauen in den Blick, sie dekonstruiert aber auch die maskulinistischen Einschlussregeln. Begreift man politische Öffentlichkeit als jenen Raum, in dem über gesellschaftliche Belange kommuniziert wird – sei es in politischen Institutionen oder in den Medien –, so wird deutlich, dass diese Öffentlichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes „bemannt“ ist: An den Schaltstellen öffentlicher Kommunikation sitzen Männer, die Deutungs- und Kommunikationsmacht von Frauen hingegen ist gering. Auch wenn Frauen zunehmend Zugang zu den politischen Infotainment-Formaten des Fernsehens finden und sie die „einflussreichsten politischen Vermittlungsinstanzen des Fernsehens“ sind (Schirrmacher 2003: 33, Hervorhebung B.S.), kann von einer „Feminisierung“ politischer Öffentlichkeit im Sinne von Geschlechtersensibilität oder von frauenpolitischem Agenda-Setting und medienpolitischer Entscheidungsmacht bei weitem keine Rede sein.⁷ Die Medien Fernsehen und Hörfunk unterliegen zunehmend einer Ökonomie der Aufmerksamkeit, die Quotenziele (selbstredend nicht Frauen-, sondern ZuschauerInnen- und HörerInnenquoten) erfüllen und öffentliche Debatten über Politik mit Unterhaltungswert bzw. „human touch“ verkaufen muss. Das Unwort des „em-

bedded journalism“ macht darüber hinaus die Zwänge öffentlich-journalistischer Debatten sichtbar. Dass sich „Frauenthemen“ für Personalisierung von Politik, aber auch für die Indienstellung von Öffentlichkeit für staatliche Zwecke durchaus eignen, zeigte sich nicht zuletzt bei der Berichterstattung über die Situation von Frauen in Afghanistan kurz vor dem Krieg: Sie wurden zur Legitimierung des Krieges als Opfer präsentiert.

Andererseits zeigt die Debatte um das „Bedrohungspotential“ von Frauen in der politischen Öffentlichkeit (ausgelöst vom FAZ-Herausgeber Frank Schirrmacher 2003) 8, dass die Sichtbarkeit von Frauen in der Medien- bzw. politischen Öffentlichkeit der Bundesrepublik eine – zumindest – bemerkenswerte ist: Die „intimisierete“ (Medien-)Öffentlichkeit wird flugs Frauen angelastet, um die Stillstellung von politischer Debatte nicht grundsätzlich debattieren zu müssen. Mit der Schaffung gleicher Zugangsmöglichkeiten zur politischen Öffentlichkeit ist also die strukturelle androzentrische Selektivität des öffentlich-politischen Kommunikationsraums nicht beseitigt. Dazu bedarf es einer grundsätzlichen Korrektur der maskulinistischen Einschlussregeln. Dies soll im folgenden verdeutlicht werden.

Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft wurden in den 1990er Jahren zu Zentralbegriffen einer normativen demokratietheoretischen Debatte. Jürgen Habermas' Definition von Öffentlichkeit bzw. Zivilgesellschaft als eine Sphäre jenseits von Familie, Markt und Staat, die gleichsam zwischen den gesellschaftlichen Bedürfnissen und dem Staat vermittelt (Habermas 1990: 46), wurde leitend für die aktuellen demokratietheoretischen Interventionen. Demokratisches Ziel ist angesichts der Durchdringung von Öffentlichkeit und Gesellschaft, der „Kolonisierung“, eine Re-Politisierung der staatlich stillgestellten politischen Sphäre.

Doch auch Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft in diesem emphatischen Sinne sind nicht herrschaftsfrei: (Staatliche) Herrschaft entsteht vielmehr im männlich dominierten öffentlich-kommunikativen, zivilgesellschaftlichen Bereich. Feministischer Demokratietheorie geht es deshalb darum, wie ein diskursives Modell politischer Öffentlichkeit, das nach universalistischen Prinzipien verfährt, mit der Artikulation, der Anerkennung und dem Schutz von Partikularität, von Differenz verknüpft werden kann (vgl. Cohen 1996: 188). Dazu gehört erstens die Rekonzeptualisierung von „Privatheit“. Privatheit wird als körperliche und psychische Integrität verstanden, die wiederum die Bedingung für die Integration „privater“ Angelegenheiten in eine diversifizierte Öffentlichkeit ist (vgl. ebd.: 207). Zweitens kann, so Iris Marion Young, ein geschlechtersensibles Modell der „kommunikativen Demokratie“ rationale Kommunikation nicht nur auf Sprachakte begrenzen. Ein rationaler Diskurs muss auch Emotionalität, Gestik und Mimik in Betracht ziehen: „Greeting“ (höfliche Anerkennung), „rhetoric“ (die Anerkennung, der Situiertheit, der Bezogenheit der Redner aufeinander) und „storytelling“ (Narrative und Geschichten) sind Elemente, die eine kritisch-kommunikative Öffentlichkeit neben dem Argument als zentrales Element politischer Debatte benötigt (vgl. Young 1996: 129ff.).

Sabine Lang (1998) fasst die Bedingungen für eine demokratische, Frauen inkludierende Öffentlichkeit folgendermaßen zusammen:

7 Eine Zeitungs-Analyse des bundesdeutschen Wahlkampfes 2002, die ich gemeinsam mit Sabine Lang durchführte, zeigt die geringe Durchlässigkeit der Medien selbst in politischen Hochzeiten für Frauenthemen und für Politikerinnen (Lang/Sauer 2002).

8 Unter der Überschrift „Männerdämmerung“ löste Schirrmacher im Juli 2003 eine kleine Debatte im deutschen Feuilleton über die in der

Geschichte einzigartige „Akkumulation weiblicher Macht“ in den Medien aus: „Eine Telefonistin, ein Kindermädchen, eine Schauspielerin und Schriftstellerin und eine Stewardess definieren das Land.“ Namentlich erwähnt Schirrmacher u.a. Sabine Christiansen, Sandra Maischberger, Anne Will, Liz Mohn und Friede Springer.

Es bedarf der "Institutionalisierung von diskursiven Praktiken von Kommunikation, die mit einer entschleunigten und radikalen Verfahrenstechnik, in der nicht nur rationale, sondern auch affektive Äußerungen ihren Platz haben" sowie der "Verknüpfung diskursiver Kommunikation mit Handlung, die unter anderem auch die materiellen Chancen auf Transformation von Kommunikation in politische Entscheidungsprozesse beinhaltet". Die institutionellen Konsequenzen des deliberativen Modells sind indes nicht nur in der feministischen Debatte noch Desiderate. Hubertus Buchstein (1996: 319f.) stellt folgende institutionellen Lösungen zusammen: Erstens die "deliberative Umdeutung" bereits bestehender repräsentativer Institutionen, zweitens eine "assoziationspolitische Modernisierung der Demokratie" (Sekundärbürgerschaft) und drittens eine deliberative Einschreibung in direktdemokratische Verfahren (Primärbürgerschaft).

Fazit: Öffentlichkeit entsteht in Diskursen, in denen um Interessen-Hegemonie gerungen wird und wo feministische Gegendiskurse nur durch die Transformation der politischen Regulierung eine Chance erhalten. Eine Feminisierung von Öffentlichkeit beginnt damit, "challenging unexamined normative dualisms as between justice and the good life, norms and values, interests and needs, from the standpoint of their gender context and subtext" (Benhabib 1998a: 92). Öffentlichkeit ist also nicht als ein Ort wie das Parlament, die Straße oder eine Zeitung zu konzipieren, denn dann wären private Orte per definitionem exkludiert. Öffentlichkeit ist vielmehr jener Raum, wo Macht und Herrschaft thematisiert und kritisiert werden. Öffentlichkeit bezeichnet die "Möglichkeitsstruktur" politischen Handelns. Diese Möglichkeit ergibt sich in unterschiedlichen sozialen Räumen: am Arbeitsplatz, in der Familie, in der "Privatheit".

Die Kommunikationswissenschaftlerin Elisabeth Klaus unternahm jüngst den Versuch, der tradierten Dichotomie von Öffentlichkeit und Privatheit ein neues geschlechtersensibles Öffentlichkeitskonzept entgegenzusetzen, das auch das Handeln im sogenannten Privaten als Öffentlichkeit anzuerkennen in der Lage ist. Sie begriff Öffentlichkeit als Diskussions- und Verständigungsprozess, in und durch den gesellschaftliche Wirklichkeitskonstruktionen verhandelt werden (vgl. Klaus 1998: 100).

Die Wiederherstellung bzw. Dynamisierung von Öffentlichkeit bedarf also der Re-Integration beider Sphären. Nur so ist die zivilgesellschaftliche Verflüssigung von verkrusteten, sedimentierten und androzentrischen Politikstrukturen chancenreich zu gestalten. Privatheit ist dann ein Aspekt von Politik und Staat, nämlich der Aspekt von Individualität, also auch von Gefühl, Leidenschaft und Vernunft. Eine "Wiedererfindung" feministischer Politik sollte also immer noch auf Verflüssigung der festen Grenzziehung zwischen öffentlich und privat abheben. Vielleicht nicht mehr unter dem alten Motto "Das Private ist politisch", sondern unter dem Motto "Das Politische ist privat. Machen wir's öffentlich".

4. Demokratisierung im Kontext der Transformation von Staatlichkeit – Global Governance

Demokratie ist in geschlechter- bzw. staatstheoretischer Perspektive nicht schlicht als mehrheitsbezogenes Verfahren der Elitenauswahl und Entscheidungsfindung zu begreifen, sondern als ein "Strukturprinzip" des modernen Staates und als das institutionalisierte Ergebnis von sozialen Konflikten (vgl. Demirovic 2001: 157). Demokratie kann also nicht als universalistisches Prinzip, sondern muss in sozialen und vergeschlechtlichen Macht-Kontexten analysiert und konzipiert werden. Das gesellschaftliche Ringen um po-

litische Kompromisse birgt Chancen für die "Zähmung" von sowohl ungerechten Markt- wie exkludierenden Staatsverhältnissen und mithin Freiheitsgewinne auch für Frauen – auch wenn diese Kompromisse häufig herrschaftlich geprägt sind –. Was heißt dies nun für die post-nationale Form politischer Debatte und Willensbildung, die unter dem Begriff "Global Governance" firmiert?

In Governance-Strukturen wird das staatliche Definitions- und Entscheidungsmonopol relativiert, so dass damit die Hoffnung auf nicht-hierarchische, kooperative bzw. heterarchische Formen von Politik verknüpft ist. Zieht man die sozialen Grundlagen von Global Governance in Betracht, so wird deutlich, dass Staatlichkeit auf dem Wege ihrer Postnationalisierung auf internationaler Ebene restrukturiert wird, d.h. die "überholte" Form des Nationalstaats wird in einem neuen Staats-Kompromiss von Global Governance aufgehoben – eine Form von Staatlichkeit, die freilich nach wie vor herrschaftlich und patriarchal ist. Die größere Sichtbarkeit und Repräsentation von Frauen in internationalen "Governance"-Strukturen wie beispielsweise der UNO ist kein hinreichender Beleg dafür, dass ungleiche und diskriminierende Geschlechterverhältnisse überwunden werden. Die Idee des "Regierens ohne Regierung" (governance without government) als post-nationale Demokratieform zu idealisieren, wäre also zu kurz gegriffen: Governance sind neuartige Formen der Artikulation sozialer Machtverhältnisse – also auch von Geschlechterverhältnissen – in einer entgrenzten Welt (vgl. Sauer 2003). Freilich: Auch der internationalisierte Staat der Global Governance ist ein umkämpftes Terrain, und auch im derzeitigen "Zwang" zur Veränderung nationaler Demokratien liegen Handlungschancen für frauenpolitische Akteure. Damit dieses Terrain eine Arena geschlechterdemokratischer Praxis werden kann, müssen in den Kompromissbildungsprozessen Formen von geschlechtergerechter Partizipation, Artikulation und Repräsentation, aber auch des Zugangs zu adäquaten Ressourcen aktiv eingeschrieben werden.

Literatur

- Abels, Gabriele/Siff, Stefanie (Hg.) 1999: Demokratie als Projekt. Feministische Kritik an der Universalisierung einer Herrschaftsform, Frankfurt/M./New York: Campus.
- Allen, Judith 1990: Does Feminism Need a Theory of "The State"? In: Watson, Sophie (Hg.): Playing the State. Australian Feminist Interventions, London/New York: Verso, S. 21-37.
- Almond, Gabriel G. 1988: The return to the state, in: *American Political Science Review*, H. 82, S. 853-874.
- Baer, Susanne/Berghahn, Sabine, 1996: Auf dem Weg zu einer feministischen Rechtskultur? Deutsche und US-amerikanische Ansätze. In: Teresa Kulawik/Birgit Sauer (Hg.): Der halbierte Staat. Grundlagen feministischer Politikwissenschaft. Campus, Frankfurt a.M./New York, S. 223-280.
- Benhabib, Seyla 1996: Introduction. The Democratic Moment and the Problem of Difference. In: Dies. (Hg.), Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political. Princeton: Princeton University Press, S. 3-18.
- Benhabib, Seyla 1998: Models of Public Space: Hannah Arendt, the Liberal Tradition, and Jürgen Habermas. In: Landes, Joan B. (Hg.): Feminism, the Public and the Private, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 65-99.
- Benhabib, Seyla/Nicholson, Linda 1987: Politische Philosophie und die Frauenfrage. In: Fetscher, Iring/Münkler, Herfried (Hg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 5, Neuzeit: Vom Zeitalter des Imperialismus bis zu den neuen sozialen Bewegungen, München/Zürich: Piper, S.

513-562.

- Berghahn, Sabine, 1993: Frauen, Recht und langer Atem. Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland. In: Gisela Helwig/Hildegard Maria Nickel (Hg.): Frauen in Deutschland 1945-1992. Akademie Verlag, Berlin 1993 bzw. Bd. 318 der Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1993, S. 71-138.
- Sabine Berghahn, 1997: Die Verrechtlichung des Privaten - allgemeines Verhängnis oder Chance für bessere Geschlechterverhältnisse? In: Kerchner, Brigitte/Wilde, Gabriele (Hg.): Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis. Leske und Budrich Verlag, Opladen 1997, S. 189-222.
- Berghahn, Sabine, 1999: 50 Jahre Gleichstellungsgebot - Erfolge und Enttäuschungen bei der Gleichstellung der Geschlechter. In: Max Kaase/Günther Schmid (Hg.): Eine lernende Demokratie. WZB-Jahrbuch 1999. Edition Sigma, Berlin, S. 315-355.
- Berghahn, Sabine/Wilde, Gabriele, 1996: Die Karlsruher Macht über das Geschlechterverhältnis. Oder: Wer hat das Sagen im demokratischen Rechtsstaat? In: Virginia Penrose/Clarissa Rudolph (Hg.): Zwischen Machtkritik und Machtgewinn. Feministische Konzepte und politische Realität. Campus Verlag, Frankfurt a.M./New York, S. 161-197.
- Biester, Elke/Holland-Cunz, Barbara/Sauer, Birgit (Hg.): Demokratie oder Androkratie? Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion. Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- Borchorst, Anette/Siim, Birte 1987: Women and the advanced welfare state - a new kind of patriarchal power? In: Sassoon, Ann Showstack (Hg.): Women and the State. The shifting boundaries of public and private, London et al.: Hutchinson, S. 128-157.
- Brock, Lothar 1998: Die Grenzen der Demokratie: Selbstbestimmung im Kontext des globalen Strukturwandels und des sich wandelnden Verhältnisses von Staat und Markt. In: Kohler-Koch, Beate (Hg.): Regieren in entgrenzten Räumen (*PVS-Sonderheft 29*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 271-292.
- Brown, Wendy 1992: Finding the Man in the State. In: *Feminist Studies*, Vol. 18, H. 1, S. 7-34.
- Buchstein, Hubertus 1996: Die Zumutungen der Demokratie. Von der normativen Theorie des Bürgers zur institutionell vermittelten Präferenzkompetenz. In: Klaus von Beyme/Claus Offe (Hg.): Politische Theorien in der Ära der Transformation (*PVS-Sonderheft 26*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 295-324.
- Caporaso, James 1996: The European Union and Forms of State: Westphalian, Regulatory or Post-Modern? In: *Journal of Common Market Studies*, Vol. 34, H. 1, S. 29-52.
- Cohen, Jean L. 1996: Democracy, Difference, and the Right of Privacy. In: Seyla Benhabib (Hg.), Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political. Princeton: Princeton University Press, S. 187-217.
- Connell, Robert W. 1996: Masculinities, Cambridge: Polity Press.
- Demirovic, Alex 2001: NGO, Staat und Zivilgesellschaft. Zur Transformation von Hegemonie. In: Brand, Ulrich et al. (Hg.): Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 141-168.
- Demirovic, Alex/Pühl, Katharina 1998: Identitätspolitik und die Transformation von Staatlichkeit: Geschlechterverhältnisse und Staat als komplexe materielle Relation. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation (*PVS-Sonderheft 28*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 220-240.
- Dietz, Mary 1992: Context is All: Feminism and Theories of Citizenship. In: Chantal Mouffe (Hg.), Dimensions of Radical Democracy, London/New York: Verso, S. 63-85.
- Douglas, Mary 1991: Wie Institutionen denken, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Eisenstein, Zilla R. 1979 (Hg.): Capitalist Patriarchy and the Case for Socialist Feminism, New York: Monthly Review Press.
- Eisenstein, Zilla R. 1981: The Radical Future of Liberal Feminism, New York.
- Enquete-Kommission 2002: Bürgerschaftliches Engagement: auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Bericht der Enquete-Kommission "Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements" Deutscher Bundestag, Opladen: Leske und Budrich.
- Esping-Andersen, Gösta 1990: Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge: Polity Press.
- Evans, Peter B./Rueschemeyer, Dietrich/Skocpol, Theda (Hg.) 1985: Bringing the State Back In, Cambridge: Cambridge University Press.
- Ferguson, Kathy E. 1984: The Feminist Case Against Bureaucracy, Philadelphia: Temple University Press.
- Fraser, Nancy 1994: Widerspenstige Praktiken, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Franzway, Susan/Court, Diane/Connell, Robert W. 1989: Staking a Claim, Sydney.
- Gerhard, Ute 1981: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Gerhard, Ute 1990: Gleichheit ohne Angleichung, München: dtv.
- Giddens, Anthony 1985: The Nation-State and Violence, Cambridge.
- Habermas, Jürgen 1990: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hartmann, Heidi 1981: The Unhappy Marriage of Marxism and Feminism: Towards a More Progressive Union. In: Sargent, L. (Hg.): Women and Revolution. A Discussion of the Unhappy Marriage of Marxism and Feminism, Boston.
- Hartsock, Nancy 1984: Money, Sex, and Power, Boston.
- Hauser, Kornelia 1987: Strukturwandel des Privaten? Das "Geheimnis des Weibes" als Vergesellschaftungsrätsel, Hamburg: Argument Verlag.
- Held, David 1989: Political Theory and the Modern State. Essays on State, Power, and Democracy, Stanford: Stanford University Press.
- Held, David 1995: Democracy and the New International Order. In: Archibugi, Daniele/Held, David (Hg.): Cosmopolitan Democracy. An Agenda for a New World Order, Cambridge: Polity Press, S. 96-120.
- Hernes, Helga Maria 1987: Welfare State and Women Power. Essays in State Feminism, Oslo.
- Hoecker, Beate 1987: Frauen in der Politik. Eine soziologische Studie, Opladen: Leske und Budrich.
- Hoecker, Beate 1995: Politische Partizipation von Frauen. Kontinuität und Wandel des Geschlechterverhältnisses in der Politik. Ein einführendes Studienbuch, Opladen: Leske und Budrich.
- Holland-Cunz, Barbara 1994: Öffentlichkeit und Intimität - demokratietheoretische Überlegungen. In: Elke Biester/Barbara Holland-Cunz/Birgit Sauer (Hrsg.), Demokratie oder Androkratie? Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion. Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 227-246.
- Holland-Cunz, Barbara 1998: Feministische Demokratietheorie. Thesen zu einem Projekt, Opladen: Leske und Budrich.
- Inglehart, Ronald/Norris, Pippa 2000: The Developmental Theory of the Gender Gap: Women's and Men's Voting Behavior in Global Perspective. In: *International Political Science Review*, 21. Jg., H. 4, S. 441-463.
- Isensee, Josef 1985: Staat. In: Staatslexikon, Bd. 5, hg. von der Görres-Gesellschaft, Freiburg et al.: Herder, S. 133-170.
- Jänicke, Martin 1995: Staatstheorie der Gegenwart. In: Lexikon der Politik, hg. von Nohlen, Dieter, Bd. 1: Politische Theorien, hg. von Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf, München: C.H. Beck, S. 605-611.
- Kanter, Rosabeth Moss 1993: Men and Women of the Corporation, New

- York: Basic Books (New Edition).
- Kenngott, Eva-Maria 1995: Feminismus und Demokratie. Über die Verwandlung der Frau zur Bürgerin. In: *Leviathan*, H. 3, S. 351-375.
- Kickbusch, Ilona/Riedmüller, Barbara 1984 (Hg.): Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Klaus, Elisabeth 1998: Kommunikationswissenschaftliche Geschlechterforschung. Zur Bedeutung der Frauen in den Massenmedien und im Journalismus, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Kreisky, Eva 1994: Das ewig Männerbündische? Zur Standardform von Staat und Politik. In: Leggewie, Claus (Hg.): Wozu Politikwissenschaft? Über das Neue in der Politik, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 191-208.
- Kreisky, Eva 1995a: Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staatserklärung. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 203-222.
- Kreisky, Eva 1995b: Der Stoff, aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.): Das Geschlechterverhältnis als Gegenstand der Sozialwissenschaften, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 85-124.
- Kulawik, Teresa 1999: Wohlfahrtsstaat und Mutterschaft. Schweden und Deutschland 1870-1912, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- Kulawik, Teresa/Sauer, Birgit 1996: Staatstätigkeit und Geschlechterverhältnisse. Eine Einführung. In: Diess. (Hg.): Der halbierte Staat. Grundlegungen feministischer Politikwissenschaft, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 7-44.
- Lang, Sabine 1995: Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnis. Überlegungen zu einer Politologie der öffentlichen Sphäre. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 83-121.
- Lang, Sabine 1998: Mediale politische Kommunikation und Demokratie. Überlegungen zu Selektivität und Maskulinität der elektronischen Mediendemokratie. In: Kreisky, Eva/Sauer Birgit (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation (*PVS-Sonderheft 28*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 98-119.
- Lang, Sabine/Sauer, Birgit 2002: Bundestags-Wahlkampf 2002: Zur Rolle von Frauen- und Geschlechterfragen in den Wahlkampfstrategien der fünf großen Parteien. Studie, gefördert vom Ministerium für Frauen, Familie und Gesundheit.
- Langan, Mary/Ostner, Ilona 1991: Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat. Aspekte im Internationalen Vergleich. In: *Kritische Justiz*, H. 3, S. 302-317.
- Lister, Ruth 1997: Citizenship. Feminist Perspectives, London: Macmillan Press.
- Lovenduski, Joni 1996: Sex, Gender and British Politics, in: Dies./Norris, Pippa (Hg.): Women in Politics, Oxford: Oxford University Press, S. 3-18.
- Lovenduski, Joni/Norris, Pippa 1993: Gender and Party Politics, London: Sage.
- MacKinnon, Catharine A. 1983: Feminism, Marxism, Method, and the State: Toward Feminist Jurisprudence. In: *Signs. Journal of Women in Culture and Society*, H. 4, S. 635-658.
- MacKinnon, Catharine A. 1989: Toward a Feminist Theory of the State, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Mahnkopf, Birgit 1998: Probleme der Demokratie unter den Bedingungen ökonomischer Globalisierung und ökologischer Restriktionen. In: Greven, Michael Th. (Hg.): Demokratie – eine Kultur des Westens?, Opladen: Leske und Budrich, S. 55-79.
- Maihofer, Andrea 1998: Gleichheit und/oder Differenz? Zum Verlauf einer Debatte. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation (*PVS-Sonderheft 28*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 155-176.
- Mansbridge, Jane 1996: Reconstructing Democracy. In: Nancy J. Hirschmann/Christine di Stefano (Hg.): Revisioning the Political. Feminist Reconstructions of Traditional Concepts in Western Political Theory, Boulder, S. 117-138.
- Marshall, Thomas H. 1992: Bürgerrecht und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaats. Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- McIntosh, Mary 1978: The State and the Oppression of Women. In: Kuhn, Annette/Wolpe, A.-M. (Hg.): Feminism and Materialism, London, S. 254-289.
- Meyer, Birgit 1992a: Die "unpolitische" Frau. Politische Partizipation von Frauen oder: Haben Frauen ein anderes Verständnis von Politik? In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 25-26, S. 3-13.
- Meyer, Birgit 1992b: Über das schwierige aber notwendige Verhältnis von Feminismus und Demokratie. In: Biester, Elke/Geißel, Brigitte/Lang, Sabine/Sauer, Birgit/Schäfer, Petra/Young, Brigitte (Hg.): Staat aus feministischer Sicht, Berlin: Eigenverlag, S. 63-74.
- Meyer, Birgit 1997: Frauen im Männerbund. Politikerinnen in Führungspositionen von der Nachkriegszeit bis heute, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- Molitor, Ute 1992: Wählen Frauen anders? Zur Soziologie eines frauenpolitischen politischen Verhaltens in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden: Nomos.
- Orloff, Ann Shola 1993: Gender and the social rights of citizenship: the comparative analysis of gender relations and welfare states. In: *American Sociological Review*, Vol. 58, June, S. 303-328.
- Pateman, Carole 1988: The Sexual Contract, Stanford: Stanford University Press.
- Pateman, Carole 1992: Gleichheit, Differenz, Unterordnung. Die Mutterschaftspolitik und die Frauen in ihrer Rolle als Staatsbürgerinnen. In: *Feministische Studien*, 10. Jg., H.1, S. 54-69.
- Phillips, Anne 1991: Engendering Democracy. University Park.
- Phillips, Anne 1993: Democracy and Difference. Cambridge/Oxford: Polity Press.
- Phillips, Anne 1994: Must Feminists Give Up on Liberal Democracy? in: Held, David (Hg.): Prospects for Democracy, Cambridge/Oxford: Polity Press, S. 93-111.
- Phillips, Anne 1995: Geschlecht und Demokratie, Hamburg: Argument Verlag.
- Phillips, Anne 1996: Dealing with Difference: A Politics of Ideas, or a Politics of Presence? In: Seyla Benhabib (Hg.): Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political. Princeton: Princeton University Press, S. 139-152.
- Pitkin, Hanna Fenichel 1972: The Concept of Representation, Berkeley.
- Plasser, Fritz/Ullrich, Peter A. 2002: Das österreichische Politikverständnis. Von der Konsens zur Konfliktkultur? Wien: WUV
- Poulantzas, Nicos 1978: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg: VSA.
- Pringle, Rosemary 1992: Bureaucracy, Rationality and Sexuality: Case of Secretaries. In: Hearn, Jeff/Sheppard, Deborah L. (Hg.): The Sexuality of Organization. Organizational Behavior. Sexual Differences, London et al.: Sage, S. 158-177.
- Pringle, Rosemary/Watson, Sophie 1990: Fathers, Brothers, Mates: The Fraternal State in Australia. In: Watson, Sophie (Hg.): Playing the State. Australian Feminist Interventions, London/New York: Verso, S. 229-243.
- Rödel, Ulrich/Frankenberg, Günther/Dubiel, Helmut 1989: Die demokratische Frage, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Rosenberger, Sieglinde 1998: Privatheit und Politik. In: Kreisky,

- Eva/Sauer, Birgit (Hg.): Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation (*PVS-Sonderheft 28*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 120-136.
- Rössler, Beate 1996: Feministische Theorien der Politik. In: Beyme, Klaus von/Offe, Claus (Hg.): Politische Theorien in der Ära der Transformation (*PVS-Sonderheft 26*), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 267-291.
- Rowbotham, Sheila 1986: Feminism and Democracy. In: Held, David/Pollitt, Chris (Hg.): *New Forms of Democracy*, London et al., S. 78-109.
- Rumpf, Mechthild 1995: Staatsgewalt, Nationalismus und Krieg. Ihre Bedeutung für das Geschlechterverhältnis. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 223-254.
- Sainsbury, Diane 1996: *Gender, equality, and welfare states*, Cambridge.
- Sartori, Giovanni 1997: *Demokratietheorie*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Sauer, Birgit 1994: Was heißt und zu welchem Zwecke partizipieren wir? Kritische Anmerkungen zur Partizipationsforschung. In: Biester, Elke/Holland-Cunz, Barbara/Sauer, Birgit (Hg.): *Demokratie oder Androkra- tie? Theorie und Praxis demokratischer Herrschaft in der feministischen Diskussion*, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag, S. 99-130.
- Sauer, Birgit 2001: Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- Sauer, Birgit 2003: Die Internationalisierung von Staatlichkeit. Geschlechterpolitische Perspektiven. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 51. Jg., H. 4, S. 621-637.
- Sawer, Marian 2000: Parliamentary Representation of Women: From Discourses of Justice to Strategies of Accountability. In: *International Political Science Review*, Jg. 21, H. 4, S. 361-380.
- Schirmacher, Frank 2003: Machtfragen – Männerdämmerung. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 1.7., S. 33
- Schmalz-Bruns, Rainer 1995: *Reflexive Demokratie. Die demokratische Transformation moderner Politik*, Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, Manfred G. 1996: Der Januskopf der Transformationsperiode. Kontinuität und Wandel der Demokratietheorien. In: Beyme, Klaus von/Offe, Claus (Hg.): *Politische Theorien in der Ära der Transformation (PVS-Sonderheft 26)*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 1-17.
- Schöler-Macher, Bärbel 1994: *Die Fremdheit der Politik. Erfahrungen von Frauen in Parteien und Parlamenten*, Weinheim: Beltz.
- Seemann, Birgit 1996: *Feministische Staatstheorie. Der Staat in der deutschen Frauen- und Patriarchatsforschung*, Opladen: Leske und Budrich.
- Sennett, Richard 1983: *Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität*, Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Showstack Sassoon, Anne 1987: Introduction: the personal and the intellectual, fragments and order, international trends and national specificities. In: Dies. (Hg.): *Women and the State. The shifting boundaries of public and private*, London et al.: Hutchinson, S. 15-42.
- Siim, Birte 1991: Welfare State, Gender Politics and Equality Policies: Women's Citizenship in the Scandinavian Welfare States. In: Meehan, Elizabeth/Sevenhuijsen, Selma (Hg.): *Equality Politics and Gender*, London et al.: Sage, S. 175-192.
- Skocpol, Theda 1992: *Protecting Soldiers and Mothers. The Political Origins of Social Policy in the United States*, Cambridge: Harvard University Press.
- Squires, Judith 2001: *Feminism and Democracy*. In: Nash, Kate/Scott, Alan (Hg.): *The Blackwell Companion to Political Sociology*, Oxford: Blackwell Publisher, S. 366-374.
- Vogel, Ursula 1998: The state and the making of gender. Some historical legacies. In: Randall, Vicky/Waylen, Georgina (Hg.): *Gender, Politics and the State*, London/New York: Routledge, S. 29-44.
- Voigt, Rüdiger 1993 (Hg.): *Abschied vom Staat – Rückkehr zum Staat?*, Baden-Baden: Nomos
- Watson, Sophie 1990: Unpacking "the State": Reflections on Australian, British and Scandinavian Feminist Interventions. In: Katzenstein, Mary F./Skjeie, Hege (Hg.): *Going Public. National Histories of Women's Enfranchisement and Women's Participation within State Institutions*, Oslo, S. 111-140.
- Waylen, Georgina 1998: Gender, feminism and the state: an overview. In: Randall, Vicky/Waylen, Georgina (Hg.): *Gender, Politics and the State*, London/New York: Routledge, S. 1-17.
- Weber, Max 1980: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen: Mohr (5. Auflage).
- Weber, Max 1993: *Politik als Beruf*, Stuttgart: Reclam.
- Weiblick 1997: *Geschlechterdemokratie. Noch Fragen?* H. 30, Mai/Juni.
- Westle, Bettina 2001: Gender-Asymmetrien zwischen politischem Interesse, subjektiver politischer Kompetenz und politischer Partizipation? (Typoskript).
- Wilde, Gabriele 2001: *Das Geschlecht des Rechtsstaats*, Frankfurt/M./New York: Campus Verlag.
- Witz, Anne/Savage, Mike 1992: Theoretical Introduction. The gender of organizations. In: Savage, Mike/Witz, Anne (Hg.): *Gender and Bureaucracy*, Oxford, S. 3-62.
- Yeatman, Anna 1996: *Jenseits des Naturrechts. Die Bedingungen für einen universalen Staatsbürgerstatus*. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, S. 315-349.
- Young, Iris Marion 1993: *Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz. Eine Kritik am Ideal des universalen Staatsbürgerstatus*. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, Frankfurt/M.: Fischer, S. 267-304.
- Young, Iris Marion 1996: *Communication and the Other: Beyond Deliberative Democracy*. In: Benhabib, Seyla (Hg.): *Democracy and Difference. Contesting the Boundaries of the Political*, Princeton: Princeton University Press, S. 120-135.

Der Text von Sauer, Birgit: *Staat, Demokratie und Geschlecht – aktuelle Debatten* erschien erstmals unter http://web.fu-berlin.de/gpo/birgit_sauer.htm und darf dank der freundlichen Genehmigung der Autorin und des Internetportals *gender...politik...online* hier erneut veröffentlicht werden.

Der bürgerliche Staat.

Zehn Thesen zur historischen Konstitution einer spezifischen Form moderner Staatsgewalt.

Im Zentrum meiner Forschungen zur historischen Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt (1990/2006) stand ein sehr ins einzelne gehender Vergleich der unterschiedlichen Entwicklungen in England und Frankreich, vor allem also die Frage, warum personale Herrschaft in Frankreich trotz aller vorherigen Veränderungen nicht durch Reformen beseitigt werden konnte, sondern dafür das Drama der Revolution erforderlich war, und warum in England eine ganz andere Entwicklung möglich wurde, eine Revolutionierung der Strukturen, die sich über mehr als zwei Jahrhunderte hinzog. Für diese Entwicklung hatte das Drama der Revolution im Jahre 1649 eine weit geringere Bedeutung als vielfach angenommen wurde. Auf die Ergebnisse dieser vergleichenden Analyse werde ich im Folgenden nur am Rande eingehen. Statt dessen werde ich mich darauf konzentrieren, die historische Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt in wenigen Thesen zusammen zu fassen. Vorab jedoch soll das theoretische Konzept, das dieser Analyse zugrunde liegt, durch Hinweise auf alternative Ansätze verdeutlicht werden

I. Erklärungsansätzen, die es zu vermeiden gilt.

Zahlreiche Forschungen zum „state-making“ in Europa konzentrieren sich auf Deskription. Im Zentrum stehen zumeist die Durchsetzung der Steuerhoheit, die langsame Modernisierung von Verwaltung und Militär und die allmähliche Herstellung formaler Rechtsstaatlichkeit. Hervorragende Beispiele dieser Forschungsrichtung sind etwa die Arbeiten von Charles Tilly und seinen Co-Autoren in dem 1975 erschienenen Sammelband über „The Formation of National States in Western Europe,“ eine neuere Ausprägung sehe ich zum Beispiel in der Geschichte des Französischen Staates von Pierre Rosanvallon (1990/2000) oder auch in der „Geschichte der Staatsgewalt“ von Wolfgang Reinhard (1999). Generelles Kennzeichen solcher Arbeiten ist eine Konzentration auf die Entwicklung von Institutionen. Rückblickend wirken die beschriebenen Entwicklungen als stringente Fortsetzungen früherer Formen, und das sind sie auch. Doch wird damit Chronologie als Kausalität missverstanden und ausgeblendet, dass in jeder historischen Situation zwar bestimmte Entwicklungen durch vorhergehende Strukturformungen ausgeschlossen wurden, soziale, politische, wirtschaftliche Praxis aber dennoch nicht auf eine einzige Alternative beschränkt war. Wären andere Alternativen realisiert worden, würden auch sie uns im Rückblick als folgerichtig erscheinen. Ebenso wenig kann der Hinweis auf international ähnliche Entwicklungen bereits als Erklärung gelten. Gegenüber derartigen Versuchen, empirische Gesetzmäßigkeiten als Kausalität zu interpretieren, hat Max Weber – er hatte dabei die „Historische Schule“ im Blick – zu Recht betont, sie dürften nur als Material für eine dann erst noch zu leistende wissenschaftliche Bearbeitung verstanden werden. (1922/1982, 133)

Mein eigener Ansatz richtete sich insbesondere gegen funktionalistische Erklärungsansätze, theoretische Konzeptionen also, in denen sozialer, religiöser, wirtschaftlicher, herrschaftlicher und kultureller Praxis nur die Rolle zufällt, längerfristigen Entwicklungsgesetzen zum Durchbruch zu verhelfen. Sie lassen sich in zwei Großgruppen unterteilen: zum einen in Erklärungsansätze, die sich – mit welcher Berechtigung auch immer, – auf Marx beziehen, zum anderen in Ansätze, die sich – die Berechtigung sei wiederum dahingestellt – auf die Arbeiten von Max Weber stützen.

Zunächst der marxistische Strukturfunktionalismus. Es gibt ihn in zwei Versionen. Die erste unterstellt eine überhistorisch wirksame Dynamik der Produktivkraftentwicklung, die zweite eine überhistorisch wirksame Dynamik von Klassenkonflikten. Bezogen auf den Staat mündete die These von der überhistorisch wirksamen Dynamik der Produktivkräfte in die These, dass bürgerliche Staatsgewalt als notwendige Anpassung der politischen Form an den Stand der Produktivkräfte zustande kam. Kurzgefasst: Kapitalismus als historische Voraussetzung bürgerlicher Staatsgewalt. Da diese These in aktuellen Debatten nicht mehr präsent ist, kann ihre Kritik kurz ausfallen. Während Karl Marx in der kapitalistischen Konkurrenz eine strukturelle Notwendigkeit für die Entwicklung von Produktivkräften angelegt sah, gibt es für vor- und nicht-kapitalistische Gesellschaften keine derartige theoretische Begründung. Das heißt nicht, dass es nicht zu technischen Entwicklungen gekommen wäre, wohl aber, dass diese nicht als Ausdruck einer sich notwendig durchsetzenden überhistorisch Dynamik interpretiert werden dürfen. Während diese These den Zusammenbruch des Realsozialismus nicht überdauert hat, ist die Annahme einer überhistorischen Wirksamkeit von Klassenkämpfen nach wie vor präsent. Sie war bekanntlich Basis der sog. sozialen Interpretation sowohl der Englischen als auch der Französischen Revolution. Lassen wir beiseite, dass der Terminus „class“ zumindest im Englischen sehr viel kavaliärsmäßiger gebraucht wird als im Deutschen, so bleibt doch bestehen, dass dezidierte Klassentheoretiker mit dem Terminus immer das Konzept eines grundlegenden Gegensatzes von Ausbeutung und Aneignung verbinden, zusätzlich allerdings auch die Vorstellung, dass dieser Gegensatz zur Ausbildung gesellschaftlich-politischer Großgruppen führt, die ihn austragen. Selbst für kapitalistische Gesellschaften ist das Konzept einer Klassenanalyse, die soziale Großgruppen unterstellt, nicht sinnvoll nutzbar (Balibar 1984), für ständische und vorstädtische Gesellschaften ist es falsch. Ein Stand ist eben keine Klasse, sondern ein Ausschnitt aus einer herrschaftlich regulierten sozialen Hierarchie. Zudem basierten mögliche Akkumulationsstrategien für Herren im Feudalismus und im *Ancien Régime* eben nicht nur auf den Praktiken der Abpressung von Resultaten der Produktion und des Handels, sondern auch auf der Beteiligung am Krieg (ökonomisch gesehen also am Raub), ferner auf dem Nießnutz an fürstlicher Herrschaft, nicht

zuletzt auch auf Heiratsstrategien. Diesen Strukturen der Akkumulation waren auch erfolgreiche Stadtbürger mehr oder minder integriert. Denn jedes Handelsprivileg war insoweit eine Form des Nießnutzes an fürstlichem Herrschaftsbesitz als es – herrschaftlich sanktioniert – die Nichtprivilegierten von gewissen Akkumulationschancen ausschloss.

Zwischen Angehörigen unterschiedlicher Stände, zwischen Stadtbürgern und Adligen, zwischen der *Gentry* und dem Hochadel in England oder dem Robenadel und dem Schwertadel in Frankreich, gab es vielfältige Konflikte. Soweit es sich dabei um ökonomische Konflikte handelte, ging es um den Zugang zu Amtsgewalt, um die Formen und die Reichweite von Privilegien, um die Aneignung von Gerichtsgewalt oder von Steuerpacht: um Konkurrenzverhältnisse also, nicht aber um Auseinandersetzungen über die Auspressung von Mehrprodukt, nicht um Klassenverhältnisse. Wohl gab es solche Verhältnisse in Europa sowohl in jenen Zeiten, die zumeist als Feudalismus bezeichnet werden, als auch in der Epoche des *Ancien Régime*. Derartige Konflikte konnten zu erheblichen Veränderungen der Herrschaftspraxis führen, besonders deutlich etwa in England in den Jahrzehnten nach der großen Pest, als die Herren des Leutemangels wegen ihr Monopol auf Boden nicht ebenso nutzen konnten wie zuvor. Aufs Ganze gesehen aber waren diese Konflikte im Rahmen von Klassenbeziehungen der Konkurrenz um das Eigentum oder den Nießnutz an Herrschaft integriert. Sie bildeten nicht das Zentrum der historischen Dynamik – und zwar deshalb nicht, weil – von Ausnahmen abgesehen – personale Herrschaft ein zentrales Instrument der Aneignung war.

Das Ergebnis der Konkurrenz um Herrschaftsbeteiligung, sei es in Form eines Amtes oder mehrerer Ämter, sei es in der Form eines Privilegs oder mehrerer Privilegien, war eine wichtige Voraussetzung für die Chancen der Aneignung, für Strategien also, die Klassentheoretiker als Klassenkampf bezeichnen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass sich die Gleichsetzung von Stand und Klasse nicht nur bei Marxisten findet, sondern auch bei einigen ihrer dezidiertesten Gegner. So etwa immer wieder in Hans Ulrich Wehlers Gesellschaftsgeschichte. (1987)

Nun also Strukturfunktionalismus im Anschluss an Max Weber. In gewisser Weise gehören alle modernisierungstheoretischen Ansätze zu diesem Komplex, auch wenn ihnen die theoretische Herkunft oft nicht mehr anzusehen ist, alle Konzeptionen also, die unterstellen, aus der Herstellung bestimmter struktureller Vorbedingungen beziehungsweise der Beseitigung von Hindernissen, wie etwa dem Hindernis des Sozialismus, entfalteteten sich mit Notwendigkeit Entwicklungen, wie sie für die ersten Nationalstaaten und Industriegesellschaften zu konstatieren sind. In Programmen für die Transformation realsozialistischer Gesellschaften waren diese theoretischen Fehlschlüsse ebenso präsent wie sie es bis heute in den Strukturpassungsprogrammen des Internationalen Währungsfonds sind. Max Weber sind diese Konzeptionen nicht anzulasten, allerdings gibt es auch bei ihm eine Wendung zur Geschichtsphilosophie, die strukturfunktionalen Interpretationen Vorschub leistet. Webers theoretisches Interesse galt der Durchsetzung des okzidentalen Rationalismus. Den Beginn dieses Prozesses erklärt er aus den konkreten Handlungen gesellschaftlicher Trägergruppen, der Gruppe der Juristen vor allem. Die Geburt des okzidentalen „Staats“ ebenso wie der okzidentalen „Kirchen“ – beides setzt Max Weber in seiner Schrift zur Religionssoziologie noch in Anführungszeichen – sei Juristenwerk gewesen. (1920/1963, 272). Einmal etabliert, gerät Max Weber die Rationalität dann allerdings zu einem selbsttätigen Steuerungsparameter des historischen Prozesses, der sich – losgelöst von Interessen und Trägergruppen – durchsetzt – bis hin zu jenem

„Gehäuse der Hörigkeit“, vor dem ihm graute.

Die Frage der Konstitution des modernen Staates beschäftigte Weber ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung des okzidentalen Rationalismus. Im einzelnen untersuchte er die Herausbildung der modernen Bürokratie und des formalen Rechts, sowie – als Grundlage beider – die Monopolisierung der Gewalt durch den rationalen Krieg. Was Max Weber nicht diskutiert, ist die Bedeutung der staatlichen Organisation für den Gesamtzusammenhang der Gesellschaft, weil er diesen Gesamtzusammenhang im Rahmen seines handlungstheoretischen Ansatzes weder behandeln will noch kann.

Weber konstruiert den Idealtypus einer Entwicklung, die er als kulturbedeutend beurteilt. Beides, die Konstruktion und die Beurteilung legt er offen. (1922/1982, 205 und passim) Bei Hans Ulrich Wehler, einem Autor, der sich mehrfach explizit auf Max Weber berufen hat, finden sich Weber'sche Analysen dann aber als Teilstücke einer realhistorischen Gesamtdarstellung wieder, ohne dass ihr theoretischer Stellenwert mit reflektiert würde. So wird in Wehlers Gesellschaftsgeschichte die Herausbildung moderner Bürokratie mit der Herausbildung des modernen Staates gleichgesetzt. Das legt nahe, die Entmachtung von Fürsten, die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie des – in deutschen Fürstentümern zugegebenermaßen vergleichsweise wenig verbreiteten – privaten Eigentums an Amtsgewalt habe sich verwaltungstechnisch erledigen lassen. In Einzelfällen trifft das tatsächlich zu, aufs Ganze gesehen aber unterschlägt solche Beschreibung den revolutionären Bruch zwischen personaler und entpersonalisierter Herrschaft.

Weil sie in den letzten Jahren zu erheblichem Einfluss gelangte, sei hier noch auf eine weitere Konzeption verwiesen. Michael Mann (1986; 1991 & 1993) erzählt die Geschichte der Machtverhältnisse seit ihren Anfängen als eine Geschichte der jeweiligen Überlappung gesellschaftlich-räumlicher Netzwerke. (Seine Terminologie). Für ihn gibt es – und zwar seit jeher – ideologische, ökonomische, militärische und politische Beziehungen. Diesem IEMP Komplex folgt Mann durch die Geschichte. Gesellschaften gibt es für ihn nicht, auch nicht die Frage, ob Religion (bei Mann „Ideologie“) sinnvoll schon immer als ein von der sonstigen Praxis des Lebens gesondertes Netzwerk zu denken ist oder ob vorkapitalistische Machtverhältnisse zureichend erfasst werden, wenn Ökonomie als gesonderter Bereich gedacht wird. Was immer an der Analyse von Karl Polanyi auszusetzen ist, und tatsächlich sind die meisten seiner Hinweise auf konkrete historische Prozesse ja nicht haltbar, seine beharrliche Betonung des Unterschieds zwischen ökonomischen Praktiken, die allen anderen Praktiken integriert waren, *embedded* wie Polanyi in einer glücklichen Formulierung schrieb (1944/1995), sollte nicht einfach beiseite geschoben werden. Denn eine Analyse langfristiger Entwicklungsprozesse verlangt die Analyse der in den unterschiedlichen historischen Epochen jeweils spezifischen historischen Dynamik.

II. Historische Voraussetzungen für die Möglichkeit der Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt.

These I:

Ein Zeitalter, das sich im Anschluss an einen berühmten Buchtitel von Georges DUBY als das Zeitalter der Krieger und Bauern kennzeichnen ließe (1973/1977), gab es nicht nur in Europa. (Besonders viele Ähnlichkeiten wurden zwischen dem europäischen und dem japanischen Feudalismus entdeckt.) Aber nur in Europa entwickelten sich strukturelle Voraussetzungen für die Entfaltung von Strategien, die schließlich zur Ausbildung bürgerlicher Staatsgewalt

fürhten. Doch auch in Europa entstanden diese Voraussetzungen noch nicht in feudalen Verhältnissen, sondern erst in jener Epoche, deren allgemeine Merkmale ich im Terminus *Ancien Régime* zusammen fasse. Was den Feudalismus anlangt, so halte ich es mit dem großen englischen Historiker, Frederic William Maitland, der einmal sagte, der Feudalismus sei in England nicht durch Wilhelm den Eroberer, sondern durch einen Historiker des 17. Jahrhunderts eingeführt worden, womit er sagen wollte, jene Pyramiden von Verpflichtungen, Treue und Schutz, die sich nachlesen lassen, seien kaum je real gewesen. (1920, V) Nichtsdestoweniger lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den Formen und der Praxis von Herrschaft in der gemeinhin als Feudalismus bezeichneten Epoche und dem *Ancien Régime* ausmachen. Die Ursachen des Übergangs diskutiere ich hier nicht, wohl aber die wichtigsten Strukturmerkmale von Gesellschaften des Typus *Ancien Régime*.

These II.

Das erste dieser Strukturmerkmale ist die Herausbildung eines Zusammenhangs, der uns berechtigt, vom Terminus „Gesellschaft“ Gebrauch zu machen. Ergab sich Einheit im Feudalismus überwiegend durch Kirche, den Mythos des Königtums und das verallgemeinerte Selbstverständnis von Kriegeren, die sich zu Herren machten, so wurde sie im *Ancien Régime* zunehmend durch die Praxis einer fürstlichen Herrschaft konstituiert, die sich nicht mehr nur auf Vasallen, sondern insgesamt auf Untertanen bezog - besonders früh und besonders deutlich war dies im *Common Law* von England der Fall. Im Zusammenhang verallgemeinerter fürstlicher Herrschaft wurden aus mächtigen Herren die Angehörigen eines Standes, einer Gruppierung also, deren Status herrschaftlich definiert wurde und deren Macht dadurch (zumindest teilweise) den Charakter eines Privilegs annahm. Dieser Wandel ist wichtig. Wenn es in manchen Gegenden Frankreichs noch bis zur Revolution eine seigneuriale Gerichtsgewalt gab, deren Ausmaß ihre Eigner durch die weithin sichtbare Aufstellung eines Galgens auf ihren Besitzungen kund taten, so handelte es sich eben nicht mehr um feudale Herrschaft, nicht mehr um Immunität, sondern um ein Privileg im Rahmen verallgemeinerter königlicher Herrschaft.

Die Basis erstarkender Fürstengewalt waren die Anforderungen und die Resultate bewaffneter Auseinandersetzungen um Herrschaft und damit zugleich um Aneignung. Ihre - zunächst eher zufälligen - Resultate hatten auch über die Konstitution der herrschenden Stände entschieden. Verfügten Könige, wie die Könige von England im Mittelalter, nicht nur dem Anspruch nach, sondern auch faktisch über Lehensgewalt, so kam es sehr schnell zur Ausbildung allgemeiner Adelsforderungen im Hinblick auf die Forderungen ihres Lehnsherren (Lehensgefälle und verpflichtende Beratung) Das bekannteste Resultat einer solchen Auseinandersetzung ist die *Magna Charta*. Doch verhinderte die faktische Wirksamkeit königlicher Lehensherrschaft eine dauerhafte Herrschaftskonkurrenz zwischen Krone und Adel. In England war dies umso weniger der Fall, als dort auch die Bischöfe Vasallen der Könige und damit der Königsherrschaft integriert waren.

Anders in jenen Gebieten, in denen der König von Frankreich zwar Vasallen hatte, zunächst aber keine faktische Macht. Hier entwickelten sich viele unterschiedliche Adelsstände, und verallgemeinerte Königsherrschaft musste dann über Jahrhunderte hinweg gegen den Adel durchgesetzt werden. Dieser Prozeß diente Norbert Elias als allgemeines Muster für den historischen Prozeß der Zivilisation.

These III:

Neben der Konstitution von Ständen, ich habe mich hier auf Hinweise für die Herausbildung des Adelsstandes beschränkt, ist die zunehmende Fiskalisierung von Herrschaftspraxis ein weiteres Merkmal von Gesellschaften des *Ancien Régime*. Fürsten, die sich Söldner heuern wollten, brauchten Geldmittel, Vasallen, die aus Lehen erbliches Eigentum machen wollten, mussten darauf dringen, dass die Lehenspflichten auch von kranken und weiblichen Nachkommen erfüllt werden konnten. Das förderte die Bereitschaft von Herren, die Umwandlung bäuerlicher Pflichten in Abgaben zu akzeptieren. Gelegentlich zwangen sie diese Umwandlung Bauern auch gegen deren Willen auf.

An dieser Stelle ist - gewissermaßen *en passant* - darauf hinzuweisen, dass die Monetarisierung vieler Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse in Gesellschaften des *Ancien Régime* zwar im Laufe der Zeit zunahm, ihr Ausmaß aber dennoch geringer blieb, als früher oft angenommen. Vor allem aber: die damaligen Prozesse der Monetarisierung waren nicht Auswirkungen einer eigenständigen ökonomischen Dynamik, die - einmal in Gang gesetzt - sich von selbst verbreiterte und beschleunigte. Bäuerliche Wirtschaften - diese Erkenntnis des russischen Ökonomen A.V. Chayanov ist inzwischen Allgemeingut in den Agrarwissenschaften - entwickeln aus sich selbst heraus keine Tendenz zur Marktorientierung und damit Monetarisierung. In aller Regel wird ihnen eine solche Orientierung aufgezwungen. In Gesellschaften des *Ancien Régime* geschah dies vor allem durch den Zwang, sich die Mittel für Abgaben und Steuern zu beschaffen. Die Dynamik der Monetarisierung ergab sich in erster Linie aus der Fiskalisierung von Herrschaft, sei es der Monetarisierung bäuerlicher Pflichten oder auch der ritterlichen Verpflichtung zum Militärdienst. Der zeitweise blühende Fernhandel schuf keine Marktgesellschaften, auch dies eine Erkenntnis, auf der Karl Polanyi zu Recht insistiert.

These IV:

Im Zentrum zunehmender Fiskalisierung steht die Einführung von Steuern. Überall setzte die Stabilisierung der Ergebnisse bewaffneter Konkurrenz voraus, dass in ständige oder potentielle bewaffnete Gewalt investiert werden konnte und Fürsten in der Lage waren, mächtige und weniger mächtige Adlige durch direkte Zahlungen oder durch lukrative Ämter an sich zu binden. Joseph Schumpeter verstand die Herausbildung des Steuerstaates als Geburt des modernen Staates, dabei allerdings verkennend, dass Steuern zunächst nicht etwa einen „Staatsapparat“ finanzierten, der niemand gehörte, sondern zentralisierte personale Herrschaft. Sie war ein Instrument der Aneignung. An ihren Resultaten ebenso wie an ihrer Praxis mussten Fürsten, die tatsächlich regieren wollten, einflussreiche Individuen bzw. Familien beteiligen. Denn ebenso wie ihre mächtigen Untertanen brauchten auch Fürsten im *Ancien Régime* eine Klientel. Anhängerschaft erwarben sie durch direkte Zahlungen, vor allem aber durch die Verleihung von Amtsgewalt. Ämter waren nicht nur Möglichkeiten der Aneignung, sondern auch wichtige Stufen des sozialen Aufstiegs. In Frankreich entwickelte sich ein zweiter Adelsstand aus Amtsinhabern, viele von ihnen aus dem Stadtbürgertum stammend. In England bestätigte die Verleihung bestimmter Ämter den Zugang zur *Gentry* und den sozialen Aufstieg innerhalb des (dort rechtlich nicht fixierten) zweiten Adelsstandes. Dennoch handelte es sich je nach Amt auch um erhebliche Einnahmequellen. Sporteln und sonstige Einnahmen galten als legal, wenn auch nicht bei allen als legitim. Zwar

wurden Auswüchse kritisiert und manchmal sogar verurteilt, aber die grundsätzliche Kritik an der privaten Nutzung von Amtsgewalt entstand erst im Zusammenhang einer grundsätzlichen Kritik an den Strukturen des Ancien Régime. Überspitzt ließe sich sagen, ein Element bürgerlicher Revolutionen ist die Verurteilung früherer Herrschaftspraxis als Korruption. Tatsächlich wurden Forderungen nach grundlegenden Veränderungen in England zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter diesem Schlagwort erhoben: in einer Kampagne gegen die *Old Corruption*.

These V:

In allen Gesellschaften vom Strukturtyp *Ancien Régime* setzte Aufstieg Wohlstand voraus, für den Aufstieg in den Adel blieb aber durchgängig die Quelle des Reichtums entscheidend. Auch wenn Familien des hohen Adels auf die eine oder andere Weise an neuen Formen der Akkumulation beteiligt waren, für Neuzugänge blieb die Ächtung der Einkommen aus Kommerz oder Manufaktur lange bestehen. Manche sagen, das Ende des *Ancien Régime* von England sei mit der ersten Nobilitierung eines Brauereibesitzers besiegelt worden. (F.M.L.Thompson, 1963, 293) Aber nicht nur durch den Einkauf in Grundbesitz integrierten sich Stadtbürger in die soziale Hierarchie des *Ancien Régime*. Auch ihre städtischen Aneignungsformen waren den herrschenden Strukturen integriert, erforderten sie doch korporative oder individuelle Privilegierung, mithin eine herrschaftlich sanktionierte Chance auf Gewinn.

In Europa hatten Städte - seit Max Weber ist dies Allgemeingut - einen welthistorisch spezifischen Charakter. Nirgendwo sonst entwickelten sie sich zu Rechtssubjekten. Die Chance, Stadtfreiheiten durchzusetzen und auszunutzen variierte von Fürstentum zu Fürstentum. In England etwa, wo es kaum grundsätzliche Herrschaftskonkurrenz zwischen Krone und Adel gab, war diese Chance gering. Generell aber gilt: Städte waren im *Ancien Régime* nicht durchgängig schon Brutstätten des Kapitalismus und Stadtbürger waren keine Kapitalisten in spe. Sie wollten – eigentlich ist das eine Banalität – in genau der Gesellschaft vorankommen, in der sie lebten. Das heißt, sie bemühten sich um den Erwerb und den Erhalt von Privilegien und nutzten die Möglichkeiten der Heiratsstrategien. Sofern ihnen dies möglich war, eigneten sie sich die Attribute eines adligen Lebens an. Das reichte von den Toiletten der Frauen über den Verzehr von Wild bis hin zu jener letzten groß angelegten Strategie in Großbritannien, deren Erfolg dazu führte, dass sich wohlhabende Männer in englischen Städten als *Gentlemen* und ihre Frauen als *Ladies* titulieren ließen. Diese Vermassung eines Adelsattributs bedeutete, dass Familien am untersten Ende der sozialen Hierarchie des Landadels, deren Familienvorstände zuvor schon als plain gentlemen gegolten hatten, auf die Stufe von Stadtbürgern herabsanken. Auch in anderen Gesellschaften des *Ancien Régime* träumte manch ein Stadtbürger vom Aufstieg in den Adel, ein Traum, dessen Verwirklichung damals noch *«en famille»* verfolgt wurde.

Von diesen Bestrebungen gab es Ausnahmen. Bis zum 18. Jahrhundert waren sie aber eher selten, jedenfalls – trotz einer wachsenden Kritik am schmarotzenden Adel – noch nicht strukturentscheidend. Doch erwachsen den etablierten Strategien des Aufstiegs materielle Grenzen. Die Physiokraten hatten sich bemüht, sie der französischen Krone zu verdeutlichen: Wenn die Ausweitung des zentralisierten Aneignungsapparates dazu führte, dass die Bauern aufgrund ständig erhöhter Steuern kein Saatgetreide mehr zurück halten konnten, so gefährdete dies die materielle Reproduktion des gesamten Königreichs. Wenn zur Beschaffung von Mitteln für Hof

und Krieg immer mehr Ämter geschaffen und verkauft wurden, so begrenzte dies den Ertrag aus den bereits vorhandenen Ämtern. In England gab es zwar auch einen mehr oder minder offenen Markt für den Erwerb von Amtsgewalt, doch blieb die Zahl einträglicher Ämter hier vergleichsweise begrenzt. Die strukturelle Grenze für Aufstiegsstrategien erwuchs in England vor allem aus der Konkurrenz um Marktprivilegien. Die Praxis Karls I, Privilegien (zum Beispiel für die Produktion von Seife) an die „Freunde der Königin“, will sagen: an Katholiken, zu vergeben, hat all jene aufgebracht, die ihrerseits auf Privilegien hofften. In allen Gesellschaften des *Ancien Régime* stießen lange praktizierte Aufstiegsstrategien im Laufe der Zeit an strukturelle Grenzen. Anders gesagt: Oben wurde es eng, im Verlauf des *Ancien Régime* immer enger. Und erst in dieser Situation richtete sich Kritik nicht mehr nur auf eine bestimmte Art und Weise der Privilegienvergabe samt Ämterbesetzung, sondern auf das Privilegienwesen insgesamt. Anders gesagt: die Trägergruppen des Fernhandels und der nichtagrarischen Produktion waren nicht per se Trägergruppen für die Durchsetzung des Kapitalismus. Denn Erfolg im Fernhandel und in der nichtagrarischen Produktion basierte ja gerade auf dem weitgehenden Ausschluss von Konkurrenz. Dass sich Herrschaft aus Kommerz und Produktion heraushalten und Amtsgewalt nicht zu privater Aneignung genutzt werden sollte, forderten vor allem jene, die zu kurz und zu spät kamen, darunter auch Gesellen, die kaum eine Chance sahen, je Meister zu werden.

These VI:

Bis zum Ende des *Ancien Régime* blieb der personale Charakter von Herrschaft erhalten. Noch unmittelbar vor der Revolution konnten französische Könige im sog. *«lit de justice»*, durch ihre persönliche Anwesenheit in ihrem höchsten Gericht also, jedem Gesetz gegen den Widerstand des *«parlement»* formale Geltung verschaffen. Dennoch wurde das Ausmaß der königlichen Prerogative im Laufe der Zeit nicht nur faktisch, sondern in vieler Hinsicht auch formal begrenzt: durch rechtliche Regeln, deren Verletzung sich Könige nur noch bedingt erlauben konnten.

Im Laufe der Zeit richteten sich Forderungen aber nicht mehr nur auf die Beschränkung königlicher Willkür, vielmehr entwickelte sich das Konzept einer ganz und gar herrschaftsfreien Sphäre. Viele haben unterstellt, im Zentrum dieser neuen Konzeption habe die Forderung nach einer herrschaftsfreien Sphäre des Marktes gestanden. Das ist – trotz des langen Kampfes um die Anerkennung von Privateigentum – aber nicht der Fall. Statt dessen erhielt das Konzept einer herrschaftsfreien Sphäre seine wichtigste Prägung in jenen Herrschaftskrisen, die durch die Reformation ausgelöst wurden. Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Reformation ging es bekanntlich um Kirche, aber keineswegs immer um die Praxis des rechten Glaubens. Dennoch erwuchs aus diesen Kämpfen auch der Anspruch, sich die eigene Glaubenspraxis nicht länger durch fürstliche Herrschaft vorschreiben zu lassen, und dies nicht nur bei Angehörigen der jeweiligen Diaspora, sondern auch bei Angehörigen der in einem Herrschaftsbereich offiziell geltenden Konfession. In vielen Regionen kam es zur Ausbildung einer neuen Gemeindefrömmigkeit, in katholischen Gebieten blühte in den Gemeinden die Marienverehrung, in protestantischen entstanden Praktiken einer individuellen und gemeinschaftlichen Sorge um einen gottwohlgefälligen Lebenswandel. So sehr es sich bei diesen Entwicklungen um lokale Prozesse handelte, um religiöse Praxis unter Menschen also, die sich kannten, so sind die Jahre der Reformation doch auch die Geburtsstunde einer überlokalen Öffent-

lichkeit. An dieser Öffentlichkeit waren Menschen unterschiedlicher Stände beteiligt.

In England hat die Krone selbst diese öffentliche Debatte über Herrschaft und Glauben dann schließlich auf einen besonderen Höhepunkt getrieben. Als der König 1640 jedem Adligen Englands einzeln befahl, sich mit Bewaffneten zum Krieg gegen Schottland einzufinden, damit dort das 1637 verordnete Gebetsbuch gegen widerständige Adlige und Gemeindegeistliche durchgesetzt werde, kam die Armee zwar zustande, aber auf ihrem Weg nach Norden zerstörten Soldaten Symbole der herrschaftlich verordneten Glaubenspraxis. Durch die Einberufung der Armee förderte die Krone landesweite Debatten über die Legitimität von Herrschaft. In einer Flut von Petitionen wurde 1640 die „Beseitigung von Mißständen“ gefordert.

Nicht nur in England, wo das Personal der Kirche traditionell auch für königliche Herrschaftspraxis genutzt worden war, sondern in allen Fürstentümern, die von der Reformation erfasst wurden, kam es zu einer weiteren strukturellen Veränderung. Nach der Reformation sahen sich Fürsten zunehmend gedrängt, ihre Untertanen tatsächlich zu regieren. Denn mit der Entstehung mindestens zweier großer Glaubensrichtungen war die bislang selbstverständliche Berechtigung der Kirchen, Alltagsverhalten zu regulieren und Abweichungen zu sanktionieren, erschüttert worden. Gute Ordnung musste nun erstmals auch außertheologisch gedacht werden. Weltlicher Herrschaft erwuchs daraus der Anspruch, moralische Instanz für die Gesellschaft zu sein. Ohne die Reformation ist Hegels Staatstheorie nicht denkbar.

Mit der Sorge um einen frommen Lebenswandel veränderte sich auch das Verständnis von Familie. Alle besitz- und erbrechtlichen Problemkomplexe blieben bestehen, aber Hausandachten und ähnliche Formen der Glaubenspraxis schufen einen privaten, sprich: herrschaftsfreien Raum. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wuchs dieser privaten Sphäre eine zusätzliche Definition zu. Mit der Entdeckung des Sexualwesens Mensch wurde das eheliche Schlafzimmer zum räumlichen Zentrum der Privatsphäre – dies freilich nicht für Menschen, deren materielle Lebensbedingungen den räumlichen Rückzug unmöglich machten.

These VII:

Schließlich entstand im *Ancien Régime* die Konzeption des Interesses. Der Terminus ist älter. Im Mittelalter bezeichnete er Zinsen oder Beteiligungen, zum Beispiel an einem Schiff. Im 17. und 18. Jh. erhielt das Konzept des Interesses dann aber eine ganz neue Bedeutung. Es wurde zum Ausdruck der Erkenntnis, dass menschliches Verhalten – wenn auch nur in Grenzen – kalkulierbar ist. Bis dahin hatte man sich keine andere Garantie für kalkulierbares Verhalten vorstellen können als einheitliche Glaubenspraxis – jeder Andersgläubige galt in allen Lebensbereichen als unsicherer Kantonist – jetzt wurde unterstellt, dass Individuen, wenn denn erst einmal die Leidenschaften der Krieger hintangestellt würden, in aller Regel bestrebt sind, ihre materiellen Lebensumstände zu sichern und zu verbessern. Albert O. Hirschmann hat diesen Prozeß im einzelnen verfolgt. Sein schönes Buch trägt den Untertitel „Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg.“ (1977/1980) Seine Analyse der Ideengeschichte ist jedoch zu ergänzen: Die Konzeption des Interesses macht nur Sinn, wenn Interessen nicht als bloße Reflexe materieller Lebenslagen verstanden werden, also gewissermaßen als jene „objektiven Interesse“, die in der Geschichte sozialistischer Bewegungen eine so unheilvolle Rolle gespielt haben. Vielmehr setzt die Konstitution von Interessen – wir sind

heute an diesen Vorgang so sehr gewöhnt, dass er uns nicht mehr bewusst ist – eine gewisse Abstraktionsleistung voraus. Interessen sind eine Interpretation der eigenen Lebensumstände, für welche ganz konkrete Momente, wie etwa Emotionen, außer Betracht bleiben. Es werden gewissermaßen jene Beschwerden und Wünsche destilliert, die Individuen mit anderen, ihnen oft unbekanntem, Individuen teilen. Denn Interessen sind auf Realisierung gerichtet. Damit sie zustande kommen kann, ist eine gewisse Verallgemeinerung bestimmter Lebenslagen vorausgesetzt, dazuhin aber auch die Entstehung von Diskursen über diese Lebenslagen und das Bedürfnis, sie zu verändern.

Im *Ancien Régime* gab es eine lange Tradition der lokalen Konstitution und Vertretung von korporativen Interessen. Die Konstitution überlokaler Interessen wurde durch die Praxis überlokaler Herrschaft provoziert. Sofern eine überlokale Öffentlichkeit entstand, in der sich Menschen bewusst wurden, dass sie gemeinsame Interessen gegen Auswirkungen verallgemeinerter Fürsteherrschaft hatten, waren damit Voraussetzungen für deren Revolutionierung geschaffen. In England, das wurde oben bereits angedeutet, entstand eine solche herrschaftskritische Öffentlichkeit in den Auseinandersetzungen um Glaubenspraxis. In Frankreich entstand diese Situation durch die Einführung der Provinz-Departments- und Munizipalversammlungen im Jahre 1787. Rolf Reichardt hat ihre Bedeutung für die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit, die nicht mehr auf Amtsträger und sonstige Beteiligte an Klientelgruppen beschränkt war, sehr genau beschrieben. (1978) Aus der Kampagne für eine besser Vertretung des Dritten Standes in den Generalständen erwuchs dann eine überlokale politische Öffentlichkeit: die Bewegungsform der Revolution.

These VIII:

Bürgerliche Revolutionen waren Prozesse der Enteignung von personaler Herrschaft, von Amtseigentum und von Privilegien. Damit verloren die Mittel der Herrschaft ihren Charakter als Instrumente von Aneignung. Wurden sie dazu – außerhalb der zugestandenen Grenzen – doch genutzt, handelte es sich fortan, darauf wurde bereits verwiesen – um Korruption. Aus dieser Reduktion von Herrschaft auf Politik folgte die Emanzipation des Marktes und damit die Konstitution struktureller Voraussetzungen für die Dominanz kapitalistischer Produktionsverhältnisse. Die Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt hat diese Entwicklung ermöglicht, aber nicht unmittelbar zur Folge gehabt. Überall schufen bürgerliche Revolutionen Marktgesellschaften, aber nicht überall dominierte in diesen Gesellschaften kapitalistische Produktion. In Frankreich etwa gab es zwar vor der Revolution – wie auch in anderen Gesellschaften des *Ancien Régime* – kapitalistische Produktionsverhältnisse. Doch sollte es noch annähernd hundert Jahre dauern, bis sie die Wirtschaft dominierten. Auch Jahrzehnte nach der Revolution investierten Kapitalbesitzer in Frankreich eher in Staatspapiere als in Produktion. Die bäuerliche Produktion wurde zwar nach und nach mehr oder minder in den Markt integriert, agrarische Produktion deshalb aber noch nicht kapitalistisch organisiert. Anders in England. Dort war die Ausbreitung des Kapitalismus bereits weit gediehen während viele Elemente personaler Herrschaft noch andauerten.

These IX:

Die Besonderheit bürgerlicher Staatsgewalt erwuchs aus ihrer spezifischen Vorgeschichte. Bereits 1964 hat Reinhard Bendix gegen mo-

dernisierungstheoretischen Strukturfunktionalismus eingewandt, die spezifischen historischen Konstitutionszusammenhänge moderner Nationalstaaten seien längerfristig wirksam geblieben. Vier Jahrzehnte später ist diese Einsicht zu präzisieren. Es gibt heute viele moderne Staaten in kapitalistisch produzierenden Gesellschaften mit formal ähnlichen Institutionen wie sie zunächst in Europa und in europäischen Siedlungskolonien entwickelt wurden. Doch sind dies eben keine bürgerlichen Staaten. Manche dieser politischen Organisationen werden inzwischen nicht mehr nur in Papieren des Pentagon, sondern auch in breiteren Diskursen als *failed states* bezeichnet - was ihre formale Geltung als souveräne Staaten nicht ausschließt. In einer der besten Untersuchungen zu dieser Thematik, sie bezieht sich auf Staaten südlich der Sahara, stellen Patrick Chabal und Jean-Pascal Daloz fest, in Afrika sei es bislang nicht zu einer Institutionalisierung des Staates gekommen, nicht zu einer Ausbildung von öffentlicher Gewalt also, weil der Staat bislang nicht von der Gesellschaft emanzipiert sei (1999). Wir könnten ergänzen: Auch dort, wo moderne Staatsgewalt tatsächlich institutionalisiert wurde, funktioniert sie anders als in Gesellschaften, in denen es eine lange Praxis der Konstitution und Vertretung von Interessen gab. Das war nicht nur in Kolonialstaaten, sondern auch in realsozialistischen Gesellschaften, in denen Interessen durch die Partei bestimmt und zugeschrieben wurden, nicht der Fall.

Zusammengefasst: Bürgerliche Staaten entstanden nur dort, wo moderne Staatsgewalt im Kampf gegen die Herrschaftsformen des *Ancien Régime* durchgesetzt wurde. In abgewandelter Form gilt dieser Konstitutionszusammenhang auch dort, wo aus Europa stammende Siedler ihre Unabhängigkeit gegen europäische Kolonialmächte ausfochten.

These X:

Am Prozeß der bürgerlichen Revolution und damit an der Konstitution bürgerlicher Formen von Staatsgewalt waren viele beteiligt, zunächst aber sicherten sich Bürger – darunter auch Bürger mit adligen Namen und Restbeständen früherer Vorrechte – den größten Nutzen aus der veröffentlichten Staatsgewalt. Banal gesprochen: mit der Beseitigung personalen Eigentums an den Herrschaftsapparaten gerieten die Instrumente öffentlicher Gewalt in die kollektive Verfügungsgewalt des Bürgertums. Bürger profitierten nicht nur von der Freisetzung des Marktes aus Herrschaft, sondern sie begrenzten auch erfolgreich den Zugang von Nicht-Bürgern zur politischen Öffentlichkeit, sei es durch die ökonomische Dominanz des Marktes für Medien, sei es durch Beschränkungen aktiven und passiven Wahlrechts, sei es durch die Kriminalisierung spontaner Formen politischer Öffentlichkeit. Der Strukturwandel der Öffentlichkeit setzte sehr viel früher ein als Jürgen Habermas unterstellt. (1962/1990) Überall begleitete er bereits die Auseinandersetzungen um die Reichweite des revolutionären Wandels. Ausdruck seiner erfolgreichen Begrenzung waren neue Privilegien. Waren Privilegien im *Ancien Régime* vielfach an Korporationen und/oder Familien gebunden gewesen, so erwuchs aus der Emanzipation des Interesses aus dieser Welt der Privilegien die Möglichkeit geschlechtsspezifischer Privilegien. Indem Männer die öffentliche Existenzweise der Individualität als ein geschlechtsspezifisches Privileg reklamierten, auf diese Weise die Denkmodi des Geburtsadels in die neue Welt hinüberrettend, verwiesen sie weibliche Individualität ins Private.

Im Kampf gegen das *Ancien Régime* war ständischen Vorrechten naturrechtliche Gleichheit entgehen gehalten worden, nach seiner

Beseitigung sollte diese Gleichheit weder für Frauen, noch für Sklaven gelten, und in gewisser Weise wurden auch all jene, die man in der ersten Hälfte des 19. Jhs. zu den „gefährlichen Klassen“ zählte, von der natürlichen Gemeinschaft der Freien und Gleichen ausgeschlossen.

Das Ende dieser Phase lässt sich als Übergang von der durch Eigentum und Status begrenzten politischen Nation, *the political nation* wie es im Englischen lange hieß, zur nationalen politischen Öffentlichkeit bezeichnen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aneignung staatlicher Souveränität durch das Volk nun nicht mehr nur gefordert und verkündet, sondern längerfristig erfolgreich reklamiert wurde. Diese Veränderung - und damit das Ende der bürgerlichen Form moderner Staatsgewalt – hat vier Ursachen:

Die Erfolge der Organisation von Arbeiterinnen- und Arbeiterinteressen; Die Schaffung realer Grundlagen für das Konzept der Nation, darunter zum einen allgemeine Gesetze, Schulpflicht und Militärdienst, zum anderen die staatlich verordnete Solidarität unter Fremden, welche der Entwicklung von Sozialstaatlichkeit zugrunde liegt. (Ewald 1986/1993) Drittens jene Emanzipationsbewegungen, die sich erfolgreich gegen ihren politischen Ausschluss aufgrund von Geschlecht, Sklavenstatus, Religion und Rasse richteten. Und viertens schließlich die organisatorischen und ideologischen Anforderungen zweier Weltkriege.

Im Resultat hat dieser lange Prozesses dazu geführt, dass sich Politik in jenen modernen Staaten, die aus bürgerlichen Staaten erwachsen sind, gegenüber einer nationalen Gesamtheit legitimieren muß. Dieser Anforderung konnten sich seither auch Diktaturen nicht entziehen. Werden freie Wahlen und Parlamentarismus beseitigt, so geschieht dies immer mit der Begründung, auf diese Weise, den „wahren“ Interessen des ganzen Volkes besser zum Durchbruch zu verhelfen.

Manche fassen die veränderte Basis staatlicher Politik im Terminus „Massendemokratie“, Eric Hobsbawm spricht von einer Transformation des Nationalismus (1990), ich selbst vorläufig von der Transformation bürgerlicher Staaten in moderne Nationalstaaten.

Literatur

Ich beschränke mich auf Veröffentlichungen, die im Text angesprochen sind. Sehr ausführliche bibliographische Angaben finden sich in Gerstenberger 1990/2006

- Balibar, Etienne, (1984): L' idée d'une politique des classes chez Marx; in: temps modernes, No 451, S. 1357-1496
 Bendix, Reinhard (1964/2005): Nation-Building and Citizenship: Studies of our Changing Social Order, (Transaction Publication) New York
 Chabal, Patrick & Daloz, Jean-Pascal, (1999): Africa Works. Disorder as political instrument, (James Curry) Oxford
 Chaianov, A.V. (1925/1986): On the Theory of Peasant Economy, hrsg. von Daniel Thorner & Basile Kerblay & R.E.F. Smith, (Univ. of Wisconsin Press) Homewood
 Duby, Georges (1973/1977): Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter, (Syndikat) Frankfurt am Main
 Elias, Norbert, (1969/ 1977): Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde, (suhrkamp taschenbuch wissenschaft) Frankfurt am Main
 Ewald, François (1986/1993) Der Vorsorgestaat (edition suhrkamp), Frankfurt am Main
 Gerstenberger, Heide (1990/2006): Die subjektlose Gewalt.

Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt (Westfälisches Dampfboot) Münster

Habermas, Jürgen, (1962/1990): Strukturwandel der Öffentlichkeit (Suhrkamp taschenbuch wissenschaft) Frankfurt am Main

Hirschman, Albert O. (1977/1980): Leidenschaften und Interessen. Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg. (Suhrkamp) Frankfurt am Main

Hobsbawm, Eric, (1990): Nations and Nationalism since 1780: programme, myth, reality, (Cambridge Univ. Press) Cambridge

Maitland, Frederic William, (1908/1963): The Constitutional History of England, (Cambridge Univ. Press) Cambridge

Mann, Michael, (1986; 1991 & 1993): Geschichte der Macht, 2 Bde, (Campus) Frankfurt am Main

Polanyi, Karl, (1944/1995): The Great Transition. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, (Suhrkamp) Frankfurt/Main

Rosanvallon, Pierre (1990/2000): Der Staat in Frankreich von 1789 bis heute, (Westfälisches Dampfboot) Münster

Reichardt, Rolf, (1978): Die revolutionäre Wirkung der Reform der Provinzialverwaltungen in Frankreich 1787-1791; in: Ernst Hinrichs & Eberhard Schmitt & Rudolf Vierhaus, Hg. (1978): Vom Ancien Régime zur Französischen Revolution, (Vandenhoeck & Ruprecht) Göttingen, S. 66- 123

Reinhard, Wolfgang (1999): Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, (C.H.Beck) München

Schumpeter, Joseph, (zuerst 1918): Die Krise des Steuerstaates, abgedruckt in: Rudolf Hickel, Hrsg., (1976) Rudolf Goldscheid/ Joseph Schumpeter: Die Finanzkrise des Steuerstaates, (edition suhrkamp) Frankfurt am Main, S. 329-380

Tilly, Charles, Hrsg. (1975): The Formation of National States in Western Europe, (Princeton Univ. Press) Princeton, N.Y.

Thomson, F.M.L. (1963/1980): English Landed Society in the Nineteenth Century, (Routledge & Kegan Paul) London & Toronto

Weber, Max (1920/1963): Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie, hrsg. von Johannes Winckelmann, (Paul Siebeck, J.C.B. Mohr), Tübingen

Weber, Max, (1922/1982): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, hrsg. von Johannes Winckelmann, (Paul Siebeck, J.C.B. Mohr), Tübingen

Wehler, Hans-Ulrich (1987): Deutsche Gesellschaftsgeschichte, hier relevant Bd. I und II, (C. H. Beck) München

Zu historischen Konstitution des bürgerlichen Staates hat Heide Gerstenberger in Bremen am 1. März 2008 referiert. Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=121>
<http://www.associazione.wordpress.com/2008/08/01/staat-und-globalisierung-zur-aktualität-materialistischer-staatskritik/>

Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus

Im folgenden Beitrag möchte ich der Plausibilität und möglichen aktuellen Relevanz eines staatstheoretischen Konzepts von Nicos Poulantzas nachgehen. Poulantzas sah aus den Krisenprozessen der siebziger Jahre eine neue Staatsform entstehen: den autoritären Etatismus. Hierzu werde ich nach einer knappen Skizzierung der zentralen theoretischen Elemente des autoritären Etatismus nachzeichnen, ob und wie sich diese Elemente historisch und im Vergleich zwischen Großbritannien und der Bundesrepublik plausibilisieren lassen. Besonderes Augenmerk möchte ich in diesem Zusammenhang auf den von Poulantzas vernachlässigten Umbau der internationalen Finanzarchitektur im Zuge des Zusammenbruchs des Bretton Woods-Systems und den damit verbundenen Aufstieg des Neoliberalismus legen, um abschließend der Frage der Relevanz dieses Konzepts im Lichte aktueller Veränderungsprozesse der parlamentarisch-bürgerlichen Demokratie nachzugehen, wie sie derzeit vielfach diskutiert werden.

1. Verfall der Demokratie: Autoritärer Etatismus

Unter dieser bedeutungsschweren Überschrift identifiziert Poulantzas Ende der siebziger Jahre das Herannahen einer neuen Staatsform, deren vier grundlegende Merkmale sich wie folgt zusammenfassen lassen (vgl. auch Jessop 2006, 56-57):

- 1.) eine Machtverschiebung weg von der (parlamentarischen) Legislative hin zur Exekutive, bei der sich die Macht gewissermaßen konzentriert und die einhergeht mit einer Verschiebung (und Verselbständigung) der Dominanzen innerhalb des staatsapparativen Gefüges insgesamt,
- 2.) einen Prozess der zunehmenden Verschmelzung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Jurisdiktion bei gleichzeitigem Verfall der Funktion des Gesetzes,
- 3.) einen Funktionsverlust der politischen Parteien als zentralen Organen der Herstellung gesellschaftlicher Hegemonie und als Vermittlungsglieder des politischen Dialogs zwischen Verwaltung, Regierung und Wahlvolk,
- 4.) eine zunehmende Verlagerung dieser Vermittlung hin zu parallel operierenden Machtnetzen, die die offiziellen und formalen Wege demokratischer Willensbildung und Partizipation umgehen und sich zusehends ausweiten.

Dass es hierzu kommt, begründet sich nach Poulantzas darin, dass die Krisenprozesse der siebziger Jahre sich nicht allein auf >ökonomische< Prozesse beschränken, sondern insgesamt enorme Auswirkungen auf die "Situation unserer Gesellschaften mit demokratischen Regierungsformen" haben (Poulantzas 2002, 231). In diesen Gesellschaften kommt es durch das

den Verfall der Institutionen der politischen Demokratie sowie [zu] drakonischen und vielfältigen Einschränkungen der sogenannten >formalen< Freiheiten, die man erst wirklich schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden." (2002, 232)

Begründet ist dieser Prozess darin, dass in der ökonomischen Krise ab Mitte der siebziger Jahre der fordistisch-keynesianische Staat seine antizyklischen Krisensteuerungspolitiken verstärkt, diese aber aufgrund von strukturellen Problemen bzw. sich wandelnden Kräfteverhältnissen "ins Leere" laufen (vgl. Schroeder 1984). Ein klassisches Beispiel dafür ist der Versuch einer staatlich vermittelten Einbindung der ArbeiterInnen während eines Krisenzyklus', was letztlich v.a. ein Einfrieren der Löhne bedeutete. Vermittelt über korporatistische Arrangements (in der BRD bspw. die Konzertierte Aktion), die vielfach am parlamentarischen Verfahren vorbei agierten, gelang es den v.a. sozialdemokratischen Regierungen in jener Zeit scheinbar tatsächlich steuernd und antizyklisch in den ökonomischen Krisenprozess einzugreifen. So konnte die ArbeiterInnenklasse unter den sich abzeichnenden Krisenbedingungen mit diesen korporatistischen Maßnahmen zunächst darauf verpflichtet werden, sich auf langfristige Tarifverträge einzulassen (Ambrosius 1989, 61). Die

"Fluktuation ging zurück, der Krankenstand wurde abgebaut, die Arbeitsdisziplin verbesserte sich, die Mobilitätsbereitschaft war größer als zuvor. Außerdem stieg die Kapazitätsauslastung, durch Mehrschichtbetrieb wurde die Arbeitszeit ausgedehnt und die Kosten des konstanten Kapitals wurden so gesenkt" (Altvater/Hübner 1988, 17).

Das Problem, das in der Folge jedoch sichtbar wurde, war, dass es im Zuge der ökonomischen Krise klassischerweise zu inflationären Tendenzen kam, die zusammen mit den faktischen Lohnstopps massive Einbußen auf Seiten der ArbeiterInnenklasse bedeuteten, die kaum mehr zu vermitteln waren. Wilde Streiks waren vielfach die Folge, die unter den Bedingungen von Vollbeschäftigung in jener Zeit die staatlich ausgehandelten Arrangements oftmals mit Erfolg unterminierten (Schroeder 1984, 28ff.; Roth 1974).

Aber auch auf Seiten des Kapitals zeigte sich, dass dieses nicht gewillt war, sich den etatistisch-keynesianischen Arrangements ohne weiteres zu unterwerfen, v.a. wenn diese bedeuteten, dass die ArbeiterInnen vielfach höhere Löhne erfolgreich durchsetzen konnten. So nutzten die davon profitierenden Kapitalfraktionen die Mittel antizyklischer staatlicher Investitionspolitik letztlich dazu, in neue Produktionstechnologien zu investieren, statt neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die "keynesianische Rechnung", die hinter dieser staatlichen Wirtschaftspolitik stand, war letztlich

"gesteigerte [...] Ansichreißern sämtlicher Bereiche des ökonomisch-gesellschaftlichen Lebens durch den Staat [zu einem] einschneiden-

"ohne den Wirt der kapitalistischen Marktkräfte gemacht: Die Unternehmer nahmen die Investitionssubventionen gern mit, indem

sie Investitionen vorzogen, die sie sowieso hätten realisieren müssen. Aber sie schufen keine neuen Arbeitsplätze, weil auch damals schon die Investitionen vor allem der Rationalisierung dienten.” (Altvater/Hübner 1988, 25)

Und auch die in jener Zeit massiv einsetzende Internationalisierung der Produktion ist ein zentraler Ausdruck davon, wie jene Kapitalfraktionen – unter den Bedingungen erschöpfter Produktivitätsreserven innerhalb des atlantischen Fordismus insgesamt – versuchten, den korporatistisch-keynesianischen Arrangements zu entkommen (Fröbel et al. 1977, Aglietta 1979, Poulantzas 1973). Der fordistisch-keynesianische Staat, nun von zwei Seiten unter Druck gesetzt, verstärkte in dieser Situation seinen exekutiv-etatistischen Modus noch um ein Weiteres. Die staatlich-exekutiven Eingriffe richteten sich nun in autoritärer Weise v.a. gegen die renitenten und undisziplinierten ArbeiterInnen (Schroeder 1984, 41ff., 176ff.; Roth 1974). Gleichzeitig geriet durch die nunmehr immer deutlicher feststellbare Offensive neoliberaler Finanzfraktionen, ausgehend v.a. von den USA, und der damit verbundenen erneuten Liberalisierung der Finanzmärkte das keynesianische Paradigma immer mehr in die Krise (Helleiner 1996; Kannankulam 2008). Letztgenannter Aspekt ist bei Poulantzas merkwürdig unterbelichtet, was wohl z.T. zeithistorisch bedingt ist. Nach meinem Verständnis – und hier sind die Analysen Poulantzas’ über ihn hinaus zu treiben – war die Liberalisierung der Finanzmärkte im Zuge des Zusammenbruchs des Bretton Woods-Systems fixer Wechselkurse jedoch eine entscheidende >äußere Klammer<, die zur Entstehung des autoritären Etatismus beitrug. Denn mit der Freigabe der Wechselkurse gerieten die fordistisch-keynesianischen Nationalstaaten in einen währungspolitischen Stabilitätswettbewerb, der letztlich mit dazu beitrug, dass der fordistische Klassenkompromiss und die damit einhergehenden Konzessionen an die subalternen Klassen nicht mehr aufrechterhaltbar war (Helleiner 1996, 167; Hirsch 1995). Die damit verbundenen Konsequenzen möchte ich im folgenden kurz skizzieren.

2. Zur Systematik liberalisierter Währungsmärkte

Idealtypisch besehen bringt die Abkopplung des Geldes vom Goldstandard eine entscheidende Veränderung der Funktion des Geldes mit sich. Ist das Geld durch den Goldstandard noch an eine reale Ware und produktive Größe (durch menschliche Arbeit hergestelltes Material) gekoppelt, ist mit der Aufhebung dieser Kopplung – wie es im Zuge der Liberalisierung der siebziger Jahre geschah – die Wertfundierung nur rein monetär möglich (Candeias 2004, 107). Elmar Altvater betont in diesem Zusammenhang “die Unverzichtbarkeit der Zentralbank als einer politischen Institution, die nun institutionelle Regeln der Geldmengensteuerung in Bezug auf die Leistungen der Arbeit entwickeln muss, weil die neutrale Bindung an die durch Arbeit produzierte Metallmenge nicht mehr existiert” (Altvater 1987, 100). Wichtigstes Ziel dieses nun strukturell dominanten Staatsapparates ist es, die Geldmenge im Verhältnis zur Nachfrage knapp zu halten, damit der Wert des Geldes zeitlich gegen Inflation und räumlich in der Währungskonkurrenz stabil gehalten wird.

Geld hat, so Altvater/Mahnkopf (2002, 160),

“einen Preis in der Zeit, das ist der Zins, und einen Preis im Raum, das ist der Wechselkurs. Beide sind nicht unabhängig voneinander. Bei freiem Geld- und Kapitalverkehr und voller Konvertibilität der Währungen kann ein Preisverfall im Raum, also die Abwertung

der Währung, nur gestoppt werden, wenn der Preis in der Zeit, also der Zins, angehoben wird.” Das so genannte >Trilemma< in diesem System besteht darin, dass ein stabiler Wechselkurs nicht gleichzeitig mit einer unabhängigen Geldpolitik und einem freien Kapitalverkehr zu haben ist.

Freie Wechselkurse haben somit eine Auswirkung auf den Preis des Geldes in der Zeit, den Zins. Für das Verhältnis von Gläubigern und Schuldern bedeutet dies, dass sich auf Seiten der Schuldner der Zwang zur “erwerbswirtschaftlichen Rationalität” (Max Weber), die an sich ein Produktivitätsmerkmal des Kapitalismus darstellt, nunmehr wandelt. Investitionen in produktives Kapital, v.a. über Schulden (vor-)finanziert, können sich u.U. nicht mehr lohnen. Denn bei freien Wechselkursen ist es seitens der Zentralbanken >rational<, einer etwaigen Abwertung der eigenen Währung durch eine Hochzinspolitik entgegenzuwirken. Und zu hohe Zinsen führen, zumal wenn sie über der Rentabilität produktiver Investitionen oder der Wachstumsrate des Sozialprodukts liegen, dazu, dass die >Bedienung< der Schulden aus der produktiven Masse getätigt werden muss und das Wachstum somit zurückgeht. Die >Logik< der hohen Zinsen bei freien Wechselkursen ergibt sich noch aus einem weiteren Aspekt: die Möglichkeit der durch die Liberalisierung gegebenen schnellen Mobilisierung von Geldkapital. Droht der Wertverlust einer Währung, gibt es für die Geldvermögensbesitzer die Möglichkeit, ihr Geldvermögen in eine stabilere Währung einzutauschen. Aufgrund dieser latent drohenden Dynamik befinden sich die Währungen in einem ständigen Stabilitätswettbewerb miteinander. Dies einmal in Gang gesetzt, konkurrieren die Geldvermögensbesitzer um die günstigsten Anlagemöglichkeiten, die nun nicht (mehr) im produktiven Sektor liegen. Dem entspricht auf der einen Seite eine drastische Ausweitung und Diversifizierung von Finanzierungsinstrumenten, die auf der anderen Seite Ausdruck davon sind, dass bei hohen Zinsen die Aufnahme eines Kredits ein zunehmendes Risiko in sich birgt.

Diesem Prozess steht eine gestiegene Schuldenlast gegenüber, denn auch hier ist festzuhalten, dass einem Gläubiger notwendig ein Schuldner gegenübersteht bzw. entspricht. Das heißt salopp ausgedrückt nichts anderes, als dass die Geld-Zinsgewinne des einen die Schulden des anderen sind.

Unter den Bedingungen einer Hochzinspolitik ist es – wie dargestellt – zum einen nicht lohnenswert und zum andern, wenn dies über die Aufnahme von Schulden erfolgt risikohaft, in produktive Sektoren zu investieren. Dies bedeutet für die jeweiligen Nationalökonomien ein Rückgang des Bruttoinlandsproduktes. Für nationalstaatliche Wirtschafts- und Finanzpolitik stellt sich dies u.a. dar als Rückgang der aus dem produktiven Sektor erwirtschafteten Gewinne und somit v6n Steuereinnahmen. Um dies auszugleichen, bestehen wiederum idealtypisch zwei Möglichkeiten: Zum einen die Aufnahme von Schulden, was sich aber unter dem Zwang zur Stabilität verbietet, oder aber zum anderen die Umverteilung der Schulden nach >unten< durch eine Erhöhung des relativen oder absoluten Mehrwerts und/oder einer Senkung der Löhne der Lohnarbeitenden.

Elmar Altvater und Birgit Mahnkopf fassen die sich aus dem dargestellten ergebenden Konsequenzen für die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und die relative Autonomie des Staates und seiner Handlungsfähigkeit wie folgt zusammen:

“Die Verstaatlichung der Schulden und die mit obigem Schema angedeutete Veränderung der Akkumulationsregimes haben aber eine weitere Folge: Der Druck auf die Organisationen der Arbeit steigt,

sich mit einem geringeren Anteil des BIP [Bruttoinlandsprodukts, J.K.] zufriedenzugeben, um die Renditeansprüche der großen Geldvermögen erfüllen und zugleich die realen Investitionen stimulieren zu können. Sollten sich die Gewerkschaften auf dieses Ansinnen, das allenthalben als der ökonomischen Weisheit unwiderlegbarer Ausfluss präsentiert wird, einlassen, haben sie gleich an zwei Fronten verloren: Sie müssen sich auf eine Stagnation oder gar Senkung der Reallöhne und auf jeden Fall auf eine Umverteilung zu Gunsten des Kapitals einlassen, und sie können sicher sein, dass der so geförderte weitere Anstieg von Geldvermögen, die ja quantitativ immer weiter steigende Renditeansprüche generieren, die Krisenhaftigkeit des globalen Finanzsystems enorm steigern.“ (2002, 173)

Vor dieser Kräftekonstellation oblag es den v.a. sozialdemokratischen Regierungen in den siebziger Jahren, eine monetaristisch-angebotsorientierte, d.h. der Preisstabilität verpflichtete Wirtschafts- und Finanzpolitik einzuleiten und damit den letzten Rest an Unterstützung durch die ArbeiterInnenklasse zu verspielen. Die eingangs genannten vier Tendenzen der Machtverschiebung weg von der Legislative hin zur Exekutive, der zunehmenden Verschmelzung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Jurisdiktion, dem Funktionsverlust der politischen Parteien und der zunehmenden Verlagerung dieser Vermittlung hin zu parallel operierenden Machtnetzen, begründen sich also darin, dass der fordistisch-keynesianische Staat in der Krise der siebziger Jahre einerseits seinen etatistisch-exekutiven Eingriffsmodus verstärkt, dies andererseits jedoch angesichts zunehmender Streiks und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ohne die hegemoniale Einbindung der subalternen Klassen vor sich geht.

3. Britische und deutsche Perspektive im Vergleich

Im Zuge des Zusammenbruchs des Bretton Woods-Systems kam es also zu einem ökonomischen Paradigmenwechsel, der letztlich die Hegemonie- und Legitimitätskrise des fordistischen Staates noch verschärfte und zuspitzte. In dieser Situation war es nun nicht, wie Poulantzas erhoffte, die politische Linke, die davon profitierte – auch wenn die Situation zu jener Zeit angesichts zunehmend militanter Auseinandersetzungen dies durchaus nicht unplausibel erscheinen ließ –, sondern die neoliberale und neokonservative Rechte, die sich erfolgreich aus den Krisenprozessen rekonstituierte.

Margaret Thatchers Offensive inmitten des *Winter of Discontent* von 1979 – bei dem die ArbeiterInnen über mehrere Monate streikten, was von der britischen Boulevard-Presse drastisch inszeniert wurde, z.B. mit Bildern von in Alufolie eingewickelten Patienten in Krankenhäusern, da infolge des Streiks keine saubere Bettwäsche mehr zur Verfügung stand oder von sich türmenden Särgen, da auch die Totengräber von Liverpool ihre Arbeit verweigerten – sollte unter dem Diktum des “Strong State and the Free Economy” (Gamble 1994) den zentralen Bezugspunkt neoliberal-neokonservativer Politiken ab Ende der siebziger Jahre darstellen.

Interessant hierbei ist, dass sich die Krisenanalyse konservativ-neoliberaler Provenienz mit derjenigen von Poulantzas in zentralen Punkten auffallend gleicht: Auch von konservativ-neoliberaler Seite wurde festgestellt, dass der Staat zunehmend handlungsunfähig werde, da er zu viele Interessen gleichzeitig berücksichtige. Auch auf dieser Seite wurde in diesem Zusammenhang von einer Legitimitätskrise des bürgerlich-demokratischen Staates gesprochen, in der sich die Bürokratie und deren Spitzen immer mehr Macht aneigne und immer mehr Verfahren an sich reiße. Und auch hier wurde vor der Gefahr einer autoritären Lösung, allerdings sozia-

listischen Typs, gewarnt. So beklagt ein Leitartikel der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 31.5.1980 (zit. in Saage 1983, 92), dass die

“persönliche Verweigerung und die parasitäre Inanspruchnahme der Leistungen anderer [...] seit langem an den Grundlagen staatlicher Gemeinschaft [nagt]. [...] aus einer bedrohten Gefahrengemeinschaft wurde ein Wohlfahrtsstaat, aus diesem ein sozialer Wohlfahrts- und Fürsorgestaat. Er vermag keine Loyalitäten zu schaffen. Man hat an ihn nur Forderungen zu Lasten der anderen.”

– Ein Zustand, der in diesem Artikel schlicht als “Dekadenz” bezeichnet wird (ebd.). Dieser >Dekadenz< auf Seiten derjenigen, die parasitär die Leistungen anderer annähmen, stehe die >Unregierbarkeit< dieser Gesellschaft durch den Staat gegenüber. Infolge der zunehmenden Bereitschaft der Bürger, den Staat bzw. die Gesellschaft für die individuellen Lebensumstände verantwortlich zu machen, so das Lamento, gerieten die Institutionen der Konkurrenz-Demokratie in Widersprüche, die sie selbst nicht lösen könnten. So zwinge die Konkurrenz um Wählerstimmen die Parteien und Verbände dazu, widersprüchliche Positionen einzunehmen. Aus diesem Zwang, den Wählerstimmen entgegenzukommen, würden dann vorrangig Einkommens- und Konsuminteressen berücksichtigt, so Peter Graf Kielmansegg (1977, 129; zit. in Saage 1983, 99), obgleich “viele Probleme nur zu Lasten des individuell verfügbaren Einkommens, des individuellen Konsums gelöst werden können”. Und unter dem Zwang, in der Konkurrenz-Demokratie die Interessen des Volkes zu berücksichtigen, das “im politischen Alltag als ein Konglomerat organisierter Interessen auftritt”, stünden die Parteien unter dem Zwang, Reformen einzuleiten, “die in der Regel das Gegenteil dessen bewirken, was sie erreichen sollen”, so Saage kritisch paraphrasierend (Saage 1983, 101). Doch nicht nur dies: Um sich den Wählern verständlich machen zu können, so Graf Kielmansegg weiter, würden politische Diskussionen auf einem niedrigeren Rationalitätsniveau stattfinden, als es der tatsächlichen Problemlage angemessen sei.

“Und schließlich erhöhten sich angesichts der Anspruchshaltung der Wählerschaft die Staatsausgaben, obwohl für entsprechende Einnahmen nicht gesorgt werden könne.” (Saage 1983, 99-100)

Die an die Erfüllung der Ansprüche dieser “organisierten Interessen” gekoppelte Zustimmung zur Ordnung der Bundesrepublik war gewährleistet, “solange >ein zur jährlichen Umverteilungsernte reifendes Wirtschaftswachstum< sie befriedigte” (so Rüdiger Altmann in der *FAZ* vom 8.7.1978; zit. in Saage 1983, 100). Angesichts chronischer Arbeitslosigkeit, der Investitionsschwäche der Unternehmen und der hohen Verschuldung der öffentlichen Haushalte sei die Grenze des Sozialstaats erreicht. Und unter dieser Voraussetzung kann, so Saage die damalige Debatte wiedergebend, “sowohl Legalität als auch Legitimität des Systems der Bundesrepublik sich auf einen Ausnahmezustand zubewegen. Die Krise der Legalität sei absehbar” (Saage 1983, 101). Die Gefahr, die daraus zu resultieren drohe, sei die zunehmende Verstrickung der parlamentarischen Abgeordneten in das “Magnetfeld der Bürokratie”, die dabei als “Verschiebebahn” der auf normalem, parlamentarischem Wege nicht mehr bewältigbaren Probleme fungiere. Die Folgen, so Saage, weiter paraphrasierend,

“lassen nicht auf sich warten: Die Abgeordneten müssen um ihre Basis fürchten; ihre Entfremdung vom Bürger eröffnet Bürgerini-

tiativen Chancen, >die Partei gegen die Parteien nehmen<“ (Altmann a.a.O. zit. in ebd.).

Eine Beschreibung der Krisenverstärkungsspirale des fordistisch-keynesianischen Wohlfahrtsstaates, die derjenigen von Poulantzas in erstaunlicher Weise ähnelt. Die Vorschläge zur Behebung dieser Krisenphänomene sind jedoch denen Poulantzas – wie kaum anders zu vermuten war – diametral entgegengesetzt: Nicht der Aufbruch zum demokratischen Sozialismus mit einem mehr an Demokratie ist hier die Lösung, sondern die Demokratie als solche wird als problematisch denunziert. Die Lösungsstrategie, diesen Missstand zu beheben, dürfte heute hinlänglich bekannt sein: Mehr Markt und den Staat nur noch da, wo es unabdingbar ist, und wo er nötig ist, um mehr Markt einzuführen. Hierdurch würden dann endlich die Leistungsträger der Gesellschaft wieder belohnt und diejenigen, die durch ihr Anspruchsdenken sich auf Kosten der Gesellschaft auszuruhen gedenken, würden wieder gezwungen, sich dem Leistungsprinzip zu unterwerfen. Das Tribunal des Marktes als Allheilmittel.

Wie man am Beispiel Großbritannien sehen konnte, legte sich die Regierung Thatcher enorm ins Zeug, dieser Ideologie auch Taten folgen zu lassen: Privatisierung verstaatlichter Betriebe war die Maxime, korporatistische Arrangements und gewerkschaftliche Machtbasen wurden zerschlagen und es wurde versucht regionale Widerstandszentren auszuschalten (Gamble 1994, Jessop et al. 1988, Jessop 1996).

In der BRD erfolgte dieser Prozess unter Helmut Kohl eher schleichend: Hier wurden – auch weil die Krisenphänomene sich nicht symbolträchtig wie im *Winter of Discontent* zuspitzten und Kohl zunächst durch das innerparlamentarische Misstrauensvotum an die Macht kam – lange noch die korporatistischen Arrangements beibehalten, und man sah sich auch lange noch dem fordistischen Politikparadigma verpflichtet (vgl. Esser 1990, Jessop 1986). Die einmalige Chance für einen radikalere Umbau ergab sich durch die deutsche Wiedervereinigung: Jens Borchert spricht davon, dass man ohne Übertreibung behaupten kann, dass der Kurs, der auf diesem Gebiet von der Regierung Kohl eingeschlagen wurde, mit einiger zeitlicher Verzögerung auf den nordamerikanischen Verschuldungspfad eingeschwenkt ist (Borchert 1995, 203). Ähnlich wie in den USA unter Reagan wurde somit die Politik der leeren, geplünderten Kassen in der BRD unter Kohl dazu benutzt, einen drastischen haushaltspolitischen Kurswechsel einzuleiten. Hierdurch wurde eine steuerstaatliche Politik begünstigt, durch die die Kosten für die Bürger – sprich die Steuern und Sozialabgaben – stetig erhöht und gleichzeitig die sozialstaatlichen Leistungen abgebaut wurden (ebd.).

Die deutsche Wiedervereinigung eröffnete somit der Regierung Kohl die Möglichkeit, zentrale Pfeiler des bundesdeutschen Wohlfahrtsstaates zu schleifen und die Kräfteverhältnisse zu verschieben.

4. Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus

Ohne an dieser Stelle weiter auf die Details eingehen zu wollen, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit dem Machtantritt der konservativ-neoliberalen Regierungen der autoritäre Etatismus nicht zu einem Ende gekommen war, da diese Regierungen ja weniger Staat und mehr Markt zum Programm erhoben hatten? Denn somit wäre ja der Etatismus als grundlegendes Merkmal hinfällig geworden.

Feststellbar ist jedoch, dass, auch wenn die konservativ-neoliberalen

Regierungen der achtziger Jahre durchaus lautstark den Rückbau des Staates predigten, sich dieser keineswegs aus allen gesellschaftlichen Bereichen gleichermaßen zurückzog; nicht alles wurde dem Tribunal des Marktes übereignet. Zog sich der konservativ-neoliberale Staat v.a. aus den Bereichen der sozialen Fürsorge zurück (vgl. Borchert 1995, 212), rüstete dieser Staat auf repressiver Seite enorm auf. Vor allem in den Bereichen Innere Sicherheit und Militär kann keineswegs von einem Rückzug des Staates gesprochen werden.

Ein Bereich, in dem dieser Widerspruch zwischen Rhetorik und Realität augenfällig wurde, ist derjenige der Arbeitsmarktpolitik. In Großbritannien wurde hier schon früh der Wandel vom Welfare zum Workfare vollzogen. Staatliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit gab es nach und nach nur noch, wenn die betroffenen Subjekte – v.a. jüngere Arbeitslose – sich mehrwöchigen Trainings- und sonstigen Disziplinierungsmaßnahmen unterwarfen (Peck 2000; Jessop 2003). Dass dieser Wandel nur einen vordergründigen Rückzug des Staates bedeutete, wird deutlich, wenn man sich die enormen Summen anschaut, die diese Programme kosteten. Von den staatlichen Überwachungs- und Verwaltungsaufwendungen hierfür ganz zu schweigen.

Waren die konservativen Regierungen anfänglich und angesichts des realen und zu erwartenden gesellschaftlichen Widerstandes noch zurückhaltend, lässt sich dies von den sozialdemokratischen Regierungen in Großbritannien und der BRD ab Ende der Neunziger Jahre nicht sagen. In Großbritannien knüpfte Tony Blair im innerparteilichen Machtkampf zwischen Old und New Labour in Bonapartistischer Manier seine Person an den Ausbau der Workfare-Maßnahmen (Evans/Cerny 2004; Shaw 1996). Und in der BRD nutzte die Regierung Schröder die Gunst der Stunde, sprich: einen Skandal bei der Bundesanstalt für Arbeit dazu, eine außerparlamentarische Kommission unter der Leitung eines Autokonzernmanagers einzusetzen, die den bis dahin drastischsten Umbau der bundesdeutschen Arbeitslosenpolitik nach 1945 ausarbeitete (Blancke/Schmid 2003).

Was bei der Implementierung dieser Maßnahmen auffällt, und hier kommt wieder der autoritäre Etatismus ins Spiel, ist, dass diese exekutiv >von oben< gegen enorme Widerstände in der Bevölkerung durchgesetzt wurden und dass für deren Durchsetzung auch Widerstände innerhalb der (sozialdemokratischen) Parteien ausgeschaltet wurden – was deren Bedeutungsverlust in den Augen der WählerInnenenschaft um ein Weiteres verstärkt haben dürfte.

Darüber hinaus ist das Verfahren, wie diese Maßnahmen in der BRD in Gang gesetzt wurden, in gewisser Weise ein autoritär-etatistisches Paradebeispiel dafür, wie unter Schröder ein paralleles, vom normalen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren abgekoppeltes Expertengremium im Zusammenspiel mit der Exekutive autoritative Maßnahmen gegen die subalternen Klassen und Widerstände in der Partei erfolgreich durchsetzen konnte (vgl. Butterwegge 2002, Candeias 2004a). Was dabei deutlich wird, ist, dass der autoritäre Etatismus als Politikmodus auch mit dem Machtantritt der konservativen Parteien ab Anfang der achtziger Jahre nicht zu einem Ende gekommen ist. Auch für diese Regierungen erwiesen sich die relativen Verselbständigungsprozesse staatlich-exekutiver Apparate und die Struktur und Existenz paralleler Machtnetzwerke als außerordentlich *nützlich und notwendig*, um ihre politischen Ziele durchzusetzen. Im Einklang mit der oben skizzierten konservativen Ideologie ging es ja gerade darum, die Exekutive zu stärken und die laut neoliberalen Credo überbordende Berücksichtigung subalternen Interessen drastisch zurückzubauen. Alle möglicherweise aufgekommenen Hoffnungen, dass es mit dem Machtantritt der sozialdemokratischen Regierungen zu einem

Ende des autoritär etatistischen Konservatismus kommen würde, haben sich schnell als verfehlt erwiesen. Die sozialdemokratischen Parteien haben angesichts der nun auch global immer deutlicher gewandelten Kräfteverhältnisse und des konsolidierten Neoliberalismus auch innerparteilich einen deutlichen Wandel vollzogen (Candeias 2004, 332; Kannankulam 2007).

Aus der Perspektive der Neo-Gramscianischen Kritik der Internationalen Politischen Ökonomie kristallisierte sich aus diesen Prozessen ein "disziplinierender Neoliberalismus" und als dessen politisch-rechtliche Dimension ein "neuer Konstitutionalismus" heraus. Diese v.a. von Stephen Gill entwickelten Begriffe stellen somit das transnationale Pendant zu den von Poulantzas für die in der Krise der fordistischen Nationalstaaten identifizierten Tendenzen zur Herausbildung des autoritären Etatismus dar. Hiernach etablierte sich im Zuge der Krisen der siebziger Jahre u.a. durch die am "Washington Consensus" beteiligten Institutionen (Gill 2000, 5) ein global wirksames System heraus, dessen Ziel die weltweite Etablierung einer in zehn Zielen benannten ökonomischen Ordnung und Disziplin ist.

Neben dem Internationalen Währungsfond, dem General Agreement on Trade and Tariffs und der Gruppe der sieben führenden Industrieländer als zentralen Regimen, gelten aus dieser Perspektive auch die regionalen Prozesse ökonomischer Integration wie die Europäische Union, die North American Free Trade Association oder die Association of Southeast Asian Nations als Ausdruck und Stützen des neoliberal-monetaristisch ausgerichteten "Neuen Konstitutionalismus", der

"die Vernetzung des globalen Kapitals und die Intensivierung der Marktdisziplin und damit die Kommodifizierung von Sozialbeziehungen vorantreibt" (Bieling/Deppe 1996, 733; vgl. Gill 1992; 1995a).

Gekoppelt an diesen Prozess der transnationalen Etablierung und Durchsetzung des Neoliberalismus ist ein multidimensionaler Umbau der bestehenden Gesellschaftsordnungen. Jener beschränkt sich nicht auf die institutionelle transnationale Ebene:

"In the last two decades there has been a global shift towards a system more based upon the politics of supremacy and subordination, a disciplinary politics which works at micro levels of everyday life." (Gill 1995, 26)

Bezogen auf die staatliche Ebene koppelten sich diese Prozesse mit den >hinter< ihr stehenden veränderten (internationalen) Kräfteverhältnissen an eine Neukonfiguration der Staatsapparate,

"d.h. die Aufwertung von relativ eng an den Weltmarkt gekoppelten Staatsapparaten (Finanzministerien, Zentralbanken etc.) und die Subordination von Ministerien für Beschäftigung und soziale Sicherheit" (Bieling/Deppe ebd.; vgl. Gill 1995a, 82).

Prozesse, die somit aus der Perspektive der Neo-Gramscianischen Kritik der Internationalen Politischen Ökonomie das erfassen, was Poulantzas für den kriseninduzierten Umbau der fordistischen Nationalstaaten dargelegt hatte.

5. Aktuelle Fragen der Demokratie

Dass der autoritäre Etatismus auch im Neoliberalismus nicht zu einem Ende gekommen ist, wird noch in einem anderen Aspekt deut-

lich, nämlich wenn man sich aktuelle Debatten zu Demokratie und neuere staatstheoretische Konzeptionen ansieht. Konstatiert wird hier ein

"Zuwachs der Staatsaufgaben einerseits und eine [...] durch interne Fraktionierung abnehmende Steuerungsfähigkeit des politischen Systems und Steuerbarkeit gesellschaftlicher Subsysteme andererseits" (Schmalz-Bruns 1995, 28).

Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Demokratien insofern – so könnte man die Debatte paraphrasieren –, als dass zum einen die vom Staat zu lösenden gesellschaftlichen Probleme immer unübersichtlicher werden, was zum anderen den Demos in seiner Präferenzbildung und Wahlentscheidung zu überfordern droht.

Die Bandbreite der "Lösungsvorschläge" zur Behebung dieses Missstandes, der sich auch und vor allem in den Globalisierungsprozessen begründet, ist kaum noch zu überschauen. Pickt man sich jedoch bspw. die Argumentation von Fritz W. Scharpf heraus, – der darauf hinweist, dass Demokratie vor diesem Hintergrund nicht nur hinsichtlich ihrer Input-Seite zu betrachten ist, also danach, wer wie am Zustandekommen gesellschaftlicher Entscheidungen beteiligt ist (Herrschaft durch das Volk), sondern dass Demokratie eben auch hinsichtlich ihrer Output-Seite zu betrachten ist, der "Herrschaft für das Volk" –, so findet sich im Anschluss an diese Unterscheidung die Feststellung, dass diejenigen politischen Systeme, die stärker Output-orientiert sind, in denen die Macht also konzentrierter ist,

"handlungsfähiger und damit jedenfalls dann potentiell problem-lösungsfähiger [sind], wenn eine gemeinwohlorientierte Politik die Abkehr vom Status quo erfordert, während machterteilende Systeme gerade damit besondere Schwierigkeiten haben." (Scharpf 2004).

In dieser zunächst einmal nur konstatierenden Aussage steckt bei näherem Hinsehen jedoch mehr als eine bloße Feststellung. Denn auch wenn damit die Form

"der Neo-Arkanpolitik [Geheimpolitik, J.K.], die gegenwärtig in den diversen Ausschüssen, Konsensrunden und Regierungskommissionen praktiziert wird" (Lösch 2004, 127),

keine hinlängliche demokratische Legitimation beanspruchen kann, ist sie vor dem Hintergrund der Scharpf'schen Unterscheidung doch zumindest vom Ergebnis her zu rechtfertigen. Insofern verwundert es nicht, wenn z.B. für Romano Prodi

"die Effizienz der Aktion der europäischen Institutionen die Hauptquelle ihrer Legitimität" ist (Rede vor dem Europaparlament am 15.02.2000).

Warum sollte das, was für die notorisch Input-demokratiedefizitäre EU gilt, nicht auch auf nationaler Ebene gelten? Denn wie sonst lässt sich bspw. die Hartz-Kommission und die allzu fixe Umsetzung der dort beschlossenen Maßnahmen rechtfertigen?

Feststellbar ist, dass das, was für Poulantzas Mitte der siebziger Jahre Gegenstand deutlicher Kritik war und was er als ein Kernelement des autoritären Etatismus identifizierte, nicht aus den aktuellen Politikprozessen verschwunden ist, sondern im Gegenteil derzeit seine ideologische Rechtfertigung erfährt.

Kernelemente des autoritären Etatismus fügen sich somit faktisch

und ideologisch in den derzeitigen neoliberalen Umbau der Gesellschaften.

Bettina Lösch weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch in rein prozeduralen Konzeptionen deliberativer Demokratie die

„nicht-organisierte Öffentlichkeit, wie die Sphäre der Zivilgesellschaft auch genannt wird [...] zwar in den demokratischen Beratungsprozess eingebunden [wird, ...] jedoch auf eine Zulieferfunktion zu den etablierten politischen Institutionen beschränkt [bleibt].“ (2004, 256)

Diese Perspektive der Zulieferfunktion und die Rechtfertigung der autoritär-etatistischen parallelen Machtnetzwerke und Kommissionen findet sich auch in aktuellen staatsrechtlichen Konzepten wie dem ›kooperativen Staat‹ oder der ›postparlamentarischen Demokratie‹ wieder (vgl. Benz 1998).

Denn durch die Tatsache, so Arthur Benz, dass der Staat mit gesellschaftlichen Akteuren in Kooperationsverhältnissen steht – somit also das Bild vom Leviathan bzw. des hierarchisch steuernden Staates hinfällig geworden sei –, veränderten sich die Bedingungen staatlicher Steuerung (Benz 1998, 90). Benz stellt zwar fest, dass vielfach bezweifelt wird, ob die Auslagerung von Entscheidungen aus den Parlamenten in Verhandlungssysteme als demokratisch bezeichnet werden kann (ebd., 93). Dies hält ihn aber nicht davon ab, festzuhalten, dass solche Kooperationsprozesse, einmal gegeben, nur dann effektiv sind, wenn die Zahl der Teilnehmer klein ist, und dass erst wenn die Verhandlungspartner nicht mehr den Darstellungszwängen öffentlicher Beratungen unterliegen, sich die produktive Eigendynamik unmittelbarer Kommunikation entfalten kann (ebd., 95-6). Kurzum: Effektive Verhandlungen sind notwendigerweise exklusiv und finden in kleinen Zirkeln und am besten hinter verschlossener Tür statt.

Auch wenn derlei Argumente vielfach als demokratisch mangelhaft oder nur unter dem Verdikt des „wenn es faktisch schon so ist – dann müssten konsequenterweise auch diese oder jene Bedingungen für höchstmögliche Effizienz gegeben sein“, geäußert werden, weisen sie doch darauf hin, dass eben das, was Poulantzas als autoritäre Entwicklung für die Krise der siebziger Jahre identifizierte, sich gewissermaßen auf Dauer gestellt hat und heute mit den dazugehörigen theoretischen Weihen versehen wird. Die genannten Kernelemente des autoritären Etatismus sind nicht von der Bildfläche verschwunden, sondern kleiden sich heute unter neoliberalen Vorzeichen in neues Gewand.

Umso wichtiger ist es, sich solcherlei Entwicklungen und ihren ideologischen Apologeten auch mit theoretischer Kritik entgegenzustellen. Denn Poulantzas Diktum, dass die Geschichte selbst

„uns bis heute kein gelungenes Experiment des demokratischen Wegs zum Sozialismus gegeben hat“, ist zwar weiterhin gültig, gültig ist aber auch seine Aussage, dass der „Sozialismus demokratisch oder gar nicht sein wird“ (2002, 294).

Das beinhaltet auch, über das begrenzte historische Niveau der kapitalistischen Arbeitsteilung hinauszugehen, so dass die „assoziierten Individuen auch über die Art und die Verteilung der gesellschaftlichen Tätigkeiten und Kooperation entscheiden, also über die Arbeitsteilung selbst“, so Alex Demirović (1997, 20). Dies könnte ein lohnenswertes Ziel sein.

Literatur

- Aglietta, Michel (1979): *A Theory of Capitalist Regulation: The U.S. Experience*. London.
- (1987): *Sachzwang Weltmarkt*. Hamburg.
- /Hübner, Kurt (1988): „Das Geld einer mittleren Hegemonialmacht. Kleiner Streifzug durch die ökonomische Geschichte der BRD“, in: *Prokla* 73, 6-36.
- /Mahnkopf, Birgit (2002): *Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft*. Münster, 5. Auflage.
- Ambrosius, Gerold (1989): „Das Wirtschaftssystem“, in: Benz, Wolfgang (Hg.): *Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland*. Band 2: *Wirtschaft*. Frankfurt/Main, 11-81.
- Benz, Arthur (1998): *Postparlamentarische Demokratie? Demokratische Legitimation im kooperativen Staat*, in: Greven, Michael Th. (Hg.): *Demokratie – eine Kultur des Westens?* Opladen, 201-222.
- Bieling, Hans-Jürgen/Deppe, Frank (1996): „Gramscianismus in der Internationalen Politischen Ökonomie. Eine Problemskizze“, in: *Das Argument* 217, 729-740.
- Blancke, Susanne/Schmid, Josef (2003): „Bilanz der Bundesregierung Schröder im Bereich der Arbeitsmarktpolitik 1998-2002: Ansätze zu einer doppelten Wende“, in: Egle/Ostheim/Zohlnhöfer (Hg.): *Das Rot-Grüne Projekt. Eine Bilanz der Regierung Schröder 1998-2002*. Wiesbaden, 215-238.
- Borchert, Jens (1995): *Die Konservative Transformation des Wohlfahrtsstaates: Großbritannien, Kanada, die USA und Deutschland im Vergleich*. Frankfurt/Main u.a.
- Busch, Andreas (1991): „Die Deutsch-Deutsche Währungsunion: Politisches Votum trotz ökonomischer Bedenken“, in: Liebert/Merkel (Hg.): *Die Politik zur Deutschen Einheit*. Opladen, 185-207.
- Butterwegge, Christoph (2002): „Neokorporatismus oder Neoliberalismus bei Rot-Grün? Bilanz der Sozialpolitik seit 1998.“, in: *Z. Zeitschrift für Marxistische Erneuerung* 49.
- Candeias, Mario (2004): *Neoliberalismus – Hochtechnologie – Hegemonie: Grundrisse einer transnationalen kapitalistischen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik*. Hamburg: Argument.
- (2004a): „Erziehung der Arbeitskräfte. Rekommodifizierung der Arbeit im neoliberalen Workfare-Staat.“, in: *UTOPIE kreativ* 165/166, 589-601.
- Demirović, Alex (1997): *Demokratie und Herrschaft*. Münster.
- Deutsche Bundesbank (1998): *Geschäftsbericht*. Frankfurt/Main. <http://www.bundesbank.de> (Zugriff 04/2008)
- (2006): *Finanzplan des Bundes 2006 bis 2010*. Drucksache 16/2301. Berlin. <http://dip.bundestag.de/btd/16/023/1602301.pdf> (Zugriff 04/2008)
- Esser, Josef (1990): *Das Wunder lässt auf sich warten – 10 Jahre „Thatcher Revolution“*. Teil I und II, in: *Links* Nr. 237 und 239.
- Evans, Mark/Cerny, Philip G. (2004): „New Labour“, *Globalisierung und Sozialpolitik*, in: Lütz, Susanne/Czada, Roland (Hg.): *Wohlfahrtsstaat – Transformation und Perspektiven*. Wiesbaden, 207-230.
- Fröbel, Folker/Heinrichs, Jürgen/Kreye, Otto (1977): *Die Neue Internationale Arbeitsteilung: Strukturelle Arbeitslosigkeit in den Industrieländern und die Industrialisierung der Entwicklungsländer*. Hamburg.
- Gamble, Andrew (1994): *The Free Economy and the Strong State*.

- The Politics of Thatcherism. Houndmills, Basingstoke, 2. Auflage.
- Gill, Stephen (1992): "The Emerging World Order and European Change: The Political Economy of European Economic Union", in: Miliband, Ralph/Panitch, Leo (Hg.): *The New World Order*, Socialist Register. London, 157-196.
- (1995): "The Global Panopticon? The neo-liberal state, economic life and democratic surveillance." Manuskript.
- (1995a): "Theorizing the Interregnum: The Double Movement and Global Politics in the 1990s", in: Hettne, Björn (Hg.): *International Political Economy. Understanding Global Disorder*, London, 67-99.
- (2000): "The constitution of global capitalism", auf: www.theglobal.ac.uk. (Zugriff 04/2008)
- Helleiner, Eric (1996): *States and the Reemergence of Global Finance. From Bretton Woods to the 1990s*. Ithaca, London.
- Hirsch, Joachim (1995): *Der Nationale Wettbewerbsstaat. Staat, Demokratie und Politik im globalen Kapitalismus*. Berlin.
- Huffschmid, Jörg (1997): "Dominanz globalisierter Finanzmärkte: Politische Kapitulation statt ökonomisches Gesetz", in: *Z. Zeitschrift Marxistische Erneuerung* 31, 69-84.
- Jessop, Bob (1986): "Warum es keinen Kohlismus gibt", in: *Links* 190, 7-8.
- (1996): "Politik in der Ära Thatcher: Die defekte Wirtschaft und der schwache Staat.", in: Grimm, Dieter (Hg.): *Staatsaufgaben*. Frankfurt/Main, 353-389.
- (2003): "From Thatcherism to New Labour: Neo-Liberalism, Workfarism, and Labour Market Regulation", auf: <http://www.lancs.ac.uk/fss/sociology/papers/jessop-from-thatcherism-to-new-labour.pdf> (Zugriff 04/2008)
- (2006): "Poulantzas' Staatstheorie als moderner Klassiker", in: Bretthauer et al. (Hg.): *Poulantzas lesen*. Hamburg.
- /Bonnett, Kevin/Bromley, Simon/Ling, Tom (1988): *Thatcherism. A Tale of Two Nations*. Cambridge.
- Kannankulam, John (2007): *Autoritärer Etatismus und Populismus der Neuen Mitte*, auf: www.links-netz.de (Oktober).
- (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*. Hamburg.
- Lehmbruch, Gerhard (1991): "Die Deutsche Vereinigung. Strukturen und Strategien", in *Politische Vierteljahresschrift* 32, 585-604.
- Lösch, Bettina (2004): *Deliberative Politik*. Münster.
- Peck, Jamie (2000): "There is no fifth option. Über 'welfare to workfare' und den Zwang zur Arbeit." Interview in: *Diskus. Frankfurter StudentInnen Zeitschrift* 1.
- Poulantzas, Nicos (2001/1973): "Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat", in: Hirsch/Jessop/Poulantzas: *Die Zukunft des Staates: Denationalisierung, Internationalisierung, Renationalisierung*. Hamburg, 19-70.
- (2002): *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus*. Hamburg.
- Roth, Karl Heinz (1974): *Die "andere" Arbeiterbewegung und die Entwicklung der Kapitalistischen Repression von 1880 bis zur Gegenwart: Ein Beitrag zum Neuverständnis der Klassengeschichte in Deutschland*. München.
- Saage, Richard (1983): "Neokonservatives Denken in der Bundesrepublik", in: Fetscher, Iring (Hg.): *Neokonservatismus und "Neue Rechte"*. München, 66-116.
- Scharpf, Fritz W. (2004): *Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaats*. Working Paper 04/6 Köln: Max-Planck Institut für Gesellschaftsforschung. <http://www.mpifg.de/pu/workpap/wp04-6/wp04-6.html> (Zugriff 04/2008)
- Schmalz-Bruns, Rainer (1995): *Reflexive Demokratie: die demokratischen Transformationen moderner Politik*. Baden-Baden.
- Schroeder, Klaus (1984): *Der Weg in die Stagnation. Eine empirische Studie zur Konjunkturpolitik und Konjunkturpolitik von 1967 bis 1982*. Opladen.
- Schulze-Steikow, Renate (2007): *Öffentliche Ausgaben für Äußere und Innere Sicherheit 2004*. Auszug aus *Wirtschaft und Statistik*. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Setton, Daniela (2001): *Die Entwicklungsdynamik der Finanzmärkte als Teil der Internationalisierung des Kapitals*. Diplomarbeit am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt/Main.
- Shaw, Eric (1996): "Von 'Old Labour' zu 'New Labour': Die Transformation der britischen Sozialdemokratie", in: Borchert/Golsch/Jun/Lösche (Hg.): *Das Sozialdemokratische Modell*. Opladen.
- Statistisches Jahrbuch (1989). Wiesbaden.
- Williamson, John (1990): "What Washington Means by Policy Reform.", in: Ders. (Hg.): *Latin American adjustment: how much has happened?*, Washington, D.C.

Der Text von John Kannankulam: *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus* erschien erstmals in: Jens Wissel/Stefanie Wöhl (Hrsg.): *Staatstheorien vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik*, Münster 2008, S. 145-165. Dank der freundlichen Genehmigung des Autors und des Verlags *Westfälisches Dampfboot* darf er hier erneut veröffentlicht werden.

John Kannankulam hat 2009 zu folgendem Thema in Bremen referiert:

Krise, Staat und emanzipatorische Intervention
Diskussionsveranstaltung mit Heide Gerstenberger und John Kannankulam am Donnerstag, 26. März 2009

Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=222>

<http://associazione.wordpress.com/2009/02/17/do26-03-09-krise-staat-und-emanzipatorische-intervention/>

Staatsgewalt im globalen Kapitalismus

Die Globalisierung nationalstaatlicher Souveränität

Von wenigen Ausnahmen und der Hohen See abgesehen, gehört heute jedes Gebiet der Erde zu einem souveränen Staat oder ist ein sogenanntes abhängiges Gebiet eines solchen Staates.¹ Diese Aufteilung der Welt unter souveräne Nationalstaaten ist das Resultat eines historischen Prozesses, der seinen Ausgang im 17. Jahrhundert in Europa hatte und seither zweimal auf grundlegende Weise verändert wurde. Als die ersten souveränen Territorialstaaten entstanden, waren sie ein Produkt langer und verheerender europäischer Kriege. Um Herrschaft zu stabilisieren, entschlossen sich die in Münster (Westfalen) versammelten Fürsten 1648, den status quo dadurch zu stabilisieren, dass sie sich gegenseitig die Herrschaft über das jeweils eroberte bzw. verteidigte Territorium samt den darin lebenden Menschen zugestanden. Souveränität entstand als dynastische Souveränität. (Teschke, 2003/2007). Erst als Fürsten ihrer Herrschaftskompetenzen enteignet wurden, wurde aus der Fürstensouveränität die Volkssouveränität und aus bloßen Territorialstaaten wurden Nationalstaaten. Bei dieser Konstitution von Souveränität durch Machtpolitik gegenüber aktuellen sowie potentiellen äußeren sowie inneren Konkurrenten ist es bis zur Gründung der UNO geblieben.² Seither wird Souveränität auf Vorschlag des Sicherheitsrates von der Generalversammlung der Mitgliedsstaaten verliehen – und zwar nicht auf der Basis einer nach innen und außen durchgesetzten Machtposition, sondern im Namen des völkerrechtlichen Prinzips des Rechtes aller Völker auf Selbstbestimmung. Dieses Prinzip wurde und wird aber sehr selektiv ausgelegt. Die Ausnahme vom generellen Verbot der Gewaltanwendung ist nämlich nur Bevölkerungen zugestanden worden, über welche eine Kolonialmacht herrschte. Das internationale Recht verwehrt nicht nur anderen Staaten, sondern auch Bevölkerungsgruppen innerhalb der neuen Nationalstaaten das Recht, die von der UNO verliehene Souveränität in Frage zu stellen. Mit der Anerkennung der Unabhängigkeit früherer Kolonien wurden deshalb zugleich jene „Völker“ geschaffen, denen nun Souveränität verliehen wurde. Die weltweite Verbreitung der rechtlichen und administrativen Formen des Nationalstaates ist ein Element jener Entwicklung, für die sich inzwischen der Terminus „Globalisierung“ eingebürgert hat.

In der ersten Phase der Diskussion über Globalisierung, also in den 1990er Jahren, wurde vielfach angenommen, die Übereinstim-

mung zwischen alten und neuen Staaten sei nicht auf die prinzipielle Gleichstellung im internationalen Recht begrenzt. Vielmehr sei durch die Transformation der Staaten von Industriegesellschaften zu Wettbewerbsstaaten (Hirsch), will sagen zur Unterordnung von Politik unter Bedingungen internationaler wirtschaftlicher Konkurrenz, die Souveränität aller Staaten erheblich beschränkt worden. Auf diese Weise wurde der Unterschied zwischen der Staatsgewalt in ökonomisch und politisch führenden Gesellschaften und Staatsgewalt in ökonomisch und politisch kaum international konkurrenzfähigen Gesellschaften gewissermaßen für analytisch nebensächlich erklärt. Inzwischen wird deutlicher wahrgenommen, dass insbesondere die postkolonialen Staaten in der Sub-Sahara ihre Souveränität lediglich „unter Vormundschaft“ (Mbembe) ausüben können. Die fundamentale Ungleichheit zwischen rechtlich gleichgestellten souveränen Nationalstaaten ist ein Merkmal des globalisierten Kapitalismus.

Die Internationalisierung von Märkten

In der Entwicklung des Weltmarktes gibt es drei Wellen verstärkter Internationalisierung. Die erste begann im 16. Jahrhundert, als von Europa aus vermehrt Fernhandel betrieben und überseeische Gebiete in Beschlag genommen wurden. Die zweite Welle verstärkter Internationalisierung setzte in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein. Erneut handelte es sich vor allem um merkantile Verflechtungen, jetzt allerdings waren Kolonien in die Strukturen kapitalistischer Produktion und Distribution auf eine Art und Weise integriert, welche die potentielle Entwicklung einer eigenen industriellen Produktion verhinderte und sie langfristig auf die Rolle des Exporteurs von Rohstoffen und Agrarprodukten festlegte. (Giraud, 1996, 135 u. passim) Im Jahre 1913 hatte der Anteil der Weltproduktion, der international gehandelt wurde, ein Ausmaß erreicht, das erst Anfang der 1970er Jahre wieder erzielt werden sollte. Dieser Sachverhalt macht exemplarisch deutlich, dass Kapitalismus zwar immer schon eine Tendenz zur Erweiterung und damit zur Internationalisierung eigen war, dass diese Tendenz aber nicht mit einer sich quasi naturgesetzlich durchsetzenden Dynamik der Internationalisierung verwechselt werden darf. Politische Entscheidungen haben im 20. Jahrhundert die Internationalisierung ökonomischer Prozesse über Jahrzehnte nicht nur zum Stillstand gebracht, sondern sogar zurück geschraubt. Und politische Entscheidungen wa-

¹ Im südchinesischen Meer liegen die winzigen Archipele Paracelsus und Spratleys. Mehrere Staaten erheben Ansprüche, vorläufig sind die Archipele jedoch gewissermaßen staatenlos. (Chemillier-Gendreau, 1996) Auch ein kleines, zwischen Kuwait, Irak und Saudi Arabien gelegenes Gebiet gehört zu keinem Staat, sondern wird als „neutrale Zone“ bezeichnet. Trotz aller neuerdings vermehrt erhobener Besitzansprüche gelten vorläufig auch noch die Arktis und die Antarktis als gemeinsames Eigentum der Menschheit.

² Eine erste Abweichung von dieser machtpolitischen Konstitution souveräner Nationalstaaten erfolgte 1919, als die Siegermächte des Ersten Weltkrieges jenen politischen Gebilden, die aus der Zerschlagung des Österreichisch-Ungarischen Reiches hervorgingen, staatliche Souveränität zugestanden.

ren es auch, die Mitte der 1970er Jahre die dritte Welle verstärkter Internationalisierung in Gang setzten.

Zwar gab es bereits seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges Strategien zur Liberalisierung des internationalen Handels, und die Regierungen der USA haben das Recht auf Selbstbestimmung kolonisierter Bevölkerungen nicht nur aus humanitären Gründen nachdrücklich vertreten, sondern auch, weil sie Zugang zu Märkten gewinnen wollten, die ihnen aufgrund der Dominanz von Kolonialmächten bisher weitgehend verschlossen gewesen waren. Dennoch: der große Umbruch der Weltwirtschaft erfolgte erst Mitte der 1970er Jahre. Er war ein Produkt der wirtschaftlichen Krise in den westlichen Industriegesellschaften.

Erste Anzeichen dieser Krise gab es in den späten 1960er, frühen 1970er Jahren, als sich die Nachkriegskonjunktur ihrem Ende zuneigte und Produktivitätsreserven nahezu ausgeschöpft waren. Es gab damals keine grundlegend neue Technologie, in deren Nutzung hätte investiert werden können, und Auslandsinvestitionen waren noch vergleichsweise selten. In der vorhergehenden Phase der Vollbeschäftigung hatten Gewerkschaften in den Industriegesellschaften an Verhandlungsmacht gewonnen und beträchtliche Lohnerhöhungen durchsetzen können. Der Kalte Krieg provozierte zwei Belastungen für die Staatshaushalte: erhebliche Ausgaben für Rüstung und gleichzeitig wachsende Ausgaben für Sozialleistungen. Das westliche System sollte ja nicht nur militärisch, sondern auch materiell und ideologisch verteidigt werden. In dieser Situation eines *profit squeeze* waren Kapitaleigner zunehmend auf der Suche nach lukrativen Anlagemöglichkeiten. Sie wurden ihnen geliefert, als es in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre möglich wurde, in großem Maßstab in Finanzmärkte zu investieren. Diese Möglichkeit ergab sich aus dem Zusammenbruch des Weltwährungssystems von Bretton Woods.

Geschaffen worden war dieses System 1944. Das damals in dem kleinen neu-englischen Ort Bretton Woods beschlossene Abkommen sollte eine erneute Weltwährungskrise dadurch verhindern, dass feste Wechselkurse im Verhältnis zum Dollar und folglich auch zu den anderen beteiligten Währungen eingerichtet wurden. Um kurzfristige Schwierigkeiten bei der Beibehaltung der Wechselkurse zu überwinden, wurde der Internationale Währungsfond (IWF) gegründet, in den Mitgliedsländer Einlagen zahlten, auf die notfalls zurück gegriffen werden konnte. Falls das nicht ausreichte, konnte beim IWF auch die Genehmigung zu geringfügigen Ab- und Aufwertungen einer nationalen Währung beantragt werden. Über Jahrzehnte hinweg waren die Wechselkurse aber nahezu vollständig stabil. Entgegen der Einwände vor allem des Vertreters der britischen Regierung, John Maynard Keynes, wurde in Bretton Woods der Dollar als internationale Leitwährung etabliert und festgelegt, dass die USA Anforderungen von ausländischen Staatsbanken, ihre Dollarguthaben in Gold umzutauschen, nachkommen würden. Für 35 Dollar sollte 1 Unze Gold ausbezahlt werden. 1944 konnte sich kaum jemand vorstellen, dass die Goldvorräte der USA einmal nicht mehr ausreichen könnten, solchen Umtausch regelmäßig vorzunehmen. Eben dies ist dann aber doch eingetreten. Im Kalten Krieg zahlten die USA erhebliche Beträge an Entwicklungshilfe an Regierungen in Entwicklungsländern, die dazu dienen sollten, eine Orientierung dieser Regierungen auf die Sowjetunion zu verhindern. Faktisch haben diese Zahlungen in vielen Ländern ein System der ausländischen Alimentierung lokaler Führungskräfte etabliert. Um die Kosten für den Vietnam Krieg aufzubringen, ließ die Regierung der USA Geld drucken. Damit entwertete sie den

Dollar, musste Dollar aber nach wie vor zum festgelegten Satz in Gold konvertieren. Die Situation verschlechterte sich zusätzlich, weil die Förderung von Gold nicht in dem Maße stieg, wie das 1944 unterstellt worden war. Bereits in den 1960er Jahren kam es auch zur Herausbildung des sog. Euro-Dollar-Marktes, einer Entwicklung, die als Vorläuferin des heute immensen *Offshore* Systems zu werten ist. Viele US Firmen transferierten damals ihre ausländischen Gewinne nicht zurück in die USA, sondern deponierten sie in europäischen, insbesondere britischen Banken. Die Banken arbeiteten mit diesen sog. Eurodollars – und zwar zu Bedingungen, die – weil es sich nicht um die heimische Währung handelte – nicht den heimischen Kredit- und Mindestreserveregulungen unterlagen. Um einer möglichen Einfrierung von Guthaben in den USA vorzubeugen, gingen auch immer mehr ölproduzierende Länder, ging insbesondere die UdSSR dazu über, die in Dollar erhaltenen Erlöse für Öl nicht in den USA, sondern in Europa zu deponieren. Damit entwickelte sich ein internationaler Kapitalmarkt außerhalb der nationalen Regulierungen. Heute spricht man noch immer von Euro-Dollar-Geschäften, doch sind damit alle Geschäfte gemeint, die mit einer Fremdwährung getätigt werden. Historisch bedeutete die Entwicklung des Euro-Dollarmarktes eine Schwächung der Wirkungsweise des Systems von Bretton Woods von den Rändern her. Denn mit Euro-Dollar-Geschäften ließen sich die Kapitalverkehrskontrollen – bei Duldung der jeweils zuständigen Regierungen – zumindest teilweise umgehen.

Es waren allerdings weniger die Euro-Dollar-Märkte als vielmehr die veränderte Handelsbilanz der USA mit der Bundesrepublik einerseits und Japan andererseits, die zum Ende des Systems von Bretton Woods führte. Durch den Aufschwung dieser beiden Wirtschaften kam es zu immer mehr Dollarreserven in den jeweiligen Nationalbanken. Die US Zentralbank sah sich nicht mehr in der Lage, sie auf Verlangen in Gold zu konvertieren. 1971 kündigte die Regierung der USA an, in Zukunft seien Dollar nicht mehr frei in Gold konvertierbar. 1973 kündigte sie das Abkommen von Bretton Woods endgültig auf. Damit endeten die festen Wechselkurse. Folglich konnte jetzt auf Wechselkursänderungen spekuliert werden. Durch diese politische Entscheidung eröffneten sich ganz neue Möglichkeiten der spekulativen Investition auf dem Markt für Währungen. Dagegen bedeutete die Freigabe der Wechselkurse für alle, die Güter entweder exportierten oder importierten, ein erhebliches Risiko. Um das Risiko einer Veränderung der Geldwerte zwischen dem Abschluss eines Vertrages und der tatsächlichen Transaktion abzuschwächen, wurde das Finanzinstrument der Wechselkurssicherungsgeschäfte genutzt. Bald wurden die dafür entwickelten Finanzprodukte aber nicht mehr nur im Zusammenhang von Gütertransaktionen gehandelt, sondern als eine neue Art von Spekulationsobjekten angeboten. Inzwischen übertrifft der Handel mit derartigen Finanzprodukten den Handel mit Währungen zum Zwecke des Warenaustauschs um ein Vielfaches.

Weil Kapitaleigner ein Interesse hatten, die Möglichkeiten der Investition in Finanzmärkte wahrzunehmen, forderten sie die Aufhebung der bislang geltenden Kapitalverkehrsbeschränkungen. Ausgehend von den USA und der Schweiz hat eine Regierung nach der anderen dieser Forderung in den Jahren nach 1974 entsprochen.³ Die wachsende Bedeutung der Finanzmärkte wurde weiter gefördert, als die ölproduzierenden Staaten, die sich in der OPEC zusammengeschlossen hatten, in den Jahren 1973 und 1974 den Preis für Rohöl um insgesamt ein Vierfaches erhöhten. Das verteuerte die Produktion und den Transport von Gütern. In vielen Konzer-

3 Österreich erst 2001

nen erfolgte eine vermehrte Orientierung auf Investitionen in den Finanzmarkt. Vollbeschäftigung war Vergangenheit. Die ökonomische Dominanz der Finanzmärkte, wichtigstes Unterscheidungsmerkmal dieser dritten Welle der Internationalisierung gegenüber vorhergehenden Wellen, wurde erleichtert, weil sich nahezu gleichzeitig die Kommunikationstechnik entwickelte, die internationale Finanztransaktionen nahezu ohne Zeitverlust ermöglichte.

Der Beginn jener Epoche, für die sich der Terminus „Globalisierung“ eingebürgert hat, ist also ziemlich genau auf die Mitte der 1970er Jahre zu datieren. Angestoßen durch ökonomische Krisen, steht ihre konkrete Entwicklung doch in engem Zusammenhang mit politischen Entscheidungen. Im politischen *mainstream* wurde und wird dieser Zusammenhang allerdings geleugnet und statt dessen behauptet, es handle sich um eine unausweichliche Entwicklung, der sich politische und gesellschaftliche Kräfte nicht entgegen stemmen könnten. Vielmehr sei es jetzt erforderlich, die nationale Wirtschaft international konkurrenzfähig zu machen. Vielen galt und gilt Konkurrenz seither nicht mehr nur als ein Mittel wirtschaftlicher Aktivität, sondern als die unausweichliche Zielsetzung von Gesellschaften. Die Verteidigung des Wirtschaftsstandorts wurde zur nahezu ausschließlichen Leitlinie von Politik. Sonstige politische Programme, wie etwa Brandts „Mehr Demokratie wagen“ oder auch Kennedy's „New Frontier“ galten als Konzepte, die angesichts der Dynamik globaler Konkurrenz wie Träumereien wirkten. Mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurde diese kapitalistische Welt, in der das Prinzip der Konkurrenz zum politischen Leitmotiv erhoben worden war, nahezu global. Die Notwendigkeit zur Verteidigung anderer Ziele, wie die Absicherung und Erweiterung sozialer und liberaler Grundrechte, die durch die Konfrontation zwischen den Blöcken immer wieder erzwungen worden war, entfiel.

Die grundlegende Veränderung der Weltwirtschaft ist durch politische Entscheidungen herbeigeführt worden. Von der Entscheidung für den Krieg in Vietnam und den immer neuen Entscheidungen zugunsten einer Korruption von Führungskräften in Entwicklungsländern, bis zum Verzicht auf die Schaffung eines neuen Weltwährungssystem, das nicht auf dem Dollar als Leitwährung basiert hätte und der anschließenden Aufhebung von Kapitalverkehrsbeschränkungen handelte es sich nicht um Entwicklungen, die ohne Alternative gewesen wären. (Huffs Schmid, 2002, 124-127) Mit ihren Folgen sind heute allerdings tatsächlich alle Staaten konfrontiert. Solange nicht neue internationale Stabilität geschaffen wird, ist politisch nur der Spielraum umstritten, den es für nationale Politik auch unter den gegenwärtigen Bedingungen gibt.

Eine der zentralen Folgen frei flottierender Wechselkurse ist die Notwendigkeit, die nationale Währung zu stabilisieren.⁴ Denn die Liberalisierung der Kapitalmärkte hat alle nationalen Währungen zueinander in Konkurrenz gesetzt. Devisen werden seither nicht mehr nur – und sogar nur noch zu einem kleinen Teil – gekauft, um ausländische Waren bezahlen zu können, sondern weil sie heute selbst Anlageobjekte sind. Das Ausmaß der Stabilisierungspolitik, das die Europäische Zentralbank verfolgt, wird von linken Ökonomen kritisiert, dass die Möglichkeiten der Staatsverschuldung unter den neuen Bedingungen eingeschränkt sind, wird nicht bestritten. Nach wie vor werden von Kritikern der aktuellen Politik Investitionsprogramme zur Schaffung von Arbeitsplätzen gefordert, aber eine Kreditfinanzierung von Sozialpolitik in dem selben

Maße, wie sie beispielsweise in der Bundesrepublik in den 1960er Jahren praktiziert wurde, ist heute nicht mehr möglich. Diese Verengung des politischen Spielraums ist eine Einschränkung staatlicher Souveränität, die auch die Industriegesellschaften trifft. Sie reicht nicht so weit wie die Einschränkungen, die viele Entwicklungsländer in der Form der sog. Konditionalitäten akzeptieren mussten, wenn sie beim IWF um Kredite nachsuchten, ist aber dennoch beträchtlich.

Gleiches gilt für Maßnahmen zur Sicherung des Standorts für Güterproduktion und Dienstleistungen. Seit die Kommunikationstechnologie die Organisation von Produktionsketten und von Dienstleistungen ermöglicht, die in unterschiedlichen Ländern angesiedelt sind, gibt es in vielen Bereichen faktisch einen globalen Arbeitsmarkt. Damit hat der Einsatz souveräner Regulierungskompetenz zur Abschottung des nationalen Arbeitsmarktes erheblich an Wirkung verloren. Heute besteht die wichtigste Wirkung dieser nach wie vor betriebenen Politik darin, dass sie immer wieder von Neuem ein Reservoir an Arbeitskräften schafft, die – weil sie ohne gültige Papiere sind – besonders schlecht bezahlt und besonders hart ausgebeutet werden können. Während internationale Institutionen wie der IWF, das GATT und inzwischen die WTO die Öffnung der nationalen Grenzen für den Güterverkehr und den Kapitalverkehr vorangetrieben haben und neuerdings vereinzelt sogar die bisherigen Ausnahmen angreifen, die sich Regierungen von Industriegesellschaften vorbehalten hatten, ist die rechtliche und militärische Abschottung gegen unkontrollierte Arbeitsmigration die Regel geblieben. Die Möglichkeit einer Verlagerung von Produktion und von Dienstleistungen ins Ausland hat die Konkurrenz um einen Arbeitsplatz, der ein Auskommen sichert, dennoch in erheblichem Maße globalisiert. Es ist diese Entwicklung, die der Politik immer wieder von Neuem Nationalismus zuführt und damit zugleich eine ideologische Aufrüstung nationaler Einheit.

Was bislang angeführt wurde, sind jene Veränderungen der Staatsgewalt in industriell führenden Gesellschaften, für die Joachim Hirsch den Terminus „Wettbewerbsstaaten“ geprägt hat. Es handelt sich zusammengefasst um die verstärkte Orientierung nationaler Politik an internationaler ökonomischer Konkurrenzfähigkeit. Konkret bedeutet dies, dass Regierungen bestrebt sind, Kapital dadurch im Land zu halten, dass Kapitaleignern immer neue Möglichkeiten der Profitproduktion geboten werden und immer neue Möglichkeiten, die erzielten Profite möglichst ungeschmälert zu erhalten. Im Zentrum dieser Politik stehen die Strategie der Deregulierung von Arbeitsbedingungen, vor allem also der Aufweichung von Kündigungsschutz, sowie der Senkung von Steuern und Abgaben, die von Unternehmen zu entrichten sind. Da die Krise überall eine Schwächung von Gewerkschaften bewirkte, wurden in allen Industriegesellschaften Errungenschaften, welche Arbeitskräfte im Laufe von hundert Jahren und vor allem in den drei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg erkämpft hatten, zurück geschraubt. Gleichzeitig wurde die Verringerung der von Unternehmen zu entrichtenden Steuern zum allgemein gängigen Mittel der Standortkonkurrenz.

Neben der Internationalisierung von Märkten, auf denen legal mit Gütern, Arbeitskraft und Finanzprodukten gehandelt wird, ist die aktuelle Epoche der Internationalisierung auch durch die verstärkte Entwicklung illegaler Marktbeziehungen geprägt. Der illegale Handel mit Waffen und Diamanten, mit Drogen, Frauen, Kindern

⁴ Bis vor kurzem konnten sich die USA diesem Erfordernis weitgehend entziehen.

und mit Organen, illegale Müllgeschäfte sowie international organisierte Piraterie ist mit Hilfe der Kommunikationstechnologie sehr viel problemloser zu organisieren als in früheren Zeiten und zahlreiche Offshore Finanz-Zentren erleichtern heute die „Wäsche“ illegal erworbenen Geldes. (Masciando, Hg. 2004) Vielfach wird die Globalisierung illegaler Aneignung als Resultat einer Vereinigung von Verbrechersyndikaten unterschiedlicher Nationalität interpretiert, wobei besonders gerne auf das 1993 in Prag durchgeführte „Gipfeltreffen“ zwischen russischen und italienischen Gruppierungen verwiesen wird, aber auch auf Kontakte zwischen chinesischen Triaden und kolumbianischen Kartellen oder nigerianischen Drogendealern. Derartige Verbindungen gibt es, doch ist der Zusammenhang zwischen illegaler Aneignung und Staatsgewalt unzutreffend analysiert, wenn unterstellt wird, Staatsgewalt sehe sich heute generell durch die Aktivitäten international agierender „organisierter Kriminalität“ bedroht.⁵ Doch geht die verbreitete Vorstellung, das international organisierte Verbrechen agiere entweder in einem mehr oder minder staatsfreien Raum oder habe die öffentliche Gewalt in manchen Staaten in einem regelrechten Würgegriff, weitgehend an der Realität vorbei. Die „große Narration“ des transnationalen Verbrechens hält der empirischen Analyse vor allem deshalb nur unzureichend Stand, weil illegale Aktivitäten in vielen Staaten heute ein Element der Staatstätigkeit sind. (Bayart, 2004, 98) Für Georgien – und in vorsichtiger Zurückhaltung auch für andere postsozialistische Gesellschaften – entwickelt Barbara Christophe die These, dass die Vorstellung von einer Kolonialisierung der Staatsgewalt durch unabhängige gesellschaftliche Akteure scheitern muß, wenn es sich um Gesellschaften handelt, die „eigentlich nur noch als staatliche Veranstaltungen existieren.“ (2005, 65) Ganz entsprechend betonen Jean-François Bayart, Stephen Ellis und Béatrice Hibou (1997/1999), dass die neuen Möglichkeiten illegaler Aneignung, welche Globalisierung und Privatisierung eröffnet haben, ganz überwiegend durch mehr oder minder stabile Allianzen zwischen politischen und kriminellen Eliten genutzt werden. In einigen Staaten der Sub-Sahara sei diese Zusammenarbeit derart eng, dass von einer Kriminalisierung des Staates gesprochen werden müsse. Nicht die jeweiligen nationalen Gesellschaften, wohl aber der Zugang zu Märkten ist hier in erheblichem Maße „staatlich veranstaltet“, weshalb denn auch die politisch bestimmte Abschöpfung über die Wirkungsweise ökonomischer Konkurrenz dominiert. Auch wenn derartige Erscheinungen nur für ganz spezifische Staaten zutreffen, so ist kriminalisierte Staatsgewalt heute doch nur vordergründig ein lediglich nationales Phänomen, vielmehr handelt es sich um Entwicklungen, die aufs Engste mit Prozessen der Globalisierung verwoben sind. In zahlreichen Ländern, die über global nachgefragte Bodenschätze verfügen, waren und sind große ausländische Konzerne an der Herstellung und Aufrechterhaltung von Strukturen der Korruption beteiligt. Zudem hat erst die Duldung der Entstehung von *Offshore* Finanz-Zentren durch Regierungen von Industriegesellschaften die „Wäsche“ illegal erworbenen Geldes in einem historisch bislang unbekanntem Maße erleichtert.

5 Heiner Busch hat dargelegt, dass sich der Terminus „organisierte Kriminalität“ in Europa im Zusammenhang einer bestimmten, in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts entwickelten Polizeistrategie durchgesetzt hat. Überwiegend auf den Drogenhandel konzentriert, dominiert in den europäischen kriminalpolitischen Debatten nicht mehr die Vorstellung vom klassischen Berufsverbrecher, sondern der Straftäter als homo oeconomicus. Es solle nicht mehr um die kleinen Fische, sondern um die großen Geschäftemacher gehen (1999, 30 und passim) Es solle auch nicht

Zur politischen Ökonomie der Globalisierung

Die Entwicklung des Kapitalismus war nie unabhängig von Politik, doch unterscheiden sich seine historischen Phasen durch die jeweilige Dominanz bestimmter Politiken. Für die aktuelle Phase ist der Verzicht auf die Errichtung eines neuen und verbesserten Weltwährungssystems samt der Freigabe des Kapitalverkehrs prägend geworden. Und seit der Rentabilitätskrise in den 1970er Jahren dominieren die – zumeist als neoliberal bezeichneten – Politiken zur Senkung staatlich regulierter Lasten auf Profite und zur staatlich vermittelten Eröffnung neuer Anlagemöglichkeiten. Die Profitproduktion – und damit die Sicherung des nationalen Standorts – soll durch die Senkung von Umsatzsteuern und durch die Aufweichung historisch erkämpfter Arbeiterinnen- und Arbeiterrechte erleichtert werden. Im europäischen Rechtsraum wird dieser Prozeß neuerdings durch den Europäischen Gerichtshof vorangetrieben. In zwei Entscheidungen⁶ hat der EuGH die Auffassung vertreten, wenn Grundrechte mit den in der Union geltenden wirtschaftlichen Grundfreiheiten (wie etwa der Niederlassungsfreiheit) kollidierten, müsse abgewogen werden, ob im Einzelfall dem Schutz der Grundfreiheiten der Vorzug zu geben sei. In einer Entscheidung vom 8. April 2008 wurde das Recht deutscher Gebietskörperschaften, öffentliche Ausschreibungen an Mindeststandards zu koppeln, mit Hinweis auf die Dienstleistungsfreiheit bestritten.⁷ Der Grundrechtsbestand der Mitgliedsstaaten wird somit wirtschaftlichen Zielsetzungen untergeordnet. Sofern der historisch durchgesetzte Bestand an Grundrechten als ein zentrales Element der Staatsgewalt in einigen der Mitgliedsstaaten angesehen wird, beobachten wir hier ein Vordringen neoliberaler Strategien, die den historisch geformten Kern des Rechtssystems und damit der Staatsgewalt betreffen.

Die Zielsetzung, neue Möglichkeiten der profitablen Anlage von Kapital zu eröffnen, hat eine Welle der Privatisierungen zuvor öffentlicher Dienstleistungen in Gang gesetzt. Privatisiert wurden und werden vielerorts Eisenbahnen, die Versorgung mit Elektrizität und Wasser sowie der Zugang zu Bildung. Zunehmend re-privatisiert werden Risiken wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Versorgung im Alter. David Harvey bezeichnet diese Strategien als die „Enteignung“ erworbener Ansprüche. (2005, Kap.4)

Während das beschriebene Vordringen neoliberaler Strategien in den verfassungsmäßig abgesicherten Bestand der Grundrechte für Europa gilt, ist das Vordringen dieser Strategien in den Kernbereich des staatlichen Gewaltmonopols ein weltweites Phänomen. Private Angebote von Sicherheit im Sinne von *security* sind ebenso wenig neu wie die Tendenz privater Sicherheitskräfte, sich polizeiliche Kompetenzen anzumaßen. Neu ist allerdings, dass die Angebote privater Sicherheitsfirmen vielerorts an die Stelle staatlicher Bereitstellung von Sicherheit getreten sind. Wenn private Firmen geheuert werden, um die Sicherheit in bestimmten Wohnvierteln sowie in den heimischen und ausländischen Niederlassungen von Unternehmen zu gewährleisten, so besteht immer auch die Gefahr, dass Gewaltmitteln genutzt werden, deren Einsatz Privaten untersagt

mehr in erster Linie um die Aufklärung einzelner Straftaten, sondern um die Aushebung international organisierter Banden gehen. (ibid, 32)

6 Es handelt sich um die Entscheidungen Viking vom 11.12. 2007 und die Entscheidung Laval vom 18.12. 2007.

7 Konkret ging es im Fall Rüffert um die Bedingung, dass auch ausländische Bewerber zusagen sollten, tarifrechtlich ausgehandelte Mindestlöhne zu bezahlen.

ist. Was aber, wenn Regierungen das Vordringen des Marktes in das Zentrum des staatlichen Gewaltmonopols vertraglich absichern? Vor allem in den USA, inzwischen aber auch bereits in Europa, sind einzelne Gefängnisse beziehungsweise bestimmte Aufgaben in Gefängnissen privatisiert. Derartige Privatisierung prägt die Art und Weise, in der das Gewaltmonopols des Staates zur Anwendung kommt. Das Ziel der Resozialisierung, in Gefängnissen ohnehin kaum zu erreichen, wird den Erfordernissen einer gewinnbringenden Organisation des Strafvollzugs geopfert.

Während manche Anbieter von Sicherheit lediglich lokal agieren, handelt es sich bei Unternehmen, die nicht nur *security*, sondern regelrechte Militärdienstleistungen anbieten, um *global players*. Kaum eine andere Branche hat in den 1990er Jahren derartige Zuwächse erzielt. Dieses Wachstum war sowohl angebots- als auch nachfragegetrieben. Das Angebot an qualifiziertem Personal erwuchs aus dem Ende des Kalten Krieges und des Apartheid-Systems in Südafrika. Nachfrage kam und kommt überwiegend, aber keineswegs ausschließlich, aus den USA und aus Entwicklungsländern. (Singer, 2003, I.4.) Manchmal heuern Regierungen Ausbildungs- und Sicherheitsspezialisten an, vielfach beauftragen sie Söldner mit der Sicherung ausländischer Niederlassungen, gelegentlich leasen sie ganze Waffengattungen. Nicht selten bezahlen sie mit dem potentiellen Wohlstand ihres Landes, zum Beispiel mit Schürfrechten. Anders als die Privatisierung von Gefängnissen, trifft die Zulassung eines Marktes für Militärdienstleistungen den Kern der Staatsgewalt.

Hier handelt es sich nämlich nicht mehr nur darum, dass von ökonomisch interessierter Seite Einfluss auf staatliche Entscheidungen ausgeübt wird. Selbst wenn dem Militär eines Staates ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen wird, für einen „gesunden Freihandel“ (*healthy free trade*) Sorge zu tragen, wie dies für die Streitkräfte der USA seit dem Ende des Kalten Krieges und seit 1999 auch für die NATO gilt,⁸ so verbleibt der Einsatz des staatlichen Gewaltpotentials in der Hoheit des Staates. Formal gilt dies auch, wenn Verträge mit Anbietern von Sicherheitsfirmen und Militärdiensten geschlossen werden, doch wird der tatsächliche Einsatz des Gewaltpotentials dann sowohl durch Erwägungen der Konkurrenz mit anderen Anbietern als auch durch das Bestreben gesteuert, zukünftige Nachfrage zu sichern. (Scahill, 2007, Kap. 10 u. passim) Bewirkt der Markt für Militärdienstleistungen in hochentwickelten Industriegesellschaften, dass die parlamentarische Kontrolle von Militäreinsätzen zumindest eingeschränkt, wenn nicht sogar ganz ausgehebelt wird, ermöglicht er Regierungen, die über geringes militärisches Potential verfügen, eine schleunige Aufrüstung. So engagierte etwa die Regierung von Sierra Leone 1995 die damals noch in Südafrika stationierte Firma „*Executive Outcomes*“ und bezahlte die immensen Kosten mit Schürfrechten (Bendrath 1999); 1998 leaste die äthiopische Regierungen für den Grenzkonflikt mit Eritrea eine gesamte Luftwaffe einschließlich der Piloten, Mechaniker und des Bodenpersonals. Ähnlich verfuhr die Regierung des Sudan im Jahre 2002. Unbeschadet der im einzelnen unterschiedlichen Wirkung solcher inzwischen zahlreichen Einsätze privater Mili-

tärfirmen (Silverstein, 2000, Kap. 4; Singer, 2003, Teil II), in jedem Fall bedeutet ein solcher Einsatz eine Verquickung politischer Entscheidung und politischer Verantwortung mit den Bedingungen der Produktion von Profit im Sicherheits- und Kriegsgewerbe.

Damit wird aber das ohnehin kritische Verhältnis zwischen Militär und Polizei auf der einen und Staatsgewalt auf der anderen Seite zusätzlich prekär. Tatsächlich lässt sich die Art und Weise der Anwendung des staatlichen Gewaltpotentials auch im Falle der ausschließlichen Nutzung staatlichen Personals nie vollständig vorab bestimmen, sondern lediglich nachträglich kontrollieren. Denn zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben muß diesem Personal eine gewisse Autonomie zugestanden werden. Im Falle des Militärs ist diese Autonomie heute durch internationale Abkommen über die Rechte von Gefangenen und von Nicht-Kombatanten eingeschränkt. Übertretungen werden im Prinzip durch Kriegsgesetze untersucht und abgeurteilt. Angestellte privater Unternehmen unterliegen aber keiner Kriegsgesetzbarkeit. Und während einerseits darauf hingewiesen wird, dass sie womöglich weniger grausam sind, weil sie nicht aus politischen oder religiösen Motiven töten, gibt es inzwischen mannigfache Beispiele, nicht zuletzt aus dem Einsatz der Angestellten der Firma *Blackwater* im Irak, dass sie ihren Marktwert zu sichern suchen, indem sie ihre Wirksamkeit ohne Rücksicht auf irgendwelche Schutzrechte nachweisen.

Als besonderer Vorzug privater Militärdienstleister erweist sich schließlich die Möglichkeit, sie ohne Zustimmung von Parlamenten und damit ohne Information der Öffentlichkeit einzusetzen. Regierungen der USA haben diesen Vorzug genutzt, indem sie privates Militär für den Krieg gegen Drogen in Südamerika verpflichteten. Weil auf diese Weise nicht das Leben von US-amerikanischen Soldaten riskiert wird, erspart sich die Regierung eine öffentliche Debatte über die Legitimität solcher Einsätze.⁹ Die bereits erprobten ebenso wie die möglichen Nutzungen privater Militärdienstleistungen schwächen nicht das staatliche Gewaltmonopol, sie schwächen aber die Möglichkeit nationaler demokratischer sowie internationaler Kontrollen.

Wenn sich eine Regierung (oder auch eine Rebellenarmee, die eine Regierung bekämpft¹⁰) auf dem globalen Markt Gewaltpotential beschafft, geschieht dies in Form eines Vertrages. Damit ist eine spezifische Entwicklung der jüngsten Phase des Kapitalismus, die Kontraktualisierung, bis in den Kernbereich der Staatsgewalt, das staatliche Gewaltmonopol, vorgedrungen. In Anlehnung an eine Formulierung des zeitweise für Afrika zuständigen Vertreters der Firma „*Elf*“ lassen sich derartige Vereinbarungen als „Verträge über Souveränität“ bezeichnen.¹¹ Verträge zwischen Regierungen und privaten Unternehmen bzw. Vereinigungen sind nicht neu. Die Vergabe von Privilegien an Handelsgesellschaften, die Kolonialmächte gegen Zahlungen verliehen, waren ein zentrales Element früher Handelspolitik. Anders als früher können heute in vielen Fällen jedoch die privaten Vertragspartner die Bedingungen diktieren.¹²

Bei Verträgen handelt es sich prinzipiell um Regulierungen, die zeitweise Stabilität und damit Kalkulierbarkeit herstellen sollen.

8 Im April 1999 wurde die NATO, zuvor eine Organisation zur Verteidigung des territorialen Bestandes der Mitgliedsstaaten, in ein militärisches Bündnis umgeformt, das überall auf der Welt gegen die potentielle Gefährdung ökonomischer, politischer und ökologischer Interessen der Mitgliedsstaaten eingesetzt werden soll.

9 Ein weiterer Vorzug – vorläufig scheint er noch nicht genutzt zu werden – besteht in der Möglichkeit, Abkommen über den Verzicht auf den Einsatz bestimmter Waffen durch Verträge mit privaten Unternehmen zu

unterlaufen.

10 Die großen Anbieter von Militärdienstleistungen betonen regelmäßig, dass sie nur Verträge mit legitimierten Regierungen schließen. In konkreten Konflikten war und ist aber häufig privates Militär auf beiden Seiten im Einsatz.

11 Die Formulierung fiel im Zusammenhang eines Korruptionsprozesses, in welchem der Konzernintern als „Monsieur Africain“ bezeichnete Angestellte aussagte. (Le Monde, 25.10.1999)

Das gilt auch für Verträge, die zwischen souveränen Staaten geschlossen werden. Obwohl diese Staaten im internationalen Recht als Gleiche gelten, können es sich manche Staaten eher leisten, bestimmten Verträgen nicht beizutreten bzw. bestimmte Konventionen nicht zu ratifizieren. Ein besonders eklatanter Fall der Ausnutzung einer solchen Machtposition liegt in der Weigerung der USA vor, den Vertrag von Rom zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes zu ratifizieren. Von wenigen Ausnahmen abgesehen – dazu zählen insbesondere das Streitschlichtungsverfahren der WTO und die Hafenstaatskontrolle – sind Verletzungen von Verträgen zwischen Staaten faktisch aber kaum exekutierbar. Deshalb hängt das Ausmaß der Veränderungen, die mittels *global governance* erreichbar sind, davon ab, ob ökonomisch, politisch und militärisch mächtige Staaten bereit sind, sich den Vertragsbestimmungen zu fügen. Trotz dieser Begrenzungen hat sich in den Jahrzehnten seit dem Zweiten Weltkrieg eine erhebliche Internationalisierung von Staatsgewalt vollzogen.

Andererseits ist auch eine neue Art der Emanzipation von Staatsgewalt zu konstatieren. Denn privatrechtliche Verträge zwischen Vertragspartnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit werden heute zunehmend unabhängig von staatlicher Sanktionsgewalt geschlossen. Das erklärt sich aus dem Fehlen einer internationalen Instanz zur Entscheidung privater Rechtsstreitigkeiten. Im Konfliktfall müssen sich Kontrahenten deshalb an ein nationales Gericht wenden. Weil das – insbesondere für den ausländischen Vertragspartner – umständlich und oft sehr langwierig ist, nutzen Vertragspartner im internationalen Handel heute überwiegend Schlichter. Diese Praxis hat sich in den letzten Jahrzehnten weltweit verbreitet. Sie hat auch eine markante Veränderung erfahren.

Als sich – gefördert durch die Internationale Handelskammer in Paris – das Schlichtungswesen zunächst verbreitete, einigten sich Vertragspartner häufig darauf, im Falle eines Konfliktes prominente französische oder Schweizer Rechtsprofessoren als Schlichter zu bestellen. Diese Schlichter bedienten sich zur Kennzeichnung ihrer Praxis der alten Bezeichnung *lex mercatoria*. In der frühen Neuzeit waren damit die Verfahrensregeln bezeichnet worden, die sich unter Fernhandelskaufleuten herausbildeten. Jetzt schlichteten Professoren Rechtskonflikte zwischen privaten Vertragspartnern, aber auch zwischen Regierungen und Unternehmen nach der Maßgabe dessen, was sie persönlich für aktuell geltende Rechtsbräuche im Weltmarkt erachteten. Die Legitimation der Verfahren basierte ausschließlich auf der Reputation der Schlichter. Mit der raschen Entwicklung der Schlichtungspraxis drängten U.S.-amerikanische Kanzleien auf den wachsenden Markt. Seither wird zunehmend darauf verzichtet, sich im Falle einer gescheiterten Schlichtung an ein nationales Gericht zu wenden. In der aktuellen Praxis werden für den Konfliktfall zwar nach wie vor Schlichtungsverfahren vorgesehen, im Zentrum steht jetzt aber die Praxis der Aushandlung komplizierter vertraglicher Regelwerke. Diese Praxis hat sich aus

den vielen Schlichtungsverfahren der siebziger und achtziger Jahre entwickelt. Die daran Beteiligten entwickelten im Laufe der Zeit Formulierungen, die potentielle Konflikte möglichst schon vorab verhindern oder doch regeln sollen. Die Wirkungskraft dieser Verträge basiert nicht nur auf keinem Gesetzbuch, sondern auch auf keiner Doktrin. Sie wird ausschließlich durch praktische Nützlichkeit legitimiert. (Dezalay & Garth, *passim*) Solche Verträge bleiben in der Regel gültig, so lange es ein gegenseitiges Interesse an ihrer Fortsetzung gibt.¹³ Diese Prozesse der Kontraktualisierung sind Ausdruck der ungleichen territorialen Reichweite kapitalistischer Verwertungsprozesse und staatlicher Sanktionsgewalt.

Im Unterschied zu dieser Herauslösung der Funktionsweise des globalen Kapitalismus aus nationalen Regulierungen des Marktes handelt es sich beim *Offshore*-Komplex um staatlich verfügte Ausnahmen von der Allgemeinheit der Gesetze in einem nationalen Rechtsraum. In den letzten Jahrzehnten sind immer mehr Staaten dazu übergegangen, aus ökonomischen Erwägungen gesonderte Rechtsräume – gewissermaßen Inseln im Territorium des nationalen Rechts – zu schaffen. Offshore Strukturen für Finanzdienstleistungen gibt es auch mitten in westlichen Industriegesellschaften, vor allem in der Londoner City. Das macht bereits deutlich, was Vertreter des Internationalen Rechts für alle Offshore Strukturen betonen: Obwohl sie vielfach auf Inseln oder in besonders abgeteilten, manchmal sogar eingezäunten Gebieten angesiedelt sind, handelt es sich nicht um Territorien, sondern um Rechtsräume. (Hampton 1996) Regierungen souveräner Staaten beschließen Ausnahmen vom nationalen Recht, von denen Nicht-Staatsbürger profitieren können. Diese besonderen Bedingungen bieten sie auf dem Weltmarkt an. Anders gesagt, sie vermarkten die Tatsache, dass Souveränität nicht nur genutzt werden kann, um nationale Rechtsgleichheit durchzusetzen, sondern auch, um auf solche Durchsetzung zu verzichten. (Gerstenberger/Welke 2005) Im wesentlichen haben wir es mit drei Formen von *Offshore* Strukturen zu tun:

- mit freien Wirtschaftszonen, international in der Regel als *Export Processing Zones* bezeichnet,
- mit dem Angebot von Schiffsregistern, die es ermöglichen, Schiffe unter sehr günstigen Bedingungen unter der Flagge des betreffenden Staates fahren zu lassen und Seeleute legal überall auf der Welt zu besonders niedrigen Heuern einstellen zu lassen und schließlich - *Offshore* Finanzzentren.

Alle diese Formen gibt es in sehr unterschiedlichen Ausprägungen. Leben manche *Offshore* Finanzzentren überwiegend von Finanzdienstleistungen, so andere vor allem von der Möglichkeit, illegal erworbenes Geld zu waschen, lassen manche Flaggenstaaten inzwischen die Einhaltung internationaler Vorschriften auf den Schiffen ihrer Flotten kontrollieren, so werben andere mehr oder minder offen mit dem Verzicht auf solche Kontrollen. Und Regierungen, die

12 Mit dem in den 1990er Jahren von der OECD (Organisation für Entwicklung und Zusammenarbeit) vorbereiteten Multinationalen Abkommen über Investitionen war geplant, international agierende Unternehmen und Regierungen auch rechtlich auf die gleiche Stufe zu stellen. Dieses Abkommen – abgekürzt MAI – sollte Regierungen nicht nur dazu zwingen, ausländische Investoren genau so zu behandeln wie einheimische, sondern Investoren auch berechtigen, Staaten vor Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie die Bedingungen für Investitionen änderten. Souveräne Staatsgewalt wäre ganz allgemein zum Vertragspartner für privates Kapital herabgestuft worden und Staaten hätten Schadensersatz zahlen müssen, wenn sich aufgrund demokratischer Entscheidungen die Bedingungen für die

Profitproduktion, zum Beispiel im Bereich des Umweltrechts, geändert hätten. Das MAI wurde durch eine internationale Kampagne verhindert, seine Zielsetzungen wurden aber nicht aufgegeben. Inzwischen sind sie in einigen bilateralen Abkommen, –so etwa im Nordamerikanischen Freihandelsabkommen – verwirklicht.

13 Wird ein Schiedsspruch nicht akzeptiert, können nach wie vor nationale Gerichte angerufen werden. Manche Fachleute betonen deshalb, dass die internationale Schiedsgerichtsbarkeit weiterhin nationaler Justizhoheit integriert bleibt. Formal trifft dies zu, faktisch ist es weitgehend ohne Bedeutung.

Export Processing Zones einrichten, akzeptieren zumeist nach wie vor, dass die dort investierenden Firmen keine Vereinigungsfreiheit einräumen und auch andere Arbeitsrechte verletzen.

Trotz inzwischen durchgesetzter Kontrollen und Verbesserungen haben wir im Rechtsraum *Offshore* nach wie vor einen Bereich vor uns, in dem Kapitalismus pur herrscht. Staatsgewalt ist hier lediglich eine rechtliche Fiktion. (Picciotto 1999) Formal konstituiert wird er durch die Vermarktung nationaler Souveränität, zusätzlich aber auch durch die Duldung, ja sogar Förderung durch Regierungen entwickelter Industriegesellschaften. Viele der *Offshore* Finanzzentren sind *on shore* geplant worden, und der Entwicklung einer weltweiten Steuervermeidungsindustrie wurde ebenso wenig Einhalt geboten wie der Praxis der Ausflagung. In der Phase des weltwirtschaftlichen Umbruchs waren Regierungen ganz überwiegend bestrebt, Kapital am Standort zu halten. Die Praxis der Umgehung heimischer Steuer- und Sozialgesetze und heimischer Löhne wurde akzeptiert, weil diese als Behinderung der Durchsetzung auf dem Weltmarkt angesehen, Auseinandersetzungen mit den zuvor erstarkten Gewerkschaften und anderen sozialen Kräften aber noch nicht gewagt wurden. Inzwischen hat sich nicht nur für die Schifffahrt gezeigt, dass sich die Standards, die *Offshore* geboten werden, schnell als internationaler Maßstab durchsetzen. Insgesamt hat der *Offshore* Komplex erheblich zur Dynamik der Deregulierungskonkurrenz zwischen den Nationalstaaten beigetragen. Das wurde möglich, weil Souveränität nicht nur Basis für Regulierungen ist, sondern eben auch das Recht der Nichtregulierung umfasst. Auf diese Weise wurde nationale Souveränität aber gewissermaßen zu einer Handelsware.

Schlußfolgerungen?

In allen kapitalistischen Staaten ist das staatliche Monopol legitimer Gewaltsamkeit rechtlich durchgesetzt, folglich auch die Berechtigung zur zwangsweisen Sanktionierung rechtlicher Regulierung. Im Kern solcher Regulierung steht in kapitalistischen Gesellschaften der Schutz des Privateigentums. Da in diesen Gesellschaften die Arbeitskraft eine Ware ist, fällt das Eigentum an dieser Ware formal ebenso unter den staatlichen Schutz des Privateigentums wie Eigentum an Kapital und Boden. Insofern konstituiert Staat Gleichheit. Diese Gleichheit steht aber im Widerspruch zur fundamentalen Ungleichheit in den Produktionsverhältnissen. In eben diesem Widerspruch besteht die zuerst von Hegel und dann von Marx konstatierte Trennung von Staat und Gesellschaft. Marxistische Rechts- und Staatstheoretiker sowie –theoretikerinnen haben immer wieder dargelegt, dass es eben dieser Widerspruch ist, der den Staat zu einem Element kapitalistischer sozialer Beziehungen macht, weil er auf diese Weise als neutraler Repräsentant der Allgemeinheit in Erscheinung treten und die bestehenden Verhältnisse folglich stabilisieren kann. (vgl. z.Bs. Hirsch 2005; Buckel 2007) Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte fordert die theoretischen Konzepte der kapitalistischen Rechts- und Staatsform in doppelter Weise heraus. Zum einen haben politische Entscheidungen bewirkt, dass die Bereiche, in denen gewissermaßen „Kapitalismus pur“ herrscht, erheblich an Bedeutung gewonnen haben. Folglich gilt es, die zumeist stillschweigend getroffene Annahme, dass Kapitalismus nicht ohne kapitalistische Staatsgewalt funktionieren kann, präziser zu fassen. Zum anderen wird zunehmend deutlich, dass im globalisierten Kapitalismus nicht mehr nur wie in einer früheren Phase der Entwicklung kapitalistische und nicht-kapitalistische Gesellschaften miteinander verwoben sind, sondern sehr unterschiedliche kapitalistische Gesellschaften. Sie alle verfügen

über nationale Souveränität, vielfach auch über die institutionellen Formen, die zuerst in bürgerlichen Gesellschaften entstanden sind, dennoch gibt es heute zahlreiche kapitalistische Gesellschaften, in denen der Staatsapparat vor allem als Institution zur privaten Bereicherung fungiert, in denen folglich politische Konkurrenz und nicht ökonomische Konkurrenz über die Chancen der Aneignung entscheidet. Wer sich angesichts derartiger Erscheinungen nicht auf das Argument zurück ziehen will, dass es sich um den Ausdruck eines noch nicht abgeschlossenen Entwicklungsprozesses handelt, muß noch einmal neu über die Form kapitalistischer Staatsgewalt nachdenken. Das haben wir noch vor uns.

Literatur

- Azzellini, Dario & Kanzleiter, Hg., (2003) Das Unternehmen Krieg, (Assoziation A) Berlin & Hamburg & Göttingen
- Bayart, Jean-François & Ellis, Stephen & Hibou, Béatrice, (1999, franz. 1997) *The Criminalization of the State in Africa*, (James Curry & Indiana Univ. Press) Oxford & Bloomington, Ind.
- Bayart, Jean-François, (2004) *Le Crime Transnational et la Formation de l'État*; in: *Politique Africaine*, Nr. 93, 93-104
- Bendrath, Ralf, (1999) *Waffen gegen Minen*; *Junge World* 05/1999 (http://www.nadir.org/nadir/periodika/jungle_world_99/05/20b.htm)
- Buckel, Sonja (2007) *Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, (Velbrück Wissenschaft) Weilerswist
- Busch, Heiner, (1999) *Polizeiliche Drogenbekämpfung – eine internationale Verstrickung*, (Westf. Dampfboot) Münster
- Chemillier- Gendreau, Monique (1996), *La Souveraineté sur les archipels Paracels et Spratleys*, (L'Harmattan) Paris
- Christophe, Barbara, (2005) *Metamorphosen des Leviathan in einer post-sozialistischen Gesellschaft. Georgiens Provinz zwischen Fassaden der Anarchie und regulativer Allmacht*, (transcript) Bielefeld
- Dezalay, Yves & Garth, Dryant G., (1996) *Dealing in Virtue. International Commercial Arbitration and the Construction of an International Legal Order*, (Univ. of Chicago Press) Chicago & London
- Gerstenberger, Heide & Welke, Ulrich (2005) *Wie nationale Souveränität zu Märkte getragen wird*; in: *Prokla*, 35. Jg., Nr. 2, S. 225-246
- Giraud, Pierre-Noël, (1996) *L'inégalité du monde. Économie du monde contemporain*, (Éd.Gallimard) Paris
- Hampton, Mark (1996) *Creating Spaces. The Political Economy of Island Offshore Finance Centres: The Case of Jersey*; in: *Geographische Zeitschrift*, Bd. 84, S. 103-113
- Harvey, David, (2005, Engl. 2003) *Der neue Imperialismus*, (VSA) Hamburg
- Hirsch, Joachim, (1998) *Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat*, (ID Verlag) Berlin
- Hirsch, Joachim, (2005) *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*, (VSA) Hamburg
- Huffschmid, Jörg (2002, 2. Aufl.) *Politische Ökonomie der Finanzmärkte*, (VSA) Hamburg
- Masciando, Donato, Hg., (2004) *Global Financial Crime. Terrorism, Monealauding and Offshore Centres*, (Ashgate) Aldershot, Hants, England
- Mbembe, Achille (2001) *On the Postcolony*, (Univ. of Calif. Press) Berkeley usw.

Picciotto, Sol (1999) The State as Legal Fiction; in: M.P.Hampton & J.P. Abbot, Hg., Offshore Finance Centres and Tax Havens, (Macmillan) Houndsmill, Basingstoke, S. 43-79
Picciotto, Sol, (2007) Internationale Transformationen des Staates; in: *Prokla*, 37.Jg. Nr. 147, S. 251-272
Scahill, Jeremy (2007) Blackwater. The Rise of the World's most Powerful Private Mercenary Army, (Serpent's Tail) London
Silverstein, Ken, (2000) Private Warriors, (Verso) New York & London
Singer, P.W. (2003) Corporate Warriors. The Rise of the Privatized Military Industry, (Cornell Univ. Press), Ithaka & London
Teschke, Benno (2007, Engl. 2003) Mythos 1648. Geopolitik und die Entstehung des modernen Staatensystems, (Westf. Dampfboot) Münster

Der Text von Heide Gerstenberger: *Staatsgewalt im globalen Kapitalismus* erschien erstmals in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte*, Nr. 27, 2008, S. 8-17, <http://www.grundrisse.net/grundrisse27/staatsgewaltImGlobalenKapitalismus.htm>
Dank der freundlichen Genehmigung der Autorin und der Redaktion der Zeitschrift *grundrisse* wird er hier erneut veröffentlicht

Heide Gerstenberger hat in Bremen 2008 und 2009 zu bei folgenden Veranstaltungen referiert:

Staat und Globalisierung. Zur Aktualität materialistischer Staatskritik. (zusammen mit Ingo Elbe und Ingo Stützle)
Podiumsdiskussion am Freitag den 29. Februar 2008 und Tagesseminar am Samstag 1. März 2008

Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=120>

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=121>

<http://associazione.wordpress.com/2008/08/01/staat-und-globalisierung-zur-aktualitat-materialistischer-staatskritik/>

Krise, Staat und emanzipatorische Intervention
Diskussionsveranstaltung mit Heide Gerstenberger und John Kannankulam am Donnerstag, 26. März 2009

Siehe:

<http://www.rosa-luxemburg.com/?p=222>

<http://associazione.wordpress.com/2009/02/17/do26-03-09-krise-staat-und-emanzipatorische-intervention/>

Literaturempfehlungen

Die folgenden Texte dienen als weiterführende Literaturempfehlungen zu Thesen und Fragen materialistischer Staatskritik. Die Auswahl ist grob nach verschiedenen theoretischen Tendenzen und historischen Phasen gegliedert; sie erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Überblick über die marxistischen Debatten zu Staat und Recht

Buckel, Sonja (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist. Gerstenberger, Heide (2007): Fixierung und Entgrenzung. Theoretische Annäherungen an die politische Form des Kapitalismus, in: *Prokla. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* Nr. 147, Juni 2007, S. 173-197.

Heinrich, Michael (2004): Staat und Kapital. In: ders., Kritik der politischen Ökonomie. Eine Einführung, Stuttgart, S. 193-216.

Hirsch, Joachim (2002): Tote Hunde wecken. Interview mit Joachim Hirsch, in: *arranca* Nr. 24, Sommer 2002, S. 20-23.

Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Weltsystems, Hamburg.

Holloway, John / Piciotto, Sol (1978): State and Capital. A Marxist Debate, London.

Jessop, Bob (1982): The Capitalist State. Marxist Theories and Methods, Oxford.

Jessop, Bob (1990): State Theory. Putting the State in its Place, University Park.

Rudel, Gerd (1981): Die Entwicklung der marxistischen Staatstheorie in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main.

Die historische Entstehung des modernen kapitalistischen Staates

Gerstenberger, Heide (1997): Die subjektlose Gewalt. Zu Wesen und Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt.

http://www.rote-ruhr-uni.com/texte/gerstenberger_subjektlose_gewalt.plain.html

Gerstenberger, Heide (2006): Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt, Münster.

Teschke, Benno (2005): Bourgeois Revolution, State-Formation and the Absence of the International, in: *Historical Materialism* Band 13.2/2005, S. 3-26.

Teschke, Benno (2007): Mythos 1648. Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems, Münster.

Theoretische Anmerkungen zum Staat bei Marx

Henning, Eike/Hirsch, Joachim/Reichelt, Helmut/Schäfer, Gert (Hrsg.) (1974): Materialien zur Rekonstruktion der marxistischen Staatstheorie, Frankfurt am Main.

Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hrsg.)

(2008): Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx, Baden-Baden.

Reichelt, Helmut (1974): Zur Staatstheorie im Frühwerk von Marx und Engels, in: Henning, Eike/Hirsch, Joachim/Reichelt, Helmut/Schäfer, Gert (Hrsg.): Materialien zur Rekonstruktion der marxistischen Staatstheorie, Frankfurt am Main.

Reichelt, Helmut (2008): Zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft im Marxschen Frühwerk, in: Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (Hrsg.) (2008): Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft, Baden-Baden, S. 25-40.

Der instrumentelle Staatsbegriff des Marxismus-Leninismus

Lenin, Wladimir I. (1929): Über den Staat. In: ders.: Werke, Band 29, Berlin, S. 460-479.

Lenin, Wladimir I. (1970): Staat und Revolution, Berlin (Erstauflage 1917).

Der Westliche Marxismus und Hegemonietheorien des Staates

Anderson, Perry (1978): Über den Westlichen Marxismus, Frankfurt am Main.

Anderson, Perry (1979): Antonio Gramsci. Eine kritische Würdigung, Berlin.

Althusser, Louis (1977): Ideologie und ideologische Staatsapparate, Hamburg.

Becker, Joachim (2002): Akkumulation, Regulation, Territorium. Zur kritischen Rekonstruktion der französischen Regulationstheorie, Marburg.

Berger, Axel (2007): Liebling Gramsci, in: *Jungle World* Nr. 25, 20. 6. 2007, S. 20-21.

Bösch, Robert (1993): Die wundersame Renaissance des Antonio Gramsci, in: *Krisis* Nr. 13, http://www.krisis.org/r-boesch_antonio_gramsci_krisis13.html

Bretthauer, Lars / Gallas, Alexander / Kannankulam, John / Stütze, Ingo (2006): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg.

Buckel, Sonja/Fischer-Lescano, Andreas (Hrsg.) (2007): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik im Staatsverständnis Antonio Gramscis, Baden-Baden.

Demirovic, Alex (1987): Nicos Poulantzas. Eine kritische Auseinandersetzung, Hamburg / Berlin.

Demirovic, Alex (2007): Nicos Poulantzas – Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie, Münster.

Elbe, Ingo (2006): Thesen zu Staat und Hegemonie in der Linie Gramsci – Poulantzas. http://www.rote-ruhr-uni.com/texte/elbe_staats_hegemonie.shtml.

Gramsci, Antonio (1991 ff): Gefängnishefte, Hamburg.

Heise, Mikiya/von Fromberg, Daniel (2007): Die Machtfrage stellen. Zum 70. Todestag Antonio Gramscis, in: *analyse & kritik* Nr. 517, 18. 5. 2007, S. 31.

Jessop, Bob (1985): Nicos Poulantzas. Marxist Theory and Political Strategy, New York.

Jessop, Bob (2007): Kapitalismus, Regulation, Staat – Ausgewählte Schriften, Berlin.

Laclau, Ernesto / Mouffé, Chantal (2000): Hegemonie und radikale Demokratie. Zur Dekonstruktion des Marxismus, Wien (deutsche Erstveröffentlichung 1991).

Mertens, Andreas/Diaz, Victor Rego (Hrsg.) (2008): Mit Gramsci arbeiten. Texte zur politisch-praktischen Aneignung Antonio Gramscis, Berlin.

Minu, Aurelie (2004): „Good Bye, Gramsci!“ Wie den No-Globals ihr Tafelsilber genommen wird, in: *Phase 2* Nr. 12, Juni 2004, S. 57-60.

Schneider, Udo (2004): Hello Gramsci. Über Sinn und Unsinn des Hegemoniebegriffs für die Kritik der neuen Weltordnung, in: *Phase 2*. 13, September 2004, S.35-39.

Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie, Hamburg (deutsche Erstveröffentlichung 1978).

Die Staatsableitungsdebatte und die Formbestimmung des Staates

Agnoli, Johannes (1995): Der Staat des Kapitals und weitere Schriften zur Kritik der Politik, Freiburg.

Blanke, Bernhard/Jürgens, Ulrich/Kastendiek, Hans (1974): Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie. In: *Prokla* 14/ 15, S. 51-102.

Braunmühl, Claudia von/Funken, Klaus/Cogoy, Maria/Hirsch, Joachim (1973): Probleme einer materialistischen Staatstheorie, Frankfurt am Main.

Flatow, Sybille von / Huisken, Freerk (1993): Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, in: *Probleme des Klassenkampfes*, Nr. 7, S. 83-153.

Holloway, John/Piciotto, Sol (1978): State and Capital. A Marxist Debate, London.

Elbe, Ingo (2004): Warenform, Rechtsform, Staatsform. Paschukanis' Explikation rechts- und staats-theoretischer Gehalte der Marx'schen Ökonomiekritik. In: *grundrisse. zeitschrift für linke theorie & debatte* Nr. 9, 2004, S. <http://www.unet.univie.ac.at/~a9709070/grundrisse09/9paschukanis.htm>.

Elbe, Ingo (2008): Staatsableitung, in: Ders.: Marx im Westen. Die neue Marx-Lektüre in der Bundesrepublik seit 1965, Berlin, S. 319-443.

Gruber, Alex / Ofenbauer, Tobias (2003): Der Wert des Souveräns. Zur Staatskritik von Eugen Paschukanis, in: Paschukanis, Eugen (2003): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg, S. 7-30.

Hirsch, Joachim / Kannankulam, John (2006): Poulantzas und Formanalyse. Zum Verhältnis zweier Ansätze materialistischer Staatstheorie, in: Bretthauer, Lars / Gallas, Alexander / Kannankulam, John / Stützle, Ingo (2006): Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg, S. 65-81.

Kostede, Norbert (1976): Die neuere marxistische Diskussion über den bürgerlichen Staat. Einführung – Kritik - Resultate. In: *Gesellschaft. Beiträge zur Marx'schen Theorie* Nr. 8/9, S. 150-196.

Müller, Wolfgang/Neusüß, Christel (1972): Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: *Prokla-*

Sonderheft Nr. 1 / 1972.

Paschukanis, Eugen (2003): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Freiburg (Erstmals auf deutsch erschienen 1929).

Rudel, Gerd (1981): Die Entwicklung der marxistischen Staatstheorie in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main.

Staat im Nationalsozialismus und Postnazismus

Abendroth, Wolfgang (Hrsg.) (1967): Faschismus und Kapitalismus. Theorien über die sozialen Ursprünge und die Funktion des Faschismus, Frankfurt am Main.

Agnoli, Johannes (1997): Faschismus ohne Revision, Freiburg.

Agnoli, Johannes/Brückner, Peter (1968): Die Transformation der Demokratie, Frankfurt am Main.

Dubiel, Helmut/Söllner, Alfons (Hrsg.) (1981): Wirtschaft, Recht und Staat im Nationalsozialismus. Analysen des Instituts für Sozialforschung 1939-1942 (Horkheimer, Pollock, Neumann, Kirchheimer, Gurland, Marcuse), Frankfurt am Main.

Fisahn, Andreas (1993): Eine Kritische Theorie des Rechts – Zur Diskussion der Staats- und Rechtstheorie von Franz L. Neumann, Aachen.

Fraenkel, Ernst (2001): Der Doppelstaat, Hamburg (Deutsche Erstauflage 1974).

Grigat, Stephan (Hrsg.) (2003): Transformation des Postnazismus. Der deutsch-österreichische Weg zum demokratischen Faschismus, Freiburg.

Horkheimer, Max (1987): Autoritärer Staat. Gesammelte Schriften Band 5, S. 293 ff., Frankfurt am Main.

Iser, Mathias/Strecker, David (Hrsg.) (2002): Kritische Theorie der Politik. Franz L. Neumann – eine Bilanz, Baden-Baden.

Marcuse, Herbert (2007): Staat und Individuum im Nationalsozialismus, in: ders.: Feindanalysen. Über die Deutschen. Schriften aus dem Nachlass, herausgegeben von Peter-Erwin Jansen, Springe.

Neumann, Franz (2004): Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt am Main. (Deutsche Erstauflage 1977).

Perels, Joachim (Hrsg.) (1984): Recht, Demokratie und Kapitalismus. Aktualität und Probleme der Theorie Franz L. Neumanns, Baden-Baden.

Pollock, Friedrich (1975): Ist der Nationalsozialismus eine neue Ordnung?, in: Ders., Stadien des Kapitalismus. Herausgegeben von Helmut Dubiel, München, S. 101-117.

Poulantzas, Nicos (1973): Faschismus und Diktatur. Die Kommunistische Internationale und der Faschismus, München.

Salzborn, Samuel (Hrsg.) (2009): Kritische Theorie des Rechts. Staat und Recht bei Franz L. Neumann, Baden-Baden.

Schäfer, Gert (1977): Franz Neumanns Behemoth und die heutige Faschismuskritik, Nachwort in: Neumann, Franz (2004): Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Frankfurt am Main. (Deutsche Erstauflage 1977), S. 663-776.

Sohn-Rethel, Alfred (1973): Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus. Vorwort von Johannes Agnoli, Bernhard Blanke, Niels Kadritzke, Frankfurt am Main.

Wildt, Michael (2003): Die politische Ordnung der Volksgemeinschaft. Ernst Fraenkels „Doppelstaat“ neu betrachtet, in: *Mittelweg* 36 (Jg. 12) 2003, S. 45-61.

Postfordismus, Globalisierung und die Internationalisierung des Staates

Bieler, Andreas/Morton, Adam David (2003): Neo-Gramscianische Perspektiven, in: Schieder, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien internationaler Beziehungen, Opladen, S. 337-362.

Borg, Erik (2001): Projekt Globalisierung. Soziale Kräfte im Konflikt um Hegemonie, Hannover.

Brand, Ulrich (2005): Gegen-Hegemonie. Perspektiven globalisierungskritischer Strategien, Hamburg.

Candeias, Mario (2004): Neoliberalismus – Hochtechnologie – Hegemonie: Grundrisse einer transnationalen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik, Hamburg.

Cox, Robert (1993): Gramsci, Hegemony and International Relations: An Essay in Method, in: Gill, Stephen (Ed.): Gramsci, Historical Materialism and International Relations, Cambridge, S.49-66.

Heigl, Miriam (2009): Der Staat der Privatisierung. Eine strategisch-relationale Analyse am Beispiel Mexikos, Baden-Baden.

Heinrich, Michael (2003): Imperialismustheorie, in: Schindler, Siegfried/Spindler, Manuela (Hrsg.): Theorien der Internationalen Beziehungen, Opladen, S. 279-309.

Hirsch, Joachim (1998): Vom Sicherheitsstaat zum nationalen Wettbewerbsstaat, Berlin.

Hirsch, Joachim / Jesop, Bob / Poulantzas, Nicos (2001): Die Zukunft des Staates, Hamburg.

Hirsch, Joachim (2004): Globalisierung und Internationalisierung des Staates – eine Herausforderung für die materialistische Staatstheorie, in: Kirchhoff, Christine / Meyer, Lars u.a. (Hrsg.): Gesellschaft als Verkehrung. Perspektiven einer neuen Marx-Lektüre, Freiburg, S.291-315.

Kannankulam, John (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas, Hamburg.

Neusüß, Christel (1972): Imperialismus und Weltmarktbeziehung des Kapitals, Erlangen.

Ten Brink, Tobias (2008): Geopolitik. Geschichte und Gegenwart kapitalistischer Staatenkonkurrenz, Münster.

Teschke, Bruno (2007): Mythos 1648. Klassen, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems, Münster.

Wissel, Jens (2007): Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen. Zur Aktualität von Nicos Poulantzas' Staatstheorie, Baden-Baden.

Wissel, Jens/Wöhl, Stefanie (Hrsg.) (2008): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen – Analyse und Kritik, Münster.

Staat und Geschlechterverhältnisse

Nowak, Jörg (2009): Geschlechterpolitik und Klassenherrschaft. Eine Integration marxistischer und feministischer Staatstheorien, Münster.

Fischer, Anita (2008): Von geschlechtlicher Arbeitsteilung über Geschlecht zum Staat. Eine geschlechtertheoretische Auseinandersetzung mit dem Staat bei Nicos Poulantzas, in: Wissel, Jens/Wöhl, Stefanie (Hrsg.) (2008): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Analyse und Kritik, Münster, S. 50-69.

Genetti, Evi (2002): Staat, Kapital und Geschlecht. Eine Bestandsaufnahme feministischer Kritik, in: *grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie und Debatte* Nr. 4/2002.

Sauer, Birgit (2001): Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte, Frankfurt am Main.

Textarchive im Internet

ML Werke - Texte marxistischer Klassiker
<http://www.mlwerke.de>

Marxists Internet Archiv - Mehrsprachiges Textarchiv marxistischer Klassiker
<http://www.marx.org>

Pashukanis Selective Writings - Ausgewählte Schriften von Eugen Paschukanis
<http://home.law.uiuc.edu/~pماغgs/pashukanis.htm>

Poulantzas lesen - Texte von und über Nicos Poulantzas
<http://www.poulantzas-lesen.de>

Rote Ruhr Uni – Textarchiv zu Marxscher und Kritischer Theorie
<http://www.rote-ruhr-uni.com>

